Bachmann

Bavar.
79a – 1

1570
C 50

Pfalz Zweibrükisches Staats-Recht.

entworfen

von

Johann Henrich Bachmann,
Herzoglich Pfalz Zweibrükischen würklichen Geheimen Rath und ersten Archivarius.

Tübingen
bey Jakob Friederich Heerbrandt
1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Carl dem Zweiten,

Pfalzgrafen bei Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Rappoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenak,

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Ewr Hochfürſtlichen Durchlaucht lege ich hier den Entwurf des Pfalz Zweibrükiſchen Staats-Rechts unterthänigſt zu Füſſen.

Meine Haupt-Abſicht bei deſſen Niederſchreibung war, Höchſt Dero angehenden Dienerſchaft eine etwas ausführliche Nachricht in die Hand zu geben, aus welcher dieſelbe die Grund-Begriffe Ewr Hochfürſtlichen Durchlaucht und Dero Herzogthums Gerechtſamen im Zuſammenhang, und mit wenigerer Mühe, als bishero geſchehen müſſen, erlernen könne.

Damit thue ich zugleich meinem unbeſchränkten Eifer vor Ewr Hochfürſtlichen Durchlaucht wahren Dienſt, zu welchem ich noch beitragen mögte, wenn ich nicht mehr ſeyn werde, einiger maſſen ein Genüge.

Nebſt

Nebst deme erfordern die vielen Gnaden-Bezeigungen, die ich nun über zwei und vierzig Jahre von dem Hochfürstlichen Hause, insonderheit auch von Ewr Hochfürstlichen Durchlaucht seit Höchst Dero Regierungs-Antritt genossen, ein offentliches Denkmal der Dankbarkeit, welches ich hierdurch in tiefster Ehrfurcht darbringe.

Geruhen Ewr Hochfürstliche Durchlaucht diese redliche Gesinnungen in Gnaden zu bemerken; So kan ich daher den befriedigenden Beweis nehmen, daß ich die Kräfte, die ich in des Hochfürstlichen Hauses Diensten verzehret, auf keine edlere und berufsmäsigere Art, als mich, ohne alle andere Absichten, dem Herrschaftlichen Dienst ganz gewidmet zu haben, hätte verwenden können.

Ich ersterbe in tiefster Erniedrigung

Ewr Hochfürstlichen Durchlaucht

Zweibrüken
den 6. Julius 1783.

unterthänigst treu gehorsamster
Diener,
Johann Henrich Bachmann.

Vor-

Vorrede.

§. 1.

Bei Bekanntmachung des Pfalz Zweibrükischen Staats-Rechts kan ich der Mühe überhoben seyn, zu zeigen, wie viel durch nähere Aufklärung der innern Verfassung einzelner teutschen Staaten das teutsche Staats Recht überhaupt gewinne, da viele angesehene Gelehrte sich bereits hinlänglich darüber geäusert haben. Eben dadurch aber ist um so leichter begreiflich, wie nüzlich eine solche Arbeit denen seyn müsse, welche die Ehre haben, dem Herrn, dessen Staats Recht beschrieben wird, zu dienen.

)(§. 2.

§. 2.

Bishero war es nicht wol thunlich, ein Staats-Recht des Herzogthums Zweibrüken zusammen zu tragen, indeme die widrige Schikſaale des Fürſtlichen Archivs, ohne deſſen Gebrauch an eine dergleichen Arbeit gar nicht zu gedenken iſt, ſolches nicht zugelaſſen haben. Es veranlaſſet mich dieſer Umſtand, von den Schikſaalen des Pfalz Zweibrükiſchen Archivs, nach deſſen Haupt Beſtand Teilen, dahier etwas anzumerken.

§. 3.

Graff Walram zu Zweibrüken hat mit ſeinen Vettern zu Bitſch anno 1333. abgeteilt, und vor ſeinen Teil die Grafſchafft Zweibrüken bekommen. Es iſt aber von Gräflich Zweibrükiſchen, zumalen Haus Urkunden, ſehr wenig hier. Vermutlich ſind ſolche zu Bitſch geblieben. Da aber der eingezogenen Erkundignng nach bei dem Heſſen Hanau Lichtenbergiſchen Archiv zu Buchsweiler ſich auch nichts davon befindet, welchem Haus gleichwol die Bitſcher Erbſchafft nach Abſterben Graff Jakobs von Bitſch angefallen war; So iſt wahrſcheinlich, daß ſie bei der Lothringiſchen Einziehung der Grafſchafft Bitſch, 1572,

in

in das Lothringiſche Archiv gekommen, und in der Folge mit demſelben gleiches Schikſaal gehabt.

§. 4.

Die Grafſchafft Veldenz war in die obere und niedere geteilt, und hatte eine Zeitlang zween regierende Herren. Die Urkunden lagen zum Teil auf dem Schloß Lichtenberg, zum Teil auf dem Schloß Veldenz, zum Teil auch in dem Schloß Meiſenheim. Da die Grafſchafft wieder auf einen Herrn zuſammen gekommen war, der lange regiert, und die ganze Grafſchafft ſeinem Enkel, Herzog Ludwig dem ſchwarzen, zugeteilt hat; So ſollte man glauben, daß auch alle Veldenziſche Urkunden wieder zuſammen gekommen, und mithin das alte Gräflich Veldenziſche Archiv ganz vorhanden ſeyn müße. Allein es ſind die Urkunden, welche nach dem Zuſammenhang, und nach den Spuren, die man von ihnen antrifft, da ſeyn ſollten, bei weitem nicht alle da, und nun kan niemand mehr ſagen, ob die ermangelnden noch bei Lebzeiten der alten Graffen in den Fehdezeiten ab Handen gekommen, oder ob ſie erſt währender Regierung der Herzoge von Zweibrüken verlohren gegangen.

§. 5.

Das Sponheimische Archiv stund auch an zweien Orten, nemlich das der Creuzenachischen Linie zuständige auf dem Schloß Kauzelberg oberhalb Creuzenach und das der Starkenburgischen Linie zugehörige auf dem Schloß Gräfenburg oberhalb Trarbach. Nach Absterben der verwittibten Pfalzgräffin Elisabet, des leztern Grafen aus der Creuzenachischen Linie Erb-Tochter, lies Graff Johann in Starkenburg, als der Erbe in allen denen Creuzenachischen Landen, an welchen die Pfalzgräfin ihrem Schwager, dem Kurfürst Ludwig, nicht einen fünfften Teil geschenkt hatte, und welche ich §. 93. angezeiget habe, die Kauzelberger Urkunden, wo nicht alle, doch gröstentheils nach Gräfenburg bringen, woselbst sie während der gemeinschafftlichen Pfalz Simmerischen und Badischen Innhabung der Grafschafft auch geblieben. Nachdeme aber vermög des Heidelberger Vertrags von 1553. die Pfalz Simmerische Helfte der hintern Grafschafft Sponheim an Pfalz Zweibrüken abgetretten worden, muften die hinter und vorder Grafschafftliche Dokumenten separirt- und leztere an Pfalz Simmern und Baden abgegeben, die erstere aber vor Pfalz Zweibrüken

brüken und Baden aufbehalten werden. Bei dieser Absonderung sind viele Urkunden, welche zu Gräfenburg hätten bleiben sollen, aus Irrthum mit auf den Kauzelberg gekommen. Da aber dieses Schloß im vorigen Jahrhundert verstört worden, will nun niemand mehr wissen, wo die daselbst gelegene Urkunden hingekommen.

Die Hinter-Grafschafftliche Urkunden hat man zur Zeit der französischen Reunion von Gräfenburg hinweg geflüchtet, da sie dann über 70. Jahre ohnbenuzt gestanden, bis man sie endlich hieher und wieder in Ordnung gebracht hat. Bei Abtheilung der hintern Grafschafft Sponheim zwischen Pfalz und Baden, wurden solche ebenfals getheilet.

§. 6.

Das Archiv der abgestorbenen Pfalz-Veldenzischen Linie stunde bei tödlichem Hintritt des lezten Herzogs, Leopold Ludwig, 1694. in dessen Hotel zu Strasburg, und wurde zur Sicherheit allerseitigen Competenten unter das Königliche Siegel geleget, unter welchem es auch bis nach geendigtem Successions-Streit geblieben. Anno 1737. wurde solches in Gegenwart eines Königlichen Commissarii zwischen Kur-

pfalz und Pfalz Zweibrüken geteilet. Vor den König wurde alles, was die Königliche Souveränete interessirt, zurükgezogen. Kurpfalz bekam alles, was die OberAemter Veldenz und Lautereken betrifft, als auf welche Pfalz Zweibrüken in dem Vergleich von 1733. Verzicht gethan hatte; das übrige kam 1742. hieher.

§. 7.

Das eigentliche Zweibrükische Herzogliche Archiv wurde erst anno 1410. bei der Teilung unter Kaiser Ruprechts Söhnen angefangen. Man gab dem Herzog Stephan aus dem Kurpfälzischen Archiv diejenige Haupt Urkunden mit, welche über die in der Teilung ihm zugefallene Lande sprechen. Alle andere das Pfalz-Baierische Gesamthaus oder den Pfälzischen Haupt-Ast angehende Urkunden aber blieben in dem Kurpfälzischen und respektive im Müncher Archiv. Doch hat man nach und nach von vielen derselben beglaubte Abschrifften erhalten.

§. 8.

Seit zweihundert Jahren hat das Herzogliche Archiv gar offt Schaden und Verlust erlitten. Schon Herzog Johann I. gab sich alle Mühe, die geflüchtete oder sonst entkommene Akten und Urkunden wieder herbei zu bringen. Der gröste Schade aber ist im vori-

gen

gen Jahrhundert geschehen. Die besten Urkunden des Klosters Wörschweiler, welche in dem Kloster selbst aufbewahret wurden, sind bei einem 1614. daselbst entstandenen Brand zu Grund gegangen; die Urkunden des ehemaligen Klosters Marienstein, vom Orden der Reuerinnen, welche ein zeitlicher hiesiger Superintendent in Verwahrung hatte, sind in dem dreisigjährigen Krieg abhanden gekommen; bei der Speierischen Occupirung des Klosters Hornbach haben die von Kurfürst Philipp Christoph dahin geschikte Mönche die vorgefundene Urkunden zu sich genommen. Es ist auch eine alte Sage, die sich immer fortgepflanzet hat, es seyen viele Zweibrükische Akten und Urkunden nach Metz gekommen, von denen man gleichwol noch nichts hat ausfindig machen können. Besonders merkwürdig ist ein Bericht des langjährigen Regierungs Raths und Kammer Direktors David Königs vom 18. September 1683. darinnen er sagt: „dergleichen (Beweis) noch viel mehr beizubringen seyn möchte, wann nicht, wie bekannt, sowol bei vorigem dreisigjährigen Krieg in anno 1636. da die Kaiserlich Mariomerische (*) zu

(*) Hieher gehören zwei kleine Schrifften des Pfalz Zweibrükischen gleichzeitigen Raths Balthasar Venator, welche G. C. Joannis in Miscellis &c. S. 153. folg. eindruken lassen.

Zweibrüken in dem Rechen Kammer Gemach die Pferde, und zwar auf denen Knie hoch uff dem Boden herum gelegenen Akten, Registern und Rechnungen stehen gehabt, als auch bei dem leztern in anno 1677. bei Sprengung des Kirchthurns, in den Gewölbern, auf dem sogenannten Bibliothek-Bau, allwohin man bei Verbrennung des Schlosses alle Akten aus der Rechen-Kammer über Hals und Kopf transportiren müssen, auf welche aber hernach die Kaiserliche ihr Magazin Heu gelegt, die meiste Rechnungen, Register, Akten und Dokumenten verdorben, verbrannt, verlohren und zerstreuet worden.„

§. 9.

Erst unter der Schwedischen Regierung konnte man Anstalt machen, das, was durch die Flucht gerettet worden, aufzusuchen und wieder herbei zu bringen. Da fehlte es aber theils an Raum es aufzuheben, theils an Leuten, solches behörig zu behandeln. Deswegen gieng es auch unter dieser ohnehin kriegerischen Regierung, wie es konnte.

Unter Herzog Gustavs Regierung wurde der Anfang zur Ordnung gemacht, und hat mein fleisiger Vorfahrer die Akten aufgestellt, und ziemlicher massen benu-

benuzet; allein zu Behandlung der Originalien blieb ihm keine Zeit übrig.

Unter H. Christian IV. Regierung wurde ein massives Gebäude vor das Archiv aufgeführet, und alle sowol zu Zweibrüken in dem Kirchen Gewölb, in dem alten Schloß, in dem alten Münzbau, und einigen privat Häusern gestandene, als die zu Bischweiler, Strasburg, Rappoltzweiler, im Isenburgischen und sonsten gewesene Pfalz Zweibrükische, Sponheimische und Veldenzische Akten und Urkunden zusammengebracht, sofort 1747. in dem neuen Archivs Bau nach denen von mir entworffenen Planen aufgestellet und hinterlegt.

Von solcher Zeit an hat man erst das Archiv benuzen können. So begreiflich es ist, daß man bis dahin sich die Känntnus der Gerechtsame des Landesherrn und des Landes mit vieler Mühe erwerben müssen, und bei dem, was man solchergestalt erlernt hatte, doch nicht allerdings sicher seyn können; eben so leicht wird jedermann einleuchten, daß man an Vorlegung eines Pfalz Zweibrükischen Staats Rechts am wenigsten habe denken können.

§. 10.

Ich habe zwar zu sothanem Behuf seit 1744. ziemlich vorgearbeitet, und sehr viele Berichte und kleine

Ausführungen abgegeben, so daß fast wenig Materien vorkommen werden, da sich nicht bei denen darüber sprechenden Akten ein Bericht von mir finden sollte. Allein da diese Berichte guten Teils nur einzelne Gegenstände betreffen, mithin in den Registraturen bei sothanen einzelnen Materien liegen; so kan man vor das Staats Recht im ganzen genommen, nicht wol etwas zusammen hangendes daraus schöpfen, wenn man sie auch mit vielem Zeitaufwand aufsuchen und einzeln lesen wollte. Wollte auch jemand die Zeit und Mühe, die ich habe anwenden müssen, und die ich aus Pflicht und Dienst Eifer gerne und mit Verlust meiner Gesundheit angewandt habe, mich zu unterrichten, ebenfals darauf wenden; So dörfte er doch schwerlich seinen Endzwek erreichen, es seye dann, daß er selbst Archivarius wäre, oder daß dieser ihm ohnunterbrochen in die Hände arbeitete. Da es aber gleichwolen dem Landesherrn und dem Lande daran gelegen, daß die Dienerschafft von dessen Gerechtsamen und deren Zusammenhang wenigstens in einem kurzen Begriff informiret seye, und einen Fingerzeig überkomme, wo bei einem sich ergebenden Fall näherer Aufschluß zu finden seye; So habe ich, da ich nicht weis, wie lang mir

Gott

Gott noch Leben und Kräffte zu arbeiten schenken wird, mich entschlossen, gegenwärtigen Entwurf des Pfalz Zweibrükischen Staats Rechts zusammen zu schreiben. Die Ordnung, die ich dabei gehalten, hat ihren Bezug auf diejenige, die ich bei Entwerffung des Archiv Plans beobachtet habe.

§. 11.

Wer diese Arbeit benuzen will, muß das teutsche Staats Recht schon kennen, damit er die in dem besondern Pfalz Zweibrükischen Staats Recht vorkommende einschlägige Stellen daran passen könne. Hauptsächlich habe ich es mit Thatsachen zu thun, die entweder auf Verträgen oder auf einem ohnunterbrochenen Herkommen beruhen. Erstere führen ihre Verbindlichkeit ohnehin bei sich, ich habe auch, um die Krafft des Beweises nicht zu schwächen, mich meistens deren eigener Worte bedienet, ohne sie zu moderniſiren, oder zu umschreiben; Lezteres aber habe ich auf das deutlichste vorzutragen gesucht, um so mehr, als ein solches Herkommen in Teutschland Gesetz ist, und bei Behandlung und Beurteilung Fürstlicher Haus- und Familien Angelegenheiten, nach den Verträgen die erste Regel machet.

§. 12.

§. 12.

Um die vorgetragene Thatsachen verständlich zu machen, habe ich mermalen die Geschichte zu Hülfe nehmen müssen. Ich habe mich aber so kurz, als möglich war, gegriffen; denn ich habe keine Pfalz Zweibrükische Regenten- und Landes Geschichte schreiben, oder Auszüge aus Akten, Verhandlungen und Deduktionen, die in das Pfalz Zweibrükische Staats Recht einschlagen, wie man dergleichen von andern teutschen Staaten hat, liefern wollen, sondern nur den Entwurff des Staats Rechts. Dardurch ist es aber auch freilich öfters geschehen, daß ich bei Thatsachen, zumalen die die Landes Verfassung betreffen, mich bei deren blosen Anzeige habe einschränken müssen. Ein einigmal (§. 20.) bin ich auf eine Ausschweifung gerathen, da ich die Art der Ueberkunfft der Grafschafft Lüzelstein an das Haus Pfalz beschrieben. Es wär genug gewesen zu sagen, wie dieselbe von der Kurpfälzischen an die Pfalz Zweibrükische und von dieser an die Pfalz Sulzbachische und Birkenfeldische Linien gekommen, und was daran Strasburgisch Lehen seye. Ich habe es aber doch nicht wieder ausstreichen wollen, weil man daraus eine Probe nehmen kan, einmal, wie die

in

in der Kürze vorgetragene Thatsachen gar leicht weiter ausgefüret werden können, sodann, aus was vor Quellen ich die Fakta geschöpfet. Eigentlich schiken sich zu näherer Aufklärung dergleichen Umstände besondere kleine Historisch-Diplomatische Ausfürungen besser. Vielleicht bin ich noch so glüklich, daß ich deren einige dem Publikum mitteilen kan.

§. 13.

Ich habe die Schrifften angemerkt, in welchen die von mir angezeigte und bereits im Druk seyende Urkunden gefunden und nachgelesen werden können, mit andern Allegatis aber habe ich mich sehr wenig abgegeben. In meiner Schrifft: Betrachtungen über die Grundfeste des Pfalz Baierischen Hauses, habe ich in der Note X. Jura und Autores allegirt. Ein gewißer Recensent ist gar bös darüber worden, und nun wird er vielleicht wieder böse werden, daß ich hier zu wenig allegiret habe. Es kan mir aber eines und das andere sehr gleichgültig seyn. Wer will es allen diesen Herren recht machen? Die Zufriedenheit, die mir mein Bewustseyn gibt, daß ich zum gemeinen Besten arbeite, und die Früchte meiner mühseeligen nun bald vollendeten Laufbahn auf die Nachkommenschafft überlie-

liefere, ist die einzige Genugthuung, die ich suche. Das übrige ist alles überhingehend.

§. 14.

Da es einen wesentlichen Einfluß in die Känntnus des Pfalz Zweibrükischen Staats Rechts hat, und zu vieler Erleichterung dienet, daß man die Reihe der regierenden Herren nicht allein in diesem Herzogthum, sondern auch in allen übrigen Pfälzischen und Baierischen Linien kenne, und, ohne im Lesen sonderlich aufgehalten zu werden, kurz übersehen könne, welche Herren in allen Linien zu gleicher Zeit in der Regierung gestanden; So habe ich, zu solchem Behuf zehen Synchronistische Tafeln angehängt. In denselben stehen die Kurfürsten zu Pfalz zur Grundlage der Zeit Rechnung voran, dergestalt, daß bei dem Regierungs Antritt eines jeden Kurfürsten in allen übrigen Lineal Abteilungen angemerket ist, wer in jeder Linie damalen die Regierung gehabt, wer wärender Kurfürstlichen Regierung aus den andern Linien gestorben, wer an des verstorbenen Stelle getretten, und wer mithin sich bei wieder einem neuen Kurfürstlichen Regierungs Antritt in der Regierung befunden. Ich habe auch die mit Deputat versehenen Herren mit ihren Linien angezeigt,

zeigt, teils weil sie in vielen Haus Verträgen vorkommen, teils weil daraus am deutlichsten in die Augen fällt, wie selbige in der Landes Regierung vorgerükt sind, welches besonders bei der Wolfgangischen Descendenz nötig war.

Da diese Tafeln nicht dazu bestimmt sind, die Pfalz Baierische Genealogie daraus zu lernen, so sind alle Gemalinnen, Prinzeßinnen, desgleichen die in der Jugend verstorbene oder in den geistlichen Stand getrettene Fürstliche Kinder, nicht bemerkt worden. Blos zu Erläuterung dreier Stellen im Staats Recht §. 21. 105. und 129. habe ich H. Philipp Ludwigs zu Neuburg, H. Christian II. zu Birkenfeld und Prinz Philipp Wilhelms von Neuburg, auch H. Ferdinands in Baiern Gemalinnen, sodann Kurfürst Carl Philipps und des Erb-Prinzen Joseph Carl zu Sulzbach Erb-Töchter angezeigt

Die erste Tafel enthält die Regenten von 1180. bis zum Absterben Ludwig des strengen, des Stamm-Vaters der Pfälzisch und Baierischen Haupt Aeste, 1294. Hier kommt die Teilung von 1255. in Ober und Nieder Baiern vor.

Die zweite Tafel gehet von 1294. an. Auf derselben kommt die Pavische Teilung von 1329. vor, da

da Ludwig des strengen Nachkommen sich in zwei Haupt Aeste, Pfalz und Baiern geteilet. Sie gehet fort bis 1338. da die erste Teilung in dem Pfälzischen Haupt Ast vorgegangen.

Die dritte Tafel gehet von 1338. bis 1398. da alle Pfälzische Lande unter Ruprecht III. wieder unter ein Haupt gekommen.

Die vierdte Tafel gehet von 1398. bis zu Friederich des sieghafften Regierungs Antritt 1449. In derselben kommt die Teilung unter Ruprechts III. vier Söhnen, von 1410., vor.

Die fünfte Tafel enthält von 1449. bis 1508. die Regierungen Friederichs I. und Philipps, deren erstere wegen des Zuwachses- und leztere wegen des Verlusts an Landen sich auszeichnet.

Die sechste Tafel begreift die lezte Kurfürsten aus der alten Kurlinie von 1508. bis 1559. unter welchen die Errichtung des Heidelberger Vertrags merkwürdig ist.

Die siebende Tafel enthält die Ueberkunfft der Kurpfalz an die Pfalz Simmerische Linie von 1559. und gehet bis 1610. In diese Zeit fällt die Ueberkunfft des Herzogthums Neuburg an H. Wolfgang zu Zweibrüken, und dessen berühmtes Testament ein.

Die

Die achte Tafel gehet von 1610. bis zum Ausgang der Simmerischen Kurlinie 1685. Sie begreift die Zeit der unglüklichen Regierung Friederichs V. und die darauf gefolgte grose Veränderungen mit der Kur und Obern Pfalz.

Die neunte Tafel enthält die aus der Neuburgischen Linie in die Kur vorgerukte Herren bis zu deren Ausgang, von 1685. bis 1742.

Die zehende Tafel fangt mit dem aus der Sulzbachischen special Linie anno 1743. in die Kur eingetrettenen Fürsten, nemlich Ihro jezt regierenden Kurfürstlichen Durchlaucht an. Auf derselben ist der Rukfall Baierns an den Pfälzischen Ast, und die Prinzen, auf denen dermalen die Hofnung der Pfalz Baierischen Provinzen beruhet, angezeigt.

§. 15.

Solte jemand in diesem Buche ein Capitul von dem Pfalz Zweibrükischen Staats-Interesse suchen, dem bekenne ich, daß ich solches hier vor ganz entbehrlich gehalten habe. Die unterschiedene Verhältnüße, in denen ein regierender Herzog von Zweibrüken stehet, geben schon an die Hand, wie man sich gegen Kaiser

Reich, gegen die hohe Agnaten, und gegen alle Gränz-Nachbarn, insonderheit die mächtige Krone Frankreich zu betragen habe, um in dem ruhigen Besiz seiner Gerechtsame ohngestört zu bleiben, und sich vor alle künftige Fälle in diejenige politische Consideration zu sezen und darinnen zu erhalten, welche der Würde eines regierenden Pfalzgraffen und Herzogs in Baiern angemessen ist. Geschrieben Zweibrüken den 6. Julius 1783.

Innhalt
des Pfalz Zweibrükischen Staats-Rechts.

Erstes Kapitel.
Bestandtheile des Herzogthums.

§.		Seite.
1.	Ursprung des Herzogthums.	1
2.	Erste Bestandtheile des Herzogthums.	2
3.	Heutige Bestandtheile.	3
4.	Anzeige von dem, was an Landen, so H. Ludwig von seinem Vater bekommen, noch da ist, und was davon abgekommen.	4
5.	Anzeige von dem, was von der Grafschaft Veldenz noch da ist.	5
6.	a. Von der Grafschaft Zweibrüken.	6
7.	b. Ueberkunft der Grafschaft Veldenz.	7
8.	c. Von der halben hintern Grafschaft Sponheim.	8
9.	d. Von der Herrschaft Guttenberg.	10
10.	e. Von der Herrschaft Bischweiler.	12
11.	f. Von der Herrschaft Homburg im Westrich.	14
12.	g. Von der Herrschaft Kirkel.	14
13.	h. Von der Herrschaft Falkenburg.	15
14.	i. Von etlichen Reichspfandschaften und der Oberhaingereide.	16

§.		Seite.
15.	k. Von den Aemtern Selz und Hagenbach.	18
16.	l. Von dem Amt Kleeburg und der Mundat.	18
17.	m. Von dem Amt Wegelnburg.	21
18.	Ober- und Aemter, aus denen dermalen das Herzogthum bestehet.	22
19.	Von Stadeken.	23
20.	Von der Grafschaft Lüzelstein.	23
21.	Von der Grafschaft Rappoltstein.	29
22.	Von einigen Erwerbungen.	31

Zweites Kapitel.

Von des regierenden Herzogs Rang, Titel und Wappen.

23.	Rang.	34
24.	Titel.	36
25.	Wappen	39

Drittes Kapitel.

Von dem Herzoglichen Hof- und Civil-Staat.

26.	Hofstaat überhaupt.	41
27.	Residenz.	41
28.	Kollegia.	42
29.	Zweibrüken hat keine Landstände.	44

Viertes Kapitel.

Von der Art im Zweibrükischen zu succediren und der Regenten-Folge.

30.	Alte Art der Erbfolge im Pfälzischen Haus.	45
31.	Theilung unter Kaiser Ruprechts Söhnen.	46
32.	Folge davon, in Rükficht auf Zweibrüken.	47

§. Seite.
33. H. Ludwig der schwarze ist der erste Herzog in Zweibrüken. 48
34. Dessen Verordnung wegen der Landesfolge. 49
35. Nachricht von H. Caspar, der zu dieser Verordnung den Anlas gegeben. 50
36. Herzog Ludwigs Verordnung ist zu einem Haus-Herkommen nicht geeignet. 55
37. Gleichwol liegt darinnen der Grundbegriff, daß das Herzogthum unvertheilt und unzertrennt bleiben solle. 56
38. Herzog Alexander folgt in seinem Testament diesem Grund-Begriff. 58
39. H. Ludwig der jüngere regiert allein, und nach ihm sein einziger Sohn, H. Wolfgang. 58
40. H. Wolfgang führt die Primogenitur ein, 1568. und mit derselben die Lineal-Succession unter seinen 5. Söhnen, die er einen dem andern substituirt. 60
41. Regenten-Folge von 1568. bis jezo. 62
42. Succession in dem Deputat der nachgebornen Wolfgangischen Söhne. 63
43. Wann nur noch eine Linie eines Wolfgangischen Sohnes vorhanden, so höret die Wolfgangische Substitution auf. 63

Fünftes Kapitel.

Von Versorgung der nachgebornen Prinzen.

44. H. Stephans Söhne. 64
45. H. Ludwigs des schwarzen Söhne. 65
46. H. Alexanders Söhne. 65
47. H. Wolfgangs Söhne. 66
48. H. Johann I. Söhne. 66

§. Seite.
49. H. Johann II. Söhne. 67
50. 51. Die Nachgeborne in der Kleeburgischen oder Schwedischen-Linie. 67. 68
52. Im Pfalz Zweibrükischen Haus ist kein beständiges Appanagial-Quantum eingeführt. 68
53. Aeltere Pfalz Birkenfeldische Appanagial-Anstalten. 69
54. Jüngere Pfalz Birkenfeldische Appanagial-Anstalt. 70
55. H. Christian III. Söhne. 70
56. H. Karl des II. nachgeborner Herr Bruder. 71
57. Die Art der Versorgung der nachgebornen Herren hanget von denen jedesmaligen Umständen ab. 72
58 Von Verzichten der nachgebornen Herren. 73

Sechstes Kapitel.

Von Vermählung und Versorgung der Prinzessinnen.

59. Der Dos der Prinzessinnen war ehedem nicht gleich, erst H. Wolfgang hat denselben auf 14000. fl. fixirt. 73
60. Die Prinzessinnen der nachgebornen Herren werden von diesen selbst ausgesteuert. 74
61. Von den Verzichten der Prinzessinnen. 74
62. Die dotirten Prinzessinnen werden ipso jure pro renunciatis gehalten. 75
63. Was unter dem Wort Fahrnis zu verstehen, und wann eine Prinzessinn in derselben succediren könne? 76
64. Wer die Fahrnis ausser solchem Fall bekomme? item von Bezahlung der Agnatischen Schulden. 78
65. Wie es mit der Mütterlichen Erbschaft zu halten. 79
66. Von Versorgung der unvermählten Prinzessinnen. 79
67. Vom Rükfall des Dotis und der unbeerbt versterbenden Prinzessinnen Paraphernal-Guth. 80

Sieben-

Siebendes Kapitel.

Von Fürstlich Pfalz Zweibrükischen Wittwen und deren Gehalt.

§.		Seite.
68.	Der Wittum richtet sich nach dem Dote, ist also ungleich.	81
69.	Anzeige, wie die Fürstliche Wittwen von H. Ludwig dem schwarzen an, bis auf unsere Zeiten bewittumt worden.	82
70.	Anmerkung, was aus diesen Vorgängen zu nehmen seye?	85
71.	Groser Nuze der Wolfgangischen Verordnung wegen der Vermählungen im Haus mit Rath der Verwandten.	86
72.	Von der Morgengabe.	88
73.	Von Hand- und Spiel-Geldern.	88
74.	Wie es zu halten, wann eine Pfalz Zweibrükische Wittwe in die zweite Ehe tritt.	89

Achtes Kapitel.

Von Fürstlichen Vormundschaften im Haus.

75.	Die Fürstliche Wittwen führen die Vormundschaftliche Regierung.	91
76.	Anzeige der vorgekommenen Fälle. unter H. Ludwig dem schwarzen und H. Alexander.	91
77.	unter H. Ludwig dem jüngern.	92
78.	unter H. Wolfgang.	93
79.	unter H. Christian III.	94
80.	in andern Fürstlich Pfälzischen regierenden Häusern.	94

§. Seite.
81. Von dem Verzicht auf anderweite Vermählung und von Ablegung der Rechnung. 95

Neuntes Kapitel.

Anzeige der vornehmsten Familien-Verträge.

82. Vorerinnerung. 96
83. Eintheilung. A. Verträge, die das Pfalz Baierische Gesammt-Haus angehen.
B. Verträge, die den ganzen Pfälzischen Ast angehen.
C. Verträge, welche die regierende Herzoge zu Zweibrüken mit andern Pfalzgräflichen Linien in Haus-Angelegenheiten errichtet. 96
84. ad A. Verträge von 1329. und 1348. 97
85. 1487. und 1490. 99
86. 1524. und 1559. 99
87. 1724. 1746. und 1761. 100
88. 1766. 1771. 1774. 102
89. Anzeige des wesentlichen und bleibenden in den jüngsten Haus-Verträgen. 102
90. ad B. Vertrag von 1338.
1353. 1353. 1356. 1357.
1368.
1374. 1378.
1395. 104
91. 1392. 1401.
1410. 1410.
1412. 1448. 1479. 1490.
1493. 1500. 1507. 1545.
1551.
1551.

§. Seite.

1551. (1541. 1546.) 109

92. 1553. 114

93. ad C. 1) Zweibrükische Verträge mit der alten Kur-Linie von 1413. 1417.
1417.
1424. 1455.
1461. 1471.
1489.
1507. 115

94. 2) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Pfalz Simmerischen Herzoglichen und nachmaligen Kur-Linie, von
1425.
1437. 1437.
1444.
1464. 1560.
1562. 119

95. 3) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Pfalz Neuburgischen Herzoglichen und nachmaligen Kur-Linie, von
1553.
1555. 1555. 1557.
1568. 1569.
1598. 1604.
1733.
1734. 1736. 1744.
1777. 123

96. 4) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Pfalz Veldenzischen Linie. 1543.
1543. 1564. 1566.
1600. 1600. 128

§. Seite.

97. 5) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Landsbergischen Linie, von
1605. 1611. 1613.
1646. 132

98. 6) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Kleeburgischen Linie,
1618. 1618. 1622. 1665. 133

99. 7) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Birkenfeldischen Linie bis 1733.
von 1584.
von 1596. 1669. 134

100. 8) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der jeztmaligen Postgenial-Linie,
von 1746. 1778. 136

101. 9) Mit der Pfalz Birkenfeldischen Postgenial-Linie 1681. 1683. 1716.
1736.
1742.
1779. 1778. 136

102. Anhang zum neunten Kapitel.
Verhältniß zwischen Pfalz und Baden, die Sponheimische Lande betreffend. 139

103. Anzeige der vornehmsten Verträge.
1426.
1428. 1437.
1437. 1557. 1560.
1560. 1584. 1595.
1605. 1622. 1672.
1708. 1776. 141

Zehen-

Zehendes Kapitel.

Pfalz Zweibrükische Anwartungen, Prätensionen und Pfandschaften.

§.		Seite.
104.	Auf die von dem jezigen Kurfürsten besizende Pfalz Baierische Lande.	145
105.	Auf Jülch und Berg.	145
106.	Auf den Badischen Antheil an Sponheim.	146
107.	Auf die Regierung und den Genus der Grafschaft Rappoltstein.	146
108.	Prätensionen.	147
109.	Pfandschaften.	147

Elftes Kapitel.

Von den Privilegien der Herzoge von Zweibrüken.

110.	Privilegium gegen die Abrufung nach Rothweil und vor andere fremde Gerichte.	148
111.	Privilegium gegen die wucherliche Juden-Händel.	149
112.	Privilegium wegen der Grosjährigkeit nach des Hauses Herkommen.	149
113.	Privilegium de non appellando illimitatum.	149
114.	Französische Naturalisation der Pfalz Birkenfeld Bischweilerischen und heutigen Pfalz Zweibrükischen Linie.	150

Zwölftes Kapitel.

Von Pfalz Zweibrükischen Reichs-Lehen.

115.	Vorerinnerung in Absicht auf die Natur der Bestandtheile des Herzogthums.	150
116.	Nur ein dritter Theil an Stolzenberg und die Herrschaft Kirkel sind Partikular-Reichs-Lehen.	151
117.	Die erste Thron-Lehen-Empfängnis geschahe 1470. anno	

§. Seite.
anno 1570. ist die agnatische Coinvestitur bei dem Herzogthum eingeführt worden. 153
118. Die Neuburgische Linie führet dergleichen nicht ein. 154
119. Mit-Belehnung an der Kur, 1566. Anlas zu deren Nachsuchung und Erneuerung. 155

Dreizehendes Kapitel.

Pfalz Zweibrükische Passiv-Lehen.

120. A. von Lothringen. 157
121. B. von dem Bistum Verdun. 158
122. C. von Kur Mainz. 161
123. D. von Kur Trier. 161
124. E. von Kur Pfalz. 164
125. F. von dem Bistum Worms. 167
126. G. von dem Bistum Speier und der Probstei Weissenburg. 168
127. H. von der Abtei Tholei. 169
128. I. von dem Herzogthum Cleve. 170

Vierzehendes Kapitel.

Von dem Verhältnis der Herzoge und des Herzogthums mit Kaiser und Reich.

129. Persönliches Verhältnis.
Böhmisches Inkolat. 171
130. Zweibrükisch und Veldenzische Vota auf dem Reichstag. 172
131. Uebertritt zum Corpore Catholicorum. 173
132. Reichs-Matrikular-Anschlag. 174
133. Krais-Anschlag. Krais-Kontingent. Vota beim Krais. 176

§. Seite.
134. Präsentation eines Evangelischen Kammer-Gerichts-Assessors. 177
135. Krais-Obrister. 179
136. Beitrag zum Kammer-Gericht. 179
137. Vorgewesene Irrung wegen des Sponheimischen Beitrags. 182
138. Reichs-Deputation. Kammer-Gerichts-Visitation. 183

Fünfzehendes Kapitel.

Innere Landesverfassung in Geistlichen Sachen, und desfalsige Landesherrliche Gerechtsame.

139. Bemerkung der unterschiedenen Perioden in beständiger Rükſicht auf die Bestandtheile des Herzogthums. 184
140. Erste Periode, von Anfang der Reformation bis zu H. Wolfgangs Tod 1569.
Reformation in den Lehen. 185
141. Reformation der Klöster.
Hornbach.
Wörschweiler.
St. Remigsberg.
Offenbach.
Disibodenberg.
Wolfgangische Verordnung deswegen.
Ursprung der Kirchschaffneien. 188
142. Reformation der Herrschaft Guttenberg. 192
143. = = = = der h. Gr. Sponheim. 193
144. Zweite Periode, von H. Wolfgangs Abſterben 1569. bis zum Entscheidungs-Jahr 1624.
H. Johann I. führt die Reformirte Religion ein. 194
145. Einige Bestandtheile des Herzogthums sind nicht unter

§. Seite.

ter diese Reformation gezogen worden, nemlich die lehenbare Orte:
die beede Buntenbach,
Dielkirchen,
die Herrschaft Guttenberg,
die Grafschaft Sponheim und das Gymnasium zu Trarbach,
Birlenbach und Eisenbach. 195

146. Veränderung des Gymnasiums zu Hornbach.
Verwendung der Kloster-Gefälle. 197

147. Synodal-Anstalten.
Censur. 198

148. Dritte Periode von 1624. bis zum Ryswikischen Frieden 1697.
Der Status bleibt in dieser Periode im Grund der nemliche.
Publizirung der Presbyterial oder Aeltesten Ordnung. 1656. 199

149. Anmerkung wegen Dielkirchen und dessen Status von 1648. 200

150. Das Hornbacher Gymnasium leidet durch die Speierische Okkupirung des Klosters eine totale Veränderung, wird nach Zweibrüken, und in der Folge nach Meisenheim transportirt. 200

151. Neue Anstalt einer General-Kasse des Ueberschusses der Kirchen- und Kloster-Gefälle. Bestellung eines Verwalters, der von der Rentkammer abgesondert war.
Diese Anstalt wird zur Kammer geschlagen, aber die General-Kasse-Rechnung bleibt. 201

152. Verbesserung der Censur oder Konsistorial-Anstalt.
Errich-

§. Seite.

Errichtung 4. Unter-Konsistorien und eines Ober-Konsistoriums. 203

153. Einführung des Katholischen Simultaneums im Herzogthum im engern Verstand, währender Franzdsischer Reunion. 204

154. In denen Herrschaften Guttenberg und Bischweiler. 206

155. Im Sponheimischen. 206

Errichtung des Konsistoriums zu Trarbach. 208

156. Anstellung eines Lutherischen Predigers in die Residenz zu Meisenheim 1683. 209

157. Vierte Periode oder die Regierung König Karl XII. von 1697. bis 1719. 210

158. In Ansehung der Katholischen Religion und des Rys-wikischen Friedens. 210

159. In Ansehung der Ev. Lutherischen. Patent von 1698. 214

160. Anstellung Lutherischer Pfarrer und deren Besoldung. Lutherisches Konsistorium.

Erbauung der Karls-Kirche. 216

161. Verordnung wegen der vermischten Ehen 1703. 216

162. In Ansehung der Evang. Reformirten Religion. 217

163. Deren Beschwerden. Erste Beschwerde, wegen des Reformirten Ober-Konsistoriums. 218

164. = = = = Zweite Beschwerde, wegen Verwendung der Geistlichen Gefälle. 221

165. = = = = Dritte Beschwerde, wegen des Simultaneums. 221

166. = = = = Vierte Beschwerde, über die Verordnung wegen der vermischten Ehen. 222

167. Das Zweibrükische Gymnasium illustre. 223

168. Fünfte Periode von H. Gustavs Regierungs-Antritt bis auf die heutige Zeiten.

Neue-

§. Seite.
Neuerungen gegen den vorigen Statum in Ansehung der Katholischen Religions-Uebung. 225
169. Besoldung der Katholischen Geistlichen. 228
170. Erbauung Katholischer Kirchen. 228
171. Friedensschluswidrige Lage überhaupt. 229
172. Mannheimer Successions-Vergleich. Zulassung und respektive Limitation des Katholischen Religions-Exercitiums. 230
173. Abschaffung des von H. Gustav nachgegebenen Diöcesan-Rechts. 232
174. H. Christian IV. Religions-Aenderung. Heutiger Zustand und endliche Aushaltug der Diözesan-Rechte. 234
175. Reformirte Religions-Verfassung unter H. Gustav. Die Reformirten verlangen die Wiederherstellung dessen, was ihnen unter der Schwedischen Regierung entzogen worden. 237
176. Errichtung eines Obern Konsistoriums. Dessen heutige Verfassung. 238
177. Errichtung einer Verwaltung der Geistlichen Gefälle. Heutige Verfassung. 242
178. Noch etliche Petita der Reformirten, die Spital-Gefälle, die Verordnung wegen der vermischten Ehen und die Bestellung der Pfarr- und Schulstellen mit Landeskindern betreffend. 248
179. Verfassung des Gymnasiums. 249
180. Verfassung des Evang. Lutherischen Kirchenwesens in dieser Periode. 252
181. Pfarr-Wittwen-Cassen. 259
182. Französische Kolonie. 259
183. Religions-Verfassung in der Herrschaft Homburg. 261
184. " " " " " " in den Aemtern Selz und Hagenbach. 262

185.

§. Seite.
185. Waisenhaus vor die dreierlei Religions-Verwandte. 263
186. Kurzer Begrif der Rechte des Landesherrn über seine dreierlei Religions-Verwandte Unterthanen. 264
187. Menoniſten. Separatiſten. 267

Sechzehendes Kapitel.

Innere Landes-Verfaſſung in weltlichen Sachen.

188. Landes- und Erbhuldigung. 267
189. Jurisdiktion in Civil-Sachen.
Jurisdiktion im Geiſtlichen.
Criminal-Jurisdiktion.
Foreſtal-Jurisdiktion.
in denen Landen unter der Franzöſiſchen Hoheit. 268
190. Statutariſches Recht. 271
191. Leibeigenſchaft. 272
192. Land-Ausſchuß. Einquartirung. 275
193. Schazung. 277
194. Oberamts-Kaſſen. 280
195. Acciſe. 280
196. Zoll. 281
197. Ohm- und Lager-Geld. 282
198. Salz-Kaſten. 282
199. Tabaks-Fabrik. 283
200. Allerhand kleine Monopolia. 283
201. Zunftweſen. 284
202. Bergwerk. Münz-Regal. 288
203. Jagd-Regal. 289
204. Frohndweſen. 289
205. Poſtweſen. 290
206. Azungs-Recht. 291
207. Juden-Schuz. 291

§. Seite.
208. Huben. Hubweisthümer. 292
209. Im Herzogthum sind keine Domänen. 295
210. Von vakanten Gütern. 295

Siebenzehendes Kapitel.

Von dem Verhältnis des Herzogthums mit Benachbarten.

211. Von dessen Gränz-Nachbarn überhaupt. 296
212. Von dem Verhältnis mit Frankreich und Lothringen. 297
213. Mit Kur Mainz. 300
214. Mit Kur Trier. 301
215. Mit Kur Pfalz. 304
216. Mit dem Hochstift Speier. 305
217. Mit Falkenstein. 306
218. Mit Hessen-Hanau Lichtenberg. 308
219. Mit Leiningen. 309
220. Mit Nassau-Saarbrüken. 312
221. Mit dem Rheingräflichen Haus. 312
222. Mit Reipolzkirchen. 314
223. Mit Eberstein. 315
224. Mit Oberstein. 316
225. Mit den Innhabern der Herrschaft Eberswald. 316
226. Mit den Grafen von der Leyen. 317
227. Mit der Ritterschaft überhaupt. 320
228. Mit Bontenbach. 324
229. Mit Bops von Waldek. 325
230. Mit Dürkheim. 325
231. Mit Günterode. 325
232. Mit Hunoldstein. 326
233. Mit Kellenbach. 327

§. Seite.
234. Mit Löwenstein, wegen Schersfeld. 327
235. Mit Randek. 328
236. Mit Schorrenburg. 328
237. Mit Sikingen. 329

Achtzehendes Kapitel.

Vom Aktiv-Lehenwesen.

238. Dreierlei Lehenhöfe. 330
239. Zweibrükische Lehen. Kurpfalz. 331
240. Leiningen Heidesheim. 331
241. Von der Leyen. 332
242. Wild- und Rheingrafen. 332
243. Schönborn. 333
244. Oettingen Öttern. 333
245. Von Zweibrüken, Grafen zu Forbach. 335
246. Bernstein. 335
247. Bettendorf. 336
248. Boos von Waldek. 336
249. Breitenbach. 336
250. Dalberg. 337
251. Dürkheim. 337
252. Esebek. 337
253. Fürstenwärther. 338
254. Gölniz. 338
255. Günterode. 339
256. Hattstein. 339
257. Hunoldstein. 340
258. Kellenbach. 340
259. Langwerth von Simmern. 340
260. Raesfeldt. 341
261. Sankt Ingbrecht. 341
262. Schmidburg. 341
263. Schorrenburg. 342
264. Sikingen. 342
265. Warsberg. 342
266. Wildberg. 342
267. Wrede. 343
268. Goldner. 344

§.		Seite.
269.	Müller von Weiskirchen.	344
270.	Koch.	345
271.	Wund.	345
272.	Creuzer.	345
273.	Pfalz Lüzelsteinische Vasallen. Stein-Kallenfelsische Töchter. Gayling von Altheim.	346
274.	Anmerkung von besonderm Herkommen.	346
275.	Hinter Grafschaftlich Sponheimischer Lehenhof. Vorerinnerung.	348
276.	Lehenleute. Bassenheim (Graf Waldbott von).	349
277.	Boos von Waldek.	349
278.	Boos von Waldek (Ludw. Jos. Wilh.)	350
279.	Brombach von Dieffenau.	350
280.	Burscheid.	350
281.	Castelhun.	350
282.	Dhern. modo Greiffenklau.	350
283.	Edelsheim.	351
284.	Elz, Stamm weisen Löwens.	351
285.	Esebek.	351
286.	Frankenstein.	351
287.	Huholdstein.	351
288.	Kesselstadt.	352
289.	Koppenstein modo Hazk.	352
290.	Leiningen Westerburg.	353
291.	Von der Leyen.	353
292.	Metternich, Winneburg und Beilstein.	353
293.	Mohr vom Wald.	353
294.	Rheingraf von Grumbach.	353
295.	Schmidburg.	354
296.	Stein-Kallenfels.	354
297.	Waldenburg genannt Schenker.	354
298.	Warsberg.	354
299.	Wildberg.	355
300.	Zant von Merlau.	355
301.	Von dem Sponheimischen Lehen-Direktorium.	355
302.	Schlus.	356

Pfalz Zweibrükisches Staats-Recht.

Erstes Kapitel.
Bestandtheile des Herzogthums.

§. 1.
Ursprung des Herzogthums.

Das Herzogthum Zweibrüken bestehet aus mehreren Graf und Herrschaften, welche nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten an das Kur und Fürstliche Haus Pfalz gekommen. Die erste Anlage zu demselben ist ein Theil der Lande, welche der dritte Sohn Kaiser Ruprechts, H. Stephan, bei der Theilung mit seinen Brüdern 1410. bekommen. Zu diesen Stephanischen Landen, welche in dem Theilungs-Brief von 1444. verzeichnet sind, wurde die ansehnliche Grafschaft Veldenz geschlagen, und aus beeden zusammengenommen ein eigenes Fürstenthum gebildet, welches von der Residenz des Besizers den Namen Zweibrüken, und von dessen als eines Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern angebohrner Würde den Namen eines Herzogthums erhalten hat.

§. 2.

Erste Bestandtheile des Herzogthums.

Durch den Vertrag von 1444. bekam H. Ludwig der schwarze von seinem Vater H. Stephan:

Die Grafschaft Zweibrüken mit Schlössern und den Städten Zweibrüken, Hornbach und Bergzabern, mit allen ihren Zugehörungen.

Die Pfandschaft und Verschreibung herrührend von Graf Johann von Hohenburg und die Theil zu Hohenburg.

Die Feste Kirkel und die Oefnung zu Bontenbach auch mit allen Zugehörungen.

Duchrod und Hausen.

Die Gemeinschaft der Theile zu Guttenberg, Falkenburg und Minnfeld mit ihrer Zugehörde.

Die Festen Wegelnburg, Neukastel, Trifels und Anweiler mit ihrer Zugehörde.

Die Theile zu Hochfelden, Marly und Altenwolfstein.

Von seinem Grosvater, Graf Friederichen von Veldenz bekam gedachter H. Ludwig der Schwarze

Die ganze Grafschaft Veldenz mit ihren Schlössern und Städten, nemlich

Veldenz,
Lichtenberg,
Cusel,
St. Remigsberg,
Nohfelden,
Peddersheim,
Lautereken,
Meisenheim,
Landsberg,
Moscheln, darunter gelegen,

Obern-

Obernheim und

Armsheim, mit allen dazu gehörigen Dörfern, Leuten, Gerichten, Mannschaften und Vogteyen.

Das dritte Theil zu Stolzenberg,

Die Oefnung und den Theil zu Oberstein,

Das Theil zu Hohenbrüken auf der Nohe,

Das Theil der Gemeinschaft, so von denen von Heinzenberg herkommt,

Die Theile zu Dullingen und Ruprechtseck, mit ihrer Zugehörde und den Dörfern Bibelnheim, Weinheim, Guntersweiler und Gerweiler,

Den verpfandeten Theil zu Nanstuhl (Landstuhl) von denen Grafen von Zweibrüken, Herren zu Bitsch, den Graf Friederich innegehabt.

§. 3.

Heutige Bestandtheile.

Dermalen ist das Herzogthum zusammengesezt aus:

a. der Grafschaft Zweibrüken,
b. der Grafschaft Veldenz,
c. der halben hintern Grafschaft Sponheim,
d. der Herrschaft Guttenberg,
e. der Herrschaft Bischweiler,
f. der Herrschaft Homburg,
g. der Herrschaft Kirkel,
h. einer Quart der Herrschaft Falkenburg,
i. aus einigen zu den Aemtern geschlagenen Reichs-Pfandschaften,
k. aus dem Amt Wegelnburg,
l. aus dem Amt Cleburg,
m. aus den Aemtern Selz und Hagenbach.

§. 4.

Anzeige von dem, was an Landen, so Herzog Ludwig von seinem Vater bekommen, noch da ist, und was davon abgekommen.

Von dem, was H. Ludwig durch diese Theilung an väterlichen Landen bekommen, sind dermalen noch beim Herzogthum:

1) Die Grafschaft Zweibrüken mit Schlossen und den Städten, Zweibrüken, Hornbach und Bergzabern, mit Zugehörungen, (§. 6.)
2) die Feste Kirkel und die Oefnung zu Buntenbach, mit Zugehörung, (§. 12.)
3) die Gemeinschaft der Theile zu Guttenberg, Falkenburg und Minfeld, mit ihrer Zugehörde, (§. 9.)
4) die Festen Wegelnburg, Neukastel, Trifels und Anweiler mit Zugehörde. (§. 14. u. 17.)

Dahingegen ist nicht mehr da:

1) die Pfandschaft und Verschreibung, darrührende von Graffe Johann von Hohenburg, und die Theile zu Hohenburg. Jene ist zurükgelöset, diese aber durch Verträge an das Haus Nassau Saarbrüken abgetretten, zum theil auch umgetauscht worden.
2) Duchrod und Hausen oder Oberhausen sind vor 4. Jahren bei Eintauschung des Kübelberger Gerichts an Kurpfalz abgetretten worden.
3) die Theile an Hochfelden und Altenwolfstein sind an Kurpfalz gekommen. Marly hat H. Ludwig der schwarze Rudolphen von Endingen geschenkt, nachher hat solches die Stadt Strasburg gekauft.

§. 5.

Anzeige von dem, was von der Grafschaft Veldenz noch da ist.

Von dem, was Herzog Ludwig von seinem Gros-Vater, Graf Friederich von Veldenz bekommen, ist dermalen noch beim Herzogthum:

1.) Lichtenberg, Kusel, Nohfelden, Pettersheim,
2.) Meisenheim, Landsberg, Moschel, darunter gelegen,
3.) das Drittel zu Stolzenberg,
4.) das Theil in der Gemeinschaft, darkommende von denen von Heinzenberg; dasselbe tragen dermalen die von Warsberg zu Lehen.

Dahingegen ist abgekommen:

1.) Veldenz, St. Remigsberg, Lautereken; diese hat Herzog Wolfgang anno 1543. seinem Vaters Bruder, Ruprecht, abgetretten. Nach Abgang dessen Linie 1694. hat sie Kurpfalz okkupirt und durch den Vergleich von 1733. behalten.
2.) Odernheim; ist bei dem Selz und Hagenbacher Austausch, 1768. an Kurpfalz abgetretten worden.
3.) Obernheim, Armsheim, Dullingen, Ruprechtek sind verstörte Schlösser. Die Dörfer Armsheim, Bibelnheim, Weinheim liegen im Oberamt Alzei, Guntersweiler und Gerweiler im Oberamt Lautern. Kurfürst Friederich hat sie insgesamt in dem Krieg mit H. Ludwig dem schwarzen erobert.
4.) Der Theil der Burg Oberstein, worinnen Veldenz die Oefnung hatte, ist längstens zerstört.
5.) Das Theil zu Hohenbrüken auf der Nohe, habe ich nicht ausfindig machen können.
6.) Der verpfändete Theil zu Nanstul oder Landstul, welchen die Grafen von Zweibrüken, Herren zu Bitsch dem Grafen Friederich von Veldenz zur Sicherheit des Heurathsguths

Guths dessen Schwester Lyse, Gr. Eberhards Gemahlin, welche unbeerbt verstorben, verpfändet hatten, war die Quart des Ganzen. Diese ist unter der Regierung H. Ludwig des jüngern an Franzen von Sikingen pfandsweise gekommen, und besizen solche dessen Erben noch.

7.) Die Grafschaft Veldenz hatte auch in der daranstosenden Herrschaft Reipolzkirchen das Einzugs-Recht seiner Leibeigenen, und exerzirte man auf demselben alle Rechte und Regalien, die sich neben der Landes Hoheit der Inhabere der Herrschaft Reipolzkirchen fast nur gedenken lassen, als eine servitutem juris publici in alieno territorio. Alle diese Rechte wurden im Jahr 1779. bei Eintauschung des Kübelberger Gerichts an Kurpfalz abgetretten.

§. 6.

a. Von der Grafschaft Zweibrüken.

Es ist nun von der Ueberkunft der heutigen Bestandtheile kürzlich Nachricht zu geben.

Die Grafschaft Zweibrüken hat Graf Eberhart im Jahr 1385. am Mittwoch vor St. Fabians und St. Sebastians Tag (18. Jenner) an Kurfürst Ruprecht I. zur Halbschied vor fünf und zwanzig tausend Goldgulden verkauft, die andere Halbschied aber ihm zu Lehen aufgetragen, (1) da dann diese leztere, nachdeme Graf Eberhart gegen das Jahr 1394. ohnbeerbt gestorben, der Pfalz heimgefallen. Eberharts Vater Walram hatte diese Grafschaft in der mit seinen Vettern Simon und Eberhart, Grafen zu Zweibrüken und Herren zu Vitsch im Jahr 1333. des Mandages vor des h. Cruces Dage (13. Sept.)

(1) s. Georg. Christian. Joannis Miscella Historiæ Palatinæ inservientia pag. 13.

Sept.) eingegangenen Todtheilung (2) vor seinen Theil bekommen, konnte mithin frei über dieselbe disponiren. Sie bestehet, nach den Worten des Kaufbriefs, in Zweibrüken Burg und Stadt, Hornbach Burg und Stadt, und Bergzabern Burg und Stadt, mit Herrschaften, Vogteien, Mannen, Mannschaften, Burgmannen, Burgmannschaften -- mit Dörfern, Weilern, Höfen, Zehenden, Leuten, eigenen Leuten -- und mit allen andern Zugehörungen -- **das alles Uns recht eigen ist.** Zu der alten Burg Zweibrüken gehörte damal nichts als die Stadt gleiches Namens. Zu der Stadt Hornbach aber gehörten 9. Höfe, die man heut zu Tage Schultheisereien nennet. Zu der Stadt Bergzabern gehörte das Amt oder Schultheiserei Barbelrod. Diese Grafschaft hat Herzog Stephan im Jahr 1410., nebst andern Stüken, bekommen, und sind aus derselben, mit Dazuschlagung anderer, in der Folge angezeigt werdenden Erwerbungen die heutige Ober-Aemter Zweibrüken und Bergzabern entstanden.

§. 7.

b. Ueberkunft der Grafschaft Veldenz.

Die Grafen von Veldenz sind im Spat-Jahr 1444. mit Friederichen ausgestorben. Pfalzgraf Stephan war mit dessen Erbtochter vermählt, und hatte mit derselben mehrere Söhne erzeugt. Graf Friederich hatte anno 1437. vermög der von dem lezten Grafen, Johann zu Sponheim, zu Beinheim im Jahr 1425. gemachten Verordnung von demselben die halbe hintere und zwei fünfteile der vordern Grafschaft Sponheim geerbt. (3) Er und sein Tochtermann, Pfalzgraf Stephan, traten dahero auf Mittwoch nach St. Lamprechts-Tag (23. Sept.) 1444.

(2) s. Urkunden-Buch zur Vorlegung der FideiCommissarischen Rechte des Hauses Pfalz ꝛc. N. 37. S. 159.

(3) Eben soviel hat damalen auch das Marggräfliche Haus Baden bekommen.

zusammen und theilten ihre Lande auf dem Hundsrüken nebst Graf Friederichs Antheil an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim. Der zweite und dritte Sohn wurden geistlich. Der vierte Sohn, Ludwig, mit dem Beinamen der Schwarze, bekam Zweibrüken, nebst denen oben angezeigten seinem Vater in der Theilung von 1410. zugekommenen Stüken, und die ganze Grafschaft Veldenz. Aus Friederichs Theil ist das Herzogthum Simmern und aus Ludwigs Theil das Herzogthum Zweibrüken entstanden.

§. 8.

c. Von der halben hintern Grafschaft Sponheim.

Zum Herzogthum gehöret die halbe hintere Grafschaft Sponheim. Es ist schon gesagt worden, (§. 7.) daß im Jahr 1444. Pfalzgraf Friederich von Simmern seines Gros-Vaters Graf Friederichs Theil an der vordern und hintern Grafschaft bekommen. Durch den, wegen der Erbfolge in denen von der alten - damalen auf dem Ausgang gestandenen Kur-Linie besessenen Landen, errichteten Heidelberger Vertrag von 1553. kam nach Absterben Kurfürst Ott Heinrichs 1559. die halbe hintere Grafschaft nebst andern Stüken an die Zweibrükische Linie, und in derselben durch den Augspurgischen Options-Receß 1566. an Herzog Wolfgang zu Zweibrüken, (4) welcher sie sofort seinem Herzogthum inkorporirte. In seinem Testament von 1568. gab er sie seinem jüngsten Sohn Herzog Karl zu einem Ansiz auf 6000. fl. (5) deme sie auch mittelst eines besondern Vertrags im Jahr 1584. eingeräumt, dabei aber dem regierenden Herzog zu Zweibrüken unter andern die Schazung, so auch die Tragung der

(4) s. meine Betrachtungen über die Grundfeste des Hauses Pfalz-Baiern. §. 27. S. 58. f.

(5) s. Urkunden zum I. Th. des Status causæ, die Pfalz Zweibrükische Successsion betreffend. Lit. A. S. 6.

der Reichs- und Kreis-Beschwerden vorbehalten wurde. Herzog Karl nahm seine Residenz zu Birkenfeld, wovon hernach dessen Linie die Pfalzgrafen von Birkenfeld genennet worden. Nach Abgang der Zweibrükisch Johannischen Linie succedirte der Innhaber der halben hintern Grafschaft Sponheim, Herzog Christian III., vermög des Wolfgangischen Testaments, (6) im Herzogthum Zweibrüken, und damit kam diese halbe Grafschaft, als ein Bestandtheil des Herzogthums, nach der Wolfgangischen Verordnung, daß der ältere jeder Linie allein regiere, wieder unter unmittelbare Zweibrükische Regierung.

Im Jahr 1776. fanden die Gemeinsherren der h. Gr. Sponheim, Pfalz Zweibrüken und Baden, gut, selbige, (mit Vorbehalt des Sponheimischen Stamm-Eigenthums und der wechselseitigen Erbfolge auf den Fall des gänzlichen Abgangs eines der Häuser Pfalz oder Baden,) unter sich zu theilen, dergestalt, daß die Gemeinschaftliche Regierung und Rent-Kammer aufgehoben werde, und jeder Herr seinen Theil ohne Beschränkung allein regiere. Wobei jedoch das gemeinschaftliche Haus-Interesse, die gemeinschaftliche Aktiv- und Passiv-Pfandschaften, das Gesez der Unveräußerlichkeit, und der Wechsel des Lehens-Direktoriums beibehalten worden.

Nach dieser Theilung ist auf den Zweibrükischen Theil gefallen:

1.) Das Oberamt Trarbach, mit Einschlus des Cröpereichs.
2.) Das Amt Allenbach.
3.) Das Oberamt Kastelaun.
4.) Die Vogtei Senheim.
5.) Der Sponheimische Theil an dem Dreiherrischen, das ist, an dem zwischen Kur Trier, Sponheim, und der Herrschaft Winneburg Beilstein, modo Metternich gemeinschaftlichen Beltheimer und Strümmicher Gericht,

(6) Meine Betrachtungen ꝛc. §. 35. Not. t. S. 75.

welche also nunmehro einen unmittelbaren Bestandtheil des Herzogthums ausmachen.

§. 9.

d. Von der Herrschaft Guttenberg.

Die Herrschaft Guttenberg liegt an den Mitternächtigen Gränzen des UnterElsasses im Speier-Gau, gehörte zu dem Rheinischen Franzien, und war Kaiserliches Tafelguth.

Im Jahr 1330. zu Trient an dem Montag nach St. Agneten Tag übergab sie Kaiser Ludwig der Baier seines Bruders Söhnen, denen Pfalzgrafen, pfandsweise, nebst Gemünde, Burg und Stadt, Sinsheim die Stadt, Trifels die Burg, Nikastel die Burg, Germersheim Burg und Stadt, Anweiler die Stadt, Falkenburg die Burg, Wegelnburg, Haselach dem Dorf und Bohel dem Dorf, jedes mit allen seinen An = und Zugehörungen. Die folgende Kaisere erhöheten den Pfandschilling, und dadurch wurde Pfalzgraf Ruprecht I. auf Dienstag nach dem 12. Tag, Epiphania Domini (11. Jenner) 1379. veranlasset, die halbe Obrigkeit der Herrschaften Guttenberg und Falkenburg (wovon §. 13.) nebst drei Quart der Renten dem Graf Emich von Leiningen zu Afterpfand zu geben. Den übrigen Pfälzischen Theil bekam Herzog Stephan in der Brudertheilung 1410. und gab ihn in der Theilung 1444. (§. 6.) seinem Sohn Herzog Ludwig. Im Jahr 1459. besas Graf Schafried von Leiningen die Leiningischen Theile an Guttenberg. Derselbe kam in der Mainzischen Fehde zwischen Kurfürst Friedrich von der Pfalz und Diethern von Maynz in Ludwigs, Herrn zu Lichtenberg Gefangenschaft, blieb bis 1463. in derselben, und muste sich endlich, von allen seinen Agnaten verlassen, mit seinem Theil an Guttenberg lösen. Es geschahe dieses auf Mitwoch nach Trinitatis (8. Junii) 1463. Zwei

Tage

Tage hernach verkaufte Herr Ludwig von Lichtenberg diese Theile dem Kurfürsten auf Freitag nach Frohnleichnams Tag (10. Junii) 1463. Kurz darauf, Samstag nach St. Jacobs Tag (30. Julii) 1463. warfen Kurfürst Friedrich und Herzog Ludwig der schwarze durch einen besondern Vertrag ihre Theile an Guttenberg dergestalt zusammen, daß künftig jeder die gerade Helfte haben sollte. Diese Gemeinschaft bestunde bis 1559. dann in diesem Jahr wurde die Kurpfälzische Helfte an die Zweibrükische Linie, vermöge des Heidelberger Vertrags von 1553. abgetretten, und fiel im Jahr 1566. dem nachgebornen Prinzen, H. Georg Hannsen zu seinem Theil, von dieser Zeit an besassen Pfalz Zweibrüken und Pfalz Veldenz die Herrschaft Guttenberg in Gemeinschaft. Die Pfalz Veldenzische Linie starb im Jahr 1694. aus. Pfalz Sulzbach und Pfalz Birkenfeld, als dem Grad nach die nächst Gesippte (7) nahmen von der Pfalz Veldenzischen Helfte Besiz, und da die ganze Herrschaft bei den damaligen Französischen Reunions-Zeiten unter Königlicher Souveränete stund, wurden sie von dem Höchsten Gericht zu Colmar dabei geschüzet. In dieser Lage befande sich die Sache noch, als sich Kurpfalz und Pfalz Birkenfeld den 23. December 1733. wegen der Veldenzisch und Zweibrükischen Succession verglichen. Durch diesen Vertrag wurde die ehemalige Kurpfälzische und nachherig Pfalz Veldenzische Helfte an Guttenberg dem Haus Pfalz Zweibrüken abgetretten, und hörete damit die mehr als 300. jährige Gemeinschaft auf. In einem weitern Verglich zwischen denen Herren Pfalzgrafen Christian IV. und Friederich Gebrüdern vom 15. Junii 1746. wurde die ehemalige Veldenzische Helfte zum Ueberflus noch ausdrüklich zur Primogenitur geschlagen.

Die ganze Herrschaft ist also ein Bestandtheil des Herzogthums, stehet aber unter Königlich Französischer Hoheit.

§. 10.

(7) s. meine Betrachtungen §. 30. S. 66.

§. 10.

e. Von der Herrschaft Bischweiler.

Die Herrschaft Bischweiler liegt zwischen Hagenau und Drusenheim im Elsas. Sie bestehet aus dem ansehnlichen Fleken Bischweiler und dem Dorf Hahnhoffen, (welche auch unter den Namen Bischofsweiler und Hagelhoffen vorkommen.)

Bischwyler die Feste kommt in der Verordnung Kurfürst Friederich I. von der Pfalz, wie es auf den Fall zu halten, wann er sich künftig annoch vermählen und Fürstliche Leibes-Erben erzielen würde, d. d. Heidelberg auf Freitag nach St. Vincenzien Tag (24. Jenner) 1472, (8) unter denen Orten, die derselbe bei seiner Regierung gewonnen, und an die Pfalz gebracht hat, vor. Es war aber solches nicht ganz Bischweiler, sondern nur das Schlos mit seiner Zugehörde, welches denen von Nyberg zustendig war. Kurfürst Philipp gab im Jahr 1480. Engelharden und Johannsen von Nyberg 800. Goldgulden, um sich dessen Besiz zu versichern, das übrige besasen Edelleute.

Im Jahr 1499. wurde der dasige Rechtsspruch erneuert, der noch im Archiv vorhanden ist, in demselben sind des Herzogs Jura, wie sie von Alters her gewesen, angezeigt, unter welchem Ausdruk besagter Pfalzgraf Philipp zu verstehen ist.

In der Baierischen Fehde 1504. kam Bischweiler wieder von der Pfalz ab, fort an N. Ziegler, hernach an den von Bok, und 1506. an Fabian von Eschenau, dessen Sohn nach Abgang der Begere von Plyberg, welche Theil an Bischweiler hatten, deren Theil im Jahr 1537. acquirirte, und nun Bischweiler

(8) C. J. Kremer Geschichte des Kurf. Friedr. I. im Urkunden-Buch N. CLXVIII. p. 456.

weiler allein hatte. (9) Anno 1542. erhielt Ludwig von Eschenau die Erlaubnis sein Zweibrükisches beträchtliches Lehen am Stein, zu Leips und Allersweiler zu verkaufen, und surrogirte dem Herzogthum dagegen sein Eigenthum zu Bischweiler. Durch die weibliche Succession kam das Lehen in der Folge an Dietrichen von Schönberg, hernach an die Flachen von Schwarzenburg. Diese versahen es bei dem Lehenherrn so, daß er das Lehen als verwürkt einzog. Die Sache wurde endlich anno 1609. dahin verglichen, daß die Flachen auf ihr Lehen, und was sie sonst noch daselbst angebauet und erworben hatten, gegen Empfahung 31800. fl. Verzicht thaten. Als Herzog Johann II. seine mit der ersten Gemahlin Catharina von Rohan erzeugte einzige Tochter Magdalena Catharina mit Herzog Karls jüngstem Sohn Christian I. vermählte, gab er ihm, in Rükſicht auf das Mütterliche Vermögen der Prinzessin, die Herrschaft Bischweiler, welche ihr zu dessen Sicherheit schon vorhero verschrieben war, zum Genus ein, dessen Sohn und Regierungs-Folger H. Friederich aber übergab sie diesem seinem Schwager anno 1640. Pfandsweise mit aller Hoheit, doch unter solchen Bedingungen im Geistlichen und Weltlichen, die die Abhänglichkeit und den Verband mit dem Herzogthum offen hielten. Herzog Christian I. erbauete sich daselbst eine Residenz, und von ihm kommet die Birkenfeldisch Bischweiler Linie her. Die Herrschaft kam mit dem Elsas unter Königlich Franzdsische Hoheit, die ganz Evangelische Kanzlei daselbst ist gleichwol bis auf den heutigen Tag geblieben, und hat alle geistliche, weltliche und kriminal Jurisdiktion. Die Appellationen aber gehen nach Kolmar.

Als der Pfands-Innhaber H. Christian III. anno 1733. in dem Herzogthum succedirte, ist die Pfandschaft erloschen, und

(9) Schœpflin. Alsat. illustr. T. II. p. 190.

und der regierende Herzog zu Zweibrüken besizt diese Herrschaft wieder als einen Bestandtheil seines Herzogthums.

§. 11.

f. Von der Herrschaft Homburg in Westrich.

Die Herrschaft Homburg im Westrich ist ganz in dem Oberamt Zweibrüken eingeschlossen. Sie hatte ihre eigene Grafen, welche schon anno 1172. vorkommen, mit Grafen Johann zu Anfang des 15. Jahrhunderts ausgestorben sind. Sie kam hernach an Graf Philipp von Nassau Saarbrüken, (10) und blieb bei diesem Haus bis 1755. da sie Herzog Christian IV. gegen andere Bestandtheile des Herzogthums aus denen Oberämtern Zweibrüken, Lichtenberg und Meisenheim eintauschte, um deswillen sie auch als ein Surrogatum derselben vor einen Bestandtheil des altväterlichen Herzogthums anzusehen ist.

Des jeztregierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. haben das anno 1779. von Kurpfalz eingetauschte - vorhin zum Oberamt Kaisers-Lautern gehörig gewesene - zwischen denen Oberämtern Zweibrüken und Lichtenberg mitten inne gelegene Kübelberger Gericht, sodann etliche bis dahin zum Oberamt Zweibrüken gehörige - von dem Siz des Oberamts aber 4. bis 6. Stunden entlegene Schultheisereien zu der Herrschaft Homburg geschlagen, und ein Oberamt daraus gemacht.

§. 12.

g. Von der Herrschaft Kirkel.

Die Herrschaft Kirkel hatte ehedem auch ihre besondere Herren (11) welche in der Mitte des vierzehenden Jahrhunderts ausgestorben, da dann das Lehen dem Reich heimgefallen, wel-

(10) G. Ch. Crollius Orat. de Homburgo. C. VI. p. 24. sqq.
(11) G. C. Crollius Origg. Bipont. P. I. p. 144. sq.

welches sofort Kaiser Wenzel dem Pfalzgraf Ruprecht dem ältern conferirt, und ihn damit belehnt hat. (s. unten §. 116.) Es wurde diese Herrschaft in der Theilung von 1410. dem Herzog Stephan und von diesem im Jahr 1444. seinem Sohn Ludwig dem schwarzen zugetheilt, und blieb seithero beständig beim Herzogthum.

Zu Kirkel gehören auch die zwey Dörfer Gros- und Klein-Buntenbach. Die von Steinkallenfels trugen solche zu Lehen. Der Lehens-Verband wurde aber durch Verträge aufgehoben, und Zweibrüken behielte sich nur die Oefnung in dasigem Schlos und das gemeinschaftliche Gericht, die hohe Jagd und mehr andere Superioritäts-Rechte, vor. Im vorigen Jahrhundert kamen sie durch Heurath an die Familie von Cathcart zu Carbiston. In neuern Zeiten maßte sich die Ritterschaft an, beede Dörfer unter ihre Jurisdiktion zu ziehen. Man gab dahero unter jeziger Regierung der von Cathcarthischen Familie vor ihre Rechte und Gefälle, so sie in beeden Buntenbach hergebracht haben, die Dörfer Wolfersheim, Herbitsheim und halb Rubenheim an der Blies, zog dagegen die beeden Buntenbach zurük und redintegrirte damit die Herrschaft Kirkel, welche übrigens zum Oberamt Zweibrüken geschlagen worden, in dem Oberamts Insiegel auch ihr eigenes Schildgen hat.

§. 13.

h. Von der Herrschaft Falkenburg.

Die Herrschaft Falkenburg ist eben so, wie Guttenberg als eine Reichspfandschaft anno 1330. an die Pfalz, so fort aus der §. 9. angezeigten Veranlassung drei Quart der Renten nebst der Helfte der Schlösser und Jurisdiktion an das Gräfliche Haus Leiningen gekommen. Leiningen trägt seinen Antheil von Kurpfalz zu Lehen. Es hat sich aber Kurpfalz gegen Leiningen so-

wol

wol im Pfand- als Lehenbrief verschrieben, das After-Pfand nicht abzulösen, bis die Haupt-Pfandschaft abgelöst werden würde. Da dieses nun nach dem Westphälischen Frieden und der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation nicht geschehen soll, so macht sich der Schlus von selbsten.

Der Hauptheil dieser Herrschaft, in welchem das Schlos Falkenburg, die Dörfer Wilgartswiesen, Rinthal und Spirkelbach (nicht aber das nahe dabei schon auser den Falkenburger Hoheits-Linie auf Zweibrükisch alleiniger Hoheit liegende Dörfgen Ranschelbach) nebst etlichen Höfen, liegen, ist St. Pirmans Land. In demselben hatte der Abt von Hornbach sehr ansehnliche Weistums-Rechte. Nachdem zur Zeit der Reformation Pfalz Zweibrüken das Kloster Hornbach, als desselben Erb Kasten-Vogt sekularisirt hatte, so führte es auch den Besiz der Rechte, welche der Abt bis dahin, ohne beeder Gemeinsherren Einrede, ausgeübt hatte, fort, bis auf den heutigen Tage. In dessen Gefolg hat Pfalz Zweibrüken die Episkopal-Rechte und den Kirchen-Saz, desgleichen den Schultheisen- und Gerichts-Saz, ferner die ehemalige Kloster-Waldungen, oder den sogenannten kleinen Pirman, so auch den Zehenden ꝛc. alleine.

Der Pfalz Zweibrükische Vogt zu Anweiler und der Leiningische Beamte zu Falkenburg halten die Amtstäge zu Wilgartswiesen gemeinschaftlich, und gehört übrigens der Zweibrükische Antheil an dieser Herrschaft zum Oberamt Bergzabern.

§. 14.

1. Von etlichen Reichspfandschaften und der Oberhaingereide.

Unter den Ländereien, welche Kaiser Ludwig der Baier anno 1330. denen Pfalzgrafen als Reichspfandschaften eingeräumt hat, befinden sich auch Neukastel, Trifels und die Stadt Anweiler

Anweiler mit denen dazu gehörigen Dörfern. In der Theilung von 1410. hat sie H. Stephan bekommen, der sie im Jahr 1444. seinem Sohn Ludwig zugetheilt hat. Seithero sind sie beständig bei dem Herzogthum geblieben, und machen einen Theil des Oberamts Bergzabern unter dem Namen des Amts Neukastel aus, obschon die Stadt Anweiler nicht in dem nemlichen direkten Verhältnis mit dem Oberamt Bergzabern stehet, als das übrige Amt Neukastel, sondern einen eigenen Vogt hat, der zugleich Stadtschultheis ist. Auf dem Bergschlos Neukastel war lange Zeit der Siz des Oberamts, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aber wurde dieses in die Stadt Bergzabern verlegt.

Trifels ist in der Reichs-Geschichte bekannt, weil unter denen Schwäbischen Kaisern die Reichs-Insiguien daselbst verwahret worden.

Anweiler hat sub dato apud Hagenoam XVIII. Cal. Oct. anno 1219. von Kaiser Friederich II. Stadt-Recht und ein Zoll-Privilegium bekommen, welches von denen Kaisern bei deren Regierungs-Antritt erneuert wird.

Hieher gehört auch das grose Gewäld die Oberhain-Geraide. In derselben beholzigen sich die umhergelegene Kurpfälzische, Pfalz Zweibrükische und Löwensteinische Dorfschaften, und endlich die Stadt Landau; deswegen wird sie auch in drei Kantons oder Zenten in Absicht auf die Theilhabere, nemlich a. in den Kurpfälzischen, b. Pfalz Zweibrükischen (bei welchem Löwenstein ist) und c. in den Stadt Landauischen Canton eingetheilt. Sie hat ein eigenes Wald-Gericht, welches man den Geraiden-Stul nennet, und aus dem Geraiden-Ober-Schultheisen, dem Geraiden-Schreiber, und zwölf Beisizern, welche man Zwölfer nennet, bestehet, und seine Verrichtungen nach dem anno 1749. den 9. September zwischen Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken, sodann dem Französischen Hof von wegen der

Stadt Landau, concertirten Geraiden-Reglement abzumessen hat.

Der Geraiden-Schultheis und Geraiden-Schreiber werden wechselweis von Kurpfalz, von Pfalz Zweibrüken und von der Stadt Landau bestellt.

Die ganze Einrichtung ist sehr alt, und verdient eine eigene Abhandlung. (12)

§. 15.

k. Von den Aemtern Selz und Hagenbach.

Die Aemter Selz und Hagenbach disseit Rheins sind anno 1768. von Kurpfalz, gegen andere Bestandteile des Herzogthums aus den Oberämtern Bergzabern und Meisenheim, eingetauscht worden, mithin an deren Stelle getretten. Sie liegen aber unter Französischer Hoheit, doch hat man zu Sicherstellung der Pfalz Zweibrükischen Rechten und Renten im May Mond 1774. Königliche offene Briefe (lettres patentes) erhalten. Der Herzog bestellet die geistlichen und weltlichen Diener, mithin auch den Amtmann und die zur Gerichtspflege gehörige Personen, der Amtmann mus aber bei dem hohen Rath zu Kolmar, an welchen noch zur Zeit unmittelbar die Appellationen gehen, geprüfet und verpflichtet werden.

Von dem ehemaligen Stift Selz kommet unten etwas vor.

§. 16.

l. Von dem Amt Kleeburg und der Mundat.

Das Amt Kleeburg war ehedem Kurpfälzisch. In der Baierischen Fehde über Herzog Georg des reichen Verlassenschaft lies sich Herzog Alexander zu Zweibrüken zum Kaiserlichen Haupt-

(12) s. indessen Schattemann de Obernhaingeraida. der aber nicht ganz akurat ist.

Hauptmann gegen Kurfürst Philipp bestellen, und nahm ihm die Aemter Kleeburg und Klingenmünster oder Landeken weg. Kaiser Max der I. gab ihm darüber einen förmlichen Schenkungs-Brief vom 4. September 1504. Nach hergestellter Ruhe verglichen sich beede Herren Donnerstags nach Scholastika (11. Febr.) 1507. H. Alexander gab das Amt Landeken zurük, und behielt Kleeburg, welches von solcher Zeit an einen Bestandteil des Herzogtums ausgemacht hat. Anno 1611. wurde dem jüngsten Sohn H. Johann des I., Pfalzgraf Johann Kasimirn, ein Anfiz zu Neukastel ausgemacht, den er im Jahr 1617. mit dem Schlos Kleeburg vertauschte, wovon diese Linie hernach den Namen, die Kleeburgische, bekam. (Sie wird auch wegen dieses Pfalzgrafen Vermählung mit der Schwedischen Prinzessin Catharina, König Gustav Adolfs Schwester, von welcher Schweden hernach drei Könige gehabt, öfters die Schwedische Linie genennt.) Weil aber der Raum zu Kleeburg sehr eng war, so blieb er auch hier nicht lange, sondern bauete oberhalb dem Fleken Birlenbach eine Residenz, welche er, seiner Gemahlin zu Ehren, Catharinenburg, nennte. Den Fleken Birlenbach selbst, den sein älterer Bruder, Johann II. anno 1611. von denen Grafen von Rappoltstein, als ein heimgefallenes Dahnische Lehen, erkauft hatte, trat ihm dieser dergestalt käuflich wieder ab, daß durch den Betrag des Kaufschillings eben so viel von dem Kapital zu sechzig tausend Gulden angeschlagenen jährlichen Deputat der 3000. fl. abgehen solle. Sein Sohn, König Karl Gustav kaufte das nahe dabei gelegene Zweibrükische Dorf Keffenach im Jahr 1649. und ein paar Jahre hernach das halbe Dorf Schönenburg, und lies diese drei Orte zusammen unter den Namen des Amts Catharinenburg verwalten. Im Jahr 1719., nachdem Karl XII. ohnbeerbt gestorben war, nahm der aus der Kleeburgischen Linie noch allein übrige Herzog Gustav Samuel Besiz von diesem Aemtgen, und schlug sol-

ches wieder zum Amt Kleeburg. Das Schlos Catharinenburg aber ist in dem Französischen Reunions-Krieg zerstört worden.

In Ansehung des Amts Kleeburg ist noch zu bemerken, daß von denen dazu gehörigen Dörfern, Viere, nemlich: Rott, Kleeburg, Steinselz und Oberhoffen inner den Grenzen der Weisenburger Mundat liegen. In diesem Mundats-Bezirk liegen verschiedene Kurpfälzische, Pfalz Zweibrükische, Speierische, auch Johanniter-Ordens-Dörfer und die Stadt Weissenburg mit ihrer Zugehörung, welche gewisse Holz-Nuzungen in den eigentlichen Mundats-Waldungen, sodann Weyd- und andere Gerechtigkeiten mit einander gemein haben. Ueber erstere, nemlich die Wald-Nuzungen erkennet ein Waldamt, welches nur über die eigentliche Mundats- nicht aber über andere innerhalb der Mundat gelegene Waldungen, es mögen solche Herrschaften oder Gemeinden zuständig seyn, zu erkennen hat; Sodann ist ein Gericht in Weisenburg, welches, da es vor Alters unter freiem Himmel auf dem dasigen Fischmarkt auf denen Staffeln, da man zur Lauter hinunter steigt, gehalten worden, noch heut zu Tage das Staffelgericht genennet wird.

Der Bischof von Speyer, als Oberster Mundats-Herr und die Stadt Weisenburg als Mit-Mundatsherr besezen beede Gerichte. Es ist aber diese Mundats-Jurisdiktion eigentlich blos auf diese Mundatische Gegenstände eingeschränkt, und mus ohne Abbruch der Landes-Hoheit der Fürsten, deren Dörfer innerhalb der Mundat-Gränzen liegen, exerzirt werden. Dann die Mundats-Grenzen sind keine Hoheits-Gränzen. Deswegen werden auch diejenige Mundats-Genossen, welche, obschon innerhalb der Mundat, doch ausserhalb der Französischen Hoheit wohnen, nicht unmittelbar, sondern durch pareatis vorgeladen, und wenn sie von dem Wald-Amt gestraft werden, so wird der Fürstliche Beamte um die Exekution ersucht. Ehedem existirte auch ein sogenanntes Ritter-Gericht, an welches von dem Staffel

Ge-

Gericht appellirt wurde. Zu demselben schikten Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken ihre Gesandte, welche ihren Siz vor den adelichen Beisizern dieses Gerichts nahmen, und die Pfälzische Landesherrliche Rechte in denen Kur und Fürstlichen im Mundat gelegenen Dörfern wahreten. Von diesem Gericht giengen die Appellationen an das Kaiserliche Kammergericht. Seit dem aber Weisenburg unter Französischer Hoheit stehet, wird das Ritter-Gericht nicht mehr gehalten, sondern es gehen die Appellationen von dem Staffelgericht gleich nach Kolmar.

Das Staffelgericht richtet auch in Schuld und Erbschafts-Sachen nach Mundats-Recht und Herkommen, auf welches auch zu Kolmar gesprochen wird, doch haben die Bürger zu Weisenburg die Wahl, ob sie vor dem ordentlichen Richter oder vor dem Staffelgericht klagen wollen. In den angezeigten 4. Dörfern des Amts Kleeburg, die in der Mundat liegen, mus nach einem alten Herkommen der Zweibrükische Beamte in Erbschafts-Sachen ebenfals nach dem Mundat-Recht und nicht nach dem Zweibrükischen Statuto und Landrecht, die Untergerichtsordnung genannt, sprechen. (13) Etwas besonders ist es auch, daß im Mundat die Schazung nicht an dem Ort der belegenen Sache, sondern in dem Wohnort von der Obrigkeit der Güter Besizere erhoben wird.

§. 17.

m. Von dem Amt Wegelnburg.

Das Amt Wegelnburg ist anno 1417. an Pfalz Zweibrüken gekommen. In der Theilung 1410. bekam solches der Kurfürst. Da aber eben daselbst zwischen diesem und dem Herzog Stephan die Gemeinschaften an den Theilen zu Ochsenstein, Reichshofen,

(13) s. die fürtrefliche Inaugural Dissertation des zu früh verstorbenen Pfalz Zweibrükischen Hof-Raths von Papelier de Mundato. Strasburg 1771.

Meisterfeld, Hochfelden, Morsmünster, Hüneberg, Wynstein, Lüzelstein und Einarzhausen gemein gelassen wurden; So trat solche Herzog Stephan mit einander seinem Bruder ab, und dieser gab ihm davor das Amt Wegelnburg, welches bis jezo noch ein Bestandtheil des Herzogthums ist.

§. 18.

Ober und Aemtere, aus denen dermalen das Herzogthum bestehet.

Aus allen diesen Bestandtheilen bilden sich die Ober und Aemter des Herzogthums, neml.

Das Oberamt Zweibrüken,
Das Oberamt Homburg,
Das Oberamt Lichtenberg,
Das Oberamt Meisenheim,
Das Oberamt Trarbach, unter selbigem stehet
  Das Krövereich.
Das Amt Allenbach.
Das Oberamt Kastelaun, unter selbigem stehet:
  Die Vogtei Senheim,
  Der Sponheimische Theil an dem Dreiherrischen Gericht Beltheim.
Das Oberamt Bergzabern, unter selbigem stehet:
  Die Vogtei Kleeburg,
  Die Vogtei Anweiler,
  Die Vogtei Wegelnburg,
Das Amt Nohfelden,
Das Oberamt Guttenberg,
Die Aemter Selz und Hagenbach,
Die Herrschaft Bischweiler und die Kanzlei daselbst.

§. 19.

Von Stadeken.

Zum Herzogthum hat auch ehedem gehört, das Amt oder Kellerei Stadeken. Sie gehörte sonst denen Grafen von Kazenelnbogen, und kam durch Veräuserung in unterschiedliche Hände. Zulezt hatten solche die Quaden von Landskron, von denen sie Herzog Wolfgang im Jahr 1563. erworben, und dem Herzogthum einverleibt hat. Durch den Zweibrükischen Successions-Vergleich 1733. wurde sie an Kurpfalz abgetretten, welches auch dessen Matrikular-Anschlag übernommen hat.

§. 20.

Von der Grafschaft Lüzelstein.

Auser dem Herzogthum Zweibrüken besizet der jezige regierende Herzog auch die Helfte der Grafschaft Lüzelstein, die andere Helfte besizet der jezige Kurfürst von der Pfalz als Herzog von Sulzbach. Sie lieget an der äuserſten nordlichen Gränze des Elsasses gegen Lothringen unter Französischer Hoheit, und hatte ihre eigene Grafen.

Im Jahr 1223. Idibus Januarii (13. Jenner) stellt Bischof Henrich zu Strasburg eine Urkunde aus, daß Graf Hugo ihme die Feste Lüzelstein mit seinem Allodium eine Meil Wegs um die Stadt zu Erblehen aufgetragen habe. In derselben heiset es:

D. Hugo Comes castrum suum Luzelstein & omne allodium, situm juxta jam dictum Castrum infra vnius milliaris ambitum, libere & totaliter præsente fratre suo nobili Viro Dno Conrado de Byste b. Mariæ Dnæ nostræ contradidit & à Nobis sub Nomine hereditarii feudi, hominio præcedente, recepit. (14)

(14) in diesem Bezirk vnius milliaris waren damalen und noch lange her-

Dabei blieb es, bis Graf Friederich im Jahr 1403. unbeerbt starb. Er hinterlies eines Vaters Bruder, Burkard, welcher damalen Domprobst zu Strasburg war, und eine Schwester Elisabeth, welche an Grafen Johann zu Leiningen und Rixingen vermält, aber kinderlos war.

Burkard schikte sich an, weltlich zu werden, und seines Bruders Sohn zu succediren. Der damalige Bischof Wilhelm, Freiherr von Diest (15) suchte das Lehen als apert an sich zu ziehen. Da aber in der Urkunde von 1223. ausdrüklich stehet: mortuo autem eodem Comite, qui *proximus heres* ejus fuerit, jam dictum Castrum cum præfato allodio, si hominium nobis exhibuerit tam per nos sive successores nostros possidere debebit; So getrauete er sich doch nicht die Gräfin Elisabeth ganz auszuschliesen.

Er belehnte daherv auf Montag nach St. Niklaus Tag (10. Dec.) 1403. deren Gemal Graf Johannsen zu Leiningen mit der Helfte des vor apert und heimgefallen erklärten Lehens ex nova gratia, nemlich: „ mit dem halben Theil der Feste „ zu Lüzelstein, mit alle seinen Zugehörden, das vor Zeiten „ verwidemt ist, als das der Widembrief saget, der darüber „ gemacht ist. „ Hierunter wird die Urkunde von 1223. verstanden. In Ansehung dieser Helfte wolte also der Bischof geschehen lassen, daß sie hiernächst auf des Grafen nächsten Erben fiele.

Den

hernach mehrere geistliche und adeliche begütert, welche erst von denen Pfalzgrafen nach und nach ausgekauft worden. Diese nach dem Lehensauftrag beschehene Erwerbungen gehören also nicht zum Lehen. Von dem extra vnius milliaris ambitum gelegenen allodio ist ohnehin keine Frage.

(15) 9. Jahre zuvor ist Graf Burkard gegen diesen Wilhelm zum Bischof gewählt worden. Ob nun schon jener diesem gewichen; so scheinet doch der Bischof jenen Vorgang nicht ganz vergessen zu haben.

Den nemlichen 10. December belehnte Bischof Wilhelm ebenbesagten Grafen Johann noch mit einer Quart auf seine Leibs, Lehens-Erben. So er aber deren keine verliese; (welches damalen schon höchst wahrscheinlich gewesen seyn mus, da der Graf würklich wenige Jahre hernach unbeerbt verstorben,) so solle diese Quart dem Stift ohne Widerrede heimfallen. Das vierte Viertheil aber behielt der Bischof jezo gleich vor sich und sein Stift.

Mitlerweile war Graf Burkard auch nicht stille gesessen. Er suchte Schuz und Unterstüzung bei dem Haus Pfalz, verschrieb in solcher Absicht zu Weisenburg feria sexta ante b. Martini Episcopi (6. Nov.) 1403. dem Kaiser und Kurfürsten Ruprecht: „einen vierdten Theil an Burg und Stadt Lüzelstein, mit Dörfern, Wäldern, Feldern, Wildbännen, Fischereien und allen Zugehörungen, vor erb und eigentumlich; Sodann erblich und ewiglich ein Viertheil an dem Zoll zu Lüzelstein und an den Dörfern, die zu dem Schlos Lüzelstein gehören, und von dem Reich zu Lehen rühren.„ (Diese leztere machten das Amt Einarzhausen aus, wie aus der Urkunde von 1404. erhellet;) „Mit einer Quart des Reichs-Lehens solte der Kaiser seine Söhne - mit den übrigen 3. Quarten den Graf Burkard und seine Erben belehnen.„

Auf den Freitag vor St. Martins Tag (9. Nov.) 1403. genehmigte und bestättigte der Kaiser diese Uebertragung.

Unmittelbar darauf giengen die offenen Zweiungen zwischen dem Bischof, Graf Burkarden und Graf Johann an. Der Kaiser sezte dahero denen Partheien einen Tag nach Heidelberg auf feria sexta b. Antonii confessoris (22. Jenner) 1404. an, und da erfolgte folgender Entscheid: a) der Kaiser als Kurfürst von der Pfalz und seine Erben sollen ein Viertheil an denen Schlössern, Zöllen und allen andern Zugehörungen zu Lüzelstein und Einartshausen erblich und ewiglich haben und be-

sizen; b) von den andern drei Theilen soll Graf Burkard dem Grafen Johann von Leiningen die Helfte, das ist, anderthalb Viertheil des ganzen überlassen; c) von diesen anderthalb Viertheilen soll Graf Johann dem Bischof Wilhelm ein Viertheil des Schlosses Lüzelstein mit dessen Zugehörungen, die von dem Stift Strasburg zu Lehen rühren, werden lassen, und das ihm eingeben. (Also nichts von dem, was Reichs-Lehen ist, oder *extra ambitum milliaris* gelegen;) d) die beede Grafen sollen ihre drei Theile an den Zöllen zu Lüzelstein und Einarzhausen vom Kaiser zu Lehen nehmen. e) der Bischof soll Graf Burkarden mit seinen $1\frac{1}{2}$ Viertheilen an Lüzelstein belehnen. Solchergestalt ist eine Quart am Zoll, und an alle dem, was in beeden Aemtern Lüzelstein und Einarzhausen von dem Reich zu Lehen rührete, und eine Quart dessen, so Graf Hugo dem Stift Strasburg im Jahr 1223. an der Feste Lüzelstein und an seinem eine Meile Wegs um die Feste gelegenen Eigenthum zu Lehen aufgetragen hatte, der Pfalz Eigenthum worden.

Graf Burkard hatte sich indessen mit Agatha von Hohenfels verheirathet und mit derselben zween Söhne, Jacob und Wilhelm, erzeugt, Graf Johann von Leiningen aber und dessen Gemalin waren unbeerbt verstorben. Dieses gab zu einer neuen Verkommnis Anlaß. Graf Burkard, der seines verstorbenen Vettern $1\frac{1}{2}$ Viertheil ganz zu haben sich berechtiget hielte, suchte abermals Kurpfälzische Hülfe. Er verschrieb also auf St. Peterstag ad Vinkula (1. Aug.) 1414. dem Kurfürsten Ludwig und seinen Erben Pfalzgrafen seine 3. Theile an Lüzelstein und Einarzhausen, sowol was er vom Bistum Strasburg als vom Reich zu Lehen trägt, auf den Fall, daß sein Mannsstamm abgienge. Gleich Tags hernach, nemlich Samstag nach St. Peterstag ad Vinkula (2. Aug.) gab Bischof Wilhelm in behöriger Form seine Einwilligung dazu mit der Zusage, die Pfalzgrafen auf Abgang des Gräflich Lüzelsteinischen

Manns-

Mannsstamms mit denen drei Vierteln an Lüzelstein nebst Zugehörde zu belehnen.

Die Söhne Graf Burkards sind im Jahr 1432. und 1442. von denen Bischöffen Wilhelm und Ruprecht belehnt worden. Sie haben auch mit Kurpfalz bei jeder Regierungs-Veränderung den Burgfrieden beschworen. Allein aus Gelegenheit der Vitscher Fehde vergriffen sie sich an Kurfürst Friederich, violirten den Burgfrieden, jagten den Pfälzischen Amtmann zu Lüzelstein hinaus, und griffen den Kurfürsten in offener Fehde an, der sie darauff in Lüzelstein belagerte, und den 10. November 1452. die Feste mit Sturm eroberte. Beede Grafen hatten Gelegenheit gefunden, heimlich zu entweichen, da indessen der Kurfürst die ganze Grafschaft in Besiz nahm. Graf Jacob ist, soviel man weis, im Jahr 1456. und Graf Wilhelm anno 1460., beede unbeerbt, gestorben. Das folgende Jahr belehnte Bischof Ruprecht zu Zabern die beatorum Fabiani & Sebastiani Martirum (20. Jenner) 1461. den Kurfürst Friederich I. nach Maasgab der Verschreibung von 1414. und wird diese Belehnung bis auf den heutigen Tag erneuert.

In dem Heidelberger Vertrag von 1553. wurde diese Grafschaft vor die Pfalz Zweibrükische Linie nach Abgang der alten Kur-Linie bestimt, (16) und derselben auch im Jahr 1560. würklich eingeräumt. Anno 1566. bekam sie Herzog Georg Hanns, der Zweibrükische nachgeborne Prinz.

In nur besagtem Heidelberger Vertrag wurde vor Kurpfalz das Kloster Lirheim, dessen Renten zu dem Collegium der Sapienz zu Heidelberg geschlagen worden waren, ausbehalten.

(16) s. meine Betrachtungen ꝛc. §. 27. S. 60. woselbst ich von Lüzelstein überhaupt gesagt habe: Kurfürst Friederich I. habe Lüzelstein jure belli erobert. Ich hätte deutlicher sagen sollen, er habe $\frac{1}{4}$ jure belli erobert, dann $\frac{1}{4}$. hatte er schon, ob er gleich damalen von denen Grafen daraus verdrungen war.

halten. Der unglükliche Kurfürst Friederich der V. hat aber dieses Kloster im Jahr 1621. in seinen bedrängten Umständen an Lothringen verkauft. Seine Nachfolger in der Kur haben es so dabei gelassen, und der andern Pfalzgräflichen Linien Fideikommissarische Rechte ruhen noch.

Herzog Georg Hanns lies das alte Gemäuer zu Einarzhausen eingehen, und bauete nahe dabei die schöne Stadt und Festung Pfalzburg. Von seinen Gläubigern gedrungen verkaufte er im Jahr 1584. Stadt und Amt Pfalzburg an Lothringen. (17) Seithero bestehet die Grafschaft Lüzelstein nur noch aus dem Amt gleiches Namens.

Als ein Surrogatum des verkauften Amts Pfalzburg erkaufte Herzog Georg Hanns im Jahr 1588. von denen von Rathsamhausen die vom Reich lehenrührige - mitten im Elsas gelegene Herrschaft Steinthal. Nachdem Elsas an Frankreich abgetretten worden war, sollten die Nachkommen des Herzogs dieses Lehen bei Frankreich nehmen, bei welcher auch vor die übrige Pfälzische Agnaten hätte gesorgt werden sollen, weil sie von dem ersten Erwerber des Steinthals Herzog Georg Hannsen nicht abstamten; es ist solches aber nicht geschehen. Deswegen hat Frankreich nach Ausgang des Veldenzischen Manns stamms 1694. die Herrschaft Steinthal als ein erödnetes Lehen eingezogen und noch zur Zeit waren die Verwendungen, dieses abgerissene Stük wieder herbei zu bringen, fruchtlos. Im Jahr 1680. wurde Lüzelstein unter die Französische Reunion gezogen, und nach dem Ryßwikischen Frieden blieb es unter Französischer Hoheit. Frankreich lies die Festung repariren, und es ist ein Französischer Kommandant und Garnison daselbst.

In

(17) Im Jahr 1661. hat Lothringen durch den Vertrag von Vincennes die Stadt und einen Theil des Amts Pfalzburg nebst dem $\frac{1}{4}$ Meile breiten Königs-Weg von Mez bis Pfalzburg an Frankreich abgetretten.

In nur besagtem Jahr 1694. nahmen die Pfalzgrafen Christian August von Sulzbach und Christian II. von Birkenfeld, als dem Grad nach die nächst gesippte, von Lüzelstein Besiz, und seithero besizen es beede Häuser in Gemeinschaft, Birkenfeld modo Zweibrüken aber hat die Administration vermög eines Vertrags von 1716. allein, soweit solches mit der franzdsischen Souveränete kompatibel ist, auch ist es in dem Successions-Vergleich von 1733. dabei geblieben.

Ich habe indessen sowol Stadeken als Lüzelstein dahier berühren müssen, weil sie in dem algemeinen teutschen Staats-Recht vorkommen.

§. 21.

Von der Grafschaft Rappoltstein.

Noch mus ich hier etwas von der Grafschaft Rappoltstein und Herrschaft Hohenak sagen, welche die von Herzog Christian II. abstammende Pfalzgrafen in ihrem Titel führen.

Die Grafschaft liegt im Obern Elsas und die Herrschaft Hohenak, oder das Urbesthal war derselben schon im 13. Jahrhundert einverleibt. Das Geschlecht der Grafen ist zwar sehr alt, (18) die diplomatische Nachrichten von denselben gehen aber erst im dreizehenden Jahrhundert an. Durch die in der Familie eingeführt gewesene Theilbarkeit der Lande unter den Erben beiderlei Geschlechts ist vieles an fremde Häuser gekommen. Im Jahr 1511. machten die Grafen Smasmann, Brun und Wilhelm, Gevettern, vor sich und den blödsinnigen Bruder Sebastian, einen Vertrag, den auch Kaiser Max in eben diesem Jahr bestättiget hat, kraft dessen wurden die Tchter von der Erbfolge ausgeschlossen, solange noch Mannsstamm vor-

(18) s. Casimir. Henr. *Radius* diss. inaug. de origine, dignitate, iuribus & prærogativis quibusdam illustrissimæ Comitum Rappoltsteinensium Domus. Argentorati 1745.

vorhanden seyn würde, dagegen wurde ihnen ein benanntes Stük Geld zu ihrer Abfindung regulirt. Nebst deme aber wurde verglichen, daß die Renten unter denen Grafen theilbar seyn solten.

In Ansehung der Regierung der ganzen Grafschaft und Zugehörde war das Seniorat in der Familie eingeführt, wie solches aus Urkunden d. d. vff Mittewuch nechst vor sante Matthys Tage (22. Febr.) 1419. vff Mitwoch nach dem Sontag Okuli (24. Merz) 1512. vff Donnerstag nach dem h. Ostertag (15. April) 1512. auf Freitag nach dem Sontag Kantate (14. May) 1512. und endlich einer vom 12. Mai 1543. deutlich erhellet.

So blieb es bis nach Graf Eberhards anno 1637. erfolgten Absterben. Ihm hätte sein älterer Sohn Georg Friederich in der Regierung folgen sollen. Es lies aber derselbe geschehen, daß sein Bruder Johann Jakob mit ihm zugleich regierte. Wovon die wahre Ursache nicht bekannt ist. Man will wissen, daß er iederzeit ein schwächlicher Herr gewesen, wie er dann schon im Jahr 1651. mit Hinterlassung einer Tochter Anne Elisabethe gestorben, welche hernach im Jahr 1658. mit Graf Christian Ludwig von Waldek vermählt, und dem Familien-Vertrag von 1511. gemäs, ausgefunden worden, die Lande selbst aber bekam nun, eben diesem Haus-Gesez zufolge, der überlebende Graf Johann Jakob allein.

Dieser hinterlies auch keine männliche Erben, sondern zwei Töchter Catharina Agatha, und Dorothea. Leztere verstarb ohnvermählt. Erstere aber vermählte sich 1667. mit Herzog Christian II., welcher im Jahr 1668. von der Kron Frankreich vor sich und seine Söhne, in deren Entstehung aber, die Tochter mit der Grafschaft Rappoltstein und allen dazu gehörigen Lehen, wie solches Graf Johann Jakob besessen, belehnt worden. Nach Graf Johann Jakobs im Jahr 1673. erfolgtem

Ab-

Absterben kam der Herzog zum wirklichen Besiz, und nachdeme derselbe seinem einigen Sohn, Christian dem III. vermög eines Verglichs anno 1699. die Grafschaft abgetretten hatte; so wurde dieser noch im nemlichen Jahr von dem König in Frankreich damit belehnt. Dieser lösete die von seinem Vater anno 1679. vor 32000 Pf. erkaufte und nachhero versezte zwischen Rappolzweiler und Schletstadt gelegene kleine Herrschaft Bergheim oder Bergkheim anno 1714. wieder ein, und seithero ist sie ein Bestandtheil der Grafschaft Rappoltstein.

Nach Christian III. Absterben überlies dessen ältester Prinz und Regierungs-Folger Christian IV. durch einen Vergleich vom 15. Junii 1746. seinem jüngern Bruder Pfalzgraf Friederich die Regierung der Grafschaft nebst seiner Helfte der Renten, und nachdeme H. Christian IV. im Jahr 1775. ohnbeerbt verstorben, so hat dessen Regierungs-Folger, des Herrn Pfalzgrafen Friederichs ältester Sohn, Herzog Karl II. zu Zweibrüken, seinem Herrn Bruder Pfalzgraf Max, vermög eines Vergleichs vom 27. Merz 1778. die Regierung der Grafschaft nebst seiner Helfte der Renten vor sich und dessen Mannliche Erben ebenfals, iedoch dergestalt überlassen, daß auf Abgang der Mannlichen Erben des Herrn Pfalzgrafen Max, die Grafschaft auf die Mannliche Erben des Herrn Herzogs Karl II. zurükfallen solte.

§. 22.

Von einigen Erwerbungen.

Zum Beschlus dieses Kapitels will ich noch einige merkwürdige Erwerbungen anführen, welche seit 1444. zum Herzogthum gemacht worden.

1476. uff St. Jakobs des H. Apostels Abend, (24. Jul.) acquirirte Herzog Ludwig der Schwarze von seinem Lehen-Mann Wilhelm von Rupersberg das halbe Schlos Nohfelden nebst dem

dem dazu gehörigen Gericht Wolfersweiler; die andere Helfte hatte schon anno 1345. des nächsten Dienstags nach Unserer Frauen Tag, als sie geboren ward, (13. Sept.) Gr. Georg von Veldenz von Susele von Nahfelden erkauft. Von denen von Rupersberg trugen die von Sötern und von Grube das Hochgericht Neunkirchen, erstere zu Mann- leztere zu Kunkel-Lehen, in After-Lehnschaft, dergestalt, daß ersterer die Dörfer Nennkirchen und Seelbach- und lezterer das Dorf Gondesweiler privative besas, die Hochgerichts-Rechte aber beede in Gemein ausübten. Nach dem Verkauf erhuben die mitverkaufte After-Lehen-Leute ihre Lehen ohnmittelbar von Pfalz Zweibrüken von wegen der Grafschaft Veldenz.

1480. uf St. Mathias des h. Apostel Abend (24. Febr.) acquirirte Herzog Alexander von Henrich Vogt von Hunoldstein die Pfleg Achtelsbach, und schlug solche zu Nohfelden. Beedes zusammen machet noch auf den heutigen Tag das Amt Nohfelden aus.

1514. auf Dienstag nach dem h. Pfingsttag (6. Junii) acquirirte H. Alexander von den Raugrafen ein Drittel an Stolzenberg. Ein Drittel davon, nebst dem Stahlberg und Zugehörde hatte er schon von seinem Urgros-Vater Graf Friederichen von Veldenz. (§. 7.) Beedes machet einen Theil des Oberamts Meisenheim aus. Das übrige ein Drittel an Stolzenberg gehört zur Grafschaft Falkenstein.

1563. auf Montag nach dem Ostertag (12. April) acquirirte Herzog Wolfgang die Kellerei Stadeken. (§. 16.)

1580. den lezten Dezember kaufte H. Johannes I. von Simon von Kellenbach das Haus Ingweiler. Einige Jahre hernach gab er solches bei dem Zweibrükischen Schulden-Arrangement dem Oberamt oder der Landschaft Meisenheim zur Beihülfe; diese nahm im vorigen Jahrhundert ein Kapital auf dasselbe auf, und räumte es endlich dem Darleiher unterpfändlich ein.

ein. Nur erst im Jahr 1760. hat solches H. Christian IV. abgelöst, und seinem damaligen Minister, dem Freiherrn von Esebek zu Erb-Lehen angesezt. Gehört zum Oberamt Meisenheim.

1590. auf Johannis Baptistä (24. Junii) kaufte eben dieser Herzog Johann I. von denen von Warsberg, Hattweiler im Oberamt Zweibrüken, nunmehro Homburg, mit dazu gehörigen Bann und Wald, so sie bis dahin in Gemeinschaft mit Zweibrüken besessen hatten, erbauete es zu einem Jagdschlos, wegen seiner vortreflichen Waldungen, und nannte es Hannsweiler. H. Gustav lies das Schlos erweitern, und nannte es Gustavusburg. H. Christian IV. erbauete daselbst ein ganz neues sehr weitläuftiges Schlos mit vielen Neben-Gebäuden in modernem Geschmak, und nannte es Jägersburg.

1595. acquirirte mehrbemeldter Herzog Johann I. von Wernhern von St. Ingbrecht den in hiesigem Oberamt gelegenen Hof Kirchheim. H. Gustav vertauschte ihn im Jahr 1720. an seinen Minister den Freiherrn von Schorrenburg, der demselben den Namen Schorrenburg beilegte. Anno 1738. kam der Hof durch Vergleich zurük. Im Jahr 1772. ward derselbe an die Gräflich Forbachische Familie vertauscht und durch Vergleich anno 1777. wieder zurükgebracht. In dem 1779sten Jahr hat der ieztregierende Herr Herzog solchen seinem Geheimen-Rath und beim Teschener Frieden gewesenen bevollmächtigten Minister, Herrn von Hofenfels geschenkt.

1590. den 15. Julii erkaufte eben dieser H. Johann I. den Hof Kirschbach in hiesigem Oberamt von denen Frankischen Erben, und gab solchen seinem Hof und Jägermeister Christof von Berustein am 4. Jenner 1591. zu Erblehen. H. Christian des III. Frau Wittwe erwarb das niesbare Eigenthum. H. Christian der IV. zog solchen durch Akkord von seiner Frau Mutter zurük, und der jezige Herr Herzog haben nach Abster-

den der Frauen Herzogin und H. Christian IV. die Bedingungen dieses Akkords erfüllet.

1600. kaufte H. Johann I. von denen von Löwensteinischen Töchtern drei Achtel und 1601. von Johann Gottfried von Sickingen fünf Achtel des Dorfs Heiligen Moschel im Oberamt Meisenheim. Im Jahr 1603. erkaufte er von Flörsheim die Kollatur und Zehenden daselbst.

1666. den 12. November kaufte H. Friederich Ludwig das halbe Dorf Niederkirchen von denen Rheingrafen. Es ist im Jahr 1779. an Kurpfalz vertauscht worden.

Von minder beträchtlichen neuen Erwerbungen, die man in dem Umfang des Herzogthums kaum mehr kennet, thue ich keine Erwehnung, so auch nicht von dem, was gegen andere Bestandtheile des Herzogthums eingetauscht worden, und keinen wesentlichen Einflus in das Verhältnis des Herzogthums gegen das Reich, oder die angränzende Staaten hat, mithin auch eigentlich nicht zu dessen Staats-Recht gehören. Doch kommt besser unten in dem Kapitel von denen Verträgen mit benachbarten noch einiges hievon vor.

Zweites Kapitel.
Von des regierenden Herzogs Rang, Titel und Wappen.

§. 23.
Rang.

Der Herzog von Zweibrüken hat auf der weltlichen Fürsten Bank den siebenden Plaz. Vor ihm sizen Baiern, Magdeburg, Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg und

und Bremen. Da nun die Innhabere dieser Fürstenthümer die Kurfürsten zu Pfalz, Brandenburg und Braunschweig Lünenburg sind, so glauben einige berechtiget zu seyn, den Herzogen von Zweibrüken den ersten weltlichen Reichsfürsten zu nennen, welches in so ferne wahr ist, wann man sich eine persönliche Zusammenkunft **der weltlichen Kurfürsten und Fürsten** gedenket, da dann freilich der Herzog von Zweibrüken ohnmittelbar an die weltlichen Kurfürsten, welche nicht Kronen tragen, anschliesen würde.

Daß man es in dem fünfzehenden und bis fast in die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts mit dem Vorsiz der vordersten altfürstlichen Häusere noch nicht so genau auf den Fus, wie nachhero, gehalten, davon finden sich in den Reichs Matrikeln und Unterschriften der Reichs-Abschiede in Ansehung der Häuser Oesterreich, Pfalz, Baiern, Sachsen und Savoien Beispiele genug. Wovon die Ursache um so schwerer anzugeben ist, als sich alle diese vorkommende Veränderungen nicht wol auf einen algemeinen Grundsaz bringen lassen, man mag die Analogie des Rangs der Kur-Häuser oder den Vorgang im Alter nach den Geburts-Jahren oder nach dem Regierungs-Antritt dabei zum Grund legen. Deswegen ist auch heut zu Tage aus diesen alten Vorgängen nicht wol mehr etwas zu nehmen. Seit 1542. ist es in Ansehung des Pfalz-Baierischen Hauses **zum Reichs Herkommen** worden, daß dasselbe nach der Analogie der weltlichen Kurhäuser den ersten Rang im Fürsten Rath auf der weltlichen Bank habe.

Der Rang, den die sekularisirte Erz-Bisthümer Magdeburg und Bremen auf dem zweiten und sechsten Plaz zwischen den Baierischen und Pfälzischen Stimmen haben, beruhet auf der in Verfolg des Westphälischen Friedens getroffenen Auskunft, und ändert den Haupt-Saz nicht ab.

Deswegen entlege ich mich auch hier von dem Streit, der zwischen den Fürstlichen Häusern Pfalz und Sachsen, wegen des Rangs im 15. und 16. Jahrhundert obgewaltet, (19) noch insonderheit etwas anzuführen, da das Haus Pfalz nun 240. Jahr im Besiz ist.

In dem Haus Pfalz selbsten war im 16. Jahrhundert ein Streit wegen des Vorsizes auf Reichs und Kreis Tägen zwischen Pfalz-Neuburg und Baiern. Es solte derselbe bei Gelegenheit des im Jahr 1559. zu Augsburg erneuerten Haus-Grundgesezes beigeleget werden. Herzog Wolfgang hatte sich zu solchem Behuf durch einen Vergleich vom 24. August besagten Jahrs anheischig gemacht, daß er dem Herzog Albrecht auf dessen Lebenszeit den Vorsiz lassen wolle, wann aber er vor Herzog Albrecht versterben würde, so wolle er seinen Kindern ihre Rechte ausdrüklich vorbehalten haben. Allein als bei dem Erb-Vergleich die Sache finaliter entschieden werden solte, wolte kein Theil nachgeben, und das war auch die Behinderung, warum der Erb-Vergleich selbst nicht unterschrieben worden, ob man schon über dessen übrigen Inhalt völlig einstimmig war. (20)

Gleichwol blieb Baiern nach Herzog Wolfgangs Tod in dem Besiz des Vorsizes.

§. 24.

Titel.

Der jezige Herzog von Zweibrüken führet folgenden Titel: Von Gottes Gnaden Karl der Zweite, Pfalzgraf bei Rhein, in Baiern,

(19) Jo. Jak. Mosers Baierisches Staats-Recht p. 135. und die daselbst angezeigte Schriftsteller.

(20) s. Vorlegung ꝛc. S. 46. Not. g. Es waren damalen die Gesamt-Unterschriften noch gewöhnlich. Es wäre ja aber nichts leichter gewesen, als daß Kurfürst Friederich und Herzog Albrecht den Vertrag unterschrieben, und die andere Interessenten besondere Accessions-Akten ausgestellt hätten.

Baiern, zu Jülch, Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenak ꝛc.

Der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern ist der Familien Titel, den alle Nachkommen Ottens des Erlauchten jederzeit geführt haben. (21)

Der Titel: Von Jülch, Kleve und Berg, Mörs Ravensperg und Ravenstein kommt daher, weil der regierende Herzog ein Sohn einer Pfalz-Sulzbachischen Prinzessin ist, denen die Erbfolge im Jülchischen, nach Abgang des Neuburgischen und Sulzbachischen Mannsstamms, durch den Berliner Vertrag von 1741. und den Hubertsburger Frieden 1763. zugesichert ist.

Das Kurhaus Sachsen giebt sich diesen Titel wegen seiner Anforderung an die Jülchische Erbfolge, giebt ihn aber denen Pfalzgrafen nicht. Das nemliche thut Pfalz in Ansehung des Hauses Sachsen.

Der Titel: Graf zu Veldenz ist denen regierenden Herzogen zu Zweibrüken eigen. Als im Jahr 1444. Graf Friederich von Veldenz seine Lande unter seine beede Enkel, Friederich und Ludwig theilte, (§. 7.) verordnete er, daß ersterer sich Graf zu Sponheim, und lezterer, Graf zu Veldenz nennen solle.

Die nachgebornen Zweibrükische von Pfalzgraf Ruprecht abstammende Herren (§. 96.) werden von dessen anfänglichen Residenz, die Veldenzische Linie, genennt. Woraus mehrere Verwirrung entstanden.

Den Titel: Graf zu Sponheim hat Herzog Wolfgang erst im Jahr 1559. angenommen, da ihme und seinem Vetter Georg Hannsen die halbe hintere Grafschaft, vermög des Heidelberger Vertrags abgetretten worden, (§. 8.) und hernach in der Abtheilung mit diesem anno 1566. ihme geblieben.

(21) Vorlegung ꝛc. §. 59. und 60. S. 69. bis 73.

Den Titel: von Rappoltstein und Hohenak führen nur die von Herzog Christian II. abstammende Pfalzgrafen (§. 18.)

Der Herzog nennet sich Karl der Zweite, in Bezug auf den Stifter der Birkenfeldischen Linie, Herzog Wolfgangs jüngsten Sohn, Karl I. welcher die hintere Grafschaft Sponheim in Gemeinschaft mit dem Marggräflichen Haus Baden vermög des Bergzaberer Vertrags von 1584. mit allen Wirkungen der Landeshoheit, (nur den oben §. 8. Not. 7. angezeigten besondern Verband mit dem Herzogthum Zweibrüken ausgenommen) inne hatte.

Da die Kaiserliche Kanzlei keinem Reichs-Fürsten den Titel von solchen Landen gibt, mit denen er nicht von Kaiser und Reich belehnt ist, so ist ganz natürlich, daß der regierende Herzog von derselben die Fälchische Titulatur nicht bekomme. Kurpfalz und Kurbrandenburg bekommen solche um gleicher Ursache willen auch nicht. Eben so wenig bekommt man von daher den Titel von Rappolstein und Hohenak, zumalen beede seit dem westphälischen Frieden unter franzöfischer Hoheit stehen.

Und da die Pfalzgrafen niemalen vor nöthig erachtet, sich den Titel: Durchlauchtig, bei der Reichs-Kanzlei zu kaufen; so schreibt der Kaiser an den Herzog noch immer auf den uralten Fus nur folgendermasen: dem Hochgebornen Karl August Christian, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, Unserm lieben Oheim und Fürsten. Nachdeme die jüngere Pfalzbaierische Hausverträge durch den Teschener Frieden Art. VIII. bestättiget worden; so würde es blos von des regierenden Herzogs Willkühr abhangen, den Titel: Ober- und Nieder-Baiern, wie auch Landgraf zu Leuchtenberg, in seine gewöhnliche Titulatur, als Lande, mit aufzunehmen, zu denen er, nach dem Pfalzbaierischen Familien-FideiKommis in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt, den Zugang hat; das nemliche würden dann auch mit

gle-

gleichem Recht die nachgebornen Herren Pfalzgrafen thun können.

§. 25.

Wappen.

Das dermalige Herzogliche Wappen ist folgendes:

Ein zweimal in die Quer getheilter Schild, dessen erste Reihe zweimal, die mittlere viermal und die unterste dreimal in die Länge getheilt ist.

Der mittelste Wappenplaz in der mittlern Reihe zeiget in einem etwas erhabenen Schild im schwarzen Feld einen goldenen Löwen mit einer rothen Krone, **wegen der Pfalz am Rhein.**

Der erste Wappenplaz in der ersten Reihe ist von Silber, und blau schräg rechts gewekt, **wegen des Herzogthums Baiern.**

Der zweite Plaz in der ersten Reihe hat im güldenen Feld einen schwarzen Löwen, **wegen des Herzogthums Jülch.**

Der dritte Wappenplaz in der ersten Reihe hat im rothen Feld 8. goldene Lilienstäbe, welche in Form eines gemeinen und Andreas-Kreuzes aus einem silbernen Schildlein hervorgehen, **wegen des Herzogthums Kleve.**

In der mittlern Reihe besezet den ersten Plaz im silbernen Feld ein rother Löw mit einer blauen Krone, **wegen des Herzogthums Berg.**

Der zweite Wappenplaz enthält im goldenen Feld einen schwarzen Querbalken, **wegen des Fürstenthums Mörs.**

Nota. Nun kommt im dritten oder mittelsten Wappenplaz der gleich anfangs angezeigte etwas erhabene Schild mit dem Pfälzischen Löwen.

Den vierten Wappenplaz nimmt ein, im silbernen Feld, ein blauer gekrönter Löw, **wegen der Grafschaft Veldenz.**

Der fünfte und lezte Wappenplaz in dieser Reihe begreift einen roth und silber geschachten Schild, **wegen der Grafschaft Sponheim.** (22)

Die dritte und unterste Reihe hat im ersten Wappenplaz im güldenen Feld einen aus drei rothen und silbernen Schach-Reihen bestehenden Querbalken, **wegen der Grafschaft Mark.**

Der zweite Wappenplaz im silbernen Feld drei rothen Sparren, **wegen der Grafschaft Ravensperg.**

Der dritte Wappenplaz hat im silbernen Feld drei rothe Schildlein, **wegen der Grafschaft Rappoltstein.**

Der vierdte und lezte Wappenplaz hat im silbernen Feld drei gekrönte schwarze Raben-Köpfe, **wegen der Herrschaft Hohenak.**

Die Schildhalter sind zwei aufgerichtete gekrönte rechts und links seitwärts sehende Löwen.

Das ganze Wappen ist von einem Mantel-Zelt bedekt, auf dessen Spize die Herzogliche Krone ruhet, wie solche die regierende Fürsten aus denen Kurhäusern führen.

Nebst deme hat der Herzog noch an seinem eigenen Siegel, a) den Pfälzischen Haus-Orden von St. Hubert. b) Den Baie-

(22) In dem Veinheimischen Entscheid von 1425. (§. 5.) hatte Graf Johann zu Starkenburg, der lezte Graf zu Sponheim, verordnet, daß die Markgrafen zu Baden sein Wappen, das ist, einen roth und silbergeschachten Schild, die Grafen zu Veldenz aber seines verstorbenen Vettern Simons des leztern von der Kreuznachischen Linie Wappen, nemlich den blau und goldgeschachten Schild führen sollen, er, der Graf hatte beede Schilde zugleich geführt. Die Pfalzgräflich Simmerische Linie hat auch in dessen Gefolg einen blau und goldgeschachten Herzschild in dem Pfälzischen Wappen geführt. Nachdem aber die halbe hintere Grafschaft, durch den Heidelberger Vertrag, an Pfalzzweibrüken gekommen (§. 8.) nahm dieses auch dieser Grafschaft Wappen, nemlich roth und silber in das Pfalzgräfliche Wappen auf.

Baierischen Haus-Orden von St. Georg, dessen Gros-Prior er ist. c) Den Baierischen St. Michels-Orden, dessen Gros-Meister er ist, und d) den Pfälzischen Löwen-Orden.

Drittes Kapitel.
Von dem Herzoglichen Hof- und Civil-Staat.

§. 26.
Hofstaat überhaupt.

Die Einrichtung des Hofstaats hanget von des regierenden Herrn Wilkühr ab, und war dahero auch niemalen einförmig. Derselbe bestehet dermalen aus einem Ober-Hofmeister, Ober-Kammerherrn, Ober-Hofmarschal, Ober-Jägermeister, Ober-Stallmeister, Land-Jägermeister, Reis-Stallmeister, und vielen Kammerherren. Erb-Hofämter sind bei dem Herzogthum nicht. Eine besondere förmliche Hof-Jurisdiktion und Rechts-Instanz ist nicht errichtet, wol aber ein Obermarschal-Amt, Jägermeisterei-Amt, Oberforst-Amt, Marstall-Amt. Der Herzog hat eine Leibgarde zu Fus und ein Corps Leib-Husaren. Nebst deme ist in iedem Oberamt eine in den Waffen wol geübte Kompagnie Landmiliz, welche alle Stunden Dienste thun kan. Von dem Kreis-Kontingent kommt unten Nachricht.

§. 27.
Residenz.

Die Residenz der Herzoge ist eigentlich Zweibrüken. Daselbst ist der Siz der Fürstlichen Kollegien. Als in dem 30jährigen Krieg Schlos und Stadt Zweibrüken zerstört worden,

verlegte Herzog Friedrich im Jahr 1640. seine Residenz nach Meisenheim, woselbst sie bis nach dem Ryswikischen Frieden geblieben. Zu Anfang des iezigen Jahrhunderts verlegte sie Karl XII. wieder nach Zweibrüken, woselbst dessen Regierungsfolger Herzog Gustav ein neues Residenzschlos erbauet. Der Hof selbsten ist nicht viel zu Zweibrüken; sondern meistens auf dem, 2½ Stunden von hier, ohnfern Homburg, gelegenen Schlos Karlsberg, und zu Herbstzeiten auf dem Jagdschlos Pettersheim im Oberamt Lichtenberg.

§. 28.

Kollegia.

Die Herzogliche Kollegien sind:

1.) Das Kabinets-Kollegium, in welchem der Herzog selbst sich referiren lässet, und seine Befehle gibt. Daselbst sizen nebst dem ersten Minister etliche Geheime Räthe und insgemein die Chefs oder doch wenigstens Referendarien aus denen Regierungs- und Rent-Kammer-Kollegien.

2.) Das Oberappellations-Gericht, welches aus einem oder mehr Räthen aus dem Kabinets-Kollegium, sodann Oberappellations-Räthen und Referendarien bestehet.

3.) Das Regierungs-Kollegium, welches nebst denen Landes-Angelegenheiten auch alle Justizsachen zu besorgen hat. Es bestehet aus einem Präsidenten, Kanzler, Geheimen und Regierungs-Räthen auch Assessorn.

Zu diesem Departement wird das Archiv gerechnet, und sind dermalen das geheime Haus- und Landes-Archiv mit ein ander verbunden.

4.) Der Lehenhof. Diesen repräsentiret das Regierungs-Kollegium, und ein zeitlicher Archivarius ist Lehen-Sekretarius.

5.)

5.) Das Rent-Kammer-Kollegium, welches aus einem Direktor, Vize-Direktor und Kammer-Räthen bestehet.

6.) Bei der Rent-Kammer wird auch das Ober-Forst Amt gehalten; auf solche Tage sizet der Ober-Jäger- und Ober-Forst-Meister oder der Forst-Meister bei.

7.) Die Polizei-Kommission, welche zugleich das Land Oekonomiewesen zu besorgen hat, bestehet aus einem Ausschus von Fürstlichen Räthen und Assessorem.

8.) Das Bergraths Kollegium, welches mit einem Oberberg-Direktor, Bergräthen und Assessorn bestellet wird, ruhet dermalen, und sind dessen Amts-Verrichtungen einstweilen unter die Fürstliche Regierung, Rent-Kammer, den Berg-Inspektor und Geschwornen vertheilt, das Oberamt Meisenheim aber hat die Berg-Justizpflege unter Titel und Wappen des Bergamts.

9.) Das Evangelisch-Reformirte Ober-Konsistorium, bestehet aus geistlichen und weltlichen Räthen und Assessorn.

10.) Das Evangelisch-Lutherische Ober-Konsistorium; führet die Unterschrift: Geheimer-Rath, Direktor und Räthe.

Die Ober-Aemter sind mit zweien Ober-Beamten, einem Amtmann und Landschreiber, oder an dessen Statt einem Oberamts-Assessor, sodann einem Amtschreiber besezt.

Zu Nohfelden ist ein Amts-Keller, von welchem die Appellationes an die Regierung ergehen.

Der Amtskeller zu Allenbach stehet ebenfals in Landes- und Justiz-Sachen unmittelbar unter der Regierung.

Die Vögte zu Kleeburg, Annweiler, Wegelnburg, Senheim, stehen unter denen Oberämtern Bergzabern und respektive Kastelaun.

Im Guttenbergischen ist ein Oberamtmann, der zugleich die Aemter Selz und Hagenbach respiziret.

Zu

Zu Bischweiler ist eine Kanzlei.

Die Kontrakt-Schreibereien in denen Ober und Aemtern haben die Amtschreibereien.

Die Waisenschreibereien versehen in denen Oberämtern Zweibrüken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern (mit Ausnahm der Bergzaberer Unter-Aemter) die unter dem Titel der Kommissarien angestellte Erheber der Schazung. Zu Homburg, Trarbach, und Kastelaun sind besondere Waisenschreiber angestellt. Bei den Vogteien Anweiler und Wegelnburg versehen dieses Amt die Vögte selbst, bei dem Amt Kleeburg der Amtschreiber und bei der Stadt Anweiler der Stadtschreiber.

Die Kameral-Bedienten sind der Land-Rentmeister, der die General-Kasse hat, sodann die Rentmeistere zu Bischweiler, zu Lüzelstein, zu Hagenbach, zu Oberotterbach, der Zoll-Beamte zu Selz, alle Kommissarien, alle Landschreiberei-Gefäll-Verwesere, ferner der Ober-Keller, in dessen Receptur der Ueberschus aus allen andern Kellereien und Schafnereien zusammen flieset, alle Kellere, Kirchen- und Kloster-Schafnere, der Forst-Kassier und sonst alle mögliche Recepturen, die nicht in Forme begeben sind.

Die Städte haben Stadtschultheisen, Stadtschreibere, Burgermeister und Rath.

§. 29.

Zweibrüken hat keine Landstände.

Das Herzogthum hat keine Landstände, sondern alles, was in demselben wohnet, ist der Landes Hoheit ohne Einschränkung unterworfen. (§. 193.)

Wann man dahero hie und da in Drukschriften den Ausdruk von Landschaften des Herzogthums, von Landschafts-Kommissarien

missarien oder Ausschüssen bei der Landschaft, lieset; so mus man sich keine Landstände dabei gedenken, dann die Landschaften waren vor 200. Jahren nichts anders, als was man heut zu Tage die Ober-Aemter Zweibrüken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern nennet. Die Ausschüsse, aus denen im jezigen Jahrhundert die Kommissarien entstanden, haben lediglich ihren Bezug auf das alte Schulden-Wesen und die deswegen getroffene Anstalten. (§. 193.)

Viertes Kapitel.

Von der Art im Zweibrükischen zu succediren und der Regenten-Folge.

§. 30.

Alte Art der Erbfolge im Pfälzischen Haus.

In dem Pfalz-Baierischen Haus sind die Familien-Theilungen, unter dem Gesez eines Familien-Fideikommisses, bis zu Einführung der Primogenitur gebräuchlich gewesen. Ich habe solches bei anderer Gelegenheit ausgeführet, (23) mithin dahier nur von dem Pfalz-Zweibrükischen Hause insonderheit zu reden, in welchem die Primogenitur anno 1568. eingeführet worden.

Ludwig des strengen Sohne, Rudolf und Ludwig, regierten die väterlichen Lande in Gemeinschaft, ob sie schon mehrmalen eine Theilung versucht hatten.

Pfalz-

(23) Vorlegung ꝛc. §. 25. 52. 53. S. 25. 57. u. f. Betrachtungen über die Grundfeste ꝛc. §. 19. bis 31. S. 34. u. f. Beantwortung der Moserischen Schrift, die Pf. Zweibrükischen Landesfolge betreffend S. 86. Not. 87.

Pfalzgraf Rudolfs des Stammlers Söhne, Rudolf II. und Ruprecht I. und deren verstorbenen ältern Bruders, Adolfs, Sohn, Ruprecht II. hatten seit 1329. da sie Pfalz und Oberbaiern mit ihrem Oheim, Kaiser Ludwig IV. durch den Pavischen Vertrag getheilt hatten, überaus ansehnliche Ländereien erworben. Da diese 3. Herren im Jahr 1338., nachdem Ruprecht II. grosjährig geworden, schon die durch die Pavische Theilung erhaltene Lande, mithin das alte Stamm-Gut, und hernach im Jahr 1353. wiederum nach Rudolfs II. Tod dessen Antheil nebst dessen Erwerbungen unter sich vertheilet; So kan man sich leicht vorstellen, daß die neue Erwerbungen vor bloses theilbares Erbe angesehen worden. Es war dieses ohne Zweifel die Grund-Ursache, warum Ruprecht I. und sein Bruders-Sohn, Ruprecht II. mit Zuziehung dessen Sohnes, Ruprecht III. auf St. Margarethen Tag (13. Jul.) 1378. in der obern und untern Pfalz vor den regierenden Kurfürsten ein Präzipuum aussezten, welches niemalen vertheilet werden solte.

§. 31.

Theilung unter Kaiser Ruprechts Söhnen.

Es hat zwar Kurfürst Ruprecht II. gesucht, denen fernern Ländertheilungen durch die berufene Verordnung von 1395. zuvorzukommen, gestalten dessen Sohn Ruprecht III. damalen mit 6. Söhnen, Ruprecht, Friederich, Ludwig, Johann, Stephan und Otto gesegnet war, da dann freilich nach Abzug des Kurpräzipuums 6. kleine Theile hätten ausfallen müssen. Allein schon auf St. Peterstag ad Vincula (1. Aug.) 1401. lies sich Kaiser Ruprecht von seinen beeden ältesten damals grosjährig gewesenen Söhnen, Ludwig und Johann (dann die ältere Brüder, Ruprecht und Friederich, waren immittelst verstorben,) einen eidlichen Revers ausstellen, daß sie die von denen dreien

Ru-

Ruprechten gemachte Verordnung, welche zu Ende des vorhergehenden §. angezeigt worden, unverbrüchlich halten wollen. Welches eine der Haupt-Ursachen mit war, warum nach Absterben Kaisers Ruprecht, 1410. von dessen ernannten 7. Schiedsrichtern die Erbfolge nicht nach der Verordnung von 1395, sondern nach der von 1378. eingerichtet worden. Es bekam nemlich der älteste Sohn, Kurfürst Ludwig, nach Vorschrift des Vertrags von 1378. das Kurprăzipuum zum Voraus, in denen übrigen Landen aber gieng er mit seinen übrigen drei Brüdern in gleiche Theile.

§. 32.

Folge davon in Rüksicht auf Zweibrüken.

Jeder dieser drei Herren bekam seinen Antheil mit der Landes-Hoheit, und transmittirte solchen auf seine nächste Erben nach Erbgangs-Recht, sowol in absteigender als in den Seiten-Linien. (24) Ausser der Familie aber durfte nach dem Hausgrundgesez von 1329., durch welches ein wahres **Familien-Fideikommis** in dem Gesammt-Haus Pfalz Baiern auf besizende und gewinnende Lande eingeführt worden, (25) nichts veräussert- mithin auch durch Töchter nichts von Landen und Leuten in eine andere Familie vererbt werden. Da es aber durch den Erbgang nach gemeinen Rechten notwendig hätte geschehen müssen, daß das Herzogthum Zweibrüken, wenn in demselben viele Söhne vorhanden gewesen, in gar viele kleine Theile zerfallen wäre, zumalen H. Steffan den ihm im Jahr 1410. zugefallenen Theil anno 1444. schon unter zween seiner Söhne vertheilt hatte; (§. 5.) So haben die regierende Herzoge,

(24) So succedirten H. Steffan und H. Otto ihres Bruders Johannsen Sohn anno 1448. nach der Nähe des Grades. s. Vorlegung ꝛc. S. 77. Not. b. woselbst in der Jahrzahl ein Drukfehler ist.

(25) Vorlegung ꝛc. Erster Abschnitt, 2. 3. und 4ter Satz.

zoge, durch väterliche Verordnungen und Testamente davor gesorgt, daß das Land so viel, den Umständen nach, möglich schiene, beisammen bliebe, bis endlich durch das Wolfgangische Testament 1568. die Erstgeburt eingeführt, und zum beständigen Hausgesez gemacht worden.

§. 33.

Herzog Ludwig der schwarze ist der erste Herzog in Zweibrüken.

Wann schon Herzog Steffan in der Theilung von 1410. diejenige Pfälzische Lande bekommen hat, aus denen nachhero mittelst Darzuschlagung der Grafschaft Sponheim und Veldenz die Fürstentümer Simmern und Zweibrüken entstanden; (§. 5.) so würde man doch uneigentlich reden, wenn man ihn den ersten Herzog zu Simmern und Zweibrüken nennen wolte. Er übernahm zwar in Ansehung derselben im Jahr 1422. und 1431. einen Matrikular-Anschlag, (26) er heist aber in der Matrikel schlechthin Herzog Steffan, so wie alle abgetheilte Herren der Häuser Pfalz und Baiern. Er ist auch niemalen mit seinem Antheil an Pfälzischen Landen in Einem Umfang, als mit einem besondern Fürstentum, belehnt worden, ob er schon eben diesen Antheil bis an sein im Jahr 1459. erfolgtes Ende in Besiz hatte. Nach seines Schwiegervaters, Graf Friederichs von Veldenz Absterben 1444. kam sein ältester grosjähriger Sohn, Friederich, gleich zur Regierung des Veldenzischen Antheils an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim, die Grafschaft Veldenz aber administrirte H. Steffan namens seines noch minderjährigen Sohns, Ludwig des schwarzen. Doch kommt dieser bald nach seiner Grosjährigkeit als Graf zu Veldenz vor. Z. B. anno 1451. den 13. Sept. machte er mit Kurfürst Friederich I. eine off- und

(26) Neueste Sammlung der R. A. Th. I. S. 117. und 134.

und defensiv Allianz, anno 1453. aber zerfiel er mit ihme, weil dieser das grose Veldenzische Oberamt Lichtenberg als ein erösnetes Kurpfälzisches Mannlehen einziehen wolte, ohne daß Herzog Steffan an ein oder dem andern Vorfall Antheil genommen hätte.

Nach des Herzogs Steffans Tod, 1459. kamen beede Gebrüdere erst zu dem Besiz der in dem Theilungs-Brief von 1444. ihnen bestimmten väterlichen Lande, und damit fängt sich auch eigentlich die Regierung des Herzogtums Zweibrüken an.

H. Ludwig, Graf zu Veldenz, erscheinet zuerst in dem Anschlag von 1467. mit 20. zu Roß und 60. zu Fus. (27) und 1470. wurde er das erstemal von Kaiser Friedrich III. mit denen Regalien seines Fürstenthums belehnt.

§. 34.

Dessen Verordnung wegen der Landesfolge.

Herzog Ludwig verordnete in seinem Testament (28) vom Samstag nach Andreas Tag (4. Dec.) 1479. a) daß von seinen 4. damalen noch im Leben gewesenen Söhnen, Kaspar, Alexander, Albrecht und Hanns, beede erstere weltlich, beede leztere aber geistlich werden solten. b) daß seine verlassende Lande unzertrennt beisammen bleiben solten. c) daß seine hinterlassende Wittib, Johanna, mit einem der weltlichen Söhne, den sie vor den tüchtigsten halte, neben Zuziehung 4. Räthe die Regierung ihr Lebenlang führen solte. d) die geistlichen Söhne solten, so lange die weltliche leben, zu keiner Erblichkeit der Lande zugelassen werden. Wann aber ein weltlicher Sohn ohne Erben Todes verführe, solle die Frau Mutter

(27) Neueste Samlung der R. A. Th. 1. S. 220.
(28) Beilage Lit. Ll. in Statu causæ Th. 1. S. 56.

ter und die 4. Räthe einen aus denen Geistlichen an seiner Statt wählen. e) Welcher gegen diese Ordnung handeln würde, solle seines Erb-Rechts verlustig seyn.

§. 35.

Nachricht von H. Kaspar, der zu dieser Verordnung Anlas gegeben.

Den Zusammenhang dieser Verordnung mit dem, was darauf erfolgt, kan man nicht wol verstehen, wann man nicht den Anlas dazu aus der Geschichte erläutert. Alle Handlungen Pfalzgraf Kaspars, des ältesten Sohns Herzog Ludwigs, zeigen, daß er ein unruhiger, eigensinniger, seinem Herrn Vater ungehorsamer, und gegen das väterliche Haus aufgebrachter Mann gewesen und einen sehr eingeschränkten Verstand gehabt.

Herzog Ludwig hielt ihn also zur Regierung nicht allerdings fähig.

Ohne diesen Umstand ist höchst wahrscheinlich, daß H. Ludwig, deme die unzertrennte Beisammenhaltung seines Herzogthums, zumalen nachdem in dem Krieg gegen Kurfürst Friederich I. erlittenen grosen Verlust, sehr angelegen war, ihn zum alleinigen Herrn würde verordnet haben. Er wolte ihn zwar, in der Hofnung, daß er bei zunehmenden Jahren sich noch korrigiren werde, des Vortheils, den ihm die Natur durch seine Erstgeburt gegeben hatte, nicht ganz entsezen, aber in der Ungewisheit, ob solches auch wirklich geschehen werde, sezte er ihm einen seiner Brüder an die Seite, und lies noch dazu der Frau Mutter, und den 4. Räthen die Wahl, welchen von beeden sie, als den tüchtigsten, betrachten, und zur Regierung zuziehen wolten. Es kam also blos auf H. Kaspars Aufführung an, ob er nach des Vaters Tod zur Regierung zugezogen werden oder sich davon ausgeschlossen sehen wolle.

Im

Im Jahr 1479. den 19. April hatte ihn Herzog Ludwig mit der Brandenburgischen Prinzessin Amalia, Kurfürst Albrechts, mit dem Beinamen Achilles, Tochter, in Verfolg der schon anno 1465. zu Onolzbach auf den H. Pfingst-Abend (1. Jul.) getroffenen Ehe-Beredung, Beilager halten lassen, und ihme den derselben verschriebenen Wittum, nemlich Bergzabern, Neukastel, Anweiler, den Hof Herxheim, die Gemeinschaft Falkenburg, Haseloch, Uegelnheim und Bohel besizlich, nebst der Regierung daselbst, eingeräumt. Da konnte er nun eine Probe machen, was man sich künftig von seiner Regierung des ganzen Herzogthums zu versprechen haben werde. Daß aber diese Probe schlecht ausgefallen, davon gibt das im nemlichen Jahr im December errichtete Ludwigische Testament ein klares Zeugnis.

Er lebte mit seiner Gemalin in unfruchtbarer Ehe. Sie reisete im Jahr 1481. krank nach Baden ins Wildbad, und starb daselbst.

Der Herr Vater wolte hierauf den Wittum nebst der Regierung wieder an sich ziehen; H. Kaspar aber widersezte sich aus allen Kräften, bewafnete auch die Bürger, um sich auf allen Fall, mit Gewalt bei seinem Besiz zu schüzen. Er suchte bei Kurpfalz Schuz, und schenkte sogar Kurfürst Philippen in einer weitläuftigen Verschreibung d. d. Germersheim vff Montag nach St. Simon- und Judas-Tag (29. Oktober) 1481. (29) sowol die schon angezeigte zum Wittum seiner verstorbenen Gemalin bestimmt gewesene Lande, als auch sein ganzes künftiges Erbe, mit den Worten: all unser wartend „ Erbe, Erbrecht und Erbschaft, wir von Vater und Mutter, „ oder woher das fallen mag, an Lehen und eigen, sonderlich „ die Lehen, uns **als dem ältesten Sohn** unseres Vaters an„ sterben und erben sollen und werden, der Wir vor Unserm

(29) Sie stehet im statu causſæ Th. II. Urk. N. 28. S. 59. ist aber voller Drukfehler.

„ Bruder, als der älteste, dem das Regiment zustehet, „ empfehig, es seien Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaft. „ ꝛc. Ja sogar in dem Fall, wann er sich wieder verheurathen und Leibes-Erben erzielen würde, solte doch der Kurfürst so viel bekommen, als die geschriebene Rechte ihme an andere zu vererben erlauben.

Diese Irrung zwischen Vater und Sohn ist nicht beigelegt worden, dann H. Kaspar hielte sich von solcher Zeit an meistens an Kurfürst Philipps Hof auf, und vermied die Gelegenheit, seinen Herrn Vater zu sehen, und sich ihm zu unterwerfen, worauf dieser doch bestunde.

H. Ludwig sezte indessen seinen Zweiten Sohn, Herzog Alexander in den wirklichen Besiz der Grafschaft Veldenz, um ihn vor dessen Bruders Zudringlichkeit sicher zu stellen, doch muste sich derselbe auf Mittwoch nach Okuli (12. Merz) 1482. reversiren, daß er bei Lebzeiten seiner Eltern nichts eigenmächtig regieren wolle. Nicht lange hernach räumte er ihm auch das Oberamt Zweibrüken ein, wie dann schon im Jahr 1485. Herzog Alexander der Stadt Zweibrüken ihre Privilegien bestättiget hat.

Endlich starb H. Ludwig den 19. Julii 1489. und H. Kaspar schikte sich nun an, seine Erstgeburts-Rechte geltend zu machen. Es trat aber H. Johann von Simmern ins Mittel, und hielt einen gütlichen Tag zu Kreuznach. Woselbst auf Freitag nach Catharina. (27. November) 1489. die Gebrüdere Kaspar und Alexander, wegen ihres gehabten Unwillens, vertragen, und dabei festgesezt worden, daß sie künftig gemeinschaftliche Regierung und Staat führen sollen. Bei eben dieser Tagfahrt vermittelte er auch den Vergleich, vom nemlichen Datum, zwischen Kurfürst Philipp eines- und denen Herzogen Kaspar und Alexander anderntheils. In Kraft desselben würde die eben angezeigte Kasparische Schenkungs Urkunde

kunde von 1481. aufgehoben; dahingegen muſten die Herzoge von denenjenigen Landen, welche Friederich I. ihrem Vater in ihren Kriegen abgenommen hatten, und die ſie immer noch in Güte zurük zu bekommen hofften, diejenige auf ewig an Kurpfalz abtretten, welche in dem Vertrag ſpezifizirt ſind. (§. 93.) Das war die Frucht der unüberlegten und unbefugten Kaſpariſchen Schenkung. Man gieng aber alles ein, um nur den Hausfrieden herzuſtellen. Gleichwol dauerte derſelbe nicht länger als ein Jahr. Binnen demſelben erſcheinen zwar alle Fertigungen bei der Zweibrükiſchen Kanzlei in Kaſpars und Alexanders Namen, einige auch unter Kaſpars Namen allein. Nach 1490. aber kommt Herzog Kaſpar nicht mehr vor. (30) Dahero die gemeine Meinung entſtanden, es ſeie derſelbe im Jahr 1491. verſtorben; es war aber nicht an deme, ſondern er iſt damalen aufgehoben, und auf das Schlos Nohefelden in Sicherheit gebracht worden.

Die ganz eigentliche Urſache, warum man zu dieſer Extremität geſchritten, finde ich in denen Akten nicht angemerkt, aber das ſiehet man überall, daß ihm ſeiner Frau Mutter und der 4. Räthe Regierung und ſeine Einſchränkung unerträglich geweſen.

Das ſicherſte, was man von der Sache weis, ſtehet in Herzog Alexanders Kodizill vom 28. Oktober 1514. alwo dieſer verordnet: „daß ſein Bruder Herzog Kaſpar, der etliche Jahre, merklicher Urſachen halben, auf daß ſein Fürſtlicher „Stand und Weſen nicht beleidiget, auch die Herrſchaft durch „ſein Fürnehmen nicht verderbt, und vor ſolchem Unfall er „bisher verſehen, darunter auch lobelich und Fürſtlich ver-

(30) B. G. Struv ſagt in ſeiner Form. Succ. Pal. Sect. III. §. I. Herzog Kaſpar habe einen zwiſchen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrüken getroffenen Vertrag von 1501. noch mit unterſchrieben. Ein dergleichen Vertrag exiſtirt aber nicht.

„sorgt und gehalten worden, fernerhin verpflegt, und an alle „dem, was ihm sein Leben fristen und stärken möge, mit „aller Wartung Fürstlich und wol gepflegt werden solle.„

Wobei denen geordneten Regenten und Räthen anheim gegeben wird, Herzog Kasparn „seine Enthaltung etwas zu „mildern und zu verringern, **fals dadurch kein Nachteil vor „Land und Leute zu befahrn.**„

Diese Ausdrüke machen glauben, daß H. Kaspar bei seiner Gefangennehmung mit einem gefährlich und weit aussehenden Projekt beschäftiget gewesen, und daß solches ausgekommen und algemein gemisbilliget worden. Wann dieses nicht wäre, so würde schwer zu begreifen seyn, warum jedermann in und ausser Landes, der Kaiser, das ganze Haus Pfalz und Baiern, und Kurfürst Philipp selbst, der doch den Herzog Kaspar so viele Jahre in seinem Schuz und an seinem Hof gehabt, so gänzlich zu seiner Gefangennehmung stille geschwiegen, daß man nicht ein jota von der mindesten deswegen etwa vorgewesenen Explikation findet.

H. Kaspar starb endlich in seinem Gefängnis im Frühjahr 1527. Herzog Ludwig der jüngere schrieb an Markgraf Kasimir zu Brandenburg von Nohefelden den 23. Sept. 1527. „Es ist kurz verrukter Wile der Hochgeborn Fürst, Vuser lieber Vetter Herzog Kaspar ꝛc. löblicher Gedächtnus, wie E. L. „vernommen haben mögen, mit Tod verfahren;„ und in einem Schreiben des Kaiserlichen Regiments-Raths Hannsen von Redwiz an Stadthalter und Räthe zu Onolzbach d. d. Speier Donnerstag nach Nativitatis Mariä (12. Sept.) 1527. heiset es: Er habe in Erfahrung gebracht, daß Herzog Kaspar vor einem halben Jahr Todes verschieden seie. Die Akten über diesen Sterbfall, und wie man sich mit Brandenburg wegen des Rükfalls des Heuraths-Guts der Prinzessin Amalia zu Speier den 21. Jenner 1528. verglichen, sind noch vorhanden,

den, der eigentliche Sterbtag ist aber nicht angemerkt. Nicht weit von dem Schlos Nohfelden liegt das Dorf Wolfersweiler, in dasiger Kirche ist H. Kaspar begraben.

§. 36.

Herzog Ludwigs Verordnung ist zu einem Hauses-Herkommen nicht geeignet.

Aus dieser ganzen auf eitel Archival-Urkunden gegründeten Geschichte leget sich nun offenbar zu Tage, daß des ersten Herzogs von Zweibrüken, Pfalzgraf Ludwig des schwarzen, Successions-Anstalt blos und allein in seines ältesten Sohns, Herzogs Kaspar, unglüklichen Gemüths-Stellung ihren Grund habe.

Wann man von der Art in einem Fürstentum zu succediren, wie davon in diesem Kapitel in Ansehung des Herzogthums Zweibrüken die Frage ist, etwas mit Bestand schreiben will; so fangt man billig von dem ersten Regenten an, und siehet, was er seinen Kindern vor eine Formel vorgeschrieben, und wie diese in den folgenden Successionsfällen gleichförmig beobachtet worden.

Dazu ist aber Herzog Ludwigs Erbfolgs-Verordnung gar nicht geeignet. Dann wann dieselbe zu einem Muster der Nachahmung, und durch öftere Wiederholung zu einer Successions-Formel und Hauses-Herkommen dienen solte; so hätten alle nachfolgende Zweibrükische Erbprinzen eben den unglüklichen Karakter haben müssen, den Herzog Kaspar gehabt hat, und ihre Väter hätten in solchem Fall ihnen allezeit einen nachgebornen Sohn an die Seite gesezet haben müssen. Am allerwenigsten lässet sich daraus beweisen, (31) daß Herzog

(31) Struv a. a. O. will das Ludwiglsche Testament mit Gewalt auf sein Theilungs-System akkommodiren; da er aber keinen Grund dazu

Ludwig eine Theilung seiner Lande begünstigen, oder doch wenigstens ein Beispiel einer gemeinschaftlichen Regierung habe geben wollen. Dann der Begrif von der Theilung fällt durch die Verordnung, daß seine Lande unvertheilt und unzertrennt in einem Staat und Wesen regiert werden, und bei einander verbleiben sollen, gänzlich hinweg, und der Begrif der gemeinschaftlichen Regierung ist durch die der Frau Mutter und den 4. Räthen überlassene Auswahl so sehr eingeschränkt, daß solcher in keinem andern als dem so eben berührten Fall eine Anwendung finden kan.

§. 37.

Gleichwol liegt darinnen der Grundbegrif, daß das Herzogthum unvertheilt und unzertrennt bleiben solle.

Es liegt indessen bei diesem ganz individuellen Vorgang dennoch in H. Ludwigs Testament ein deutlicher Grundbegrif, der auf die Art, wie in dem Herzogthum Zweibrüken succedirt werden solle, gerade hingehet, und den ich mit desto gröserm Recht einen Grundbegrif nenne, weil er von H. Ludwigs Regierungs-Folgern genau beobachtet worden.

Es ist solches die so eben bemerkte Verordnung: **daß die Herzogliche Lande unvertheilt und unzertrennt in einem Staat und Wesen regiert werden und bei einander verbleiben sollen**, welches unwidersprechlich die Anlage zur Erstgeburt ist, an deren Einführung der Testator blos durch seines erstgebornen Sohnes wunderbarliche Gemüths-Beschaffenheit sich behindert gesehen. Dann eben der ist es, den der Vater gemeinet hat, wenn er ihn schon aus väterlichem Verschonen nicht

zu finden kan, als die blose Thatsache, deren Ursache und Zusammenhang bishero noch unbekannt war; so leidet das, was er geschrieben, einen überaus handgreiflichen Abfall.

nicht mit Namen genennet hat, da er in dem Testament saget: denjenigen aus den weltlichen Söhnen soll die Frau Mutter zur Regierung ziehen, „der sie bedünkte dazu geschikt zu seyn, „und der am begierlichsten väterlicher Gemächte, innhalt die„ser Verschreibung, gehorsam und geneigt seye,„ und wiederum: „ob es wäre oder geschähe, daß Unser Söhn der „weltlichen einer sich baß schikte und gehorsamlicher erzeigte, „dann der ander, daß Wir dann Möge und Macht haben, „denselben Unsern gehorsamen Sohn etliche Schlösser und Städ„te insonderheit einzugeben„ ꝛc.

Diesen Artikel hat der Testator im Jahr 1482. und 1485. realisirt, (§. 36.) da er seinem gehorsamen Sohn, H. Alexander, die Grafschaft Veldenz und das Oberamt Zweibrüken noch bei seinem Leben eingeräumt hat, dem ungehorsamen Sohn, H. Kaspar, aber das Oberamt Bergzabern wieder abnehmen wollen. In welchem Betracht ich auch festiglich glaube, daß bei der Verordnung, wann einer der weltlichen Söhne mit Tod abgehen würde, so solle ihm einer der zur Geistlichkeit bestimmten Söhne substituirt werden, nicht das Absterben H. Kaspars unterstellet worden; dann daß dieser eine gesinnde Konstitution gehabt haben müsse, mag von daher einleuchten, weil er bei seiner 36jährigen Entbehrung der freien Luft und Bewegung doch 69. Jahr alt worden; (er war 1458. vff Dienstag vor St. Margrethen Tag geboren:) sondern es wurde vielmehr das Absterben H. Alexanders, dessen Konstitution durch die Kinderblattern gar sehr geschwächet worden, vor möglicher gehalten, und auf solchen Fall dem H. Kaspar wieder einer seiner jüngern Brüder beigeordnet.

Wann die Absicht des Testaments schlechthin gewesen wäre, zwei regierende Herren zu haben, so hätte die Frage entstehen können, ob nicht, nach der Verhaftung H. Kaspars, da er doch vor bürgerlich tod erachtet werden konnte, dem H. Alexander einer seiner jüngern Brüder beizuordnen seie? wel-

ches gar leicht hätte bewerkstelliget werden können, indem H. Albrecht nur 1. Jahr vor der Verhaftung H. Kaspars, nemlich auf U. L. Frauen Abend Assumtionis (14. Aug.) 1490. mit einem Deputat ausgewiesen worden, und der jüngste, H. Johann, noch gar bis Samstag nach Assumtionis Mariæ (18. Aug.) 1498. in dem väterlichen Haus gewesen. Welcher Umstand meiner Vermuthung von der Absicht des Testators, dem H. Kaspar das Regiment nicht allein anzuvertrauen, welche der Frau Mutter und den 4. Räthen am besten bekannt gewesen seyn mus, zu Hülfe kommt.

§. 38.

Herzog Alexander folgt in seinem Testament diesen Grundbegrif.

Was Herzog Ludwig bewandten Umständen nach nicht thun können, das hat sein Sohn, Herzog Alexander ausgeführet, in dem er in seinem Testament, (32) vom 14. Oktober 1514. seinen ältesten Sohn zum alleinigen regierenden Herrn, die beede jüngere aber zum geistlichen Stand verordnete. (33) Er bediente sich dabei aller der Bewegursachen, die man bei Einführung der Erstgeburt zum Grund leget; gleichwol hat er nicht ausdrüklich verordnet, daß es unter seinen Deszendenten allezeit so gehalten werden solle, wo inzwischen der Sinn der Verordnung seines Vaters, daß das Herzogthum nicht vertheilt werden solle, vollkommen erreicht worden.

§. 39.

Ludwig der jüngere regiert allein, und nach ihm sein einiger Sohn, Herzog Wolfgang.

Dessen ältester Sohn, H. Ludwig der jüngere hatte nur einen Sohn, den H. Wolfgang, dieser wurde also, da seine beede Vaters

(32) Beyl. Num. 29. S. 64. zum 2. Theil des Status Causs.
(33) s. meine Betrachtungen ꝛc. §. 32. S. 70.

Vaters-Brüder Georg und Ruprecht, gegen ein Deputat, auf die väterliche Lande auf Montag nach Jubilate (30. April) 1520. Verzicht gethan, und H. Ruprecht, bei seiner Vermälung, denselben auf Sambstag nach Viti und Modesti, (16. Jun.) 1537. wiederhohlet hatte, alleinig regierender Herr. Es wurde auch diese Qualität eines regierenden Herrn ausdrüklich ausbehalten, als H. Wolfgang nach angetrettener Regierung seinem gewesenen Vormund, besagtem Herzog Ruprecht, durch einen zu Marburg den 3. Oktober 1543. errichteten Vertrag die Aemter Veldenz und Lautereken nebst dem Kloster Remigsberg einräumte, dergestalt, daß H. Wolfgang alle Mann- und Lehenschaft bekelte, die Lehen vom Reich und andern Partikular Lehenherrn empfangen, und die Reichs-Beschwerden tragen solte, welche leztere H. Ruprecht von denen ihm abgetrettenen Landen erheben, und zur Zweibrükischen Kammer liefern, ausser diesem Ausbehalt aber alle andere Hoheits-Rechte haben solte. (34)

Daß es aber bei Abgebung dieser Lande an H. Ruprecht nicht die Meinung gehabt, eine Theilung vorzunehmen, ist daraus klar, weil der Vertrag selbst es nur eine **Ausweisung** nennet, und in demselben des Herzog Ruprechts beede Verzichte von 1520. und 1537. so weit sie nicht durch solche Ausweisung eine Aenderung erlitten, ausdrüklich bestätigt worden.

Es waren sehr wichtige Ursachen da, warum H. Wolfgang von der Strenge der beeden Verzichte abgieng. H. Ruprecht wurde nicht lange nach seines Bruders Tod von seinem Kanonikat zu Strasburg abgerufen, und entschlos sich die Mit-Vormundschaft über den minderjährigen Wolfgang mitzuführen. Nicht lange hernach resignirte er sein Beneficium; 1537. vermählte

(34) s. Meine Betrachtungen ꝛc. §. 23. S. 49. Not. h. In der Vorlegung ꝛc. §. 53. S. 59. habe ich diesen Vorgang eine Theilung genennet. Der Ausdruk ist aber uneigentlich, und der gar kurzen Zeit, die ich auf selbige Arbeit verwenden können, zuzuschreiben.

mählte er sich, anno 1540. trat die Ober-Vormünderin, Pfalzgräfin Elisabeth mit Pfalzgraf Georg zu Simmern in die zweite Ehe, und Ruprecht führte die Vormundschaft allein fort, im Jahr 1543. da er im Begrif stund, die Vormundschaft abzugeben, wurde ihm den 11. April ein Prinz geboren.

Es war dahero billig, daß man ihn wegen des resignirten Kanonikats entschädigte, und wegen wolgeführter Vormundschaft auch getreuer Sorgfalt vor des jungen Herrn Erziehung remunerirte, und endlich dessen neugebornem Prinzen, der bei veränderten Umständen in einem Hochstift nicht angebracht werden konnte, eine standesmäsige Versorgung verschafte, welches durch die Erhöhung seines Deputats mittelst Einräumung besagter Aemter geschahe. Weil er seine Residenz zu Veldenz nahm, so heist seine Nachkommenschaft die Veldenzische Linie.

§. 40.

Herzog Wolfgang führt die Erstgeburt ein, 1568. und mit derselben die Lineal-Erbfolge, unter seinen fünf Söhnen, die er einen dem andern substituirte.

Herzog Wolfgang führte durch sein Testament d. d. Meisenheim den 18. August 1568. welches von Kaiser Maximilian dem I. zu Prag den 7. April 1570. bestättiget worden, die Erstgeburt ein. (35) Er besas damalen die Herzogthümer Neuburg und Zweibrüken, und hatte 5. Söhne, namens Philipp Ludwig, Johann, Otto Henrich, Friederich und Karl. Um seine Absicht durchzusezen, muste er die 4. nachgeborne Söhne so bedenken,

(35) Die ganze Oekonomie des Wolfgangischen Testaments, so viel den Successions-Punkt betrift, habe ich in meinen Betrachtungen §. 32. bis 36. vorgetragen. S. auch meine Beantwortung der Schrift: J. J. Moser, von der zukünftigen Zweibrükischen Landesfolge, besonders die ersten 25 §§.

denken, daß er allen Widerspruch aushielte. Er gab dahero dem Erstgebornen das Herzogthum Neuburg, dem Zweitgebornen das damalen= äuserst verschuldete Herzogthum Zweibrüken, dem dritten die Aemter Sulzbach, Hilpoltstein und Allersperg aus den Neuburgischen Landen, dem vierten die Aemter Parkstein und Weyden, auch aus dem Neuburgischen, und dem fünften die Pfälzische zum Herzogthum Zweibrüken gehörige Helfte der Hintern Grafschaft Sponheim. Jeder der drei jüngsten Söhne solte aus denen ihm angewiesenen Aemtern 6000. Gulden Nuzung ziehen. Nebst deme substituirte er diese seine 5. Söhne oder deren eheliche Mannliche Leibes=Erben ihr **einen dem andern nach**, dergestalt, daß auf Abgang einer Linie alweg der nächste unter seinen jüngern Söhnen, oder desselben eheliche Mannliche Leibes=Erben, jedoch mit der **Bescheidenheit**, das ist, unter der ausdrüklichen Verordnung, **daß der ältere allein regiere**, in der Regierung folgen solle. Mithin solte auf Abgang der Neuburgischen, als der ersten Linie, die Zweibrükische in die Regierung des Herzogthums Neuburg fortruken, das Fürstenthum Zweibrüken aber von dem erstgebornen in der nächstfolgenden Linie wieder ersezt werden. Eben so, wann die Zweibrükische Linie aussterben, die Neuburgische aber noch bestehen würde, solle der Erstgeborne aus der nächstfolgenden Linie zu dem Besiz des Herzogthums Zweibrüken kommen, und solchergestalt überhaupt **ein Wolfgangischer Sohn dem andern nach substituirt seyn.**

In Ansehung des Deputats der drei jüngern Herren war die Substitution diese: Wann einer dieser drei Herren entweder mit Tod abgehen, oder ihn die Ordnung treffen würde, in das Fürstenthum Zweibrüken vorzuruken, so sollen die ihm eingeräumte Aemter an das Herzogthum, zu welchem sie gehören, zurükfallen, dieses Herzogthum aber schuldig seyn, denen beeden überlebenden jüngern Söhnen, oder deren mannlichen Erben alljährlich 6000 fl.

zu

zu gleichen Theilen auszuzahlen. Würden aber zween der jüngern Söhne mit Tod abgehen, oder durch Abgang der ältern Linien in die Regierung vorrüken, so sollen die Herzogthümer, an welche die Deputat-Lande zurükfallen, die halbe Nuzung behalten, die andere halbe Nuzung aber der alsdann noch allein übrigen Linie eines der drei nachgebornen Wolfgangischen Söhne mit jährlichen 6000 fl. auszahlen.

§. 41.

Regenten-Folge von 1568. bis jezo.

Nach dieser Vorschrift ist von solcher Zeit an die Landesfolge in dem Herzogthum Zweibrüken genau beobachtet worden. Dem durch das väterliche Testament in demselben instituirten Herzog Johann I. succedirte aus seinen drei Söhnen, namens Johann, Friederich Kasimir und Johann Kasimir, der älteste, Johann II., nach Abgang dessen Linie, der Sohn Friederich Kasimirs, und nach dessen unbeerbten Absterben der Erstgeborne aus der Linie Johann Kasimirs. Mit dieser Linie endigte sich 1731. die Männliche Nachkommenschaft des zweiten Wolfgangischen- zum regierenden Herrn im Herzogthum Zweibrüken instituirten Sohns, Johann des I. Damit trat dann auch der Fall ein, daß der Erstgeborne der nächstfolgenden Linie eines der drei jüngern Wolfgangischen Söhne im Herzogthum succediren solte. Da nun nur noch die Linie des jüngsten Wolfgangischen Sohns, Herzog Karls von Birkenfeld übrig, und der Erstgeborne in derselben Herzog Christian III. war, so gebührte demselben die Succession, welche er auch, nachdem die wegen dieser und der Veldenzischen Erbfolge mit Kurpfalz obgewaltete Irrungen den 23. Dezember 1733. gütlich beigelegt worden, angetretten, und welche nun in seiner Linie nach dem Recht der Erstgeburt fortgeführt wird.

§. 42.

Succession in dem Deputat der nachgebornen Wolfgangischen Söhne.

Gleichergestalt ist die Substitution in dem Deputat-Gehalt der drei jüngern Wolfgangischen Söhne pünktlich beobachtet worden. Der vierte Sohn, Friederich, starb 1597. ohnbeerbt. Seine Deputat-Lande fielen an Neuburg zurük, seine beede Brüder Otto Henrich und Karl bekamen also aus der Neuburgischen Kammer jährlich 6000. fl. Deputat-Gelder. Im Jahr 1604. starb auch der dritte Sohn Otto Henreich ohne männliche Erben. Seine Deputat Lande fielen also ebenmäsig an Neuburg zurük, H. Karls Linie aber bekam nunmehro von jedem der verstorbenen beeden Wolfgangischen Söhne Deputat-Gehalt die Helfte mit 3000. also zusammen 6000. fl. so wie die andere Helfte mit gleich mäsigen 6000. fl. nunmehro in des regierenden Herzogs zu Neuburg Kasse blieb. Es sind auch diese Deputat-Gelder an H. Karls Linie ausbezahlt worden, bis diese mit Anfang des Jahrs 1734. zur Landesfolge im Zweibrükischen gekommen, da dann, weil keine Linie eines jüngern Wolfgangischen Sohns mehr da war, natürlicher weis eine weitere Substitution mithin auch eine weitere Auszahlung der 6000. fl. Neuburgischer Deputat-Gelder nicht Statt haben konnte.

§. 43.

Wann nur noch eine Linie eines Wolfgangischen Sohnes vorhanden, so höret die Wolfgangische Substitution auf.

Dermalen sind nur noch Linien von zween Wolfgangischen Söhnen vorhanden, nemlich von dem ältesten, Philipp Ludwig, von welchem Ihro jezt regierende Kurfürstliche Durchlaucht

zu

zu Pfalz-Baiern, und von dem jüngsten Sohn Karl, von welchem des jezt regierenden Herrn Herzogen zu Zweibrüken Hochfürstliche Durchlaucht abstammen. Die Wolfgangische Substitution in der Landesfolge kan sich also auch nur noch ein einigesmal ergeben, wann nemlich eine von beeden Linien im Mannsstamm ganz abgehet. Dann da Herzog Wolfgang seine 5. Söhne, ihr einen dem andern nach, jedoch mit der Verordnung, daß der ältere allein regiere, substituirt hat, so mus, je nachdeme in einer der beeden Linien sich der Fall ergibt, entweder der Erstgeborne aus der Neuburgischen - oder jeztmaligen Kur-Linie in dem Zweibrükischen - oder der Erstgeborne in der jezigen Zweibrükischen Linie in dem Neuburgischen succediren, und da alsdann nur noch eine einzige Wolfgangische Linie vorhanden seyn wird, aus welcher der Erstgeborne allein regieren solle; so kan auch natürlicher Weise eine weitere Wolfgangische Substitution nicht mehr Plaz haben. (36)

Fünftes Kapitel.
Von Versorgung der nachgebornen Prinzen.

§. 44.
Herzog Stephans Söhne.

Vor der Reformation hat man diejenige Prinzen, so nicht zur Regierung bestimmt wurden, geistlich werden lassen, und ihnen

(36) Herr Staats-Rath von Moser glaubt, die Wolfgangische Substitution müsse auch in der einzigen überbleibenden Linie eben so beobachtet werden, wie vorhero unter denen 3 Wolfgangischen Söhnen oder deren Linien. Es ist aber irrig, denn im Wolfgangischen Testament ist solches nicht verordnet. s. Meine Betrachtungen S. 78. Not. x. und meine Beantwortung der Schrift: J. J. Moser von der zukünftigen Zweibrükischen Landesfolge.

ihnen bis zu ihrer Unterkunft ein gewisses Deputat gereichet. Dergleichen Fälle kommen, wann man des H. Stephans Söhne mitrechnet, drei vor.

Der älteste Sohn, Herzog Stephans, Friederich, wurde Herzog zu Simmern.

Der zweite Sohn, Ruprecht, wurde Bischof zu Strasburg, und bekam kein Deputat.

Der dritte Sohn, Stephan, bekam 400. fl. an Geld, 5. Fuder Wein, 60. Malter Korn und 200. Malter Haber, doch nur so lang, bis er auf einem Hochstift eben so viel oder noch mehr Einkommen haben würde. Nebst deme auf Lebenslang einen Anfiz zu Erenberg.

Der vierte Sohn, Ludwig, wurde H. zu Zweibrüken.

Der fünfte Sohn, Johann, bekam 400. fl. an Geld, 5. Fuder Wein, 50. Malter Korn und 150. Malter Haber, so lang bis er auf einem Hochstift eben so viel oder mehr Einkommen haben würde. Daneben auf Lebenslang den Siz zu Remigsberg.

§. 45.

H. Ludwig des Schwarzen Söhne.

H. Ludwig des schwarzen zween Söhne, Albrecht und Johann wurden, wie es scheinet, ohne ein besonderes Deputat, auf Hochstifter gebracht, ersterer wurde Bischof zu Strasburg und lezterer Kanonikus daselbst. Sie revetsirten sich zwar beederseits, daß sie mit ihrer Ausweisung zufrieden seien, aber die Urkunden sagen nicht, worinnen die Ausweisung bestanden. (§. 37. am Ende.)

§. 46.

H. Alexanders Söhne.

H. Alexanders zween jüngere Söhne, Georg und Ruprecht bekamen vermög Vertrags auf Sonntag Jubilate (29. April)

1520. jeder jährlich 500. fl.; dabei wurde paktirt, wann einer mit Tod abgehen würde, so solle dem andern seine Leibzucht mit 200. fl. verbessert werden. Wann sie eigene Haushaltung anstellen wolten, soll jeder 2. vergüldete und 12. gemeine silberne Becher nebst 200. fl. zur Beihülfe und etwas Hausrath bekommen. Wann sie auf Stifter kommen, so soll soviel 100. fl. sie Einkommens erhalten, soviel 40. fl. von ihrer Pension abgehen. (37)

In Ansehung H. Georgen, welcher Kanonikus zu Trier und Köln worden, blieb es dabei. H. Ruprecht aber verlies den geistlichen Stand, und unter denen §. 39. angezeigten Umständen wurde ihm ein Deputat an Landen ausgesezt, deren Erträgnis gleichwol dermalen nicht mehr bestimmt werden kan. (38)

§. 47.

Herzog Wolfgangs Söhne.

H. Ludwig der jüngere hinterlies nur einen Sohn, den H. Wolfgang. Dieser verordnete, aus Gelegenheit der Einführung der Erstgeburt, jedem seiner drei jüngern Söhne 6000. fl. jährliche Renten auf Land und Leute. (§. 40. und 42. und soviel die Birkenfeldische Linie insonderheit betrift, §. 8.)

§. 48.

Herzog Johann des I. Söhne.

H. Johann der I. verordnete in seinem Testament vom 18. Junii 1591. seinen nachgebornen Prinzen, Friederich Kasimir und

(37) Beyl. Num. 30. 31. 32. zum 2. Theil des Status Caussæ.

(38) Wann man die Proportion annimmt, nach welcher der Zweibrükische Matrikular Fus im Jahr 1722. moderirt worden, so trug dieses Deputat soviel als die Herrschaft Guttenberg, mithin ohngefähr 3000. fl. Kammer Renten.

und Johann Kasimir, jedem einen Ansiz mit 3000. fl. Der Ansiz vor erstern wurde durch den Vergleich vom 12. April 1611. auf Landsberg und vor lezterm auf Neukastel bestimmt, dieser aber ist im Jahr 1617. von Neukastel auf Kleeburg übertragen worden.

§. 49.

Herzog Johann II. Söhne.

H. Johann der II. verordnete in seinem Testament vom 12. Junii 1629. seinem jüngern Sohn, Johann Ludwig 2000. fl. Deputat, welche, fals die Landsberg- oder Kleeburgische Linie ausgienge, oder der Schulden-Last gemindert würde, mit 1000. fl. erhöhet werden solten. Es wurde ihme nebst deme ein Herrschaftliches Haus zu Zweibrüken zur Wohnung eingeräumt.

§. 50.

Die nachgeborne in der Kleeburgischen oder Schwedischen Linie.

H. Friederich starb unbeerbt. Sein Nachfolger H. Friederich Ludwig aus der Landsbergischen Linie ebenfals. Ihme folgte König Karl XI. in Schweden. Dessen Vater König Karl Gustav hatte seinem jüngern Bruder, Pfalzgraf Adolf Johann, das Kleeburger Deputat abgetretten, welches dieser durch einen Vertrag vom 21. Junii 1665. mit der Pfalz Zweibrükischen Helfte an der Herrschaft Guttenberg dergestalt vertauschte, daß er nicht allein 60000. fl. an Zweibrükischen Schulden übernahm, sondern auch noch auf eine aktiv Schuld von 19000. fl. Verzicht that, mithin im Grund doch nichts als das Kleeburger Deputat frei - das übrige aber titulo onerofo hatte.

§. 51.

Fortsezung hievon.

Nach Karl des XII. Abſterben kam Adolf Johanns Sohn, H. Guſtav Samuel, zur Regierung im Zweibrükiſchen, verſtarb aber ohne Kinder und das Herzogthum kam an die Birkenfeldiſche Linie.

§. 52.

Im Pfalz Zweibrükiſchen Haus iſt kein beſtändiges Appanagial Quantum eingeführet.

Die nachgeborne Herren Standesmäſig zu verſorgen, iſt ſchon natürliche Pflicht, derſelben wird auch nach einer durchgängig in allen Fürſtlichen Häuſern, wo dem Erſtgebornen Vorzüge eingeräumt werden, eine eigentliche Primogenitur aber nicht eingeführt iſt, herkommlichen Beobachtung nachgelebet. Wo aber das Recht der Erſtgeburt eingefährt iſt, da iſt die ſtandesmäſige Verſorgung der nachgebornen Herren ohnehin ein Korrelatum der Primogenitur.

In denen bishero angeführten Fällen iſt der Grundſaz, die nachgebornen Herren zu verſorgen, durchgängig beobachtet worden. Allein es läſſet ſich aus allen denſelben kein ſtändiges Pfalz Zweibrükiſches Deputat oder Appanagial Quantum abſtrahiren, ſondern blos dieſes: **jeder Vater hat nach ſeinen Umſtänden ſeinen nachgebornen Söhnen einen Unterhalt beſtimmet.** Der Vater konnte am beſten beurtheilen, was ſeine Renten über die bereits aufhabende Laſten, wie die Namen haben mögen, vor eine weitere Abgabe ertragen können. Nach ſothanen Umſtänden, ſodann nach dem Preis der Lebens-Mittel, und nach dem damalen gewöhnlich geweſenen äuſſeren Fürſtlichen Anſtand richtete jeder Vater das Deputat ſeiner nachgebornen

bornen Söhne ein. Dahero findet man auch seit Herzog Stephans Regierung und seit der Entstehung des Herzogthums Zweibrüken keine zwei gleichförmige Deputats-Anstalten, und mithin kan man auch bei dem Herzogthum Zweibrüken, wann der Fall von Bestimmung eines Deputats oder Appanagiums vorkommet, sich auf kein Hauses-Herkommen berufen, sondern es beruhet dasselbe auf denen Umständen, in welchen sich der Erstgeborne, der das Deputat abgeben soll, befindet. Diese Umstände müssen nach der Billigkeit eben so erwogen werden, wie sie in denen angezogenen Fällen die Väter bei Errichtung ihrer testamentarischen Verordnungen erwogen haben, alsdann lässet sich eine Entschliesung fassen, die dem Erstgebornen erträglich- und dem Fürstlichen Stand und Würde des Nachgebornen angemessen ist.

§. 53.

Aeltere Pfalz Birkenfeldische Appanagial-Anstalten.

Was die Appanagial-Anstalten der von Herzog Karl abstammenden Birkenfeldischen Linie betrift; so hat H. Karl in seinem Testament vom 28. Jenner 1597. seinen ältesten Sohn Georg Wilhelm zum alleinig regierenden Herrn geordnet, dem zweiten, Friederich, eine Terz der Sponheimischen Renten, dem dritten, Christian I. aber diejenige 3000 fl., welche ihm von seines Bruders, Pfalzgraf Friederichs, Deputat im Jahr 1597. zugefallen waren (§. 42.) zum Deputat ausgesezt. Währender Minderjährigkeit dieser drei Herren fielen ihnen nach ihres Oheims Otto Heinrichs Tod 1604. noch 3000 fl. Neuburgisch Deputat zu. Dieses und der im Jahr 1627. erfolgte Tod des unvermählten Bruders, Pfalzgraf Friederichs, gab zu interimistischen Vergleichen Anlas, welche ich übergehe. H. Georg Wilhelms Linie gieng im Jahr 1671. mit seinem Sohn Karl Otto aus, und darauf succedirte H. Christian des I. Sohn,

Christian II. im Sponheimischen. Dieser überlies anfänglich seinem Bruder, Pfalzgraf Johann Karl ein Drittheil der Sponheimischen Renten, endlich aber trat er ihm, statt derselben, anno 1681. seine Helfte des Neuburgischen Deputats ab, so daß von solcher Zeit an Pfalzgraf Johann Karl und dessen Fürstliche Nachkommenschaft das Neuburgische Deputat mit 6000 fl. allein und Herzog Christian II. und dessen Fürstliche Erben die Hintere Grafschaft Sponheim allein besasen. Die übrige Vergleichungen, so beede Herren wegen ihrer Mütterlichen und anderer Paraphernal-Verlassenschaft miteinander getroffen, gehören eigentlich nicht hieher.

§. 54.

Jüngere Pfalz Birkenfeldische Appanagial-Anstalt.

In diesem Zustand war diese Appanagial-Anstalt, als H. Christian III. anfangs des Jahrs 1734. zum Besiz des Herzogthums Zweibrüken kam, und damit das Herzogthum Neuburg aufhörte, die an Pfalz Birkenfeld, als einen Wolfgangischen Nachgebornen- bis dahin mit einem der beeden Fürstenthümer Neuburg oder Zweibrüken nicht versehenen Sohn- vermög des Wolfgangischen Testaments ausbezalte 6000 fl. Deputat-Gelder fernerhin abzureichen. Es war also Herzog Christian III. in dem Fall, selbst für seine nachgeborne Linie zu sorgen. Er übernahm solches auch willig, und lies es noch zur Sicherheit der Pfalz Birkenfeldischen Prinzen dem mit Kurpfalz den 24. Dezember 1733. geschlossenen Successions-Vergleich einverleiben. (§. 41.) Dermalen beziehen dieselbe von Pfalz Zweibrüken 9000. fl. und 4. Fuder Mosel-Wein.

§. 55.

Herzog Christian III. Söhne.

Herzog Christian III. starb ohne ein Testament gemacht zu haben. Es entstund dahero die Frage, was dessen nachgebornem

nem Prinzen, Pfalzgraf Friederich vor ein Deputat oder Appanagial-Gehalt auszusezen seye. Die zu dem Ausgleichungs-Geschäft zwischen ihme und dem Landesfolger H. Christian IV. eigends verpflichtete Räthe arbitrirten auf 4000 fl., welches auch beederseits genehmiget, und dem nachgebornen Herrn mit eben soviel von des Erstgebornen Antheil an den Rappoltsteinischen Renten durch den Vergleich vom 15. Junii 1746. vergütet worden. Zu gleicher Zeit hat nur besagter H. Christian IV. auch dasjenige, was ihm vor seine Helfte an Rappoltsteinischen Renten noch zu guten gekommen wäre, seinem Herrn Bruder nebst der Regierung in der Grafschaft ganz abgetretten.

§. 56.

Herzog Karls II. nachgeborner Herr Bruder.

Nach Herzog Christian IV. erblosen Absterben succedirte im Jahr 1775. der älteste Sohn nur besagten Pfalzgraf Friederichs, H. Karl der II. in dem Herzogthum, da dann in Entstehung einer väterlichen Verordnung abermal die Frag von standesmäsiger Versorgung des nachgebornen Bruders, Pfalzgraf Maximilian Josephs, entstand. Man legte aber dabei kein, ohnehin nicht sattsam bestimmtes, Hauses-Herkommen zum Grund, sondern des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. folgten blos den Regungen der Fürst-brüderlichen Freundschaft, und überliesen Dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. mittelst Vertrags vom 27. Merz 1778. und dessen Erläuterung vom 31. Merz 1779. ihren Theil an der Grafschaft Rappoltstein nebst der Regierung daselbst, desgleichen den Genus des Nieder-Röderer von Kurpfalz und respektive von der vordern Grafschaft Sponheim relevirenden Lehens, mit Ausnahm des Frönsburger Hofs nebst einem aljährlichen baaren Zuschus, versprachen anbei in einem Neben-Rezes vom 27. Merz 1778. den Gehalt des Herrn Pfalzgrafen, auf den

Fall, daß die Kur dem Haus Zweibrüken anfallen würde, zu vermehren.

§. 57.

Die Art der Versorgung der nachgebornen Herren hänget von den jedesmaligen Umständen ab.

So wenig dahero aus denen Vorgängen von H. Ludwig dem schwarzen bis auf H. Wolfgang, und wiederum von H. Johann I. bis auf H. Gustav Samuel ein beständiger Appanagial-Fus sich abstrahiren lässet, eben so wenig machen die in der jezigen Zweibrükischen Linie im Jahr 1746. und 1778. vorgekommene Fälle eine Regel oder Herkommen, sondern es kommet, wenn der Vater nicht selbst den Unterhalt seiner nachgebornen Söhne bestimmet hat, auf die Umstände an, wie der Endzwek „denen nachgebornen Herren einen Standesmäsigen „Unterhalt zu verschaffen,„ am bequemsten zu erreichen seie, welcher Unterhalt alsdann durch unpartheiische des Hauses und Landes kundige Räthe, mit Vermeidung zweier Abwege, zu bestimmen ist, einmal, daß man die nachgeborne Herren bei dermalig- völlig veränderter Lebensart nicht auf die alte Deputate zurükweise, und vors andere, daß man den regierenden Herrn gegen die Natur und Absicht der eingeführten Primogenitur nicht schwäche. (39)

§. 58.

(39) In den jüngsten Hausverträgen ist wegen Versorgung der Kurfürstlichen Prinzen verordnet worden: „daß diejenige, so mit bereits vorhin von dem Haus abgetheilten eigenen Landen nicht versehen, auch weder Bistum, noch eigene Lande, durch welche das „Appanage cessiret, besizen, so versorgt werden sollen, wie es vorhin in dem abgestorbenen Haus ohngefehr Herkommens war, und „jährlich die Summ höchstens von 100,000 fl. nicht übersteiget.„ (s. Vertr. von 1771. §. 5.)

§. 58.

Von Verzichten der nachgebornen Herren.

Die Verzichte, welche ehedem die nachgeborne Herren denen Erstgebornen nach erhaltenem Deputat auszustellen pflegten, sind als unnöthig abgekommen, teils, weil ohnehin jedermann weis, daß die nachgebornen Herren an das, was zur Primogenitur gehört, nichts zu suchen haben, (s. §. 64.) und es mithin eines besondern Verzichts darauf nicht bedarf, teils auch, weil ohnehin nunmehro dergleichen Anstalten in die Form eines verbindlichen Vertrags eingekleidet werden.

Sechstes Kapitel.

Von Vermählung und Versorgung der Princessinnen.

§. 59.

Das Heurats-Guth war ehedem nicht gleich, erst Herzog Wolfgang hat dasselbe auf 14000. fl. bestimmet.

Das Heurathgut der Prinzessinnen von Zweibrüken war bis auf Herzog Wolfgang nicht immer einerlei. Herzog Ludwig der schwarze stattete zwei Prinzessinnen aus, und gab der einen 5. der andern aber 8000. fl. zur Ehesteuer. Herzog Alexanders Tochter, Prinzessin Catharina wurde nach ihres Vaters und Bruders Tod, währender Wolfgangischer Vormundschaft 1536. vermählt, und bekam 4000. Rthlr. zum Heurathgut.

Erst Herzog Wolfgang hat in seinem Testament am 20. Haupt-Punkten verordnet, daß jeder seiner Prinzessinnen bei

ihrer Vermählung ans seinen beeden Fürstenthümern 20000. fl. vor Heurathgut und 8000. fl. vor die Ausfertigung, nemlich vor Kleider, Kleinod, Geschmuk, Silber-Geschirr, ohne den Hochzeits-Kosten und andern, so zur Abfertigung gehört, verabreichet werden sollen. Es traf also jedes Fürstenthum 14000. fl., welche Summe seithero einer Pfalz Zweibrükischen Prinzessin bei ihrer Vermählung verabreicht worden, und wird dieselbe unter dem Namen der Fräulein-Steuer aufs ganze Herzogthum repartirt.

§. 60.

Die Prinzessinnen der nachgebornen Herren werden von diesen selbst ausgesteuert.

Die Aussteurung der Prinzessinnen der nachgebornen Herren bestreiten diese selbst. Der Fall ist seit 1459. bis 1558. nicht, wol aber hernach in den nachgebornen Veldenzisch- und Birkenfeldischen Linien mehrmalen vorgekommen. In denen Verträgen mit der jeztmaligen Pfalz Zweibrükischen Postgenial-Linie von 1746. und 1778. ist solches ausdrüklich bemerkt worden.

§. 61.

Von den Verzichten der Prinzessinnen.

Die Prinzessinnen sind vermög des Wolfgangischen Testaments schuldig, bei ihren Vermählungen ausdrüklichen eidlichen Verzicht zu leisten. Bei Ausstattung der Töchter H. Ludwig des schwarzen wurden die Verzichte denen Quittungen über das empfangene Heurathsgeld einverleibt. H. Alexanders Tochter gab einen besondern Verzicht auf väterliche und mütterliche Erbschaft.

Als im Jahr 1585. der erste Fall vorkam, daß eine der Wolfgangischen Prinzessinnen vermählt wurde, so entwarfen die

die Neuburgische und Zweibrükische Räthe eine nach der Vorschrift des Wolfgangischen Testaments eingerichtete Verzichts-Formel, welche bis auf den heutigen mit Ausnahm des unten §. 65. angezeigten Worts: **Mütterlich** beibehalten worden.

Das wesentliche in dieser Formel ist dieses:

„Und demnach durch lange und unvordenkliche Zeit ein Gesez, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Kurfürstl. Haus der Plaz ist, daß die Töchter dem männlich Fürstl. Stamm zu gutem genugsame Verzichten zu thun pflegen — So bekennen Wir hiemit für Uns und Unsere Erben offentlich, daß Wir — Uns aller Unserer **Väterlichen, alt mütterlichen** auch **Mütterlichen** und **Schwesterlichen** Anfäll, auch aller nachgelassenen Güter, so von dem Pfalzgräfischen **Fürstenthum Zweibrüken** und derselben zugehörigen Grafschaften Veldenz und Sponheim auch andern Ein- und Zugehörigen Landen, herkommen — — — erblich, ewiglich, gänzlich und gar, für Gott und aller Welt in bester und höchster Form der Rechten für Uns und Unsere Erben verziehen, entäussert und begeben haben. — — Wann aber unsere geliebte Brüder alle ohne eheliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würden, alsdann und in keiner andern Gestalt wollen Wir Uns des lezten unter Unsern Brüdern, so der andern Tod erlebt, und hernach auch ohne eheliche Leibes-Erben abstürbe, **verlassene Fahrnis alle**, sie komme gleich woher sie wolle (ausserhalb Geschüz, Munition und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Land und Leut gehören) für Uns und Unsere Leibes-Erben vorbehalten, und Uns gar nicht verziehen haben.

§. 62.

Die dotirten Prinzessinnen werden ipso jure pro renunciatis gehalten.

Daß dergleichen Verzichte nicht alt teutschen Ursprungs und zumal in Häusern, da die Primogenitur eingeführt ist, unnöthig

nöthig seien, bezweifelt heut zu Tag niemand mehr. Daher ist auch in denen Verträgen zwischen denen regierenden Herren der jezigen Pfalz Zweibrükischen Linie und ihren Herren Brüdern von 1746. und 1778. versehen, daß wann auch eine Prinzessin nicht würklich Verzicht leisten würde, sie dennoch ipso jure pro renunciata gehalten werden solle und in dem jüngsten Pfalz Baierischen Haus Vertrag von 1771. §. 7. heiset es: die Verzichte der Töchter und Prinzessinnen insgesamt in beeden Häusern sollen deutlich eingerichtet und so viel Lande und Leute sowol des Herzogthums Baiern als der Pfalzgrafschaft bei Rhein samt allen damit vereinbarten jezt und künftigen Acquisiten und Zugehörungen betrift, in denselben die Successions Abwechselung für das gesammte Haus insgemein vorbehalten, in Ansehung der Baarschaft und Mobilien aber nur zum besten der Brüder und mannlicher Agnatschaft in jeder sonderbaren Ab- oder After getheilten Neben-Linie eingeschrenkt und dergleichen Verzicht in ein und dem andern Haus pro lege pragmatica ohnveränderlich beibehalten, sofort wann schon kein feyerlicher Actus hierüber ergehen würde, gleichwol die Prinzessinnen schon ipso facto für würklich verziehen geachtet werden. „ Es kan also eine Pfälzische Prinzessin zur Succession in Land und Leuten gar niemalen kommen, solang Pfälzischer Mannsstamm vorhanden ist, der Fall der Succession in die Fahrnis aber kan nur alsdann vorkommen, wann der lezte seiner Linie entweder nur Töchter, oder auch keine Töchter, soudern nur Schwestern verläst. Der Fall ist noch im Jahr 1731. bei Abgang der Zweibrükisch Johannischen Linie in der Person H. Gustavs vorgewesen, welcher eine Schwester, die Pfalzgräfin, Maria Ludovika, hinterlassen.

§. 63.

Was unter dem Wort: Fahrnis zu verstehen, und

und wann eine Prinzessin in derselben succediren könne?

Was aber alsdann unter dem Wort: **Fahrnis** zu verstehen seie, darüber hat es in Ansehung der seit 300. Jahren sich so sehr abgeänderten Lebensart immer Schwürigkeiten gegeben, welche am Ende durch Vergleich haben beigelegt werden müssen.

Der jüngste nur angeführte Haus-Vertrag von 1771. §. 8. drüket sich darüber also aus: Wir verstehen unter dem **Allodio** nichts anders als die würklich vorhandene Mobiliar Verlassenschaft, ausser dem Geschüz, Munition und was sonsten zur Landwehr gehörig ist, soviel nemlich **über Abzug** der denen Landen und succedirenden Agnaten nicht zuzumuthen seyenden Fürstlichen **Privatschulden** die a) entweder zu Anschaffung derlei Mobiliarschafft kontrahirt worden, b) oder sonsten des Landes Nuzen und Nothwendigkeit nicht betreffen, **an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid und andern Fahrnissen** übrig verbleiben wird; Wobei die Bedingungen mit angehängt worden:

„Daß jedem Theil die weitere Bestimmung durch selbst beliebige Partikular Dispositionen vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft oder Zierde der Residenzen oder Fürstlichen Lustschlösser unverrükt verbleiben müsse, oder sonst ad usum publicum zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.„

Wann nun schon die Anwendung dieser Regul bei einem sich ergebenden Allodial Fall nicht ohne alle Schwürigkeiten ist, so hat man doch einen weit sicherern Fus, auf welchen man eine allenfalsige Vergleichung gründen kan, als bei dem unbestimmten Ausdruk: Fahrnis.

Da

Da Pfalz Zweibrüken denen jüngsten Pfalz Baierischen Haus Verträgen durch einen förmlichen Accessions Akt vom 8. Merz 1778. beigetretten (40) selbige auch in dem Teschener Frieden Art. VIII. garantirt - so nach durch des gesamten Reichs Beitritt bestättiget worden, (41) so haben damit auch die Fälle, wann eine Pfalz Zweibrükische Prinzessin im Allodium succediren kan, und auf was sie nach Bezahlung ihres Erblassers Partikular Schulden Anspruch machen kan, ihre gesezliche Weisung.

§. 64.

Wer die Fahrnis ausser solchem Fall bekomme? desgleichen von Bezahlung der Agnatischen Schulden.

Ausser diesem Fall aber, da die durch die Haus-Geseze bestimmte Fahrnis an eine Tochter kommen kan, bleibt selbige bei dem Mannsstamm, der ab- oder aftergetheilten Linie, und zwar nach dem Recht der Erstgeburt, bei dem in der Regierung succedirenden Herrn, wie solches sowol nach Churfürst Otto Heinrichs Absterben (s. unten §. 94. den Vertrag von 1562. zwischen dessen Testaments Erben H. Wolfgang und dem Kurfolger Friederich III.) als auch noch in denen Successionsfällen nach H. Christian III. und Christian IV. Tod beobachtet worden, sogar daß auch lezterer, da seine Frau Mutter in guter Meinung seines verstorbenen Herrn Vakers Geschmuk unter ihre vier Fürstl. Kinder vertheilt hatte, solches in dem Vertrag mit seinem Herrn Bruder von 1746. geahndet, auch ausdrüklich paktirt hat, daß solches niemalen zu einem Präjudiz angezogen werden solle. Dahingegen kan sich auch der Regierungsfolger, als Erbe in der Fahrnis nicht entlegen, seines nächsten Regierungs Vorfahrers Schulden zu übernehmen. Doch mag ihm,

(40) Urkunden Buch zur Vorlegung N. 36. S. 157.
(41) Meine Betrachtungen ꝛc. S. 4. und 83.

ihm, wann der Werth der Fahrnis von den Privat Schulden, überstiegen zu werden, anscheinen will, nicht gewehrt werden, sich derselben nur cum beneficio legis & inventarii zu unterziehen.

Solte aber der Unterschied nicht sehr merklich seyn, so pfleget der Regierungsfolger insgemein darüber hinauszugehen. Man hat in der Pfalz Birkenfeld- und Zweibrükischen Successions-Geschichte Beispiele von einem und dem andern Fall.

§. 65.

Wie es mit der Mütterlichen Erbschaft zu halten.

In dem oben §. 61. extrahirten alten Formular eines Verzichts der Prinzessinnen kommt auch die Mütterliche Erbschaft vor. Es ist aber seit Herzog Johann II. Regierung, das ist seit 1604. dieser Ausdruk aus den Verzichten der Pfalz Birkenfeldisch- und Zweibrükischen Prinzessinnen gelassen worden. Wann dahero eine Fürstliche Zweibrükische Gemalin nicht besonders über ihr Paraphernal-Gut disponirt hat, oder darüber in ihren Ehepakten nicht albereits Vorsehung geschehen, so haben solches die Fürstliche[n] Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, zu gleichen Theilen geerbt. Das jüngste Haus-Gesez von 1771. berührt diesen Punkt gar nicht. Dahero es in dem Pfalz Zweibrükischen Haus, wenn beede Bedingungen mangeln, mit der Mütterlichen Erbschaft ferner billig nach Vorschrift der gemeinen Rechte gehalten wird.

§. 66.

Von Versorgung der unvermählten Prinzessinnen.

Wegen Versorgung der Prinzessinnen, die ohnvermählt geblieben, findet sich auch kein beständiger Fus. Vor der Reformation wurden dergleichen Prinzessinnen geistlich. H. Wolfgang ordnete alle seine Töchter zum ehelichen Stand, und befahl

befahl seinen beeden ältesten Söhnen im 21. Haupt-Punkt seines Testaments, sie bis dahin mit aller gebührenden Nothdurft zu versorgen. Es wurde aber die Art der Versorgung nicht bestimmet. Der Fall war sehr selten, und da richtete man sich nach Zeit und Umständen. H. Christian I. von Birkenfeld in Bischweiler verordnete in seinem Testament d. d. Bischweiler den 19. Dezember 1647. einer seiner unvermählten Prinzessinnen jährlich 500. Reichsthaler. Daß übrigens eine unvermählte Pfälzische Prinzessin gegen Beziehung einer nach der Billigkeit zu bestimmenden Leib-Zucht eben sowol pro renunciata zu halten seie, als eine Vermählte, ist aus dem, was §. 62. gesagt worden, deutlich, dann ehe der Fall, da die Töchter in der Fahrnis erben können, eintritt, ist eine wie die andere ausgeschlossen.

§. 67.

Vom Rükfall des Heuraths-Guts und der unbeerbt versterbenden Prinzessinnen Paraphernal-Gut.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß die Ehesteuer der vermählten aber ohne Kinder versterbenden Prinzessinnen mit 14000. fl. so auch die einer unvermählten Prinzessin auszusezende Leib-Zucht an den regierenden Herrn zurükfalle, aus dessen Landen solche geschöpft worden, wie solches in Ansehung des Heurathguts ohnehin in den Ehe-Kontrakten jedesmal deutlich ausgedrukt wird.

Was der ohnbeerbt sterbenden Prinzessinnen Paraphernal-Gut betrift; So hatte Herzog Wolfgang in seinem Testament, im 20. Haupt-Punkt, in Ansehung seiner Töchter insonderheit verordnet: „Wann es sich zutrüge, daß eine oder mehr derselben mit Tod abgiengen, und keine sondere Verordnung ihres lezten Willens hinterliese; so soll alle ihre Verlassenschaft auf

seine

seine beede ältere Söhne oder derselben Erben und Nachkommen männlichen Stamms, als diejenige, von denen sie ausgefertiget und ausgesteuert worden, erblich fallen. Er gibt dabei die besondere Ursache an: „Da beede Söhne in viel Weg nicht allein mit jeztbemeldter Aussteurung und Abfertigung, sondern auch sonst mit andern hohen Ausgaben nach Gelegenheit aller Umstände dermassen beschwert seien, so habe ihn dieses bewegt, denselben zukünftige Anwartung zuzuweisen.„ Da diese Verordnung die Verlassenschaft der unbeerbt verstorbenden Wolfgangischen Prinzessinnen insonderheit angehet, und durch die damalige besondere Umstände veranlasset worden, so hat man solche niemalen vor ein Haus-Gesez angesehen, und kein einiger nachfolgender regierender Herr hat seine Töchter in der freien Disposition über ihr Paraphernal-Gut eingeschränkt. Wann also der Fall sich ereignen solte, daß eine Prinzessin unbeerbt verstürbe, und über ihr Vermögen nicht disponirt hätte, so ist kein Zweifel, daß solches deren nächsten Erben, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, zufalle.

Siebendes Kapitel.

Von Fürstlich Pfalz Zweibrükischen Wittwen und deren Gehalt.

§. 68.

Der Wittum richtet sich nach der Ehesteuer, ist also ungleich.

Da sich der Wittum einer Gemalin vorzüglich nach ihrem einbringenden Heurathsgut richtet, so kan man schon zum Voraus sehen, daß in dem Pfalz Zweibrükischen Hause der Wittums Gehalt nicht ständig seyn könne. Die nachfolgende

Fälle werden solches zeigen, und daraus werden sich hernach etliche Regeln ziehen lassen.

§. 69.

Anzeige wie die Fürstliche Wittwen von H. Ludwig dem schwarzen an bis auf Unsere Zeiten bewittumt worden.

1) H. Ludwig des schwarzen Gemalin, Johanna, aus dem Hause Croy, brachte ihm 18000. fl. Heurathsgut zu. Dagegen verschrieb er ihr 1800. fl. Wittum.

2) H. Kaspar bekam mit seiner Gemalin Amalia von Brandenburg 10000. fl. Heurathsgut, er wiederlegte solche mit 10000. fl. und von beeden Summen solten von 15. fl. Haupt Geld 1. Gulden Gült gerechnet, der Frau Gemalin hier nächst jährlich 1333. fl. 20. kr. vor Wittum gereichet werden.

3) H. Alexander bekam mit Margaretha Gräfin von Hohenlohe 8000. fl., wiederlegte solche mit einer gleichen Summ, und versprach davon 800. fl. vor jährlichen Wittums Gehalt.

4) H. Ludwig der jüngere erhielt mit der Prinzessin Elisabeth von Hessen 12000. fl. wogegen er ihr 1200. fl. vor Wittum verschrieb.

5) H. Wolfgangs Gemalin, Prinzessin Anna von Hessen brachte 20000. fl. ein, und bekam 2000. fl. Wittum, nachdem er aber im Jahr 1559. zum Besiz des Herzogthums Neuburg kam, so verbesserte er den Wittum mit 1000. fl.

Dabei war überall eine Wohnung in dem Amt, auf welches die Auszahlung des Wittums gelegt worden.

6) H. Johann I. vermälte sich mit Prinzessin Magdalena von Jülich, welche ihm, nebst einer ziemlichen Ausfertigung an Kleidern, Kleinodien, Geschmuk und Silber zu Heurath Gut

25000.

25000. Gold Gulden zubrachte. Der Herzog versprach ihr dagegen 4000. fl. Morgengab, 400. Reichsthaler Hand- und Spiel-Geld und 3800. fl. an Geld und Naturalien zu Wittum, nebst dem Wittums-Siz im Schlos und Amt Landsberg mit aller Obrigkeit, vorbehaltlich jedoch der Hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, der Bergwerke, der weltlichen Ritter Lehen, der Reisfolg, Steuer, Appellation, Zoll und Umgeld.

7.) H. Johann II. vermählte sich mit der Prinzessin von Rohan. Es wurde derselben vor ihre Erbschaft die Herrschaft Garnache en Poitou eingeräumt, und ihren Verwandten die Losung auf 10. Jahr mit 100,000. Pf. vorbehalten. Bis dahin solte sie jährlich 5000. Pf. Pension zu ihrem ameublement, Kleidung, menus plaisirs und Besoldung ihrer französischen Bedienten behalten, und dazu noch einen jährlichen Zuschus von 400. fl. von ihrem Herrn Gemal bekommen. Der Wittum wurde ihr auf Bergzabern mit 15000. Pfund angewiesen.

Daß diese Ehepakten im Zweibrükischen Haus ohne Beispiel seyen, fället ohnerinnert in die Augen.

8) Nachdem diese Herzogin im ersten Kindbett gestorben war, vermälte sich der Herzog anderweit mit Kurfürst Friederichs IIII. zu Pfalz Tochter, welche 32000. fl. Heurath Gut einbrachte und zum Wittum 3200. fl. erhielt, welche auf Bergzabern theils an Geld, theils an Naturalien in einem sehr geringen Anschlag, nemlich das Fuder Wein, 20. fl. das Malter Korn 1. fl. Gerst 56. kr. Spelz 40. kr. Haber 40. kr. angewiesen worden. Nebst deme wurde die Eichelmastung, Gärten, Wiesen, Aeker, Fischerei, Jägerei, Feder-Vieh, Frohnd ꝛc. gar nicht in Anschlag gebracht, anbei der Frau Wittib die niedere Gerichtsbarkeit akkordirt.

9) H. Friederichs Gemalin Anna Juliana Gräfin zu Nassau hatte 8000. fl. Heurath-Guth und bekam 800. fl. Wittum,

tum, dazu 280. Malter Korn, 148. Malter Haber, 137. Malter Spelz, 50. Malter Gerste, 15½ Fuder Wein, Meisenheimer Masung.

10) H. Friederich Ludwigs Gemalin Juliana Magdalena Pfalzgräfin zu Zweibrüken solte die gewöhnliche Zweibrükische Ehesteuer haben. Ihr auf Landsberg eventualiter verschriebener Wittum aber überstieg den Geld-Gehalt, welcher nach Proportion der Ehesteuer 1400. fl. hätte seyn sollen, um 259. fl. und wurde noch darzu verschrieben: 194. Malter Korn, 206. M. Haber, 68. M. Spelz, 24. M. Gerst, 13. Fuder Wein. Sie starb vor ihrem Herrn.

11) Herzog Gustav Samuel vermählte sich im Jahr 1707. mit der jüngsten Pfalz Veldenzischen Prinzessin Dorothea während des Veldenzischen Successions Streits. Der K. Karl XII. lies ihr, weil er ein Haupt Kompetent der Pfalz Veldenzischen Successions Lande war, aus denen das Heurath Gut dieser Prinzessin hätte erhoben werden sollen, aus des Herzogthums Renten 30000. fl. auszahlen. Als der Herzog zur Succession im Zweibrükischen gekommen war, machte er ihr einen Wittum auf das Oberamt Bergzabern mit 3000. fl. an Geld, 26. Fuder Wein, 50. Malter Waizen, 60. Malter Spelz, 100. Malter Gerst, 500. Malter Haber, nebst einigem Feder Vieh, Jagd, Fischerei, Brennholz und Frohnden.

12) Herzog Christian der dritte vermählte sich noch als Herzog von Birkenfeld mit Karolina Gräfin zu Nassau. Sie bekam 5000. fl. als Ehe-Steuer und 2000. fl. Ausfertigung, welche die Nassauische Lande bezahlten, nebst deme 15000. fl. und aljährlich eine Quart von denen auf der Grafschaft Saarwerden und Vogtei Herbizheim fallenden Pfandschafts Renten, als eine Vermehrung der Ehe Steuer, welche die Frau Mutter aus der Väterlichen Allodial Verlassenschaft dazu gab, wogegen derselben zum Wittum ausgesezt worden 2500. fl. nebst

80.

80. Viertel Waizen, 150. Viertel Korn, 20. Viertel Gerst, 200. Viertel Haber, 10. Fuder Weins, alles Elsasser Maas und Valor, desgleichen 20. Wagen Heu, 1000. Wellen Stroh, 300. Klafter Holz, Jagd, Fischerei und den Genus des Hofguths zu Illhäusern.

H. Christian III. hatte sich nach seinem Zweibrükischen Regierungs-Antritt vorgenommen, seiner Frauen Gemalin Wittum zu verbessern, starb aber zu frühzeitig, ohne solches bewürkt zu haben. Als dieselbe im Jahr 1744. ihren Wittum bezoge, hat H. Christian IV. ihr nebst 400. Kl. Holz und Fourage auf 10. Pferde 10000. fl. an Geld und Naturalien, lezstere nach einem billigen mäsigen Anschlag, auf das Oberamt Bergzabern angewiesen, woselbst sie ihre Wohnung nahm. Fisch und Wildbret wurden, wie zur hiesigen Hofhaltung, geliefert, und der Frau Wittib wurde die Korrektion über ihre Hof Bedienten zugestanden.

In der Wittums Verschreibung erkläret H. Christian IV. was er hierunter aus Devotion vor seine Frau Mutter gethan, solle zu keiner Konsequenz gezogen werden.

§. 70.

Anmerkung, was aus diesen Vorgängen zu nehmen seie.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich nun, a) daß in denen meisten Fällen, der Zinns der eingebrachten Ehesteuer zu 10. pro Cent gerechnet, oder, welches auf eines hinaus lauft, der Zinns von dem Dote und einer gleichen von dem Bräutigam wiedergelegten Summe zu 5. vom Hundert gerechnet, das Wittums Quantum ausgemacht habe. (s. die Fälle Num. 1. 3. 4. 5. 6. 8. 9.) b) daß aber auch Fälle vorkommen, bei denen aus besondern bewegenden Ursachen von diesem Herkom-

men abgegangen worden, als a) der Fall Num. 2. da der Zinns vom Dotal und Wiederlags Quantum zu 6⅔ vom Hundert zum Wittums-Gehalt bestimmt worden. b) der Fall Num. 7. da die Gemalin titulo dotis eigentlich gar nichts eingebracht hatte, und noch dazu die Rente von ihrem väterlichen Vermögen nicht dem Bräutigam, sondern der Braut zugesichert wurde, und ihr dennoch vor Wittums Gehalt 15000. Pfund ausgesezt worden, c) der Fall Num. 8. und 9. da zwar der Wittum, dem Herkommen gemäs, in der Geld-Summe bestimmet- dahingegen die Frau Wittwe in dem Geld-Anschlag der Naturalien ganz ausserordentlich avantagirt worden. In Ansehung des leztern gehört auch der Fall. N. 10. hieher. d) der Fall Num. 11. da zwar der Geld Gehalt nach dem Dote reglirt, hingegen fast ein gleicher Werth an Naturalien hinzugefügt worden. Wiewol diese Wittums Verschreibung wegen der erfolgten Separation und Absterbens der Frau Herzogin keinen Erfolg gehabt. e) endlich der Fall Num. 12. bei welchem die Dankbarkeit vor die geführte Vormundschaft, und das ausnehmende Attachement der sammtlichen Fürstlichen Kinder vor dero würdigste Frau Mutter zum vorzüglichsten Beweg-Grund genommen worden. Dahero ich diese angeführte 5. Fälle billig vor Ausnahmen von der Regul halte.

§. 71.

Groser Nuze der Wolfgangischen Verordnung wegen der Vermählungen im Haus mit Rath der Verwandten.

H. Wolfgang hat in dem 18. besonders aber in dem 21. Haupt-Punkt seines Testaments seinen Kindern sehr nachdrüklich eingebunden, sich nicht ohne Rath der nächsten Anverwandten zu vermählen. Es hat solches nicht allein den Nu-

zen-

zen, daß solchergestalt die Aufnahm und Lüstre des Kur- und Fürstlichen Hauses der Pfalz gemeinschaftlich besorgt werden kan, sondern es ist auch solches wegen Regulirung des Dotis, der Ausfertigung, des Rükfalls, des Wittums-Gehalts und Wittums-Sizes auch anderer einschlägiger Punkten nöthig, damit eines teils alles den Haus-Gesezen und Herkommen gemäs verhandelt werde, und anderenteils man versichert seie, daß bei einem eintrettenden Kollateral-Successions-Fall der succedirende Agnat keine Schwürigkeiten mache, wie dieser lezte Fall nach Herzog Friederichs Tod, welcher den anfänglich auf Bergzabern verordneten Wittwen-Siz seiner Gemalin, ohne seines Nächsten Agnaten und Regierungsfolgers, H. Friederich Ludwigs Vorwissen auf Meisenheim übertragen, und ihr einige sonst ungewöhnliche Vortheile zugestanden hatte, sich würklich ereignet hat, (42) und in jedem Kollateral-Successions-Fall sich ereignen kan, wann ohne Zuthun der Agnaten eine beträchtliche Ausnahm von der Regel gemacht werden wolte. Dermalen aber ist solches wol nicht leicht zu besorgen, da seit 1746. alle dergleichen Pakta von den hohen Agnaten mitunterschrieben werden.

(42) H. Friederich bestimmte im Jahr 1658. seiner Frau Gemalin den oben Num. 9. benannten Wittum auf Meisenheim gegen den bei seiner Vermählung um ein weit geringeres auf Bergzabern verschriebenen Wittum. H. Friederich Ludwig, der Kollateral-Successor, weigerte sich, diese veränderte Wittums-Verschreibung anzunehmen; Die Frau Wittib wendete sich zwar an den Kaiser; aber der Herzog wurde von denen Stamms-Agnaten unterstüzt, von H. Leopold Ludwig zu Veldenz anno 1663. hernach von H. Philipp Wilhelm zu Neuburg den 17. May 1663. endlich von König Karl Gustav in Schweden und H. Adolf Johann, dessen Bruder, anno 1664. Alle behaupteten, dergleichen Vermehrung und Translation habe ohne Agnatischen Konsens nicht geschehen können.

§. 72.

Von der Morgengabe.

Neben Bestimmung des Wittums pflegt auch der Fürstlichen Gemalin eine Morgengabe zum völligen Eigenthume gegeben zu werden. Es ist aber eine gewisse Summ deswegen nicht bestimmt. Herzog Alexander versprach seiner Gemalin **ziemliche Morgengabe.**

H. Ludwig der jüngere gab 3000. fl.

H. Johann I. gab 4000. fl.

H. Johann II. gab seiner zweiten Gemalin 3000. fl.

H. Friederich Ludwig gab 2000. fl.

H. Gustav gab 3000. fl.

H. Christian III. gab auch 3000. fl. Von denen übrigen regierenden Herren im Zweibrükischen, nemlich H. Ludwig dem schwarzen, Kaspar, Wolfgang, Johann II. bei seiner ersten Vermählung, kommt in denen über deren Vermählungen sprechenden Urkunden nichts von der Morgengabe vor, obschon nicht zu zweifeln, daß sie dergleichen dem alten Herkommen gemäs werden gegeben haben. Solchergestalt geben die angezeigte Fälle zwar einen Fingerzeig, nach welchem eine Morgengabe unter 3000. fl. bei jezigen Zeiten nicht wol gegeben werden mag, dahingegen kommet es, wann man mehr geben will, auf die bei jedem einzelnen Fall eintrettende Umstände an, wobei dann, besagter masen, die Agnaten mit ihrem Beirath konkurriren.

§. 73.

Von Hand- und Spiel-Geldern.

Es pflegen auch denen Gemalinnen Hand- und Spiel-Gelder gereicht zu werden. Es geschiehet aber in denen allerwenigsten Eheberedungen derselben Erwehnung. H. Johann I. ver-

verordnete seiner Gemalin Magdalena von Jülich 400. Rthlr. zu Hand- und Spiel-Geld; H. Christian III. aber seiner Frau Gemalin 800. fl. unter eben dieser Rubrike. Da es gar nicht zu vermuthen ist, daß alle andere Herzoge ihre Gemalinnen ohne Hand-Geld gelassen; So bin ich zwar der beständigen Meinung, daß eine Fürstliche Gemalin schlechterdings nicht ohne Hand-Geld zu lassen, glaube aber nach Ersehung und Erwägung aller in dem Pfalz Zweibrükischen Haus vorgewesenen Vermählungs-Fällen, a) daß es dabei auf des H. Gemals Generosität, freundschaftliches Vernehmen mit seiner Gemalin, Verbindung mit dem Haus, aus welchem sie entsprossen, und andere politische Ursachen, b) auf deren Einbringen an Kostbarkeiten, wohin besonders der Fall §. 69. Num. 6. gehört, c) auf deren Sondergut, wovon sie die Renten zu eigenen Handen bezieht, wohin der Fall §. 69. Num. 7. desgleichen die unter der Numer 4. 5. und 10. mitgehören, ankomme, und überhaupt nur diese algemeine Regel daraus hergeleitet werden könne, daß eine Pfalz Zweibrükische Gemalin Hand-Gelder haben müsse, es seie nun, daß der Gemal solche gebe, oder daß sie solche vor sich habe, daß es aber in Bestimmung der Summe nicht sowol auf ein Hauses-Herkommen, als vielmehr auf eine freundschaftliche Uebereinkunft unter beeden Fürstlichen Eheleuten selbst ankomme.

§. 74.

Wie es zu halten, wann eine Pfalz Zweibrükische Wittwe in die zweite Ehe tritt?

Die Frage: Wie es in Ansehung des Dotis und Wittums einer Pfalz Zweibrükischen Wittwe, welche zur zweiten Ehe schreitet? zu halten seie, und zwar in denen zween möglichen Fällen, wann aus erster Ehe Kinder vorhanden? oder wann

deren keine vorhanden? ist, soviel diese leztere Bedingung betrift, gar niemalen, in Ansehung der erstern Bedingung aber nur einmal in diesem Fürstlichen Haus vorgekommen. Es hat sich nemlich Pfalzgräfin Elisabeth, H. Ludwig des jüngern Wittwe, die Mutter H. Wolfgangs nach achtjährigem Wittwenstand im Jahr 1540. wieder an H. Georg von Simmern vermählt. Dabei wurde es folgendermasen gehalten.

a) Der Frau Wittib wurde vor ihren Wittums Genus und eingebrachtes Heurathsgut ad 20000. fl. vermög Vergleichs vom Mittwoch nach Martini (17. Nov.) 1540. aljährlich 1200. fl. das ist, die Zinnse zu 6. pro Cent verwilliget, wogegen sie die Wittums Verschreibung zurükgab.

b) es wurde ein Inventarium über Silber, Kleinodien und anderes, so sie mit sich genommen, gefertiget, worüber sie den 15. Dezember 1540. quittirt hat.

Nach ihrem Absterben erfolgte ein anderweiter Vergleich zwischen H. Georg und H. Wolfgang den 25. Nov. 1563. vermög desselben wurde mit Ausbezahlung obiger 1200. fl. auf H. Georgs Lebenszeit kontinuirt, und ihme noch weiter aljährlich 6. Fuder Mosel-Wein bewilliget. Dagegen gab derselbe dielaut Inventariums, seiner verstorbenen Gemalin mit gegebene Kostbarkeiten, wieder heraus, und die noch hinter sich gehabte - die hintere Grafschaft Sponheim betreffende Akten (§. 8.) Ich führe den lezten Umstand um deswillen an, weil derselbe die Haupt Ursache gewesen, warum ausser denen in der Heurathsverschreibung zwischen Herzog Georg und Pfalzgräfin Elisabeth der leztern vermög des obangezeigten Vergleichs bestimmten 1200. fl. dem erstern noch 6. Fuder Wein weiter bewilligt worden. Ich bemerke dabei, daß diese Frau Pfalzgräfin mit H. Georg in einer unfruchtbaren Ehe gelebt, und am 26. Sept. 1560. ihren Herrn Sohn, H. Wolfgang, durch ihren lezten Willen zum Universal Erben eingesezt habe.

Wegen

Wegen des Sonderguts der Fürstl. Gemalinen habe ich mich §. 65. schon erklärt. Bekanntlich sind die Rechts-Lehrer in der Materie de Dotalitio in ihren Meinungen getheilt. Man thut dahero wol, wann man in denen Heurathspakten die Fälle auf das genaueste auseinander sezet, und diejenige, die nicht albereits ihre ohnbezweifelte Gesezliche Weisung haben, durch eine deutliche Uebereinkunft selbsten bestimmet, wobei es dann, wann zumal die Agnaten, wie schon gemeldt, dabei konkurriren, hernach billig sein Verbleiben hat.

Achtes Kapitel.

Von Fürstlichen Vormundschaften im Haus.

§. 75.

Die Fürstlichen Wittwen führen die Vormundschaftliche Regierung.

So oft in dem Pfalz Zweibrükischen Haus der Fall vorgekommen, daß ein regierender Herr minderjährige Prinzen hinterlassen, hat die Frau Wittib die Vormundschaftliche Regierung geführet. Zuweilen haben die regierende Herren durch lezte Willens Verordnung der Frau Ober Vormunderin jemanden beigegeben, zuweilen hat dieselbe selbst einen Mit Vormund genommen, zuweilen hat sie auch allein regiert. Da der Fälle sehr wenige sind, so sollen solche kürzlich angezeigt werden.

§. 76.

Anzeige der vorgekommenen Fälle.

Unter H. Ludwig dem schwarzen und H. Alexander.

H. Ludwig der schwarze verordnete in seinem Testament von 1479., daß seine Frau Wittib mit einem seiner weltlichen Söhne

Söhne, den sie vor den tüchtigsten halte, die Regierung ihr Lebenlang führen solle. Seine beede Söhne Kaspar und Alexander waren damalen schon grosjährig. Diese Verordnung hatte also keine Vormundschaft über den künftig regierenden Herrn und die Regierungs-Führung während dessen Minderjährigkeit, als wovon in diesem Kapitel eigentlich die Rede ist, sondern hauptsächlich die widersinnige Aufführung H. Kaspars zum Gegenstand. (§. 35. u. f.)

H. Alexander verordnet in seinem Testament 1514. seine Gemalin, Margaretha von Hohenlohe zur Vormünderin, und gibt derselben 4. Räthe bei. Wobei er ihnen aufgibt, Pfalzgraf Johannsen von Simmern, und Hanns Jakob, Freiherrn zu Mersperg und Befford, Landvogt im Unter-Elsas, zu Mit-Vormundern zu requiriren. Im Jahr 1517. bestellte die Fürstliche Wittib, um sich die Regierungs-Last zu erleichtern, einen aus den 4. Räthen zum Hofmeister, und ordnete ihnen in wichtigen Fällen einen Simmerischen und einen Hohenlohischen Rath bei.

§. 77.

Unter H. Ludwig dem jüngern.

H. Ludwig des jüngern Gemalin, Elisabeth von Hessen, unterzog sich im Jahr 1532. der Vormundschaft ihres 7jährigen Prinzen Wolfgangs. Man siehet aus denen Akten, die Auswürkung des Kaiserlichen Tutoriums betreffend, daß H. Ludwig auf seinem Todbette diesen seinen einzigen Sohn seiner Gemalin und seinem eben anwesenden Bruder sehr angelegentlich empfolen hatte. Die Frau Wittwe war noch sehr jung. Pfalzgraf Ruprecht hatte alle zu einem Regenten erforderliche Eigenschaften, und wurde deswegen von seinem Herrn Vater, H. Alexander, in seinem Testament, mit Uebergehung des zweiten Sohns, Pfalzgraf Georgs, dem ältesten Sohn, Ludwig

wig dem jüngern, substituiret. Die Läufte bei H. Ludwigs Absterben waren wegen der damaligen Religions-Spaltungen sehr gefährlich. Der Prinz war noch in den Kinder-Jahren, und H. Ruprecht hatte den geistlichen Stand aus Gehorsam gegen das väterliche Testament angenommen. Alles dieses bestimmte die Frau Wittib, ihren Schwager, den H. Ruprecht zum Mit-Vormund aufzunehmen. Bald darauf bewilligte sie in einer Urkund, auf Montag nach drei Königs-Tag, (den 13. Jenner) 1533., daß H. Ruprecht, Mit-Vormunder, alle Aktiv- und Passiv-Lehen in ihres Sohnes, Pfalzgraf Wolfgangs, Namen respektive empfangen und leihen möge. König und nachmaliger Kaiser Ferdinand I. konfirmirte zu Prag den 17. December 1533. Pfalzgräfin Elisabeth und H. Ruprechten zu Vormündern mittelst eines Tutoriums in der gewöhnlichen Form. Nachdem Pfalzgräfin Elisabeth anno 1540. in die zweite Ehe getretten (§. 74.) führte H. Ruprecht die Vormundschaft allein fort.

§. 78.

Unter H. Wolfgang.

H. Wolfgang hat in seinem Testament im 21. Haupt Punkt seine Frau Gemalin von Uebernehmung der Regierung befreiet, unter folgenden Ausdrüken: „ Und nachdem Ihre Liebden nunmehr etwas zu einem mehren Alter gereicht, und wir nit wollen, daß sie in solchen angehenden betagten Alter mit vielen und sonderlichen Regierungs Geschäften, welche sonderlich zu diesen lezten Zeiten ganz gefährlich fürfallen, beladen, So ist unser endlicher Will und Meinung, sezen, statuiren und ordnen auch in kraft dieses Unsers lezten Willen, jezt-bemelter Unserer geliebten Gemalin zu Ehren, und guten, daß ihre Liebden, in Zeit der währenden Vormundschaft mit

keiner

keiner Regierung beschweret, noch durch Unsere Söhn oder die Vormünder dazu gezogen werde.„ Dahingegen hat derselbe im 31. Haupt-Punkt Pfalzgraf Ludwigen, damaligen Kurprinzen, und Landgraf Wilhelm zu Hessen zu Ober-Vormundern erbetten, zu jedem der Fürstenthümer Neuburg und Zweibrüken aber 4. der vornehmsten Räthe zu Regenten, bis zur Grosjährigkeit der zur Regierung bestimmten Prinzen verordnet.

§. 79.

Unter H. Christian III.

Von solcher Zeit an, bis 1734. hat sich kein einiger Fall ereignet, daß nach Absterben eines regierenden Herzogs zu Zweibrüken eine Obervormundschaftliche Regierung nöthig gewesen wäre, indem die Landesfolger allemal schon grosjährig waren. Im Jahr 1735. den 5. Febr. aber starb Herzog Christian der dritte mit Hinterlassung 2. Prinzen und 2. Prinzessinnen, welche alle noch minderjährig waren. Dessen Wittwe, Karoline von Nassau Saarbrüken, unterzog sich sogleich der Vormundschaft und Landes-Regierung, wurde auch sofort von Kaiser Karl VI. unterm datum Wien den 29. Merz 1735. mittelst eines förmlichen Tutoriums zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder und zur Landes-Regentin bis zu des ältesten Sohns Grosjährigkeit bestättiget.

§. 80.

In andern Fürstlich Pfälzischen regierenden Häusern.

In den andern Fürstlich Pfälzischen regierenden Häusern sind die Fälle von vormundschaftlichen Regierungen auch äusserst selten. So ist in der alt Simmerischen von H. Friederich dem Hundsrüker abstammenden Linie, ehe dieselbe zur Kur gekommen,

men, gar kein Fall. In der neu Simmerischen aber, welche Kurfürst des IV. Sohn, Ludwig Philipp, angefangen hat, ist dessen Gemalin, Maria Eleonora von Brandenburg ihres Sohnes, Ludwig Heinrichs, der diese Linie wieder beschlossen, Vormünderin und bis zu seiner Grosjährigkeit Landes-Regentin gewesen. In der Pfalz Neuburgischen regierenden Linie, welche Kurfürst Karl Philipp beschlossen, ist gar kein Fall vorgekommen, da eine vormundschaftliche Regierung nöthig gewesen wäre. Ueberhaupt stehet also das Herkommen im Hause, daß die Frau Mutter die Vormundschaft und mit derselben die Landes-Regierung bis zu des Erb-Prinzen Grosjährigkeit zu übernehmen habe, zur Regel.

§. 81.

Von dem Verzicht auf anderweite Vermählung und von Ablegung der Rechnung.

In den Kaiserlichen Tutoriis ist unter andern versehen, daß die Frau Wittwe a) auf die zweite Ehe Verzicht thun müsse. b) Daß sie Rechnung ablegen solle, welches denen gemeinen Rechten gemäs ist. Nach eben denselben kan sie von dem erstern Verzicht abgehen, mus aber alsdann die Vormundschaft niederlegen. (43) Dahin gehöret das Beispiel der Pfalzgräfin Elisabeth. §. 74. Daß aber eine Pfalz Zweibrükische Vormünderin bei Uebergebung der Regierung an den ältesten Sohn, Rechnung abgelegt hätte, davon findet sich zwar kein Beispiel, deswegen bleibt aber doch die Verbindlichkeit. Es gehört hieher eine Stelle aus dem Vertrag zwischen H. Wolfgang und H. Ruprecht, (§. 77.) vom 3. Oktober 1543. daselbst heisset es: Wann H. Wolfgang vormundschaftliche Rechnung fordern wolle, solle er solches noch bei H. Ruprechts Lebzeiten thun, nach dessen

(43) de Ludolph d. Jur. foem. ill. P. I. §. 27. Not. b. & §. 28. deponit tutelam nuptiis repetitis.

dessen Ableben aber dessen nicht mehr befugt- anbei schuldig seyn, denselben wegen geführter Vormundschaft gegen jedermann zu vertheidigen, zu vertretten und schadlos zu halten.

Neuntes Kapitel.

Anzeige der vornehmsten Familien-Verträge.

§. 82.

Vorerinnerung.

Die Grundfeste des Pfalz Baierischen Hauses ist das allgemeine Familien-Fideikommis in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt. (44)

Ehe dieses leztere in dem Gesamthaus algemein eingeführt worden, wurden die Familien-Verträge vorzüglich auf die Beibehaltung der Lande im Haus und auf die Agnatische Erbfolge gerichtet. Nach eingeführter Primogenitur aber muste auch zugleich auf diese mitgesehen werden.

§. 83.

Eintheilung.

A. Verträge, die das Pfalz Baierische Gesamt-Haus angehen.

B. Verträge, die den ganzen Pfälzischen Ast angehen.

C. Verträge, welche die regierende Herzoge zu Zweibrüken mit andern Pfalzgräflichen Linien in Haus-Angelegenheiten errichtet.

Es sind Familien-Verträge vorhanden, A. die das Pfalz Baierische Gesamt-Haus angehen; B. Die den ganzen Pfälzischen

(44) s. meine Betrachtungen über die Grundfeste.

schen Art angehen. In solchem Betracht gehören beede Gattungen in das Pfalz Zweibrükische Staats-Recht, und werden dahero angezeigt werden. Nebst deme sind Verträge vorhanden C. welche die regierende Herzoge zu Zweibrüken mit andern Pfalzgräflichen Linien in Haus-Angelegenheiten errichtet haben, wodurch deren Fürstlicher Staat und Wesen bald auf diese bald auf jene Art modifizirt wird. Diese, in so ferne die heutige Pfalz Zweibrükische Staats-Verfassung darauf gegründet ist, und daraus erläutert werden muß, machen einen wesentlichen Theil des Zweibrükischen Staats-Rechts aus, und eben diese gedenket man dahier anzuzeigen. Dahingegen werden solche Uebereinkünfte, die heut zu Tage keinen praktischen - sondern höchstens nur historischen Nuzen haben, dahier meistens übergangen werden. Auch hat man hier die Verträge, welche die Herren Pfalzgrafen, als Gränz-Nachbarn, wegen nachbarlicher Irrungen mit einander errichtet, nicht zu suchen. Denn diese gehören schon ad Regiminalia, denen besser unten ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

§. 84.

bei A. Verträge von 1329. und 1348.

Unter den Verträgen, die das Pfalz Baierische Gesammthaus angehen, stehet billig der Vertrag von Pavia, Freitag vor Oswaldi (den 4. August) 1329. oben an. Pfalzgrafen Otten des Erlauchten Söhne, Ludwig und Heinrich, theilten im Jahr 1255. die väterliche Lande. (45) Ersterer bekam Ober Baiern und die Pfalz am Rhein, lezterer bekam Niederbaiern (46) Ludwigs Söhne, Rudolf und Ludwig der Baier haben mehrmalen

(45) s. Vorlegung ꝛc. §. 55. S. 62. u. f.

(46) Diese Namen sind zwar damalen aufgekommen, in die Baierische Titulatur sind sie aber erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts aufgenommen worden. s. Vorlegung ꝛc. §. 60. S. 71.

malen eine Theilung zu machen versucht, es ist solche aber erst zwischen Rudolfs Söhnen, Rudolf und Ruprecht, sodann dessen schon verstorben gewesenen ältesten Sohns, Adolf, minderjährigem Sohn, Ruprecht einerseits und Kaiser Ludwig anderseits zu Pavia im Jahr 1329. zu Stande gekommen. Der Kaiser behielt vor sich den grösern Theil von Ober-Baiern, seines Bruders Kindern aber gab er die Pfalz am Rhein und aus dem Landgericht Lengfeld diejenige Lande auf dem Nordgau, welche man hernach zum Unterschied der Pfalz am Rhein, oder der Untern-Pfalz, die Oberpfalz genennet hat.

Durch diesen Familien Vertrag (47) ist ein wahres Fideikommis auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beeden Heupt Aesten des Pfalz Baierischen Hauses eingeführt, und die wechselseitige Erbfolge von einem Haupt Ast auf den andern festgesezt worden. (48)

In dem Vertrag zwischen denen Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht Gebrüdern und Ruprecht, Adolfs Sohn, an einem- und denen Herzogen in Baiern Ludwig, Steffan, und Ludwig Markgrafen zu Brandenburg vor sich und ihre übrige drei Brüder (Wilhelm, Albrecht und Otto) anderntheils, d. d. Ingolstadt am Mittwoch vor St. Agnetis Tag, (16. Jenner) 1348. behalten sich erstere ihr Erb-Recht an Niederbaiern, (woselbst Kaiser Ludwig nach Abgang der Heinrichischen Linie im Jahr 1340. nach der Nähe des Grades succedirt hatte) auf gänzlichen Abgang Kaiser Ludwigs Linie, bevor, und bekommen vor ihre Ansprüche 60000. Goldgulden. (49) Vor welche ihnen laut eines Reverses d. d. Regenspurg des nächsten Mittwochen nach dem

(47) s. denselben im Urkunden Buch zur Vorlegung ꝛc. N. 19. S. 43.

(48) s. die Vorlegung ꝛc. im ersten Abschnitt den ganzen zweiten Saz von S. 22. bis 33.

(49) s. die Vorlegung ꝛc. §. 64. S. 81. und §. 66. S. 86. im Urkunden Buch aber Num. 46. S. 174.

dem Pfingsttag (30. Mai) 1352. die Grafschaft Cham unterpfändlich eingeräumt wurde. (50)

§. 85.

Von 1487 und 1490.

Zween Verträge, einer d. d. Ingolstadt vff Samstag nach St. Vits Tag (16. Junii) 1487. zwischen Kurfürst Philipp zu Pfalz, Herzog Albrecht, (zu München) und H. Georg (zu Landshut); der andere d. d. Amberg auf Freitag nach dem Sonntag Okuli (19. Merz) 1490. zwischen Kurfürst Philipp, Pfalzgraf Otto (dem jüngern, von der Mosbachischen Linie) H. Albrecht und H. Georg in Baiern, enthalten eine Erb-Verbindung unter diesen Fürsten, die die Natur alle aus einem Geblüt gebohren. (51)

§. 86.

Von 1524. und 1559.

Der Vertrag d. d. Nürnberg den 15. März 1524. zwischen Kurfürst Ludwig zu Pfalz und dessen Bruder Friederich, sodann denen Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp Gebrüderen, (von Neuburg) eines - sodann denen Herzogen Wilhelm und Ludwig von Baiern, Gebrüdern anderntheils, (52) enthält eine ewige Erbeinigung und Konventional Austräge. Es wird in demselben der Pavische Vertrag von 1329. und ein Vertrag unter H. Steffans, mit dem Beinahmen Fibulatus, dreien Söhnen zu München am Erich-Tag vor St. Catharinen Tag (19. Nov.) 1392. (53) ausdrüklich bestättiget.

(50) Urkunden Buch zur Vorlegung Num. 47. S. 175.

(51) Urk. Buch ꝛc. Num. 26. u. 27. S. 82. u. 85.

(52) Urk. Buch ꝛc. Num. 28. S. 86.

(53) Urk. Buch ꝛc. Num. 24. S. 67. und die Vorlegung selbst §. 33. S. 35. u. 36. Lünig R. A. P. Speciat. N. 224. p. 583.

In lezterm ist die Fideikommissarische Verordnung noch ausführlicher als in dem erstern. Er gehet auf alle besizende und gewinnende Lande, und will, daß ihr aller Land und Schlos allezeit bei dem Namen und Fürstenthum Baiern bleiben. (54)

Der Vertrag, welcher unter Herzoglich Würtembergischer Vermittelung im Jahr 1559. zwischen dem Haus Pfalz auf der einen – und dem Haus Baiern auf der andern Seite zu Stand gebracht, und am 7. August zur Unterschrift vorgelegt aber um der, oben §. 23. am Ende, angezeigten Ursache willen nicht unterschrieben worden, (55) wird um deswillen doch von beeden Theilen als verbindlich anerkannt. (56)

Er begreift alle Fürstenthum, Lande und Gebiete an dem Rhein, zu Baiern und anderswo, welche die beede Aeste des Gesamt Hauses Pfalz Baiern damalen innegehabt, oder sie und ihre Erben fürohin überkommen würden, und wird die in dem Pavischen Vertrag bereits festgesezte Erbfolge von einem Haupt-Ast auf den andern sehr emphatisch erneuert. Auf den Fall der Erlöschung eines Haupt Asts im Mannsstamm wird denen Töchtern des lezten Regenten, so deren nicht mehr als 4. wären, jeder 100000. fl, so deren aber mehr als 4. wären, ihnen mit einander 400000. fl. nebst Kleinodien, Silber und Fahrnis zur gänzlichen Abfertigung ausgesezt.

§. 87.

Von 1724. 1746. und 1761.

Aus denen zwischen beeden Haupt Aesten von solcher Zeit an getroffenen Verträgen, welche theils die wechselseitige Hülfe – theils das Reichs Vikariat betreffen, sind nur drei vor unsern Endzwek

(54) Einen Neben-Rezes vom nemlichen Datum 15. Merz 1524. habe ich in meinen Betrachtungen §. 7. S. 12. Not e. angezeigt.

(55) Urk. Buch ꝛc. Num. 29. S. 98.

(56) Vorlegung ꝛc. §. 42. S. 46. Not. g.

Ennzwek interessant, nemlich der d. d. München den 15. May 1724. (57) in welchem, §. 2. gesagt wird: Es seie der beeden Häuser Successiön wegen auf des einen Abgang, als von einem gemeinsamen Stamm Vater herstammenden Linien und beederseitigen proximis agnatis durch die Rechte allbereit Vorsehung geschehen; Sodann der d. d. München den 31. Oktober 1746. welcher von dem Kurfürst Klemens August zu Köln, als Herzog in Baiern den 11. Dezember 1746. von Kurfürst Maximilian Joseph zu Baiern den 16. Jenner 1747. von Kurfürst Karl Theodor zu Pfalz den 22. Dezember 1746. von H. Christian dem IV. zu Zweibrüken den 18. November 1746. und von dessen Herrn Bruder Pfalzgraf Friederich den 27. November 1746. ratifizirt worden.

Durch diesen Vertrag wurde hauptsächlich eine engere Zusammensezung beeder Haupt Aeste bezweket, zu solchem Behuf nicht allein §. 1. die Haus Unions Traktaten vom 15. May 1724. 16. April 1728. und 27. März 1734. erneuert, sondern auch §. 5. u. 6. paktirt, daß beede Häuser sich in allen offentlichen Geschäften eines gemeinsamen Votums vergleichen sollen.

Da viele vorhergehende Verträge aus dem 17. u. 18. Jahrhundert nur immer zwischen beeden Kur-Linien gemacht worden, so hat man hier wieder angefangen, das Haus Zweibrüken zum Beitritt einzuladen.

Der dritte hieher gehörige Vertrag ist d. d. Schwezingen den 5. Oktober 1761. welcher von Kurpfalz den 27. Oktober besagten Jahrs (58) und von H. Christian IV. zu Zweibrüken den 25. Julii 1762. genehmigt worden. Er enthält, nebst der Erneuerung der engsten Zusammensezung im 8. §. die Maasregeln zu Errichtung eines Haupt Unions-Traktats, welcher zur eigentlichen Richtschnur des Gesamthauses in alle Zeit dauern solle.

(57) Urk. Buch ꝛc. Num. 31. S. 114.
(58) Urk. B. Num. 32. S. 120.

§. 88.

Von 1766. 1771. und 1774.

Dieser Haupt Unions Traktat ist auf zweimal unterm Datum Nymphenburg den 5. September 1766. sodann München den 26. Februarii 1771. zu Stand gekommen. (59) Unterm Datum München den 19. Junii 1774. haben beede Kurfürsten von Baiern und Pfalz sich wechselseitig das Constitutum possessorium auf alle und jede in dem Vertrag der wechselseitigen Erbfolge begriffene beederseitige Lande und Besizthümer zu vörderst sich selbsten, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Haus Agnaten reciproce eingeräumt, dergestalten, daß solches gegen jedweden dritten die volle Würkung eines Mitbesizes nach sich ziehen solle. (60) Diesen dreien Verträgen sind der jezt regierende Herr Herzog zu Zweibrüken vor sich, dero Erben und Nachkommen auch alle Agnaten dero Fürstlichen Hauses unterm 8. Merz 1778. förmlich beigetretten. (61)

§. 89.

Anzeige des wesentlichen und bleibenden in den jüngsten Haus-Verträgen.

Das wesentliche und bleibende in diesen jüngsten durch den Teschener Frieden vom 13. May 1779. Art. VIII. garantirten Haus-Verträgen ist:

a) Die Bestättigung der in Baiern im Jahr 1578. und in dem Haus Pfalz durch Herzog Wolfgang anno 1568. eingeführten Primogenitur. §. 3. Vertr. von 1766. am Ende.

b) Die Bestättigung des uralten Familien Fideikommisses in allen besizenden und gewinnenden Landen, bei welchen lezstern,

(59) eben das. Num. 33. u. 34. S. 132. u. 141.
(60) am nemlichen Ort Num. 35. S. 155.
(61) Urk. Buch Num. 36. S. 157. und in der Vorlegung §. 45. S. 50.

tern, §. 11. Vertrag von 1771. ausdrüklich angemerkt wird, daß, wann der erstere Erwerber über seine eigene neu erworbene unbewegliche Güter bei seinen Lebzeiten nicht sonderheitlich disponiren würde, dieselbe unter der Allodialschaft nicht begriffen, sondern ipso facto für würkliche mit denen bonis avitis konsolidirte Stüke geachtet und angesehen werden und der Erbeinigungs-Verbindlichkeit einverleibt bleiben sollen. Sodann wird wegen der bereits besizenden Lande, §. 5. des Vertrags von 1766. paktirt, daß, wann darunter Lehen befindlich seyn solten, deren Natur und Beschaffenheit selbst dem Vorhaben, sie der Erbeinigungs-Verbindlichkeit und Fideikommis einzuverleiben, im Wege stehe, man sich verwenden solle, damit solche auf das gesammte Haus gebracht werden. Diese Verordnung cessirt nun in Ansehung der von dem ausgestorbenen Baierischen Ast besessenen besondern Lehen (62), in so fern unter denselben auch Lehen solcher Art und Qualität gewesen seyn solten, weil alle Baierische besondere Lehen ohne Unterschied vermög des aus Anlas des Teschener Friedens, Art. 13., erforderten - am 29. Februarii 1780. erstatteten und am 8. Merz von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs Gutachtens, dem ganzen Haus Pfalz überlassen worden. Soviel aber diejenige Lehen betrift, welche etwa ein oder andere Pfälzische Linie besizet, deren Natur und Qualität selbst der Erbeinigungs-Verbindlichkeit entgegen stehet, z. B. die Grafschaft Rappoltstein; (s. oben §. 21.) da bleibt es bei der Verordnung des angezeigten §. 5. Vertrag von 1766.

c) Die Ausschliesung der Prinzessinnen von der Erbschaft in Land und Leuten, solang Pfälzischer Mannsstamm vorhanden seyn wird.

d) Die Bestimmung des Falls, wann eine Prinzessin in der Mobiliar-Verlassenschaft succediren kan, nemlich auf gänzlichen Abgang einer Ab- oder Afftergetheilten Neben-Linie im Mannsstamm. §. 7. Vertr. von 1771.

(62) Vorlegung ꝛc. §. 138. S. 186.

e) Die Bestimmung, was unter der Mobiliar-Verlassenschaft zu verstehen seie, nemlich, soviel nach Abzug des Erblassers Privat-Schulden, (die entweder zu Anschaffung derlei Mobiliarschaft kontrahirt worden, oder des Landes Nuzen und Nothwendigkeit nicht betreffen) an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid und andern Fahrnissen übrig bleiben wird. §. 8. Vertrag von 1771. endlich

f) Das §. 14. Vertrags von 1771. ausdrüklich wiederholte Gesez der Unveräusserlichkeit und verbottenen Verpfändung. Wobei jedoch der Nothfall mit der Maase ausbehalten wird, daß den Agnaten das Vorkaufs- und Einstands-Recht gebühren solle. Wann bei Verträgen mit Benachbarten wegen strittiger Gränzen und Regalien sonderbare Beträchtlichkeiten wären, oder bei den unterhandelnden Räthen solche Gefährden unterliefen, welche die erste Absicht, (nemlich das Gesez der Unveräusserlichkeit) blos vereiteln solten; so solle jedem Haus seiner Zeit die rechtliche Remedur offen bleiben. Ich zeige diese Punkten vorzüglich an, nicht als ob der übrige Innhalt dieser Verträge weniger verbindlich wäre, sondern weil diese einen direkten Einflus in die teutsche Staats-Verfassung überhaupt- und in die Pfälzische insonderheit haben, und die Grundfeste der leztern sind.

§. 90.

Bei B. Verträge von 1338. 1353. 1356. 1357. 1368. 1374. 1378. 1395.

Ich komme nun zu den Verträgen, die den ganzen Pfälzischen Ast oder die Rudolfinische Linie angehen. (§. 83.)

1338. in nova civitate, feria quarta post Valentini Martyris (18. Febr.) theilten Kurfürst Rudolf II. sein Bruder Ruprecht I. und des verstorbenen Bruders Adolfs Sohn, Ruprecht II. die in dem Pavischen Vertrag ihnen zugekommene Lande.

1353.

1353. zu Maynz des nächsten Dingstags vor St. Thomas Tag (17. Dec.) theilten nach Absterben Kurfürst Rudolfs II. die beede Ruprechte I. und II. dessen verlassene Lande unter Vermittelung Kaiser Karl IV. (63)

1353. zu Maynz an St. Thomas-Abend (20. Dezember) entscheidet Kaiser Karl IV. die beede Ruprechte wegen einiger Punkten, die Theilung Kurfürst Rudolfs verlassener Landen betreffend. (64)

1356. zu Nürnberg an St. Johannis des H. Evangelisten Tag (27. Dezember) bewilligte Ruprecht II. unter Kaiser Karls IV. Vermittelung, daß sein Oheim Ruprecht I. die Kur, dieweil er lebet, behalten möge. (65)

1357. zu Heidelberg, an Unser Frauen Tag, den man nennet Annunciatio (25. Merz) verspricht Ruprecht II. wann er seines Oheims Ruprechts I. Lande, die er lasset an der Pfallenz und zu Baiern, erben würde, daß dann allewege der älteste Sohn dieselbe allein besizen solle, würde Ruprecht I. Töchter hinterlassen, so soll jede sechs tausend Mark Silber und nicht mehr bekommen. (66)

1368. zu Heidelberg den nächsten Sontag nach St. Bartholomäus Tag (27. Aug.) machen die beede Ruprechte I. und II. einen Vertrag (67) damit nun und hernach ewiglich, ein Pfalzgraf, wer dann zu Zeiten ist, sich desto baß befrieden, und ihr Mann und Burgmann bei Recht behalten mögen, so sollen gewisse

(63) Beil. Lit. C. zu den Kurpfälzischen Annot. zu Struvens form. Succ.

(64) Beil. Lit. B. zu den Annot. zu Struvens form. Succ.

(65) Repræsent. Reipubl. German. p. 393. Tolner. Codex Diplom. N. 140. p. 90.

(66) Beyl. Num. 7. zum 2. Theil des Pf. Birkenfeldischen Status causæ &c. S. 7.

(67) Beyl. Num. 8. ebendaselbst.

Städte und Festen ewiglich bei der Pfalz verbleiben und nimmermehr verkauft, verpfändet, versezt, verwechselt, weggegeben, vor Seelen Heil versezt, oder mit Wittum, Morgengabe, Zugeld mit Töchtern oder mit Weibern oder mit andern Sachen, von der Pfalz entfremdet werden, nemlich:

Stahleke, die Veste, oben auf Bacharach gelegen und die Stadt Bacharach.

Stege der Thal, und Stahlberg die Veste darbei gelegen.

Cube, (Kaub) Burg und Stadt und die Veste Pfalzgrafenstein in dem Rhein gelegen.

Fürstenberg, die Veste.

Diebach und Mannebach die Thäle.

Alzei, die Veste, Burg und Stadt.

Neueustatt, die Stadt und Wolfberg, die Veste dahinter gelegen.

Mannheim, die Veste auf dem Rhein gelegen.

Wynnenheim (Weinheim) die Veste, Burg und Stadt.

Lindenfels, die Veste, Burg und Stadt.

Die zwo Vesten Heidelberg oben über der Stadt Heidelberg gelegen, und die Stadt Heidelberg und

Dilsperg, Burg und Stadt.

Allem Ansehen nach hat Ruprechts I. angemaste Veränsserung eines grosen Theils der obern Pfalz an K. Karl IV. zu diesem Vertrag den Anlas gegeben. (68)

1374. zu Lengfeld auf den Sonntag nach St. Peter und Pauls Tag (2. Jul.) verspricht Ruprecht der jüngste oder III. seinem Gros-Oheim Ruprecht I., daß, wann er des leztern Land und Leute überkommen solte, er solche nicht vertheilen, sondern dem ältesten Sohn allein zuwenden wolle.

Dieser

(68) s. die Vorlegung ꝛc. §. 133. S. 178. Not. f. der Kaufbrief stehet in Lateinischer Sprach in Lünigs Cod. Germ. Dipl. Th. I. pag. 1135.

Dieser Vertrag schliest an den schon angezeigten von 1357. an.

1378. zu Amberg auf St. Margarethen Tag (13. Jul.) errichten die drei Ruprechte, der ältere, der jüngere, und der jüngste einen Vertrag, (69) kraft dessen gewisse Städte und Festen ewiglich bei dem, der Pfalzgraf bei Rhein, das ist, der Kurfürst seyn wird, bleiben sollen.

Die Städte in der Untern Pfalz sind die nemlichen, die schon in dem Vertrag von 1368. stehen, nur daß zwischen: Diebach und Mannebach die Thäle, sodann Alzei die Feste, Burg und Stadt, annoch gesezt worden: Surburg die Burg.

Dahingegen sind aus der Obern Pfalz noch beigefügt worden:

Amberg, die Stadt,
Waldek, die Burg,
Kempnaten, die Stadt,
Helffenberg, die Burg,
Haunsberg, die Burg, (70)
Murach, die Veste,
Nappurg, die Stadt und
Rüden, die Burg mit allen ihren Zugehörden.

1395. zu Heidelberg auf St. Margarethen Tag (13. Jul.) errichtet Kurfürst Ruprecht II. (oder, nach Absterben seines Oheims

(69) s. Urk. B. zur Vorlegung Not. 58. S. 196. der Vertrag ist auch eingedrukt in der Beyl. Lit. F. zu den Kurpfälzischen Annot. zu Struv. form. Succ. S. 16. daselbst stehet aber irrig im Datum Nürnberg statt Amberg.

(70) In dem in der vorhergehenden Note angezeigten Abdruk stehet Hemsburg, und in dem Abdruk des Theilungs-Briefs von 1410. beim Tolner Cod. Dipl. p. 153. stehet Hausburg. Die hiesige Archival-Abschrift hat deutlich Haunsberg. In der Rupertinischen Konstitution 1395. kommt diese Burg gar nicht vor.

Oheims Ruprechts I. nunmehro der ältere) mit seinem Sohn Ruprecht III. (der nunmehro der jüngere heist, da er in dem Vertrag von 1378. bei Lebzeiten seines Gros-Oheims der jüngste hies,) die berufene Konstitution, (71) kraft deren die in dem Vertrag von 1378. vor den regierenden Kurfürsten ausgesezte Lande in der Untern und Obern Pfalz demselben vorzüglich verbleiben, und annoch mit

Otzberg, der Vesten,
Herings dem Städtel darunter,
Umstatt, der Stadt,
Stromburg, Burg und Stadt,
Simmern, Burg und Stadt,
Steinsberg, der Veste und
Hilsbach der Stadt, verbessert werden, aus denen übrigen Pfälzischen Landen aber denen nachgebornen Herren Anssize, jedoch dergestalt verordnet werden solten, daß sie solche von dem regierenden Pfalzgrafen zu Lehen tragen - und nach eines derselben Abgang im Mannsstamm, sothane Deputat-Lande dem regierenden Pfalzgrafen Kurfürsten wieder anheim und zurükfallen solten.

Wobei sowol dem Erst - als dem Nachgebornen Herrn das Gesez der Unverräusserlichkeit in besizenden und gewinnenden Landen nachdrüklich eingebunden wird.

Das bleibende in dieser Konstitution ist das Gesez der Unverräusserlichkeit oder das Fideikommis.

Daß der übrige Innhalt nicht zu Stand gekommen, beweiset die 15. Jahre hernach geschehene Theilung, ferner die Erbfolge in der im Jahr 1448. abgestorbenen Oberpfälzischen Johannisch oder Neuburgischen Linie, deren Lande nicht an den dama-

(71) Tolner Cod. Diplom. N. 185. pag. 134. Desgleichen Urk. N. 9. S. 9. Th. II. des Pf. Birkenfeldischen Status causæ. Lunig R. A. P. Spec. N. 225. p. 583.

damaligen Kurfürsten, sondern an dessen beede näher gesippte Oheime Stephan und Otto gekommen, weiters die Erbfolge in des jüngern Otten von Mosbach Lande, welche nicht vermög der Rupertinischen Konstitution, sondern vermög H. Otten von Kaiser Maximilian I. bestättigter Schenkung im Jahr 1499. an Kurfürst Philipp gekommen, und endlich die Erbfolge in denen Veldenzischen und Zweibrükischen Landen. (72)

Aus Gelegenheit des Zweibrükischen Successions Streits ist auch noch sonst an dieser Konstitution verschiedenes ausgesezt worden. (73)

§. 91.

1392. 1401. 1410. 1412. 1448. 1479. 1490. 1493. 1500. 1507. 1545. 1551. (1541. 1546)

Unter Kurfürst Ruprecht II. sind die Pfälzische Lande, in welchen seit 1329. die bisher angezeigte Theilungen vorgenommen worden, unter ein Haupt gekommen. Nach dessen einigen Sohnes Ruprecht III. 1410. erfolgtem Absterben aber kommen neue Theilungen vor. Dahin gehören folgende Verträge:

1392. zu Alzey sexta feria post decollationem b. Joannis Baptistæ, (3. Sept.) verbinden sich Kurfürst Ruprecht II. und dessen Sohn Ruprecht III. nachmaliger Kaiser, deren erster sich in dem Dokument der ältere, der andere aber der jüngere nennet, (74) nachdeme sie mit ihrem verstorbenen Vetter Ruprecht dem alten, d. i. dem ersten, eines Gesezes und Machung übereinkommen, daß allezeit der älteste Sohn an der Pfalz, Pfalzgraf seyn solle, und nun H. Ruprecht der jüngste

(72) s. meine Betrachtungen ꝛc. S. 63.

(73) s. gründliche Untersuchung einer sogenannten Rupertinischen Konstitution. 1727.

(74) Beyl. Lit. W. zu der Untersuchung der Rupertinischen Konstitution S. 101.

sie (75) unter H. Ruprecht des jüngern Söhnen der älteste seie, so solle nach beeder Paciscenten Absterben derselbe bei der Pfalz und allen den Landen verbleiben, wie solches dem ältesten Sohn vermacht und verbrieft seie.

1401. zu Heidelberg auf St. Peters-Tag ad Vincula (1. Aug.) verschreiben sich Kaisers Ruprecht Söhne Ludwig und Hanns Gebrüdere, (76) daß sie die Sazung H. Ruprechts des ältesten ihres Vettern, H. Ruprecht des ältern ihres Anherrn, und Kaiser Ruprechts ihres Vaters, daß alleweg eines jeglichen Pfalzgrafen am Rheine ältester Sohn ein Herr der Pfalz und ein rechter Pfalzgraf und Kurfürst des H. R. R. seyn und etwieviel nemlich Schlos bei der Pfalz haben, und behalten soll, ewiglich steet und fest halten wollen.

1410. Zu Heidelberg auf St. Barnabas Tag (11. Junii) verschreiben sich Kaiser Ruprechts vier Söhne, Ludwig, Johann, Stephan und Ott (77) daß sie die Theilung, welche die von ihrem Herrn Vater ernannte sieben Schieds-Richter, nemlich Raban Bischof zu Speyer, Hanns von Hirschhorn, Johann Kämmerer von Dalberg, Hermann von Rodenstein, Schwarz Reinhard von Sikingen, Wyprecht von Helmstatt und Than Knebel, Rittere, unter ihnen machen würden, steet und festiglich halten wollen.

1410. Zu Heidelberg auf den nächsten Freitag nach St. Michaels des H. Erz-Engels Tag (3. Oktob.) theilten die so eben

(75) Dieser Ruprecht mit dem Beinamen Pipan ist 1398. schon tod gewesen.

(76) Beyl. N. 10. zu dem Statu Causæ Th. II. S. 19. Nur wird an diesem Ort diese Urkund vor eine Bestättigung der Rupertinischen Konstitution irrig angegeben, da doch bei dieser nicht alle 3. Ruprechte, sondern nur der II. und III. erscheinen.

(77) s. Tolner in Cod. Dipl. N. 205. S. 152. und Vorlegung ꝛc. §. 131. S. 176.

eben benannte sieben Schieds-Richtere Kaiser Ruprechts verlassene Lande unter dessen vier älteste Söhne. (78)

Der älteste, Kurfürst Ludwig, bekam die im Vertrag von 1378. vor den Erstgebornen ausgesezte Lande zum voraus, und gieng in den übrigen Landen mit seinen Brüdern in gleiche Theile und wurde der Stifter der alten Kurlinie.

Der Zweite, Johannes, bekam in der Obern Pfalz das, was nicht zum Kur-Präcipuum gehörte, und wurde der Stifter der bald wieder ausgegangenen Johannisch oder Neuburgisch Oberpfälzischen Linie.

Der Dritte, Steffan, bekam die Lande auf dem Hundsrüken und im Westreich nebst andern und ist der Stifter der Simmerisch und Zweibrükischen Linien.

Der Vierdte, Otto, bekam die Lande in Schwaben, am Nekar, und am Otten-Wald, und ist der Stifter der Mosbachischen Linie.

1412. zu Heidelberg auf den nächsten Freitag nach dem h. Pfingstage (27. May) vereinigen sich Kurfürst Ludwig, H. Steffan und H. Otto eines steten Friedens und Konventional-Austräge.

1448. auf Dornstag nach St. Bonifazien Tag (den 6. Junii) verkauft H. Steffan die ihm mit seinem Bruder H. Otto nach der Nähe des Grades angefallene Johannische Lande in der Obern Pfalz an eben diesen Otto vor 96,000. Rheinische Gold-Gulden. (79)

1479. zu Heidelberg auf Donnerstag nach allerheiligen Tag (4. Nov.) machen Kurfürst Philipp und H. Otto von Mosbach

(78) s. Beyl. N. 12. zum Th. II. des Status Cauſſæ S. 21. Tolner Cod. Dipl. N. 205. p. 152. Lünig R. A. P. Spec. N. 228. p. 597.

(79) Conf. die Vorlegung ꝛc. S. 77. Not. b. daselbst stehet durch einen Drukfehler 1449.

bach der jüngere einen Erbvergleich, kraft dessen ersterer, auf des leztern erbloſen Abgang, dessen verlassende Lande, lezterer aber auf gleichmäſig erbloſen Abgang des erstern, gewisse, unter dem Kurprăzipuo nicht begriffene Lande erben solle.

1490. zu Germersheim auf St. Franziskus Tag (4. Oktober) schenkt H. Otto der jüngere alle seine Lande dem Kurfürst Philipp.

1493. zu Wien den 11. Sept. konfirmirt der Kaiser diese Schenkung.

1500. zu Augspurg den 4. Jul. belehnt Kaiser Max den H. Alexander von Zweibrüken zu seinem Theil und Rechten an H. Otten verlassenen Landen, so viel deren vom Reich zu Lehen rühren (80)

Herzog Alexander behauptete nemlich, da Kurfürst Philipp und er in gleichem Grad der Verwandschaft mit dem Verstorbenen stünden, so müsten sie auch zu gleichen Theilen erben, und seye H. Otto nicht befugt gewesen, über diese Lande zu disponiren.

1507. vff Donnerstag nach Scholastică Virginis (11. Febr.) verzeyhet H. Alexander auf H. Otten Verlassenschaft zu Gunsten Kurfürst Philipps und dessen Männlicher Nachkommenschaft, jedoch mit Vorbehalt seines Erb-Rechts auf deren Abgang.

1545. vff Mittwoch nach Apolloniă (11. Febr.) vergleichen sich Kurfürst Friederich, H. Ott Henrich und H. Philipp Gebrüdere von Neuburg, H. Johann von Simmern und H. Wolfgang von Zweibrüken in seinem eigenen und in Vormundschafts Namen seines Vettern H. Georg Hannsen von Veldenz (81) bei Kaiserlicher May. die Bestättigung der Güldenen

(80) s. Lünigs R. A. P. Spec. Cont. II. N. 34. p. 55.

(81) s. Urk. B. N. 34. zu des Status causæ Th. II. S. 79. Lünig R. A. P. Spec. N. 256. p. 657.

nen und Sigismundischen Bullen, kraft deren die Kur auf der Rudolfinischen Linie bleiben soll, zu erwürken.

1551. zu Heidelberg am Mittwoch nach dem Sontag Judika (18. Merz) erneuern Kurfürst Friederich, H. Ott Heinrich von Neuburg, H. Wolfgang des Kurfürsten Bruder, H. Johann von Simmern, nebst seinen Söhnen, Friederich und Georg, endlich H. Wolfgang von Zweibrüken vor sich und den minderjährigen H. Georg Hannsen den Vertrag von 1545. (82)

Den Anlas zu beeden gaben die Baierische Bewegungen, die in dem Pavischen Vertrag paktirte Alternation in der Kur geltend zu machen. (83)

1551. zu Heidelberg auf Dorstag nach Judika (19. Merz) machen sich H. Johann von Simmern und H. Wolfgang von Zweibrüken gegen Kurfürst Friederich II. anheischig, (84) daß sie den am 20. November 1546. (85) unter sich errichteten Vertrag

(82) Tolner Cod. Dipl. N. 223. p. 168. Lünig, a. a. O. N. 257. p. 658.

(83) s. meine Betrachtungen über die Grundfeste ꝛc. S. 12. Not. c.

(84) s. eben das. S. 38. Not. 5. in der zweiten Zeil dieser Note ist das unmittelbar vor dem Wort Hauptschlüssel stehende Wort: Pfälzische auszustreichen.

(85) Dieser Vertrag ist zu Simmern gemacht worden. Er stehet in Statu Causæ Th. II. Urk. Num. 35. S. 81 Es beziehet sich derselbe auf einen andern im Kloster Disibodenberg zwischen H. Johann von Simmern und H. Ruprechten, H. Wolfgangs zu Zweibrüken Vormund auf Montag den 21. Februarii 1541. errichteten Vertrag, welcher sich in denen Urkunden zu des Status Causæ Th. I. Lit. Pp. S. 62. item in Lünigs R. A. Part. Spec. N. 254. p. 561. eingedrukt befindet. Beede gehen dahin: Wann die alte Kur-Linie aussterben würde, so solle das Kur- præcipuum nebst der Kur auf eine Seite und die Erblande auf die andere Seite gelegt - beede einander gleichgestellt - und dem ältesten die Wahl gelassen werden. Beede Verträge sind nicht mehr in den Urschriften vorhanden, und obige beede Abdrüke nur aus Abschriften genommen.

Vertrag in Monathsfrist zur Kassation einhändigen und sich des Kurfürsten in einem halben Jahr oder längstens in Jahresfrist zu thuenden Ausspruch, wie es mit der Succession in der Kur, auf Abgang der alten Kur-Linie gehalten werden solle, unterwerfen wollen.

Der Vertrag von 1546. gründet sich auf die Steffanische Ordnung von 1444. (§. 5.) Es wurden aber in demselben eines Theils Kur-Präzipuum und Erblande gegen die alten Vorgänge zusammen geworffen, und anderntheils hatte der Kurfürst sich vorgesezt eine Einrichtung zu treffen, daß die Kurpfalz nach dem in der Baierischen Fehde von 1504. erlittenen grosen Verlust an Land und Leuten durch weitere Theilungen nicht noch mehr geschwächt würde.

§. 92.

1553.

1553. zu Heidelberg, Dorstag nach Omnium Sanctorum (2. Nov.) wurde hierauf von allen damalen im Leben gewesenen Pfalzgrafen, nemlich aus der alten Kur-Linie, Kurfürst Friederich, H. Otto Heinrich zu Neuburg, nachmaliger Kurfürst und H. Wolfgang zu Neumark, aus der Simmerischen Linie, H. Hanns und seine drei Söhne, Friederich, Georg und Reichard, aus der Zweibrükischen Linie, H. Wolfgang von Zweibrüken, vor sich selbst und als Vormund seines Vettern, H. Georg Hannsen, in Gegenwart dessen Unter-Vormündere Ludwig von Eschenau, der Kurpfalz Gros-Hofmeister und Job Weidenkopf von Okenheim, Landschreiber zu Lichtenberg, der enige Vertrag errichtet, durch welchen den fernern Theilungen Einhalt gethan worden, und welcher mithin im Pfälzischen Haus Epoche macht. (86)

In

(86) Tolner Cod. Dipl. N. 284. p. 170. Lünig R. A. P. Spec. N. 259. p. 668.

In demselben wird paktirt: daß die von der alten Kur-Linie verlassende Lande, die sie würklich besizet, und noch weiters bekommen soll, unzerrissen in künftigen Regierungs-Zeiten bei einander behalten werden und auf H. Hannsen von Simmern oder dessen ältern Sohn fallen - und bei demselbigen Mannsstamm, solang derselbe währet, bleiben sollen. (87)

Der nachgebornen Pfalz Zweibrükischen Linie, nemlich dem regierenden Herzog Wolfgang und dessen Kadet, H. Georg Hanns wurden bei dieser Gelegenheit 12000. fl. jährlicher Renten nebst einem mit 5 pro Cent zu verintereſſirenden Kapital von 20000. fl. ausgesezt.

Die jährliche Renten wurden verwiesen,

a) auf die Grafschaft Lüzelstein mit Ausnahm der Klöster Lixheim und Kraftal.

b) auf der Kurpfalz Theil an der Guttenberger Gemeinschaft.

c) Auf deren Theil an Alsenz.

d) auf deren Theil am Kleeburger und Weissenburger Weinzehenden.

e) auf den Pfalz Simmerischen Theil an der Hintern Grafschaft Sponheim.

§. 93.

bei C. 1. Zweibrükische Verträge mit der alten Kur-Linie von 1413. 1417. 1424. 1455. 1461. 1471. 1489. und 1507.

Nun sind die vornehmsten Verträge anzuzeigen, welche Pfalz Zweibrüken mit andern Kur und Fürstlich Pfälzischen Linien errichtet hat.

(87) s. meine Betrachtungen ꝛc. §. 24. und f. S. 51.

I) Mit der alten, das ist von Ludwig dem bärtigen abstammenden Kur-Linie.

1413. zu Germersheim auf Conceptionis Mariä (8. Dezember) bewilliget H. Steffan, daß dessen jüngerer Bruder, Otto, Kurfürst Ludwigs ältesten Sohns Vormünder seyn möge.

1417. Zu Worms den nächsten Donnerstag nach dem Sonntag Judika (1. April) entscheiden, in Verfolg eines zwischen Kurfürst Ludwig und seinem Bruder H. Steffan zu Kostanz des nächsten Freitags nach dem zwölften Tag, Epiphania Domini genannt, (8. Jenner) errichteten Kompromisses, 65. aus Kurfürst Ludwigs Räthen, an Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und edeln Knechten, die zwischen beeden Herren obgeschwebte Irrungen.

H. Steffan machte Anspruch an dasjenige eine Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim, (88) welches Elisabeth, Pfalzgraf Ruprechts des jüngsten, genannt Pipan, hinterlassene Wittib, Graf Simons von Sponheim, des lezten aus der Kreuznacher Linie hinterlassene einzige Tochter, ihrem Schwager, Kurfürst Ludwig den 24. Jenner 1416. vor sich und seine Kur-Erben geschenkt hatte. (89)

Ferner

(88) Man nennet diejenige Schlösser mit Zugehörde die vordere Grafschaft Sponheim, an denen Kurpfalz ein Fünftheil hat, nemlich: Kreuznach, Ebernburg, Gudenburg, Arenschwang, Nuwenburg, Koppenstein, Gemünd und Kirchberg. Alles was die Kreuznachische Linie noch ausserdem besas, erbte Graf Johann aus der Starkenburgischen Linie, und dieses mit dem, was er vorhero schon innehatte, heiset die hintere Grafschaft Sponheim.

(89) Die Urkunde bei Tolner Cod. Dipl. N. 215. d. d. am Sontag nach dem h. Pfingstage (14. Jun) 1416. ist nicht der Schenkungs-Brief selbst, sondern nur eine während der so eben angezeigten Irrung von der Pfalzgräfin Elisabeth ausgestellte Erklärung, daß sie schon ihrem Schwäher, dem Kaiser Ruprecht, versprochen habe, dessen ältesten Sohn,

Ferner an die Reichspfandschaften Ortenberg, Offenburg, Gengenbach, Selz, Oppenheim und Lautern, welche Kaiser Ruprecht noch bei seinen Lebzeiten seinem ältesten Sohn, Kurfürst Ludwig eingeräumt hatte.

Er muste aber in beeden Forderungen nachgeben.

1417. an dem nemlichen Tag (1. April) wurde eine zweite Urkunde ausgefertiget, kraft deren H. Steffan auf die Theile an Lüzelstein, Einarzhausen, Morsmünster, Meisterfelden, Ochsenstein, Reichshofen, Hochfelden, Hünebürg und Wynnstein, zu Gunsten seines Bruders Kurfürst Ludwigs Verzicht thut und dagegen von diesem das Amt Wegelnburg mit Zugehörde bekommt. (90)

1424. zu Heidelberg auf den Mittwoch nach Jubilate (17. May) machen Kurfürst Ludwig und H. Steffan einen Vergleich, in selbigem überläßt lezterer ersterem Dirmstein und Leimersheim vor Eigenthum, sodann Stromburg, Agersheim und seinen Theil an Freinsheim, pfandsweise. Zugleich wird paktirt, daß es wegen des Zolls, wie zu Kaiser Ruprechts Zeiten, der alle Lande beisammen hatte, in Ansehung beederseitiger Unterthanen gehalten werden solle.

1455. Zu Worms, Freitag nach St. Michels Tag (3. Oktober) vergleichen sich Kurfürst Friederich I. und H. Ludwig der schwarze wegen ihrer gehabten Fehde.

Ersterer restituirt das abgenommene, und lezterer verspricht Lichtenberg mit Zugehörde, (welches ihm der Kurfürst, der solches vorhero als erödnetes Veldenzisches Lehen angesprochen hatte, ihrer beeder Lebenslang belassen will,) von ihme zu Lehen zu nehmen. Welches auch geschehen.

Sohn, der ein Pfalzgraf (Kurfürst) seyn würde (mithin keinem dessen nachgeborner Söhne) einen Theil an ihrer Grafschaft zu verschreiben.

(90) s. Beyl. Lit. O. S. 90. in der Untersuchung der Rupertinischen Konstitution.

1461. Zu Baden Dienstag nach Petri und Pauli (30. Jun.) überläst endlich Kurfürst Friederich, durch Vermittelung Markgraf Karls zu Baden, dem H. Ludwig das Lichtenberger Lehen pure.

1471. Montag nach Johannis Enthauptung (2. Sept.) machen Matthis Bischof zu Speyer, Diether von Sikingen, Luz, Schott Ritter, Henrich Jäger und Henrich Martin einen Entscheid zwischen Kurfürst Friederich dem I. und H. Ludwig, dessen Haupt Inhalt dieser ist:

a) Herzog Ludwig solle die kaiserliche Hauptmannschaft niederlegen, b) derselbe soll seine Lehen aufs neue von dem Kurfürsten nehmen, c) verschiedene aus Gelegenheit der Mainzischen Fehde im Jahr 1463. errichtete Verträge sollen dem Kurfürsten ausgeliefert werden. d) H. Ludwig soll von der Land-Vogtei im Elsas abstehen. e) der Punkt, wegen der dem Herzog abgenommenen Schlösser und anderer Gebrechen, soll besonders fürgenommen werden. Dieses leztere aber ist nicht geschehen, solange beedes der Kurfürst und der Herzog im Leben gewesen.

1489. Zu Kreuzenach Freitags nach Katharina (27. Nov. vermittelt, nach Absterben Kurfürst Friederichs und H. Ludwigs des schwarzen, H. Johann von Simmern zwischen Kurfürst Philipp und H. Kaspar und Alexander einen Vertrag, kraft dessen diese auf die in besagter Fehde ihrem Vater abgenommene Lande verzeihen müssen, (91) nemlich auf

Stralnberg.
Schriesheim, Schlos und Stadt.
Wachenheim, Schlos und Stadt und den Zoll auf der Hütte zu Agersheim.
Heimsheim, den Hof.
Lamsheim, die Stadt.

Ru-

(91) s. Urkund Lit. M. zum ersten Theil des Status Causæ pag. 60.

Ruprechtsek, das Schlos mit seinem Thal.
Guntersweiler.
Gerweiler.
Bökelnheim, das Schlos und die Thäle dabei mit den Dörfern Waldbökelnheim und Nußbaum.
Sobernheim und Monzingen, die Städte.
Armsheim. Weinheim. Bibeluheim, und Münchshausen bei Selz.

1507. zu Heidelberg, Donnerstag nach Scholastika (11. Febr.) vergleichen sich Kurfürst Philipp und H. Alexander, nach geendigter Baierischer Fehde, in welcher sich lezterer zum Kaiserlichen Hauptmann gegen erstern hatte bestellen lassen.

H. Alexander gab das eroberte Amt Landeken zurük, trat anbei sein Vierteil an Haseloch, Bühel und Ugelnheim und sein Theil an Freinsheim ab.

Dagegen restituirte der Kurfürst Glan Odernheim, räumte dem Herzog eine Quart an Guttenberg ein, jedoch auf Wiederlosen mit 12000. fl. und that Verzicht auf das von dem Herzog eroberte Amt Kleeburg.

§. 94.

2.) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Pfalz Simmerischen Herzoglichen und nachmaligen Kurlinie von 1425. 1437. 1444. 1464. 1560. 1562.

Es kommen nun
2.) die Verträge mit der Pfalz Simmerisch Herzoglichen und nachmaligen Kurlinie.

Weil dieselbe einen wesentlichen Bezug auf die Sponheimische Grund-Geseze haben, so will ich diese gleich hier anzei-

zeigen. Unten bei den Verträgen mit dem Marggräflichen Haus Baden kommen solche noch einmal vor.

1425. zu Beinheim an dem Mendag nach dem Sontag Letare halb Vasten (19. Merz) machet Graf Johann von Sponheim aus der Starkenburger Linie eine Ordnung, (92) wie es zwischen seinen beeden Geschwister-Kindern (Cousins germains) Markgrafen Bernhard zu Baden und Graf Friederich von Veldenz, (93) mit seinen verlassenden Landen, nemlich der ganzen hintern und vier Fünftel der vordern Grafschaft Sponheim gehalten werden solle.

Es sollen nemlich Markgraf Bernhard und Graf Friederich, oder so sie den Fall nicht erlebten, der älteste Prinz von Baden, und der älteste Sohn H. Steffans, Graf Friederichs Enkel, und nach ihnen allezeit der älteste Prinz in der Grafschaft succediren, und solche in rechter unvertheilter Gemeinschaft besizen.

Baden soll Graf Johannsen und Veldenz Graf Simons von Kreuznach Wappen führen.

Wann eines Theils Mannsstamm ausstürbe, soll der andere Theil Wappen, Land und Leute erben.

Es

(92) s. Urk. N. 2. zur Pfalz Birkenfeldischen Deduktion gegen Baden, die Abtheilung der hintern Grafschaft Sponheim betreffend.

(93) Johann der blinde oder edele, Graf zu Sponheim in Starkenburg.

Mechtild. Gem. Marggr. Rudolf von Baden.

Johann der jüngere. Gem. Elisareth von Sponheim in Kreuznach.

Loretta. Gem. Henrich Graf von Veldenz.

Bernhard, Mgf. zu Baden.

Johann der lezte, erbt ⅘ der V. Gr. Sponheim macht den Beinheimischen Entscheid 1425. † 1437.

Friederich Gr. zu Veldenz.

Anna Gem. H. Stephan.

Es soll von der Grafschaft nichts verkauft noch versezt werden.

Beede Erben haben diese Verordnung angenommen und beschworen, deswegen wird sie auch ein Vertrag genennt, insgemein heiset sie der Beinheimer Entscheid, weil vorhero Baden und Veldenz wegen der Succession Irrungen hatten.

1437. zu Kreuzenach auf Sonntag Reminiscere (24. Febr.) beschwören Kurfürst Ludwig, Marggraf Jakob von Baden und Graf Friederich von Veldenz den Burgfrieden über die vordere Grafschaft zu Kreuzenach, Ebernburg, Gudenburg, Arenschwang, Nuwenburg, (Naumburg) Koppenstein, Gemünd und Kirchberg. (§. 93.)

1437. zu Kreuzenach auf den nächsten Mitwoch nach St. Katharinen Tag (27. Nov.) beschwören, nach dem am 22. Oktober vorhero erfolgten Absterben Graf Johannsen, Marggraf Jakob, und Graf Friederich den Burgfrieden über die hintere Grafschaft. (94)

Aus demselben ist insonderheit zu bemerken:

Der Beinheimer Entscheid soll gehalten werden.

Nach Anweisung desselben werden die Austräge angeordnet.

Was von den alten Grafen versezt worden, sollen beede Herren wieder lösen.

So ein Theil die Losung nicht thun wolte, soll sie der ander allein thun, jedoch jenem auf jedesmaliges Erfordern gegen Erstattung des halben Pfandschillings Theil geben.

Es soll kein Theil ohne des andern Bewilligung jemand in die Gemeinschaft nehmen.

Vor beschwornem Burgfrieden soll kein Theil zugelassen werden.

(94) s. Urk. Num. 3. zur Pfalz Birkenfeldischen Deduktion, die Abtheilung der H. G. Sponheim betreffend.

1444. vff den Mittwoch vor St. Lamprechts Tage (16. Sept.) machen H. Stephan und Graf Friederich von Veldenz eine Theilung ihrer beederseitiger Lande unter des erstern erstgebornem - und vierdtgebornen Söhnen, Friederich und Ludwig. (95)

Friederich bekam seines Gros-Vaters Theil an Sponheim und von seinem Vater die Lande auf dem Hundsrük.

Ludwig bekam die Grosväterliche Grafschaft Veldenz und von seinem Vater Zweibrüken. (s. oben Kap. I)

H. Friederich soll sich Graf von Sponheim schreiben, und das Wappen führen, so Graf Simon geführt hat.

H. Ludwig soll sich Graf zu Veldenz schreiben, und das Veldenzische Wappen führen.

Was in beeder Herren Theil Lehen ist, soll jeder selbst empfahen.

Wann einer der beeden Herren mit Tod abgehen würde, so soll der andere dessen Lande erben.

Künftige Erbschaften sollen beede Herren zu gleichen Theilen haben.

1464. zu Simmern auf Samstag, nach St. Antonien Tag (21. Jenner) überläst H. Friederich zu Simmern seinem Bruder H. Ludwigen zu Zweibrüken vor eigentumlich: Lamsheim, Wachenheim, Burg und Stadt, den Zoll auf der Mittelhütten, den Theil und Azung zu Frensheim, Haus, Hof und eigene Güter zu Agersheim und den Hof zu Heinsheim, mit aller Zugehörde, gegen Uebernehmung der darauf hafteuden Schulden, und zur Ergözlichkeit wegen solcher Uebernehmung das Losungs-Recht an Wellersau, Strahlenberg, und Schriesheim.

1560.

(95) s. Urkunde N. 27. S. 54. zum 2. Theil des Status Causæ die Zweibrükische Succession betr. Lünig R. A. P. Spec. Cont. II. N. 20. S. 24.

1560. Zu Worms den 4. April errichten Kurfürst Friederich III. und H. Wolfgang in eigenem und in Vormundschafts Namen H. Georg Hannsen einen Vertrag, die Exekution des Heidelberger Vertrags von 1553. mithin die Einräumung der an die Zweibrükische Linie abzugebenden Lande betreffend, unter Vermittelung H. Christofs zu Würtemberg und Landgraf Philipps zu Hessen.

1562. zu Bruchsal den 22. Merz vergleichen sich Kurfürst Friederich III. und H. Wolfgang unter Vermittelung H. Christofs zu Würtemberg über Kurfürst Ott Henrichs Mobiliar-Verlassenschaft.

Dieser Kurfürst ist ohne Kinder verstorben, und hatte den H. Wolfgang zum Erben eingesezt. Es entstund dahero zwischen dem Kurfolger und dem Testaments-Erben Frage von dessen Mobiliar-Verlassenschaft.

Der Herzog wolte diese ganz haben; Kurpfalz war ihm aber nichts geständig, als was der Kurfürst als ehemaliger Herzog zu Neuburg besessen, und nachhero in die Kur eingebracht hatte.

Da es nun nicht wol möglich war, diese Gegenstände fleisig und behörig von einander abzusondern, so wurden folgende Maasregeln beliebt:

1.) Alle und jede Kleinode, Silbergeschirr, Kleider und anderes, so von Neuburg nach Heidelberg gekommen, und in dem zu Laugingen gefertigten von dem Kurfürsten Otto Henrich selbst unterschriebenen Inventarium, so dessen leztem Willen beiligt, eingetragen sind, sollen in drei gleiche Theile getheilt, und ein Theil bei der Kurpfalz bleiben, zwei Theil aber dem H. Wolfgang gefolgt werden.

2.) Wann in besagtem Inventarium etwas an Kleinoden, Silbergeschirr, Kleidern oder andern befunden würde, das

zwar

zwar von Neuburg herunter gekommen, hernach aber erst aus den Kurfürstlichen Renten bezahlt worden, das soll nicht in die Theilung kommen.

3) Welche Kleinode, Silbergeschirr, Kleider oder anderes in besagtem Inventarium befunden würden, welche zuvor bei der Kur gewesen, die sollen auch ungetheilt- und bei der Kur bleiben.

4) Die Neuburgische Kleinode, Silbergeschirr, Kleider und anderes, die in der Zeit, als Kurfürst Otto Henrich in der Kur gewesen, mehr dann um den halben Theil durch denselben gebessert worden, die sollen bei der Kur bleiben.

5.) Würde aber die Besserung den halben Werth nicht übertreffen, sollen solche nach Num. I. getheilt werden.

6.) Was der Kurfürst Otto Henrich an Kleinoden, Silbergeschirr ꝛc. so in dem Laugingischen Inventarium eingetragen, verschenkt, veräussert, oder sonsten hinweggegeben, dabei hat es sein Bewenden.

7.) Was aber Kurfürst Friederich III. an dergleichen Stüken vergabt oder verändert, will er sich an seinem dritten Theil abziehen lassen.

8.) Leinwand und geringe Kleider, so nicht über 10. fl. werth, sollen den Armen zu Heidelberg gegeben werden, was auch der Kurfürst noch bei seinem Leben den Kammerdienern, oder andern, an geringem Leinwand oder Kleidung gegeben, oder ihnen hernach gegeben worden, soll ihnen bleiben.

9.) Der Kur-Hut und Mantel soll bei der Kur bleiben.

10.) Die Bücher im Inventarium beschrieben sollen H. Wolfgang bleiben, ausserhalb einer kleinen geschriebenen Bibel.

§. 95.

3.) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Pfalz Neuburgischen Herzoglichen und nachmaligen Kur-Linie. 1553. 1555. 1557. 1568. 1569. 1598. 1604. 1733. 1736. 1746. 1777. 1779.

Zu denen Pfalz Zweibrükischen Verträgen

3.) mit der Pfalz Neuburgisch Herzoglichen und nachmaligen Kurlinie gehören zuvörderst die Haupt-Urkunden die Ueberkunft des Herzogthums Neuburg an H. Wolfgang, sodann kommen erst etliche Verträge.

1553. zu Neuburg an der Donau den 13. November, schenkt H. Ott Henrich sein Herzogthum Neuburg dem H. Wolfgang zu Zweibrüken durch eine Schenkung unter den lebendigen. (96)

Aus der Geschichte ist bekannt, daß H. Ott Heinrich und sein - ohnvermählt verstorbener Bruder, Philipp, dieses Herzogthum durch den Kölnischen Spruch vom 30. Julii 1505. und die nachgefolgte Kaiserliche Erklärung desselben d. d. Ems den 18. Jenner 1506. erhalten habe.

1555. zu Neuburg den 3. April wiederholt H. Ott Heinrich diese Schenkung unter seiner und sieben Zeugen Unterschrift.

1555. zu Brüssel den 11. Junii belehnt Kaiser Karl der V. den Herzog Wolfgang mit dem Herzogthum Neuburg.

1557. den 30. Junii veranlaßt der nunmehrige Kurfürst Otto Heinrich einen Vertrag zwischen H. Friederich, Georg und Reichard von Simmern Gebrüdern, und H. Wolfgang zu Neuburg und Zweibrüken, in welchem sich alle zusammen verbinden, die Haus-Verträge zu halten, den H. Wolfgang in dem Besiz des Herzogthums Neuburg nicht zu stören und einander

(96) s. Urk. Lit. Qq. in Statu causae Th. I. S. 64.

ander bei allen Gelegenheiten treu zu meinen und zu helfen. (97)

H. Wolfgang sezt in seiner lezten Willens-Meinung vom Datum Meisenheim den 18. August 1568. Art. 9. seinen ältesten Sohn, H. Philipp Ludwig zum regierenden Herrn im Herzogthum Neuburg ein. Im 19. Artikel wird unter seinen 5. Söhnen die Substitution festgesezt, und unter denselben die Lineal-Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt, so daß immer auf Abgang einer dieser 5. Linien die nächstfolgende succediren, in derselben aber nur der ältere allein regieren solle. (98)

1569. zu Neuburg an der Donau den 23. November errichten Pfalzgraf Ludwig, nachmaliger Kurfürst, und Landgraf Wilhelm zu Hessen, als Vormündere, sodann H. Philipp Ludwig und Johann Gebrüdere als die regierende Fürsten, in Zustand der im Wolfgangischen Testament zu Regenten verordneten Räthen, einen Vertrag, kraft dessen von denen auf das Herzogthum Zweibrüken verschriebenen Schulden 185,356. fl. auf das Herzogthum Neuburg transferirt werden.

In dem Betracht, daß die ehemalige Birkenfeldische oder von H. Karl abstammende Linie, jezo die regierende Zweibrükische Linie ist, gehört auch in der gegenwärtigen Abtheilung unter die Haus-Verträge mit Neuburg der Vertrag zwischen H. Philipp Ludwig, und dessen Brüdern, H. Ott Henrich und H. Karl vom Datum Neuburg an der Donau den 10. April 1598. über deren verstorbenen Herrn Bruders, H. Friederichs Deputat zu 6000. fl. desgleichen der Vertrag d. d. Neuburg den 22. Nov. 1604. zwischen H. Philipp Ludwig und H. Karls hinter-

(97) s. Urkunde N. 39. zu des Status causæ Th. II. S. 94. besiehe auch die Urk. Lit. Rr. zu des Status causæ Th. I. S. 68.

(98) s. Urk. Lit. A. zu des Status Causæ Th. I. S. 1. und 7. und meine Beantwortung der Moserischen Schrift ꝛc. S. 13. und 22.

hinterlassener Kinder Vormundschaft, betreffend das nach Absterben H. Ott Henrichs denen leztern angefallene Deputat zu 3000. fl.

In beeden Fällen wurde paktirt, daß die in dem Deputat succedirende nachgeborne Herren an dem Wittums-Gehalt der verstorbenen Herren nachgelassener Wittwen mit Pfalz Neuburg zu ihrem Antheil beyzutragen hätten.

Ueber den erstern Fall ist wieder ein besonderer Vergleich zwischen H. Philipp Ludwig, Ott Heinrich und Karl, sodann H. Friederichs Wittwe, Catharina Sophia geborne Herzogin zu Liegniz in Schlesien, zu Friedrichsburg den 3. Mai 1598. errichtet - in dem zweiten Fall aber der Antheil des Beytrags vor Pfalz Birkenfeld auf ein drittel gesezt worden.

1733. zu Mannheim den 24. Dezember vergleichen sich Kurfürst Karl Philipp und H. Christian der III. von Birkenfeld wegen der Pfalz Veldenzisch und Pfalz Zweibrükischen Landesfolge.

Der Haupt Innhalt ist dieser:

1) In Ansehung der Pfalz Veldenzischen Succession wird der Besiz-Stand zum Grund gelegt. Kurpfalz behält also Veldenz und Lautereken.

2) Pfalz Birkenfeld behält seine Helfte an Lüzelstein und die Helfte des ehemaligen Veldenzischen Theils an Guttenberg, und was es sonst aus der Veldenzischen Succession in Besiz hat.

3) Die Fructus percepti werden verglichen.

4) Pfalz Sulzbach tritt seine Helfte des ehemaligen Pfalz Veldenzischen Theils an Guttenberg, das ist, das Viertheil der ganzen Herrschaft an Pfalz Birkenfeld ab, behält aber die Helfte an der Grafschaft Lüzelstein.

5) Das

5) Das Veldenzische Reichs und Kreis Votum soll abwechseln.

In Ansehung der Pfalz Zweibrükischen Succession erkennet

6) Kurpfalz den H. Christian III. vor regierenden Herrn.

7) Dieser tritt die Kellerei Stadeken an Kurpfalz ab.

8. und 9) wird wegen der Katholischen Religions Uebung im Herzogthum ein Temperament getroffen, jedoch ohnbeschädigt des Westphälischen Friedens Instruments. (unten §. 172.)

10) Pfalzgraf Christian III. macht sich anheischig, anstatt des bis dahin von Neuburg an die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld Gelnhausen bezahlten Deputats zu 6000. fl. künftig an diese Herren eine gleiche Summe aljährlich auszahlen zu lassen, und Kurpfalz will verfügen, daß nach des Kurfürsten Absterben ihnen aus dem Neuburgischen 3000. fl. zugelegt werden.

11) Die nachbarliche Irrungen sollen nach den Verträgen beigelegt werden.

12) Pfalz Birkenfeld gibt seine Einwilligung zu des Sulzbachischen Prinzen Eheberedung vom 25. April 1733. und einigen Pfand-Verschreibungen, bedinget sich aber die Erhaltung der Düsseldorfer Gallerie beim Haus, und die forderſamste möglichste Abtragung der Schulden.

1734. Zu Mannheim, 5 Jenner, stellet Kurfürst Karl Philipp nach Maasgab §. 12. des Vergleichs einen Revers auf, in welchem neben der Düsseldorfer Gallerie auch die Mannheimer Malerei-Kabineter benennet werden, auch beede wol zu erhalten und erstere nach Mannheim kommen zu lassen, versprochen wird.

1736. 1. Junii bestättiget Kaiser Karl VI. den Mannheimer Successions-Vergleich.

1746. zu Mannheim den 11. Merz überläst Pfalzgraf Christian IV. an Kurpfalz ein Bataillon zu Fus, dagegen verspricht Kurpfalz: Pfalz Zweibrüken wegen dessen Natural Kontingents jedesmalen beim Krais zu vertretten, desgleichen aus diesem Bataillon ein Regiment zu machen, welches den Namen Pfalz Zweibrüken führen und jederzeit einem Prinzen von Zweibrüken übertragen werden solle.

1777. Zu Schwezingen den 5. August errichten Ihro jezt regierende Kurfürstl. Durchl. und des Herrn Herzogen zu Zweibrüken Hochfürstl. Durchl. einen engen Freundschafts Traktat.

Endlich gehört hieher der Article Separé beim Teschener Frieden vom 13. Maii 1779. in welchem sich Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken verbinden, die sowol von allen hohen kontrahirenden Theilen, als den vermittelnden Mächten garantirte Haus-Verträge von 1766. 1771. und 1774. auf das genaueste zu beobachten.

§. 96.

4) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Pfalz Veldenzischen Linie. 1543. 1564. 1566. 1600.

4) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Veldenzischen Linie sind folgende:

1543. Zu Marburg den 3. Oktober räumet H. Wolfgang seinem gewesenen Vormund H. Ruprechten folgendes ein: (99)

Lautereken, Schloß und Fleken, nebst den Dörfern Heinzenhausen, Lohnweiler Berschweiler, Winnsweiler und dem Jettenbacher Gericht, das Kloster Remigsberg, das Haus Veldenz, samt dem Thal und zugehörigen Dörfern, Veldenz das Thal, Burgen, Gorenhausen, Dusemond, Mühlheim und Andel samt dem

(99) s. Urk. N. 33. im Statu Causæ Th. II. S. 75. Lünig R. A. P. spec. N. 255. p. 653. & conf. §. 39. oben.

dem Zehenden und Bergwerk, den Zehenden und Kirchensaz zu Brombach, endlich die Mühl zu Stegen, statt der nach Remigsberg gehörig gewesenen Zehenden zu Pfeffelbach und Alben.

Doch soll H. Wolfgang als der regierende Fürst alle Mann und Lehenschaft behalten, auch die Lehen bei dem Reich, Kurfürsten, Fürsten und Prälaten nehmen und die Reichs-Beschwerden tragen, welche - wann eine gemeine Anlage durchs Reich bewilliget wird, H. Ruprecht in denen ihm abgetrettenen Orten heben, und an H. Wolfgang liefern solle.

Nebst deme wird die Unveräusserlichkeit der Lande und die wechselseitige Erbfolge auf eines der beeden Theile Abgang im Mannsstamm verglichen.

1543. den 18. November bewilliget H. Wolfgang, daß H. Ruprecht die Lehen bei dem Bistum Verdun nehmen möge (§. 121.) doch soll solches Pfalz Zweibrüken an dem Besiz von Wolfersweiler, Baumholder und St. Meddart ohnschädlich seyn.

Der Zweibrükische Abschied vom 6. Jenner 1564. enthält derer von H. Wolfgang und H. Georg Hanns niedergesezten 6. Räthe Bedenken, nebst den Anschlägen, wie die in Verfolg des Heidelberger Vertrags von 1553. an die Pfalz Zweibrükische Linie gekommene Lande und Renten unter beede Herren getheilt werden könnten.

1564. Zu Ettlingen den 24. Julii errichten H. Wolfgang eines - und H. Christof von Würtenberg, auch Markgraf Karl von Baden, als bestellte Kaiserliche Kuratoren H. Georg Hannsen, anderntheils, einen Vertrag, worinnen das nähere zu besagter Theilung vorbereitet wird.

1566. Zu Augspurg den 27. May kommt die Theilung zu Stand. H. Georg Hanns als der jüngere wählte die Grafschaft Lüzelstein

Lüzelstein, die halbe Herrschaft Guttenberg, den Weisenburger und Kleeburger Wein-Zehenden und das Theil an dem Fleken Alsenz, H. Wolfgang aber bekam die halbe hintere Grafschaft Sponheim.

1600. Zu Meisenheim den 1. August machet H. Johann I. mit H. Georg Gustaven von Veldenz einen Verglich, in welchem ersterer lezterm die Mühlen zu Mühlenbach und Oberstauffenbach und 2. Wälde, den Hochwald und Steingen, desgleichen die Dörfer Hasbach und Stegen nebst vielen Leibeigenen und gewissen bestimmten Frohnden — dieser aber jenem seinen Theil an Alsenz, das Dorf Reichardsweiler, seinen Theil Zehenden im Stolzenberger Thal nebst vielen Leibeigenen abtritt, wodurch der Marburger Vertrag in soweit abgeändert worden.

1600. Zu Meisenheim den 5. August machet H. Johann I. mit H. Georg Gustav in Zustand dessen Bruders H. Johann August noch einen Vertrag, in welchem der Veldenzische Beitrag zu den Pfalz Zweibrükischen Reichs und Kreis Beschwerden auch Kammer-Gerichts Unterhaltung auf einen sechsten Theil des Zweibrükischen und hinter Grafschaft Sponheimischen Matrikular Anschlags, wie derselbe damalen war, oder künftig erhöhet oder gemindert werden mögte mit dem Anhang festgesezt wird, daß solcher ein sechster Theil jedesmalen zur Zweibrükischen Kammer geliefert werden solle.

Mit dem Anschlag der 2 zu Ros und 4. zu Fus aber, welchen weyland H. Georg Hannsen Kuratoren, Würtemberg und Baden, (wegen der durch den Augsburger Vertrag 1566. demselben zugefallenen Lande) haben machen lassen, soll Pfalz Zweibrüken nichts zu thun haben.

§. 97.

5) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Landsbergischen Linie 1605. 1611. 1613. 1646.

H. Johann des I. zweiter Sohn, Friederich Kasimir, bekam Landsberg zu seinem Ansiz. Dahero sind

5.) etliche Verträge mit der Landsbergischen Linie entstanden; Es ist dieselbe schon 1661. zur Landesfolge im Herzogthum gekommen.

1611. den 12. April vergleichen sich H. Johann II., H. Friederich Kasimir und H. Johann Kasimir Gebrüdere, und ist dem Vertrag die vorläufige Vergleichung vom 11. Merz 1605. ganz eingeschaltet.

Nach denenselben wird der zweite Prinz mit denen im väterlichen Testament ihm ausgesezten 3000. fl. auf Landsberg und der dritte mit einer gleichen Summe auf Neukastel verwiesen, und ihnen, wann der auf dem Herzogthum haftende Schulden-Last vermindert seyn würde, ein Zuschus versprochen.

1613. zu Bergzabern den 28. Jenner vergleichen sich H. Johann der II. und H. Friederich Kasimir wegen Einräumung des Ansizes zu Landsberg, wobei dem leztern die Kognition in Schimpf- Schmäh- und Rauf-Händeln unter seinen verpflichteten und besoldeten Dienern inner der Burg, ausser derselben aber nur im Fall des Prinzen eigener Anwesenheit zugestanden - alles andere aber dem ordentlichen Richter vorbehalten wird.

1646. den 28. Julii wurde zwischen dem regierenden H. Friedrich und H. Friedrich Ludwigen zu Landsberg ein Vergleich getroffen, kraft dessen lezterer statt des in H. Johann des I. Testament ausgesezten Deputats der 3000. fl. das Amt

Lands-

Landsberg, das Stolzenberger Thal und die Dielkircher Gemeinschaft bekommt, doch behält sich der Herzog die Ablosung des Deputats mit 70000. fl. und die völlige Landes-Hoheit bevor, und bewilliget dem Pfalzgrafen Friederich Ludwig nur die Justizpflege in erster Instanz in bürgerlichen Fällen.

§. 98.

6.) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Kleeburgischen Linie. 1618. 1622. 1665.

6.) Mit der von H. Johann I. jüngstem Sohn, Johann Kasimir, abstammenden Kleeburger Linie sind auch einige Verträge errichtet worden, welche dahier anzuzeigen sind.

Die im nächstvorhergehenden §. angezeigte Verträge von 1605. und 1611. gehen auch auf die Kleeburgische Linie, und ist, wie schon gemeldet worden, derselben Neukastel zum Ansiz ausgesezt worden.

1618. zu Zweibrüken den 26. Maii verkauft H. Johann II. seinem Bruder Johann Kasimir den Fleken Birlenbach vor 30,000. fl. und löset damit die Helfte dessen Deputat-Gelder, nemlich jährlich 1500. fl. ab.

1618. zu Kleeburg den 22. Junii bewilliget H. Johann II. seinem Bruder die Wohnung im Schlos zu Kleeburg bis zu Vollendung dessen Birlenbacher Bauwesens.

1622. im Monath May weiset H. Johann II. seinem Bruder dessen Deputat auf gewisse Gefälle der Aemter Bergzabern und Kleeburg, an.

1665. zu Meisenheim den 21. Junii tritt Pfalzgraf Adolf Johann das ihme von seinem Herrn Bruder, König Karl Gustav in Schweden überlassene Kleeburger Deputat an H. Friederich Ludwigen zu Zweibrüken ab, thut Verzichte auf die Grosmütterliche (nemlich der Magdalena von Jülch) Erb-

schaft, lässet eine auf dem Herzogthum Zweibrüken gehaftete Kapital-Schuld von 18,943. fl. fallen, und übernimmt 60,000. fl. Pfalz Zweibrükische Schulden, wogegen ihm die Zweibrükische Helfte der Herrschaft Guttenberg mit Vorbehalt des Rükfalls, der Appellationen, der Reichs-Kreis und Fräulein Steuer, auch Gesandschafts Kösten, eingeräumt wird.

§. 99.

7) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der Birkenfeldischen Linie bis 1733. von 1584. 1596. und 1669.

Es sind nun 7) die Haupt-Verträge zwischen Pfalz Zweibrüken und Pfalz Birkenfeld bis 1733. da diese leztere Linie selbst zum Besiz des Herzogthums gekommen, anzuzeigen.

Mittelst Vertrags d. d. Bergzabern den 24. Junii 1584. räumet H. Johann I. in kraft des Wolfgangischen Testaments seinem Bruder H. Karl die hintere Grafschaft Sponheim ein. (100)

Es geschahe dieses mit aller Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, insonderheit auch dem Jure circa Sacra, und Episcopal-Rechten, dem Lehenwesen und der Justizpflege. Dann bei der durch die Sponheimische Haus-Geseze von 1425. und 1437. zwischen Pfalz und Baden vorgeschriebenen gleichen Gemeinschaft, war es nicht möglich, die Vorschrift des Wolfgangischen Testaments bei Einräumung dieser halben Grafschaft an H. Karl eben so zu befolgen, wie in denen von H. Philipp Ludwig zu Neuburg seinen Brüdern Otto Henrich und Friederich, im Wolfgangischen Testament ausgesezten Landen pünktlich geschehen.

Doch behielt sich Pfalz Zweibrüken die Reichs-Kreis-Land und Fräulein Steuer dergestalt bevor, daß H. Karl solche erheben

(100) s. Urk. Lit. K. S. 28. zum ersten Th. des Birkenfeldischen Status Causæ.

ben lassen und und zur Zweibrükischen Rent-Kammer liefern solle, denn dieser Punkt interessirte die Gemeinschaft mit Baden nicht.

Und da H. Karls Deputat in dem Wolfgangischen Testament auf 6000. fl. freier Kammer Renten festgesezt war, die Grafschaft zum Pfälzischen Theil aber ein mehreres ertrug, und in dem Testament verordnet war, daß der jährliche Ueberschus an die Kammer des Fürstenthums, auf welches das Deputat gelegt worden, abgegeben werden solle; so wurden die sogenannte jährliche Uebertreffs-Gelder auf 1000. fl. nebst 5. Fuder Trarbacher Weins gesezt, anbei die vier Berg-Werke, der Bierfink, der Hosenberg, der Teschenberg und der Sumpf Johannes Stollen, mit Vorkauf, Stamm-Recht, Zehenden, Waggeld und andern, vor Zweibrüken vorbehalten. Dagegen vertritt Pfalz Zweibrüken die H. Grafschaft Sponheim beim Reich und Kreis, als regierender Herzog.

1596. zu Meisenheim den 14. August lässet H. Johann I. seinem Herrn Bruder das im Bergzaberer Vertrag sich vorbehaltene Stamm-Recht oder Holz Geld, desgleichen das Wag-Geld nach, wogegen dieser jenem 4. Stämme an dem Tiefenbacher Kupferbergwerk bei Herrstein überlässet.

1669. zu Meisenheim den 14. May verkauft H. Friedrich Ludwig dem H. Georg Wilhelm zu Birkenfeld das Regale, die Landsteuer in der hintern Grafschaft Sponheim zu erheben vor 15,000. Rthlr, behält sich aber die Erhebung der Reichs-Kreis und Fräulein Steuer aus.

Gleichergestalt tritt ihm derselbe die jährliche Ubertreffs-Gelder zu 1000. fl. gegen Ubernehmung 60000. fl. Pfalz Zweibrükischer Schulden, ab. Der Reservat Wein aber und die Berg-Werke blieben Zweibrükisch.

§. 100.

8) Pfalz Zweibrükische Verträge mit der jeztmaligen Postgenial-Linie. 1746. 1778.

Welchergestalten 8) die Herren Pfalzgrafen Christian IV. und Friederich Gebrüdere im Jahr 1746. und die Herren Pfalzgrafen Karl II. und Maximilian Joseph Gebrüdere im Jahr 1778. und 1779. sich mit einander verglichen, ist oben §. 55. und 56. schon angezeigt worden, worauf ich mich beziehe.

§. 101.

9) Mit der Pfalz Birkenfeldischen Postgenial Linie. 1681. 1683. 1716. 1736. 1742.

9) Mit der Pfalz Birkenfeldisch jüngern oder ehemal sogenannten Gelnhauser Linie, welche von H. Christian II. Bruder, H. Johann Karl ihren Ursprung hat, haben die Herzoge von Zweibrüken aus der Johannischen Linie Verträge zu machen, niemalen Aulas gehabt.

Die Verträge, welche die H. Christian II. und III. von Birkenfeld, mit H. Johann Karl, sodann mit dessen hinterlassener Wittwe und Prinzen errichtet, gehören eigentlich nicht in das Zweibrükische Staats-Recht, sondern ad domestica der Birkenfeldischen Linie.

Doch ist hier zu bessern Verstand der jüngern Verträge zu wiederhohlen, was ich oben §. 53. von den Appanagial Anstalten in der Birkenfeldischen Linie schon angezeigt habe.

Der Vertrag, durch welchen H. Christian der II. seinem Bruder, H. Johann Karl das ganze vorhin gemeinschaftlich gewossene Neuburgische Deputat zu 6000. fl. (§. 40. und 42) abtritt, wogegen dieser auf den dritten Theil der Sponheimischen

Ren-

Renten Verzicht thut, ist zu Bischweiler den $\frac{1}{12}$. Sept. 1681. datirt, und zu Rappoltzweiler den 18. Jenner 1683. wiederhohlt, anbei demselben alle Jahr 4. Fuder Wein aus der Trarbacher Kellerei zugesezt worden.

Desgleichen gehört hieher der Vertrag zwischen H. Christian II. und Frau Esther Maria, H. Johann Karls hinterlassener Wittwe d. d. Frankfurt den 22. September 1716.

In demselben wird das Reichs Hof-Raths Konklusum vom 11. April 1715. kraft dessen die zwischen nur besagten Pfalzgrafen Johann Karl und Frau Esther Maria gebornen von Wizleben, getroffene Ehe vor ein ordentliches, gültiges und vollständiges Matrimonium und die darinn erzeugte Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden und der Succession in alle ihrem Herrn Vater zuständig gewesene Stamm und Fideikommis Güter, Fürstliche Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahm fähig erklärt werden, (101) zum Grund gelegt, sofort in dessen Gefolg die Frau Wittib und Kinder als eine Fürstin und Fürstliche Kinder, insbesondere dero Herren Söhne vor Fürstliche Stamms-Agnaten erkannt, mit dem Versprechen, sie an Beziehung des Neuburgischen Deputats nicht zu hindern, nicht weniger ihr fernerhin jährlich 4. Fuder Moselwein aus der Trarbacher Kellerei liefern zu lassen, auch die mit H. Johann Karl errichtete Pakta, und was darinn dero Mannlichen Nachkommen zum Besten versprochen worden, in allem genau zu halten, und das ausbedungene dessen Söhnen als nächsten Stamms-Agnaten auch in Ansehung der in dem Haus Pfalz festgestellten Erbfolge-Ordnung genieſen zu lassen.

(101) in dem 8.ten Artikel des Teschener Friedens vom 13. May 1779. ist die Successions Fähigkeit der Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld in alle Pfalz Baierische Lande allgemein anerkannt worden.

1736. zu Zweibrüken den 20. Julii wird zwischen der verwittibten Frau Herzogin Karoline zu Zweibrüken als Ober Vormünderin und denen Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld Friederich Bernhard, Johann und Wilhelm Gebrüdern, verglichen, daß diese zu denen 6000. fl, welche H. Christian der III. an die Herren Pfalzgrafen, anstatt des vorhin von ihnen bezogenen Neuburgischen Deputats, zu bezahlen in dem Successions Vergleich von 1733. sich anheischig gemacht hatte, noch weiters 6000. fl. als ein Augmentum appanagii von Pfalz Zweibrüken bekommen sollen, dergestalt jedoch, daß wann nach Kurfürst Karl Philipps Absterben die in nur besagtem Vergleich von 1733. versprochene 3000. fl. von Kurpfalz ausbezahlt werden würden, alsdann solche von den 12,000. fl. abgehen, und Pfalz Zweibrüken nur 9000. fl. zu zahlen schuldig seyn, diesem Haus auch frei bleiben solle, die Vermehrung des Appanagiums zu 3000. fl. mit 60,000. fl. abzukaufen.

1742, Zu Frankfurt den 1. Oktober genehmiget H. Christian der IV. nächstvorhergehenden, während dessen Minderjährigkeit errichteten Vertrag und verspricht zugleich, auf den Fall das Haus Zweibrüken in die Kur und die von der jeztmalig Pfalz Neuburgischen Kur-Linie verlassende Lande vorrüken würde, derer Herren Pfalzgrafen Gehalt auf das Doppelte zu erhöhen.

1779. den 8. Jenner ertheilt H. Karl II. eine Versicherungs-Urkunde, daß man in Pfälzischen Haus-Angelegenheiten unter Benennung der Agnaten, die Pfalz Birkenfeldische Linie mit verstehe.

Eine gleiche Urkund hat Kurpfalz zu München den 22. Oktober 1778. ertheilt.

Anhang

Anhang
zum Neunten Kapitel,
in welchem die vornehmste Verträge mit dem Fürstlichen Haus Baden, die Sponheimische Lande betreffend, angezeigt werden.

§. 102.

Verhältnis zwischen Pfalz und Baden, die Sponheimische Lande betreffend.

Elisabeth, Graf Simons zu Sponheim des lezten der Kreuzenacher Linie, Erbtochter, Pfalzgrafen Ruprechts, Pipan genannt, hinterlassene Wittib, schenkte am 24. Jenner 1416. ihrem Schwager, Kurfürst Ludwig mit dem Bart, einen fünften Theil an gewissen benannten Städten und Schlössern, (§. 93.) die man nachhero die vordere Grafschaft Sponheim genannt hat.

Die übrige vier Fünftel an dieser vordern Grafschaft erbte ihr Geschwister-Kind, (Cousin germain) Graf Johann von der Starkenburgischen Linie.

Ausser diesen benannten Städten und Schlössern besas Graf Simon noch mehrere Lande, als: das ganze Oberamt Kastellaun und die Theile an Dill und Sponheim.

Diese erbte Graf Johann allein, und vereinigte sie mit dem, was er als Graf zu Sponheim in Starkenburg bereits hatte. Beedes zusammengenommen heist von solcher Zeit an die hintere Grafschaft Sponheim.

Graf Johann hatte keine Kinder. Er sezte dahero seine beede Cousins germains Markgraf Bernharden zu Baden und Grafen

Grafen Friederichen zu Veldenz zu Erben ein, (§. 94.) dergestalt, daß sie seine verlassende Lande in Gemeinschaft regieren- und auf des einen Theils Abgang der andere succediren soll.

Graf Friederich von Veldenz hatte nur eine Tochter, welche an Pfalzgraf Steffan vermählt war. Graf Johann von Sponheim verordnete dahero vorsorglich, daß wann Marggraf Bernhard und Graf Friederich den Fall seines Absterbens nicht erleben würden, so solle der älteste Prinz von Baden, Jakob und H. Stephans ältester Sohn, Friederich, ihme in Gemeinschaft succediren.

Dadurch sind 2. Fünftel der vordern und die Helfte der hintern Grafschaft Sponheim an das Haus Pfalz gekommen, und das Fürstliche Haus Baden hat eben so viel bekommen, beedes aber solte in Gemeinschaft besessen und regiert werden. Dadurch sind Verhältnisse entstanden, welche erstlich die Häuser Pfalz und Baden überhaupt- sodann die Inhaber beeder Grafschaften aus beeden Häusern insbesondere- und endlich einige Pfälzische Linien unter sich betreffen. Viele denen Gemeinschaften eigene Verhältnisse fallen zwar jezo weg, nachdeme die vordere Grafschaft schon 1708. zwischen Pfalz, als Kurfürst und Herzog zu Simmern, und Baden zu respektive drei und zwei Fünftel getheilt worden, und endlich auch 1776. die Theilung der hintern Grafschaft zwischen Pfalz Zweibrüken und Baden zu gleichen Theilen zu Stande gekommen; Es bleiben aber demohngeachtet die Grund-Verhältnisse stehen, und deswegen machen sie einen Haupt-Gegenstand des Pfalz Zweibrükischen Staats- und Familien-Rechts aus. Ich habe diese Verhältnisse bei einer jeder Materie, wo von der hintern Grafschaft Sponheim die Rede ist, wie auch die Haupt-Verträge, welche wegen derselben mit Pfalz Simmern errichtet worden, §. 94. angezeiget, und will nun die vornehmste, die man mit dem Fürstlichen Haus Baden errichtet, oder bei welchen dasselbe mit

Antheil

Antheil genommen hat, als einen Anhang zum neunten Kapitel, anzeigen.

§. 103.

Anzeige der vornehmsten Verträge.

Die Grundlage der ganzen Verfassung ist der Beinheimische Entscheid vom 19. Merz 1425. Weil ich denselben oben §. 94. schon angezeiget habe, so beziehe ich mich darauf.

1426. zu Lichtenberg feria tertia post Viti & Modesti (17. Junii) vereinigen sich Marggraf Bernhard und Graf Friederich den Beinheimischen Entscheid zu halten und soll Marggraf Bernhard wegen der Lehen, so er vom Kaiser und Chur Trier erhalten, keinen Vortheil gegen Graf Friederichen verlangen.

Graf Johann zu Sponheim sezt seine instituirte Erben, Baden und Veldenz in die Gemeinschaft der vordern Grafschaft mit Kurfürst Ludwig, und diese drei beschwören hierauf zu Heidelberg auf den Donnerstag nach St. Michels Tag (den 1. Oktober) 1428. den Burgfrieden zu Kreuzenach. Ebernburg, Gudenburg, Armschwang, Nuwenburg, Koppenstein, Gemünde und Kirchberg.

Noch bei Lebzeiten Graf Johannsen beschwören Kurfürst Ludwig, Marggraf Jakob und Graf Friederich den Burgfrieden über die ebenbenannten vorder Grafschaftliche Städte und Schlösser, zu Kreuznach auf Sontag Reminiscere (24. Febr.) 1437.

Das Spat Jahr hernach, nemlich auf den nächsten Mitwoch nach St. Katharinen Tag (27. Nov.) 1437. beschwören zu Kreuznach Marggraf Jakob und Graf Friederich auch den Burgfrieden über die Hintere Grafschaft Sponheim und erneuern

neuern den Vertrag über die Gemeinschaft und die wechselseitige Erbfolge (s. oben §. 94.)

1557. zu Kreuznach den 10. Junii paktiren Herzog Friederich von Simmern und Marggraf Philibert von Baden, daß allezeit der älteſt regierende Graf zu Sponheim, ob er ſchon an Jahren jünger als ſein Gemeinsherr, die Sponheimiſche Lehen leyhen, die Belehnung aber nahmentlich vor beede Herren geſchehen und die Lehenspflicht gemein ſeyn ſolle.

In einem Vertrag zwiſchen Kurfürſt Friederich III. und Markgraf Philibert vom 25. Jenner 1560. nimmt Baden den H. Wolfgang in die Gemeinſchaft der H. Gr. Sponheim auf, bedinget ſich aber dabei, daß, da ſolchergeſtalt zween Pfalzgrafen aus der Stephaniſchen Linie an Sponheim Theil hätten, nemlich Pfalz Simmern an der vordern und Pfalz Zweibrüken an der hintern, Baden frei ſtehen ſolle, auch einen aus den Badiſchen jüngern Prinzen in die H. Gr. kommen zu laſſen.

1560. den 22. April beſchwört H. Wolfgang gegen Marggrafen Philibert den H. Grafſchaftlichen Burgfrieden.

1584. den 25. Auguſt zu Trarbach reverſirt ſich H. Karl von Birkenfeld gegen Markgrafen Philippſen, daß auch ein nachgeborner Prinz aus dem Haus Baden die H. Gr. Sponheim ohne Nachtheil des Beinheimiſchen Entſcheids ſolle beſizen können.

Bei allen Regierungs-Veränderungen hat der neu eintrettende Gemeinsherr den Burgfrieden beſchworen, welches ein vor allemal angezeigt wird.

Den 1. Jenner 1595. vergleichen ſich H. Karl von Birkenfeld und Marggraf Eduard Fortunat von Baden eines Tauſches zweier Aemter auf 20. Jahr. Birkenfeld ſolte das Amt Birkenfeld mit Einbegrif Allenbach, und Baden das Amt Kaſtel-

stellaun haben, die Gefälle allein heben und genieſen, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit Einſchlus der Appellationen an jedes Herrn Kanzlei allein verſehen laſſen. Jedoch ſolle dem Beinheimiſchen Entſcheid dadurch nicht derogirt werden, und alle Regalien, desgleichen die peinliche Fälle und Diener-Beſtellung gemein bleiben.

Währendem Succeſſions-Streit zwiſchen Baden Baden und Baden Durlach wird Marggraf Georg Friederich von Baden Durlach durch einen Rezeß vom 30. Auguſt 1605. in die Gemeinſchaft der H. Gr. Sponheim zugelaſſen.

Im Jahr 1622. wird Marggraf Wilhelm von Baden Baden in vorigen Stand geſezt, und beſchwört den Burgfrieden zu Birkenfeld den 16. November.

Durch den Konferenzial-Abſchied vom $\frac{7}{17}$. Merz 1672. zwiſchen H. Chriſtian II. und Marggraf Wilhelm wird der Tauſch-Vertrag von 1595. wieder aufgehoben, und eine gemeinſchaftliche Regierung und Rent-Kammer zu Trarbach angeordnet.

1708. den 22. Sept. theilen Kurpfalz und Baden die vordere Grafſchaft Sponheim, zu reſpektive drei und zwei Fünftel.

Im Jahr 1776. ſind zu Zweibrüken den 26. und zu Karlsruh den 27. September zween Verträge, die Abtheilung der hintern Grafſchaft Sponheim betreffend von Pfalz Zweibrüken und Baden ausgefertiget und unterſchrieben worden.

Der erſtere enthält den Theilungs-Plan, den Baden gemacht und Zweibrüken die Wahl gelaſſen, eines der beeden Looſe vor ſich zu nehmen. Zweibrüken wählte auch würklich, und damit kam der Haupt-Theilungs-Rezeß zu Stand. Jeder Herr bekam ſein Loos mit der völligen Landeshoheit im Geiſtlichen und Weltlichen. Dabei wurde gleichwol nach Maasgab des Beinheimiſchen Entſcheids einem jeden Theil

das

das gemeinschaftliche Eigenthum nebst dem bürgerlichen Mitbesiz und der wechselseitigen Erbfolge vorbehalten, auch die Veräusserung und Vertauschung aller zur H. Gr. Sponheim gehöriger Stüke mit Einschlus der Domänen, (herrschaftlichen privat Güter) verbotten. Ein Theil soll dem andern mit Rath und Beistand an die Hand gehen, das Land auf ewig die hintere Grafschaft Sponheim heisen, und auf Reichs- und Kreis-Tägen in der Wahlstimme und in dem Beitrag, (in voto & contributione) bisheriger Observanz nach, vertretten werden, und jedem Herrn unbenommen seyn, nach Anordnung des Beinheimer Entscheids das Sponheimische Wappen zu führen. In Ansehung der Passiv-Lehen soll es bei dem Herkommen belassen werden. Die Aktiv-Lehen soll der jeweilige — nach denen Regierungs-Jahren älteste Herr, welcher dieserhalb das Direktorium führet, in seinem eigenen und seines Mitherrn Namen leyhen. In dem zweiten Rezeß haben beede hohe Theile sich durch Umtanschung verschiedener- ein oder dem andern Haus vermög des Haupt-Theilungs-Rezesses zu seinem Loos gefallener Landes-Theile mehrere Gemächlichkeit zu verschaffen gesucht, und bei dieser Gelegenheit durch wechselseitige Abtrettungen auch einige zwischen denen Zweibrükischen Aemtern Selz und Hagenbach eines- und der Marggrafschaft anderntheils vorgewaltete Irrungen beigelegt. Die einzelnen Gegenstände dieses Rezesses müssen aus demselben selbst erlernet werden. S. auch oben §. 8.

Zehen-

Zehendes Kapitel.

Pfalz Zweibrükische Anwartungen, Prätensionen und Pfandschaften.

§. 104.

Auf die von dem jezigen Kurfürsten besizende Pfalz Baierische Lande.

Der regierende Herzog zu Zweibrüken, als der erstgeborne in der auser der jeztmaligen Pfalz Neuburgischen Kur-Linie, noch alleine übrigen Linie eines Wolfgangischen Sohnes, hat die Anwartung auf alle von dem jezigen Kurfürsten besizende Pfalz Baierische Lande, im Fall Ihro Kurfürstl. Durchl. ohne Hinterlassung Männlicher Erben mit Tod abgehen solten.

Die güldene Bullen K. Karl IV. von 1356. K. Sigismunds von 1414. und 1434. der Heidelberger Vertrag von 1553. das Wolfgangische Testament von 1568. und die jüngste Haus-Verträge von 1766. und 1771. sind davor Bürge.

§. 105.

Auf Jülch und Berg.

Der jezt regierende Herzog zu Zweibrüken und dessen Herr Bruder sind Söhne der jüngsten Pfalz Sulzbachischen Prinzessin. (§. 24.) Es stehet ihnen dahero die Succession in beeden Herzogthümern Jülich und Berg und in der Herrschaft Ravenstein bevor.

Der Haupt-Grund dazu liegt in dem Haupt-Vertrag zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg d. d. Kleve den 2. Maii 1666. §. 4., in der Kaiserl. Bestättigung desselben d. d. Wien den 17. Oktober 1678., in der Konvention zwischen dem König in Preusen und Kurfürst Karl Philipp d. d. Berlin den

24. Dezember 1741. welche der König den 10. Jenner 1742. genehmiget hat, und in dem Definitiv-Traktat zwischen der Kaiserin Königin und dem König in Preussen, d. d. Hubertsburg den 15. Februar 1763. Art. 18.

§. 106.

Auf den Badischen Antheil an Sponheim.

Dem Pfälzischen Gesamthaus, mithin demjenigen Pfalzgrafen, dem bei erscheinenden Fall, nach den Pfälzischen Haus-Gesezen, die Ordnung der Succession trift, stehet auf gänzlichen Abgang des Marggräflichen Hauses Baden die Succession in Zweifünftheilen der vordern- und in der Helfte der hintern Grafschaft Sponheim zu, so wie hinwiederum Baden in denen von dem Pfälzischen Haus dermalen besizenden andern Zweifünftheilen der vordern und der Helfte der hintern Grafschaft auf Abgang des Hauses Pfalz zu succediren hat.

Der Grund dazu liegt in dem Beinheimischen Entscheid von 1425. und in dem Burgfrieden von 1437. (§. 94.)

§. 107.

Auf die Regierung und den Genus der Grafschaft Rappoltstein.

Des jezt regierenden Herrn Herzogs Linie hat die Anwartung auf die Regierung und den Genus der Grafschaft Rappoltstein, in dem Fall des Herrn Pfalzgrafen Maximilian Josephs Linie im Mannsstamm vor jener erlöschen solte, vermög obangezeigten Fürst-Brüderlichen Vertrags von 1778. in welchem sich die Zweibrükische Primogenial-Linie ohnehin den Mit-Besiz ausdrüklich vorbehalten hat.

§. 108.

Prätensionen.

Die Prätensionen, die ein zeitlicher Herzog von Zweibrüken haben kan, beruhen entweder auf seiner Person, so daß seine besizende Lande theils gar nicht, theils nur Secundario dabei in Betrachtung kommen, oder sie kommen ihm zu, in so fern er als Besizer des Herzogthums betrachtet wird.

Von der erstern Gattung will ich diß Orts dermalen nichts anführen, obschon einiges angemerkt werden könnte; die andere Gattung aber gehört mehr in die Klasse der Irrungen mit Benachbarten, von denen ich unten Kap. 17. rede.

Von den Prätensionen aber, welche das jezige Kur-Haus Pfalz Baiern in Ansehung dessen Besizungen haben mag, und welche ihrer Natur nach zu seiner Zeit mit denen Landen auf die succedirende Agnaten übergehen, ist in diesem Buch der Ort nicht zu reden, es würde auch deren Anzeige in Ermangelung der in den Kurpfalz Baierischen Archiven zu suchenden Nachrichten sehr unvolständig ausfallen müssen. Ich kan dahero um so sicherer ganz darüber hinausgehen, als das Pfalz Zweibrükische Haus dermalen noch keine Qualität hat, dergleichen Prätensionen geltend zu machen, eben deswegen aber auch demselben einiger Zeit-Ablauf oder Verjährung nicht nachtheilig seyn kan.

§. 109.

Pfandschaften.

Es sind keine Bestandtheile des Herzogthums verpfändet, die man wieder einzulösen hätte, die einige Quart an Landstuhl ausgenommen, wovon oben (§. 5.) geredet worden. Dahingegen finden sich bei der Grafschaft Sponheim einige alte

Pfandschaften, die man vermög des Beinheimischen Entscheids von 1425. in Gemeinschaft mit Baden zu allen Zeiten lösen kan. Dahin gehört die halbe Herrschaft Landstuhl, ein Theil der Herrschaft Dhan, ꝛc. ꝛc.

Elftes Kapitel.

Von den Privilegien der Herzoge von Zweibrüken.

§. 110.

Privilegium gegen die Abrufung nach Rotweil und vor andere fremde Gerichte.

Herzog Steffan erhielt von Kaiser Friederich unterm Datum Gräz an St. Veits Tag, (15. Junii) 1448. die Bestättigung aller seiner Rechte und Freiheiten, insonderheit daß weder er noch die seinige vor fremde Gerichte sollen gezogen werden. Eben dieser Kaiser bestättigt zu Volkenmarkt in Kärnthen am Freitags nach St. Urbans Tag (1. Junii) 1470. Herzog Ludwig dem schwarzen alle dessen habende Gnaden, Freiheit, Briefe, Privilegia, Handvesten, Recht und Gerechtigkeiten, ohne jedoch eine derselben insonderheit zu nennen. Dahingegen freyet Kaiser Max unterm Datum Nürnberg den 25. Dezember 1500. H. Alexandern von dem Hofgericht zu Rotweil und andern fremden Gerichten, bestättiget ihm annebst alle seine Rechte, und Freiheiten, welches Privilegium K. Karl V. zu Worms den 12. Merz 1529. auf H. Ludwig den jüngern und zu Regenspurg den 2. Jul. 1541. auf den H. Wolfgang erneuert hat.

§. 111.

Privilegium gegen die wucherliche Juden-Händel.

1543. zu Nürnberg den 7. April gibt der Römische König Ferdinand H. Ruprechten, als Vormundern H. Wolfgangs die Freiheit, daß kein Jud noch Jüdin in dessen Landen wucherlichen Handel treiben solle, bei Verlust des Haupt-Guts und Wuchers, und soll deswegen von den Juden kein Klage weder zu Rothweil noch sonsten angenommen werden. Welches Privilegium nebst dem gegen die Abrufung nach Rotweil und andere fremde Gerichte von Kaiser Max II. zu Augsburg den 4. May 1566. und zu Prag den 7. April 1570. wiederholt und erneuert worden.

§. 112.

Privilegium wegen der Grosjährigkeit nach des Hauses Herkommen.

Kaiser Karl VII. erklärt die von H. Wolfgang abstammende Pfalzgrafen, **des Hauses Herkommen gemäs**, mit zurükgelegtem achtzehenden Jahr, grosjährig, unter dem Datum Frankfurt am Mayn den 16. Junii 1742.

§. 113.

Privilegium de non appellando illimitatum.

Kaiser Franz ertheilt unterm Datum Wien den ersten Julii 1764. Kurfürst Karl Theodor und H. Christian dem IV. zu Zweibrüken ein Privilegium illimitatum de non appellando über alle Pfälzische, auch Jülch und Bergische Lande. Das von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gericht über die demselben beschehene Insinuation des Privilegiums ausgestellte Dokument ist datirt: Wezlar den 21. Jenner 1765.

§. 114.

Französische Naturalisation der Pfalz Birkenfeld Bischweilerischen und heutigen Pfalz Zweibrükischen Linie.

Zu den Vorrechten des jezigen Pfalz Zweibrükischen Hauses mag auch gerechnet werden, daß dasselbe die Rechte des Indigenats oder naturalité in Frankreich zu genieſen hat. Es hatte sich nemlich H. Johann II. mit der Rohanischen Prinzessin, Catharina, vermählt, und mit derselben eine Tochter, Magdalena Katharina, erzeugt. Selbige wurde im Monat Oktober 1614. von König Ludwig dem XIII. naturalisirt. Es vermählte sich dieselbe hernach mit Pfalzgraf Christian I. von Birkenfeld, dem nähern Stammvater der jezigen Zweibrükisch und Birkenfeldischen Linie. Die aus dieser Ehe erzeugte Fürstliche Kinder wurden von K. Ludwig dem XIV. zu Paris im Monat November 1644. naturalisirt; Gar viele Schwürigkeiten, denen andere teutsche Fürsten, als Privati betrachtet, sonsten in Frankreich ausgesezt sind, fallen damit hinweg.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pfalz Zweibrükischen Reichs-Lehen.

§. 115.

Vorerinnerung in Absicht auf die Natur der Bestandtheile des Herzogthums.

Daß H. Ludwig der schwarze der erste Herzog von Zweibrüken gewesen, ist schon oben §. 33. angezeigt worden.

Nicht weniger ist oben Kap. I. ausführlich bemerkt worden, aus was vor einzelnen nach und nach erworbenen Bestand-

ſtandtheilen ſich das Herzogthum komponire, und ſomit in ein Korpus erwachſen ſeie. Daraus iſt vor der Hand ſchon begreiflich, daß nicht alle dieſe Beſtandtheile urſprünglich von einerlei Natur ſeien, ſondern zum Theil Eigenthum, zum Theil Lehen von Geiſtlichen und Weltlichen Kurfürſten, Fürſten auch Prälaten und zum Theil Reichs-Lehen ſeyn können, wie ſie es dann auch würklich ſind.

Nach der Reichs-Verfaſſung hindert dieſes aber nicht, daß nicht die Herzoge von Zweibrüken ihres ganzen Herzogthums Regalien, Hoheiten und Freiheiten von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich coram Throno zu Lehen nehmen.

§. 116.

Nur ein dritter Theil an Stolzenberg, und die Herrſchaft Kirkel ſind Partikular Reichs-Lehen.

Unter der ganzen Maſſe des Herzogthums Zweibrüken ſind nur zwei Reichs-Lehen, nemlich

a) ein Drittel der Herrſchaft Stolzenberg, welches Graf Henrich von Veldenz im Jahr 1365. von denen Raugrafen acquirirt hatte, und von K. Karl IV. an Unſerer Frauen Abend, Lichtmeſſe, (1. Febr.) 1368. damit belehnt worden, hernach aber nicht mehr.

b) Die Herrſchaft Kirkel. Es beſtund dieſelbe aus den Veſten Kirkel und Weynantſtein mit ihrer Zugehörde. Nach Abſterben Johannſen von Kirkel belehnte Kaiſer Wenzeslaus den Kurfürſt Ruprecht den ältern mit der Veſte Kirkel und allen ihren Zugehörungen, ſodann mit dem halben Theil der Veſte Weynantſtein auch mit ihren Zugehörungen und inſonderheit mit dem Geleite zu Limbach auf der Straſe, unterm datum Amberg des Dienſtags an der Faſtnacht (19. Febr.) 1387. Etwas von dem andern Theil an Weynantſtein und namentlich Limbach

hatte Henrich Graf zu Saarwerden vom Reich in Pfandschaft zu Lehen. Nachdeme nun derselbe ohne Leibs-Lehens-Erben mit Tod abgegangen war, so belehnte Kaiser Wenzel Kurfürst Ruprecht den jüngern zu Frankfurt an St. Agnes Tag (21. Jenner) 1398. mit demselben, daß er es mit andern seinen Lehen von Kaiser und Reich tragen und empfangen solle. Das übrige an der Herrschaft hatte Ludwig von Kirkel mit einem Kapital von 300. Mark Silber beschweret, die er seiner Gemalin Agnes, Gräfin zu Zweibrüken, durch eine Schenkung unter den lebendigen vermacht hatte. Schon im Jahr 1386. off St. Johanns Abend da er gebohren ward, (23. Junii) hatte Kurfürst Ruprecht deren Brüdern 1100. Goldgulden darauf geschossen und ohne Zweifel ist der Ueber-Rest auch vergütet worden; Dann im Jahr 1431. zu Nürnberg auf Sonntag nach Mathias Tag (25. Febr.) belehnte Kaiser Sigmund den H. Steffan mit der Veste Kirkel und denen Dörfern Limbach, Einöde, Dörrenbach, Lndenbach, Furt, Hasel, Volkerskirchen, Erbach, Reichskirchen und Büdingen und mit dem Geleite in dem Dorf zu Limbach, auf der Strasen, welche Belehnung ihme nachhero Kaiser Friederich zu Gräz an St. Veits Tag (15. Junii) 1448. ebenfals hat angedeihen lassen. Der Veste Weynantstein geschiehet weiter keine Erwehnung, so daß man heut zu Tag nicht einmal mehr den Felsen anzeigen kan, auf welchem sie gestanden haben mag.

Merkwürdig ist indessen, daß H. Steffan in der langen Zeit seiner Regierung nemlich von 1410 bis 1459 mit keiner einzigen Graf- und Herrschaft, die ihm aus den Kurfürstlichen Landen im Jahr 1410. zu seinem Theil gefallen, vom Reich belehnt worden, als eben mit dieser Herrschaft Kirkel. In der Folge, nachdeme das Herzogthum in ein Korpus erwachsen, hat auch die besondere Belehnung mit Kirkel völlig aufgehört, und ist solche unter dem algemeinen Ausdruk der Lehen begriffen.

§. 117.

§. 117.

Die erste Thron-Lehen-Empfängnis geschahe 1470. Im Jahr 1570. ist die Agnatische Mit-Belehnung bei dem Herzogthum eingeführt worden.

Im Jahr 1470. zu Volkenmarkt in Kärnthen am Montag nach St. Urbans Tag (28. Maii) wurde H. Ludwig der schwarze das erstemal von Kaiser Friederich „ mit allen und jeden sei„ nen Regalien, Lehen und Weltlichkeit mit ihren Mannschaf„ ten, Herrschaften, Lehenschaften, Erzen, Bergwerken, „ Wildbännen, Waidneyen, Ehren, Rechten, Würden, „ Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gericht Zwängen „ und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, so dazu gehö„ ren „ belehnet.

Mit denen nemlichen Ausdrüken wurde zu Nürnberg den 25. Dezember 1500. H. Alexander von Kaiser Max belehnt, und nebst deme alle denen vorigen Herzogen ertheilte Freiheiten überhaupt, insonderheit aber das Münz-Regal bestättiget. Gleiche Belehnung und respektive Bestättigung ertheilte Kaiser Karl V. zu Worms den 12. Merz 1521. dem H. Ludwig dem jüngern und zu Regenspurg den 2. Julii 1541. dem H. Wolfgang, ohne in dem Lehenbrief dessen Vormunders Erwehnung zu thun, obschon H. Wolfgang damalen erst 16. Jahr alt war und die Vormundschaft noch 2. Jahre währte. (102) Die Belehnungen von Kaiser Ferdinand vom 19. Merz 1558. und Kaiser Max II. vom 21. May 1566. sind den Vorigen gleich; Im Jahr 1570. aber bei der zu Prag den 7. April vorgegangenen Belehnung (103) wurde nebst Beibehaltung der Formalien in

(102) Vermuthlich aus Anlas der Constit. Fried. 2. Feud. 55. præterea si quis infeudatus major quatuordecim annis &c. Rosenthal. C. VI. Concl. XL. N. 10.

(103) s. Urk. Lit. F. zu des Status causae Th. I. S. 17.

der Haupt-Sache, H. Johann der I. als der in dem väterlichen Testament instituirte regierende Herzog zu Zweibrüken „ vor sich „ und seine Brüder Philipp Ludwig, Otto Heinrich, Friede- „ rich und Karl, zu deren jedes Anwartung nach Inhalt der „ väterlichen Disposition „ belehnt. Auf diesen Fus werden die Belehnungen fortgesezt und dem Lehenbrief jedesmal alle von H. Wolfgang abstammende am Leben seyende Pfalzgrafen, (deren Väter nicht mehr am Leben sind,) als mitbelehnte, zu deren jedes Anwartung einverleibt, mithin auch bei vorkommenden Lehens-Erneuerungen deren Vollmachten erfordert.

§. 118.

Die Neuburgische Linie führet dergleichen nicht ein.

Solchergestalt ist bei dem Herzogthum Zweibrüken seit 1570. die Agnatische Mit-Belehnung eingeführt worden. Dahingegen ist bei dem Herzogthum Neuburg eine solche namentliche Agnatische Koinvestitur nicht gewöhnlich. Denn obschon H. Philipp Ludwig als in dem väterlichen Testament instituirter Herzog zu Neuburg ebenfals zu Prag den 7. April 1570. „ vor sich selb- „ sten, sodann vor seine Brüder, Johann, Otto Heinrich, „ Friederich und Karl zu deren jedes Anwartung vermög der „ Wolfgangischen Disposition „ investirt worden, so hat man doch, da nach H. Philipp Ludwigs Tod dessen Regierungs-Folger H. Wolfgang Wilhelm zu Wien den 4. November 1620. von Kaiser Ferdinand II. belehnt worden, weder von der damalig Zweibrükischen noch von der Birkenfeldischen Linie Vollmachten erfordert, noch deren Namen dem Lehenbrief einverleibt, sondern es wurde nur angezeigt, daß nach Ableben H. Wolfgangs dessen ältester Sohn Philipp Ludwig für sich selbst und an statt seiner nunmehro verstorbenen Brüdere belehnt worden. Wobei die Zweibrükische und Birkenfeldische Agnaten es um so mehr haben können bewenden lassen, als die Mitbelehnung auf-

fer

ser Sachsen überhaupt ganz entbehrlich, und wo sie nicht besonders herkomlich ist, gar wol unterlassen werden kan, (104) dann ausser Sachsen ist und würket die gemeinsame Abstammung von dem ersten Erwerber bei der Successione illustrium eben das, was in Sachsen die Samt-Belehnung würket, und zum Ueberflus ist ja die Investitur von 1570. ganz deutlich.

§. 119.

Mit-Belehnung an der Kur, 1566. Anlas zu deren Nachsuchung und Erneuerung.

Schon 1560. bei Gelegenheit des zu Worms den 4. April zwischen Kurfürst Friederich III. und H. Wolfgang errichteten Vertrags, die Vollziehung des Heidelberger Vertrags betreffend, entstund abermal die Frage, welche zu Errichtung der Pfälzischen Haus-Verträge von 1545. und 1551. den Anlas gegeben hatte, nemlich, wie die Beibehaltung der Kur-Würde bei der Rudolfinischen Linie gegen die Bewegungen des Baierischen Asts sicher zu stellen, wozu den Anlas gegeben haben mag, daß der Erbverein von 1559. nicht unterschrieben worden. (§. 86.) Der Kurfürst erklärte dahero, daß er geschehen lassen, sich auch selbsten verwenden wolle, daß H. Wolfgang die Mit-Belehnung an der Kur erhalte.

Auf dem Reichstag zu Augsburg bewerkstelligte der Kurfürst sein Versprechen, und stellte den 20. May 1566. eine besondere Urkunde deswegen aus, worauf auch der Herzog den 29. May mit der Pfälzischen Kur und derselben anhangenden Dignitäten zu sein und seiner Erben Rechten von Kaiser Max II. belehnt worden. Nach H. Wolfgangs Absterben hat eben dieser Kaiser zu Prag den 7. April 1570. und dessen Regierungsfolger Kaiser Rudolf zu Prag den 17. Merz 1580. sothane Mit

(104) s. die Vorlegung, so viel das Wittelsbachische Geschlecht insonderheitlich betrift §. 88. S. 112. und §. 48. S. 55. am Ende.

Mit-Belehnung auf die Wolfgangische Söhne, Philipp Ludwig, Johann, Otto Henrich, Friederich und Karl erneuert.

Das Fürstliche Haus Sulzbach hat nach Ausgang der Simmerischen Kur-Linie bei dem damaligen Französischen Einfall in die Pfalz räthlich gefunden, die Erneuerung der Mit-Belehnung an der Kur nachzusuchen, solche auch von Kaiser Leopold zu Wien den 18. Junii 1686. vor sich und dessen Agnaten, Wolfgangischer Deszendenz erhalten.

Und als in der Kur Baierischen Revolution zu Anfang des jezigen Jahrhunderts Kurfürst Johann Wilhelm wiederum zur Pfälzischen Kur kam, weder er, noch sein weltlicher Bruder, Pfalzgraf Karl Philipp aber, männliche Erben hatte; So nahm das Haus Sulzbach Anlas sowol bei Kaiser Joseph I. als Karl VI. die Mit-Belehnung an der Kur nachzusuchen, erhielt solche auch vor sich und die übrige Agnaten Rudolfinischer Linie, von ersterm zu Wien den 5. Junii 1709. und von lezterm den 11. April 1712.

Die Pfalz Zweibrükische und Pfalz Birkenfeldische Linien sind niemalen veranlasset worden, eine dergleichen Mit-Belehnung noch insonderheit nachzusuchen, da eines theils sie wegen der Lineal-Folge dem Successions-Fall nicht so nahe waren, als die Neuburg- und Sulzbachische Linie, und anderntheils ihre Abstammung von Ludwig dem strengen, die Güldene Bulle und endlich die von ihrem jüngern Stamm-Vater H. Wolfgang im Jahr 1566. erhaltene und nachher anno 1570. und 1580. auf dessen Söhne namentlich wiederhohlte Mit-Belehnung, ihre Successions-Rechte ohnehin ausser Zweifel stellete.

Und jezo, da dergleichen Umstände, welche zu Nachsuchung einer besondern Mit-Belehnung an der Kur ehemals den Anlas gegeben, wegen Abgang des Baierischen Asts, nicht mehr eintretten können, auch die Successions-Rechte der Zweibrükischen- so auch in ihrer Ordnung der Birkenfeldischen Linie in dem 8. Ar-

Artikel des Teschener Friedens algemein anerkannt worden, ist die anderweite Nachsuchung einer Mitbelehnung ohnehin nicht nöthig.

Dreizehendes Kapitel.

Pfalz Zweibrükische Passiv-Lehen.

§. 120.

A. Von Lothringen.

Herzog Friederich zu Lothringen gewann auf Dienstag vor Unseres Herrn Auffarth (7. May) 1252. Graf Heinrichen von Veldenz zu seinem ledigen Mann, vor allen Herren und Mannen nach dem Römischen König, gegen fünf hundert Pfund Pfenning, die er von ihm zu Lehen tragen soll.

Nachdem die Grafschaft Veldenz an H. Ludwig den schwarzen gekommen war, (§. 5.) erhuben sich Irrungen wegen dieser Lehen-Rente, welche durch einen Vertrag zwischen H. Johann von Lothringen und besagtem H. Ludwig, vom Donnerstag vor dem H. Pfingstag (18. May) 1469. dahin beigelegt worden, daß Lothringen alle Jahre 300. Rheinische Gold-Gulden Manngeld an Zweibrüken bezahlen, und Zweibrüken solche zu Lehen empfangen solle. Die Bezahlung solle auf dem Gesode zu Duse (Dieuze) geschehen.

Die erste Belehnung geschahe gleich darauf vf St. Bonifazien Tag (5. Junii) und blieb sonach der Lehens-Verband bestehen, bis zu dem Wiener Frieden, in welchem Lothringen an Frankreich abgetretten worden. Durch einen separat Artikel desselben oder sogenannte Deklaration vom 11. April 1736. (105) wurde der Lehens-Nexus aufgehoben, und die Rente in eine Allodial-Rente verwandelt.

§. 121.

(105) Wenk. Cod. Jur. gent. T. I. p. 28.

§. 121.

B. Von dem Bistum Verdun.

Schon im 13. Jahrhundert stunden die Grafen von Veldenz mit dem Stift Verdun in einem Lehens-Verband. Im Jahr 1334. feria quinta post festum beati Marci Evangelistæ (3. April) stellete Bischof Henrich eine Urkunde aus, worinnen e. die Lehen, so ein Graf von Veldenz von seinem Stift zu Lehen trägt, verzeichnet, und davon als von einer alt herkommlichen Sache redet, nemlich

Die Burg, den Bann und die Vogtei Veldenz.
Die Vogtei der Höfe zu Mühlenheim, zu St. Medart, zu Baumholder, zu Wolfersweiler.
Den Hof zu Freisen.
Die Vogtei zu St. Wendel, zu Tholei und zu Neunkirchen.

Nach Abgang der Grafen von Veldenz (1444.) wolte das Bistum diese Lehen als erdfnet einziehen. Herzog Ludwig berief sich aber auf die teutsche Reichs-Verfassung, und behauptete den Besiz dieser Lehen als Bestandtheile der Grafschaft Veldenz. Lange hernach brachte der Bischof eine Citation gegen H. Alexander zu Rom aus. Dieser wendete sich aber wegen der Unrechtmäsigkeit der Gerichts-Stelle an Kaiser und Reich. Kaiser Max, so auch Kur-Sachsen und H. Georg der reiche von Baiern schrieben an den Pabst, und begehrten, daß er seine unstatthafte Vorladung zurükziehen solle, und der Kaiser ernannte Kurfürst Bertholden zu Maynz und Graf Adolfen zu Nassau, Herrn zu Wiesbaden zu Kommissarien, welche, nach vorgängiger Untersuchung, die Lehen dem Herzog zusprachen (106) dergestalt, daß er solche von dem Bistum fernerhin

(106) Diese merkwürdige Akten sind noch vorhanden. Ob indessen die angezeigte Behauptung H. Ludwigs vor den einigen Entscheidungs-Grund

hin rekognosciren solle. Kaiser Max bestättigte diesen Ausspruch zu Freiburg den 24. Dezember 1497.

Die Lehenschaft gieng hierauf wieder ihren Gang. Und da Herzog Wolfgang seinem Oheim H. Ruprechten durch den Marburger Vertrag das Amt Veldenz abgetretten hatte (§. 39.) so überlies er ihm, als Innhabern des Haupt-Orts durch einen besondern Vertrag d. d. Zweibrüken den 18. November 1543. die Lehen zu Verdun zu nehmen, doch daß ihm solches an seinem Besiz von Wolfersweiler, Baumholder und St. Meddart ohnnachtheilig seyn solle. (107)

Nachdeme §. 70. Art. XI. des Münsterischen Friedens das Bistum Verdun mit der Souveränete an Frankreich abgetretten worden, so hatte es die Meinung, daß dasselbe gleich Mez und Tul mit Teutschland in keiner weitern Verbindung stehen solle, als daß dem Erz-Bistum Trier seine Metropolitan-Rechte verblieben. Allein Frankreich wolte seine Hoheits-Rechte auch auf die - ausser dem Territorium dieser drei Bistümer auf teutschem Grund und Boden in der Reichsstände Hoheit gelegene von jenen Bistümern herrührende Lehen ausdehnen.

Darüber kam es 1671. u. f. zu dem Regensburger Kompromis, und, nachdem dieses abgebrochen worden, zum Krieg.

Bei

Grund hinlänglich erkannt, oder nicht vielmehr das Lehen, als ein Krumstabs-Lehen, angesehen worden, lasse ich dahingestellt seyn, weil die Urtel sich nicht darüber erkläret.

(107) So ist es noch bei gar vielen Lehen im Pfälzischen Haus, daß eine Pfälzische Linie mit Lehen investirt wird, die eine andere Linie vermög der Haus-Verträge im Besiz hat. Da alle Pfälzische Besizungen Fideikommis sind, mithin bei der Familie bleiben müssen, solange solche dauert, so kan es dem Lehen-Herrn sehr gleichgültig seyn, welcher Pfalzgraf sie nach den Familien-Verträgen besizt, und welcher sie empfängt, und die Investitur in Fällen erneuert, genug, daß sie in der Familie sind, und daß sie zu Lehen rekognoscirt werden.

Bei dem darauf zu Nimwegen 1679. erfolgten Frieden, blieb diese Frage ohnentschieden. Frankreich verfolgte also seinen Plan, und legte die Reunions-Kammern zu Breisach, Bisanz und Mez an. Von lezterer wurde den 12. April 1680. der H. Leopold Ludwig von Veldenz vorgeladen, seine Verdunische Lehen in Monats-Zeit in Person zu empfangen, und in denselben den König in Frankreich zum Oberherrn zu erkennen. Jedermann weis, daß Frankreich seine Absichten durchgesezt, und alle zwischen Rhein, Mosel und Saar gelegene teutsche Lande unter die Reunion, somit unter seine Hoheit gezogen habe. Allein in dem Ryswikischen Frieden, 1697. Art. 4. sind alle währendem Krieg, mit Gewalt oder unter dem Namen der Unionen und Reunionen eroberte Lande, sowol die, so ausser dem Elsas gelegen, als die, welche in der von der Französischen Gesandschaft übergebenen Reunions-Liste enthalten, zurükgegeben, auch alle Verfügungen der Reunions-Kammern kassirt und aufgehoben worden, mit dem Versprechen, die Besizere in Zukunft auf keine Art mehr zu stöhren oder zu beunruhigen.

Frankreich schränkte sich also in die Territorial-Gränzen der ihm abgetrettenen drei Bistümer ein.

Der Bischof von Verdun hat zwar nachhero, zumal bei noch fürgewährten Veldenzischen Successions-Streit sowol bei Pfalz Birkenfeld als Prätendenten, als bei Kurpfalz als Innhabern des Hauses Veldenz, versucht, die Lehenbarkeit wieder aufleben zu machen. Man hat sich aber aus dem Grund, daß das Bistum gänzlich aus allem Verband mit dem Reich und dessen Gliedern gekommen, nicht darauf eingelassen. Es kan auch um so gewisser keine Frage mehr davon seyn, als die Absicht der Krone Frankreich und deren Nachgebung aus den actis publicis klar ist, und durch den §. 120. angezeigten separat Artikel gar treffend illustrirt wird.

§. 122.

§. 122.

C. Von Kur Mainz.

Erzbischof Wernher hat schon im Jahr 1279. zu Bingen Calend. Sept. mit seines Hohen Stifts Truchsessen und Vasallen Graf Henrichen von Veldenz eine Erb-Vereinigung errichtet, deren Gegenstand die wechselsweise Hülfe gegen ihre Feinde war. Diese Defensif-Allianz wurde Feria Sexta proxima post diem sanctum Paschæ (28. April) 1386. zwischen Erzbischof Adolf und denen Grafen Heinrich und Friederich Gebrüdern, sodann Heinrich, des vorigen Henrichs Sohn bei der Belehnung erneuert. Seithero geschiehet solches bei allen Belehnungen, und wird das alte Erbeinigungs-Instrument dem Lehenbrief ganz einverleibt. Schon 22. Jahr vor Friederichs des lezten Grafen von Veldenz Absterben, nemlich 1422. zu Worms feria tertia proxima post Dominicam Invocavit (3. Merz) wurde dessen Tochtermann H. Steffan von Erzbischof Konrad belehnt (108) und seither sind die Belehnungen bis auf jezige Zeit fortgesezt worden. Die Lehen sind: Meisenheim, Burg und Stadt, Odernheim, die Stadt am Glan gelegen, Armsheim, Burg und Stadt, Esenheim und Niederhäusen, die Dörfer, nebst des Erzstifts Erztruchsessen und Kuchen-Meister-Amt. (109)

§. 123.

D. Von Kur Trier.

Von diesem Hochstift haben die Grafen von Veldenz einige Lehen getragen, welche durch die Veldenzische Erbtochter ebenfals

(108) Diese Lehen sind also durch eine Veldenzische Erbtochter an das Haus Pfalz gekommen.

(109) Odernheim, Armsheim, Esenheim, und Niederhausen besizt dermalen Kurpfalz, sie stehen aber nach wie vor im Zweibrükischen Lehenbrief.

fals an das Haus Pfalz gekommen, sie sind aber theils schon in der Fehde mit Kurfürst Friederich I. theils mit einem Theil der Veldenzischen Successions-Lande an Kurpfalz gekommen, und wird nun die Lehens-Erneuerung von dort aus besorgt; dahero ich auch kein detail davon geben kan.

Die grose und kleine Pallenz war das Patrimonium der alten Pfalzgrafen, dahero man noch in Urkunden den Namen Pallenzgraf lieset. Einen grosen Theil der erstern, nemlich den Comitatum s. pagum Meyenfeld hat Pfalzgraf Heinrich im Jahr 1197. an die Grafen von Sponheim versezt, (110) es mus solcher aber zeitlich wieder abgelöst worden seyn, massen eben dieser Pfalzgraf bei verschiedenen noch vorhandenen Handlungen wieder als Besizer des Meyenfelds erscheinet. Indessen ist solches hernach, ohne daß man noch zur Zeit weis, wie? an Kur Trier gekommen. Das übrige der grosen und die ganze kleine Pallenz haben die Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I. Gebrüdere im Jahr 1350. dem Erzstift Trier zu Lehen aufgetragen und in der Folge denen Grafen von Virnenburg zu After-Lehen verliehen. (111) Als dieses Gräfliche Geschlecht auf dem Punkt stund, mit Graf Kuno auszusterben, verkaufte Kurfürst Friederich II. anno 1545. das Lehen an Kur Trier, an statt daß er solches hätte einziehen und nach seines Hauses Gesezen bei der Pfalz behalten sollen. (112) Kurfürst Ott Henrich hat im Jahr 1557. dieser Veränderung durch Besiz-Ergreifung und Anschlagung Landesherrlicher Patente realiter widersprochen, worüber bei dem Kammer-Gericht Prozes entstanden, der noch unentschieden ist.

Nach Abgang der alten Kur-Linie, 1559. hat die nachgefolgte Simmerische Kur-Linie die veräusserte Theile der grosen

(110) Tolner Hist. Pal. C. III. pag. 93. E.
(111) Daselbst S. 95. G. H.
(112) eben das. S. 105. C. D.

sen und die kleine Pallenz zurükgefordert, und sich erboten, solche, wie vorhin, von Kur Trier zu Lehen zu nehmen, auf beschehene Verweigerung aber, in Zustand H. Wolfgangs, als damaligen Chefs der Zweibrükischen Linie, gegen die anmaßliche Veräuserung feierlich protestirt, und die Fidei-Kommissarische Rechte des Pfälzischen Hauses dadurch sicher gestellet. Noch zur Zeit war Kur Trier zu Hebung der Pfälzischen Beschwerde in Güte nicht zu bewegen. Kurpfalz hält sich dahero bei einer jeden Kurtrierischen Belehnung mit den übrigen von Kur Trier relevirenden Pfälzischen Lehen, seine Rechte damit offen, daß die Belehnung mit der Pallenz nachgesucht, auf erfolgende Verweigerung dagegen feierlich protestirt, und über den Vorgang ein Notarial-Instrument errichtet wird. Zu sothanem Aktu gibt Pfalz Zweibrüken vor diese Linie jedesmalen spezial Vollmacht.

Von Kurtrier tragt auch die Grafschaft Sponheim vieles zu Lehen, so theils zur hintern theils zur vordern Grafschaft gehört, als: Winterburg, Starkenburg, Birkenfeld, Naumburg an der Nohe. Daß die Pfälzische Antheile an der hintern und vordern Grafschaft Sponheim, die man in Gemeinschaft mit dem Fürstlichen Haus Baden besizt, durch die Veldenzische Erbtochter, Anna, an das Haus Pfalz gekommen, ist §. 5. und 94. gesagt worden.

Das Sponheimische Lehen-Direktorium wechselt unter beeden Gemeinsherren nach dem Senio Regiminis ab. Der Senior nimmt und gibt die Lehen. Nur bei Kur Trier hat sich ohnvermerkt eine ganz unnöthige Ausnahm eingeschlichen. Geschiehet nemlich der Fall abseiten des Kurfürsten; so nimmt der Sponheimische älteste regierende Gemeinsherr die Lehen bei dem neuen Kurfürsten vor sich und seinen Mit-Gemeinsherrn. Geschiehet aber der Fall abseiten eines der Gemeinsherren, so mus dessen Regierungsfolger eine partikular Belehnung nehmen,

welches offenbar gegen den Begrif der Gemeinschaft ist, und gar nicht wegen des Lehens-Verbandes, sondern anderer Ursachen wegen von der Kur Trierischen Lehens-Kanzlei eingeführt worden zu seyn scheinet.

§. 124.

E. Von Kur Pfalz.

Die Grafen von Veldenz haben von Kurpfalz zu Lehen getragen

Lichtenberg, die Burg mit ihrer Zugehörde.
Kusel, die Stadt.
Petersheim und St. Michelsberg die Schlösser.
St. Remigius Land.
Bosenbacher Amt und Nerzweiler Amt oder Schultheiserei.

In dem unter der Autorität Kaisers und Kurfürsten Ruprechts abgeschlossenen Ehe-Kontrakt zwischen Pfalzgraf Steffan und der Gräflich-Veldenzischen Erbtochter, Anna, von 1409. wurde bedungen, daß die aus dieser Ehe erzeugt werdende Kinder die ganze Grafschaft Veldenz erben solten. Kurfürst Friederich I. wolte daran nicht gebunden seyn. Es gab solches zu denen beständigen Uneinigkeiten zwischen ihm und H. Ludwig dem schwarzen Anlas, welche öfters in verderbliche Fehden ausbrachen. Endlich, nachdem der Herzog sich submittiren müssen (§. 93.) belehnte ihn der Kurfürst zu Heidelberg auf Freitag nach St. Egidien Tag (6. Sept.) 1471. mit diesem Veldenzischen Lehen vor sich und seine Nachkommen.

Ausser dem hat Pfalz Zweibrüken noch etliche Lehen von Kurpfalz.

Pfalzgraf Otto der ältere von Mosbach hatte seinem Bruder Steffan zu Bezahlung des Kaufschillings vor die Halbschied

der

der Johannisch Neuburgischen Lande (§. 91. die Urkunde von 1448.) unter andern das bei der Rupertischen Söhne Theilung, 1410, ihm ausgesezte auf die Zölle Kaub und Bacharach angewiesene Kapital von 26,200. Gulden, und damit die jährliche Rente davon mit 1310. Gulden abgetretten. Nach geendigter Fehde von 1461. muste der überwundene Herzog die Helfte des Kapitals und der Rente fallen lassen, die andere Helfte aber zu Erblehen nehmen und wurde so fort auf der h. Zwölf Botten Schiedung Tage (20. Jul.) 1461. zu Heidelberg damit belehnt.

Dieses Lehen höret nun gänzlich auf, da Pfalz Zweibrüken bei dem Selz und Hagenbacher Tausch, 1768, diese Rente in die Gleichstellung mit eingeworfen, und an Kurpfalz abgetretten hat.

Kurpfalz bekam 1517. ein Kaiserliches Privilegium den sogenannten Gulden-Zoll von Wein und Frucht zu erheben und wolte dasselbe auch in denen mit Pfalz Zweibrüken gemeinschaftlich besizenden Landen, mit des leztern Ausschliesung, gelten machen; Zweibrüken beschwerte sich darüber. Die Sache wurde durch einen Vergleich zu Speyer auf Samstag nach Egydii (4. Sept.) 1529. dahin verglichen, daß Pfalz Zweibrüken einen dritten Theil des Gulden-Zolls in der Herrschaft Guttenberg und andern mit Kurpfalz in Gemeinschaft besizenden Orten beziehen, solchen Theil aber von Kurpfalz zu Lehen tragen solle. Die erste Belehnung geschahe zu Heidelberg auf Mittwoch nach Conceptionis Mariæ, (10. Dezember) 1533.

In dem Birkenbacher Bann, Catharinenburger und Kleeburger Amts, liegt ein Distrikt, das Bremmelbacher Lehen genannt, welches von Kurpfalz rührig ist. Da solches im Jahr 1747. dem Lehen-Herrn heimgefallen; so konferirten es Ihro jezt regierende Kurfürstl. Durchl. dem Herzogthum Zweibrüken

zu Mannlehen. Die erste Belehnung ist geschehen zu Mannheim den 22. Nov. 1747.

Kurpfalz hat von Kaiser Max I. den 3. Sept. 1518. eine besondere Urkund in Form eines Privilegiums über dessen alt hergebrachtes Wildfangs- Bastart- und Hagenstolzen Recht in der Pfalz und denen angränzenden Geistlich und Weltlichen Herrschaften erhalten. Pfalz Zweibrüken benannte in einem zu Landau mit Kurpfalz über mehrere nachbarliche Irrungen im Jahr 1612. errichteten Vertrag gewisse Orte in dem Oberamt Bergzabern und dortiger Gegend, in welchen Churpfalz das Wildfangs-Recht ausüben möge, dergestalt jedoch, daß Pfalz Zweibrüken an dem hinterlassenden Vermögen der Bastarte und Hagenstolzen zur Halbschied mit Kurpfalz erben solle. Weil aber Kurpfalz das Wildfangs-Regale von Kaiser und Reich zu Lehen träget, so muste sich Pfalz Zweibrüken gefallen lassen, nur gedachtes Recht, die Bastarts und Hagenstolzen Fälle in den angezeigten Zweibrükischen Ortschaften zu theilen, von dem Kur-Haus zu After-Lehen zu rekognosciren.

Kurpfalz trägt auch etliche Lehen von Pfalz Zweibrüken, von wegen der Abtei Hornbach, nemlich die Dörfer Zell, Herrheim und Nyffern an der Pfrim. Es hat dieses und die nahe Blutsfreundschaft den Anlas gegeben, daß Kurfürst Karl Theodor und H. Christian IV. die feierliche Belehnungen mittelst Vertrags d. d. Mannheim den 23. Nov. 1747. aufgehoben, und dagegen sich verglichen haben, daß in Fällen von beeden Seiten die Lehen in geseslicher Zeit specifice gemuthet, und dagegen statt der Lehenbriefe specifike Muthscheine ertheilet werden sollen.

Von Kurpfalz trägt auch die Hintere Grafschaft Sponheim die Dörfer Winningen, Enkirch und etwas zu Ober-Mendig zu Lehen. Das Lehen ist, nach Ueberkimft der Grafschaft an

die

die Fürstliche Häuser Pfalz und Baden kontinuirt worden, und werden die Solennia von dem ältesten Gemeinsherrn gewahret. Wie und wann aber die Curia zu Obermendig, welche immer nachgeführt wird, von der Grafschaft abgekommen, ist unbekannt.

§. 125.

F. Von dem Bistum Worms.

Die Grafen von Veldenz haben von diesem Bistum zu Lehen getragen:

Landsberg, die Burg,
Montfort, die Burg,
Moscheln, die Stadt darunter gelegen,
Unkenbach, das Dorf,
Item, was sie hatten zu Alsenz in dem Dorfe, dakkommende von Kunen von Sötern,
Item was sie zu Wenden hatten in dem Dorfe.

Nach Ausgang des Veldenzischen Mannsstamms, 1444., belehnte Bischof Reinhard den H. Steffan unterm Datum Dirmstein tertia feria post Dominicam Quasimodogeniti (26. April) 1446. als einen nachkommenden Grafen zu Veldenz.

H. Ludwig der schwarze, dem diese Grafschaft im Jahr 1444. zugetheilt worden war, (§. 5.) war damalen noch minderjährig. Nach seines Herrn Vaters Tod wurde er von dem nemlichen Bischof Reinhard zu Worms auf St. Martins Tag (11. Nov.) 1461. selbst belehnt.

Das Lehen bestehet noch, nur mit dem Unterschied, daß, da durch Eintauschung des Nassauischen Amts Homburg 1755. der Fleken Alsenz, mithin auch das dasige Wormsische Lehen an Nassau Weilburg als Eigenthum abgetretten worden, man an dessen Statt das Zweibrükische Dorf Niedermoschel, nächst

an dem bereits lehnbaren Städgen Ober-Moschel gelegen, zu Lehen surrogirt hat.

§. 126.

G. Von dem Bistum Speier und der Probstei Weissenburg.

Vermög einer Urkunde d. d. in Kestenburg anno Domini 1311. undecimo Cal. Febr. (22. Jenner) gewinnet Bischof Syboto zu Speier Graf Georgen von Veldenz zu einem Burgmann zu Kestenberg gegen 40. Pfund Heller, die er aljährlich auf das Fest der Erscheinung Christi von den Gefällen des Byewalds, (Böhwalds) ziehen solle.

Dieses Manngeld hat Bischof Eninho Idibus Maii (15. Maii) 1315. auf 80. Pfund erhöhet.

Nach des lezten Grafen von Veldenz Tod belehnte Bischof Reinhard den H. Steffan zu Klingemünster of Dienstag nach St. Martins Tag (16. Nov.) 1445. mit diesem Manngeld, und ist damit bei allen regierenden Herzogen fortgefahren worden.

Vor einigen Jahren hat Speier durch Vergleich mittelst Nachlassung einer an das Herzogthum gehabten Kapital-Forderung dieses Manngeld vor immer kompensirt, und fällt dahero dieses Lehen weg.

H. Alexander hatte schwere Irrungen mit der Abtei und nachherigen Probstei Weisenburg in dem disseitigen Amt Neukastel. Die Sache wurde im Jahr 1500. dahin verglichen, daß Pfalz Zweibrüken das Schlos Scharfenberg mit seiner Zugehörde von der Abtei zu Lehen tragen solle. Die Ruinen desselben sind hinter Trifels noch zu sehen. Der gemeine Mann nennet sie Staffenberg. Was aber eigentlich dazu gehöret haben möge, kan dermalen nicht mehr bestimmet werden, anerwogen,

wogen, da die dasige ganze Gegend Zweibrükische Hoheit ist, nach Zerstörung des Schlosses dessen allenfalsige Pertinenzien mit andern Zweibrükischen Heken und Geländ vermischt und unkenntbar worden; Indessen wird das Lehen noch immer erneuert.

H. Alexander eroberte in der Baierischen Fehde das Amt Kleeburg (§. 16. und §. 93. Urk. von 1507.) vier zu diesem Amt gehörige Dörfer, nemlich: Rott, Kleeburg, Steinselz und Oberhofen liegen innerhalb den Gränzen der Weisenburger Mundat. Der Probst zu Weisenburg maste sich als Mundatsherr, Gerechtsame in denenselben an, welche mit der Mundats-Verfassung keine Verbindung hatten, und gerade gegen die Zweibrükische Landes-Hoheit angiengen. Der Streit wurde im Jahr 1519. verglichen. Unter andern erklärte sich Pfalz Zweibrüken, von der Probstei künftig

„ Die Gehorsam, Gebot, Verbot, auch Reis und Frohn„ dienste der Innwohner in besagten 4. Dörfern, desgleichen „ anderthalb Viertel an dem ganzen Wein-Zehenden, samt „ dem Schultheisen-Amt und Gericht zu Rechtenbach in der „ Herrschaft Guttenberg, und endlich das Dorf Hoffen bei „ Beyern im Amt Kleeburg „ zu Mannlehen zu rekognoszi-ren, womit auch Herzog Ludwig der jüngere vff Dienstag nach Lichtmeß (5. Febr.) 1527. erstmals von Probst Rüdingern belehnt worden.

Dieser Lehens-Verband bestehet noch.

§. 127.

H. Von der Lothringischen Abtei Tholei.

Das Haus Hattweiler im Oberamt Homburg, nebst verschiedenen Gefällen in der im Lothringischen Amt Schaumburg gelegenen Schultheiserei Altzweiler gehörte ehedem denen Grafen

von

von Zweibrüken, Herrn zu Bitsch. Graf Reinhard belehnte mit einem Theil derselben Philipps Bredern von Hohenstein und seine Erben, Söhne und Töchter auf Montag nach Lätare (23. Merz) 1517. Nach gänzlichem Abgang der Grafen zu Bitsch, 1570. sprach die Abtei Tholei das Dominium directum an. Es war indessen das Haus Hattweiler an die von Warsberg gekommen, denen H. Johann I. solches abgekauft, (§. 22.) und die Gefälle im Amt Schaumburg ohne Widerrede genossen. In den 30jährigen Kriegs-Unruhen aber wurde Alzweiler von Innwohnern entblöset, damit kamen dann auch die Debenten und Hattweiler Leibeigene ab, und die Zinns-Güter wurden unkenntbar. Nach einem Ablauf von 100. Jahren versprach der Abt Theobert, daß er mit den erforderlichen Nachrichten zu Renovirung des Lehens an Handen gehen wolle, wann sich Pfalz Zweibrüken entschlieſen würde, das Lehen von ihm zu erheben. Lezteres geschahe den 19. August 1738. Als aber der Abt sein Versprechen nicht erfüllen konnte oder wolte, so lies man den Lehens-Verband wiederum fahren.

§. 128.

I. Von dem Herzogthum Kleve.

Weil die halbe hintere Grafschaft Sponheim einen Bestandtheil des Herzogthums ausmachet, so ist hier noch anzuzeigen, daß man in Gemeinschaft mit Baden die Vogtei Senheim von dem Herzogthum Kleve zu Lehen trage. Der älteste Fürst Graf zu Sponheim besorgt die Lehens-Erneuerungen.

Bei dem Uebergang dieses Lehens von dem Grafen zu Sponheim auf die jezige Gemeinsherren ist kein Anstand gemacht worden.

Vierzehendes Kapitel.

Von dem Verhältnis des Herzogs und des Herzogthums mit Kaiser und Reich.

§. 129.

Persönliches Verhältnis. Böhmisches Inkolat.

Das persönliche Verhältnis eines Herzogs von Zweibrüken mit Kaiserlicher Majestät hat nichts besonders von dem, welches alle regierende Herren aus den andern alt-Fürstlichen Häusern auch haben. So lange die Kaisere die Reichstäge in Person besucht haben, sind die Herzoge, bei ihrer mehrmaligen persönlichen Erscheinung auf denselben auch an dem Kaiserlichen Hoflager erschienen; seit dem dieses aber nicht mehr geschiehet, finde ich nicht, daß ein regierender Herzog von Zweibrüken an des Kaisers Hof in dessen Residenz gewesen, ausser unter Karl VII. da Herzog Christian IV. dem Kaiser mehrmalen zu Frankfurt den Hof gemacht, ihme auch 1744. nach München gefolget ist. Er genos alle Vorzüge eines Prinzen von des Kaisers Hause, man kan aber nicht sagen, daß ein besonderes Etiquette beobachtet worden wäre.

Der jezige Herzog stehet in einem persönlichen Verhältnis mit dem Kaiser, als Könige von Böhmen wegen der ansehnlichen Herrschafften daselbst, so ihme nach Absterben des lezten Kurfürsten in Baiern angefallen. Diese Herrschaften kommen von der ältesten Sachsen Lauenburgischen Erbtochter, Anna Maria

ria Franziska her. (113) Sie war mit Pfalzgraf Philipp Wilhelm, Kurfürst Philipp Wilhelms achtem Sohn vermält, und hinterlies eine Tochter, Maria Anna Karolina, deren Gemal Ferdinand, Kurfürst Maximilian Emanuels in Baiern Sohn war. Der einzige Sohn aus dieser Ehe, Herzog Klemens, starb 1770. ohnbeerbt. Er sezte in seinem Testament den lezt verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph zum Erben ein, und substituirte ihm, auf den Fall erbloſen Absterbens, den jezigen Herzog zu Zweibrüken. Da sich nun dieser Fall den 30. Dezember 1777. ereignet hat, so gieng die ganze Erbschaft an Pfalz Zweibrüken über. Um derselben willen hat das Böhmische Inkolat Recht gesucht, und dem Kaiser als König in Böhmen die gewöhnliche Huldigung geleistet werden müssen.

§. 130.

Zweibrükisch und Veldenzische Vota auf dem Reichstag.

Auf dem Reichstage hat Pfalz Zweibrüken auf der weltlichen Fürsten Bank seine Stimme nach Baiern, Magdeburg, Pfalz Lautern, Pfalz Simmern, Pfalz Neuburg und Bremen, mithin die siebende Stimme.

Unmittelbar nach Pfaz Zweibrüken komt das Pfalz Veldenzische Votum, welches H. Georg Hanns von Veldenz auf dem Reichstag zu Augsburg 1566. wegen der ihme damalen mit

(113) Julius Franz, lezter Herzog zu Sachsen Lauenburg.

Anna Maria Franziska. Gem. Philipp Wilhelm Prinz von Pfalz Neuburg.

Franziska Sib. Aug. Gem. Ludwig Wilhelm Marggraf zu Baden.

Maria Anna Karolina, Gem. Herzog Ferdinand von Baiern.

Klemens.

mit der völligen Landes-Hoheit eingeräumten Pfälzischen Lande (§. 96. am Ende) zum erstenmale in Person verführt hat, und welches bis zu Ausgang dessen Linie 1694. von dessen Regierungsfolger fortgeführt worden. Wegen des über deren verlassene Lande entstandenen Successions-Streits blieb das Veldenzische Votum lange Zeit vazirend. Nachdem aber Kurpfalz und Pfalzgraf Christian III. sich den 24. Dezember 1733. deswegen verglichen; so wurde in dem 5. Art. des Vertrags paktirt, daß Kurpfalz, solange Kurfürst Karl Philipp im Leben seyn würde, das Pfalz Veldenzische Reichs- und Kreis-Votum allein führen, nach dessen tödlichen Hintritt aber zwischen denen Pfalzgräflichen Häusern Sulzbach und Zweibrüken damit ein Jahr um das andere abgewechselt werden solle. Nach des Kurfürsten Ableben hätte sogleich mit dem Voto Vertrags mäsig alternirt werden sollen. Pfalz Zweibrüken lies aber, aus besonderen Ursachen, zumalen, weil die Pfalz Zweibrükische Gesandschafts-Stelle öfters lange ledig stunde, die Sache noch auf sich beruhen. Im Jahr 1768. aber wurde anderweit verglichen, daß die Pfalz Veldenzische Stimme von Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken alternatim von Jahr zu Jahr verführt werden solle. Welches auch seithero also beobachtet wird.

§. 131.

Uebertritt zum Corpore Catholicorum.

Da das Herzogthum Zweibrüken nach seinem Zustand in dem Entscheidungs-Jahr Protestantisch Land ist, so haben dessen Regenten, so lange sie der Protestantischen Religion beipflichteten, sich zu dem Korpore Evangelicorum gehalten. Auch wurde in denen Reichs-Anstalten, da auf die Paritär der Religion gesehen wird, Zweibrüken unter die Protestantische Stände gerechnet. Im Jahr 1758. erklärte H. Christian IV., daß er die Katholische Religion angenommen habe. Es

sind bei dieser Gelegenheit einige Schriften durch den Druk bekannt worden, nach welchen sich Frankreich verwendet hat, daß der Herzog bei dem Korpore der Evangelischen bleiben möge. Der Herzog selbsten machte aber deswegen keine Bewegungen oder dahin einschlägige Anstalten, sondern gieng nicht lange hernach zu dem Korpore Katholicorum über.

§. 132.

Reichs-Matrikular-Anschlag.

Der Reichs-Matrikular-Anschlag des Herzogthums, ehe die halbe hintere Grafschaft Sponheim dazu gekommen, (§. 8.) war 10. zu Ros und 30. zu Fus, oder, auf einen Römer Monat 240. fl, darunter sind die Lande begriffen, welche H. Wolfgang im Jahr 1543. seinem Vaters Bruder H. Ruprecht abgetretten. (§. 39. und 46.) desgleichen diejenige, welche an den Gränzen des Elsasses liegen, und seit den Reunions Zeiten und darauf gefolgtem Ryswikischen Frieden unter Königlich Französischer Hoheit stehen. (§. 9. und 10.)

Der hintere Grafschaftlich Sponheimische Matrikular-Fus zum Pfälzischen Theil war $2\frac{1}{2}$ zu Ros und 8. zu Fus, mithin auf einen Römer Monath 62. fl.

Der ganze Zweibrükische Anschlag vor einen Monath war also nach dem Jahr 1560. 302. fl.

Im Jahr 1701. lies der König von Schweden, als Herzog von Zweibrüken bei dem Ober-Rheinischen Kreis erklären, daß er

1.) wegen Abgang der Veldenzischen Successions Lande, 2.) weil Guttenberg und Bischweiler unter die Französische Hoheit gezogen worden, 3.) weil das ganze Land, Sponheim mitgerechnet, von Einwohnern entblöset seie und 4.) mit Durchzügen, Still-Lagern und andern Kriegs-Beschwerden täglich mit-

ge-

genommen würde, mehr nicht geben könne, als wegen Zweibrüken im engen Verstand, das ist, wegen der vier Ober-Aemtern Zweibrüken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern, nebst dazu gehörigen Neben- und Unter-Aemtern 4. zu Ros und 16. zu Fus oder 112. fl. und wegen Sponheim 1½. zu Ros und 8. zu Fus oder 50. fl. zusammen also 162. fl. welches auch der Kreis, bei welchem alle diese Umstände notorisch waren, genehmigte.

In dem Alt Ranstatter Frieden, 1708. zwischen Kaiser Joseph I. und König Karl XII. bedingte sich lezterer die Befreiung von den Reichs Beschwerden vor sein Herzogthum Zweibrüken.

Nach dieses Königs Tod und H. Gustavs Regierungs-Antritt brachte der Kreis den alten Zweibrükischen Anschlag mit 240. fl. und wegen Sponheim den moderirten Anschlag mit 50. fl. also in allem 290. fl. wieder in seine Usual-Matrikul.

H. Gustav zeigte aus dem Vertrag von 1600. (§. 96.) daß der Beitrag von denen dem H. Ruprecht 1543. eingeräumten Aemtern zu denen Reichs Oneribus auf $\frac{1}{6}$. des ganzen Zweibrükischen, mit Inbegrif des Sponheimischen Anschlags, gesezt worden, und begehrte, weil nicht er, sondern Kurpfalz diese Lande innehabe, den Nachlas dieses $\frac{1}{6}$ theils.

Desgleichen verlangte er den Nachlas eines zweiten $\frac{1}{6}$. theils, weil die beede Herrschaften Guttenberg und Bischweiler unter Französische Hoheit gezogen worden, wo dergleichen Abgaben nicht erhoben werden dörften.

Der Kreis bewilligte beedes durch den Schlus vom 10. Junii 1722. welches den 6. Julii hernach zur Diktatur gekommen.

Der ganze Anschlag wurde also von 290. auf 193. fl. 20. kr. herunter gesezt.

Da-

Dabei blieb es, bis durch den Successions Vergleich von 1733. (§. 95.) das Zweibrükische Amt Stadeken (§. 19.) an Kurpfalz abgetretten wurde, da dann dessen individual Anschlag mit 6. fl. 20. kr. Pfalz Zweibrüken ab- und Kurpfalz zugeschrieben worden, so daß dermalen das ganze Zweibrükische Matrikular Quantum noch in 187. fl. vor einen Römer Monath bestehet. An demselben zahlt die Zweibrükische Helfte der H. Gr. Sponheim 50. fl. und die übrige Zweibrükische auf Reichs-Boden gelegene Lande 137. fl. Aus Gelegenheit der in dem Krieg von 1757. bis 1763. in Regenspurg angelegten Reichs-Operations-Kasse ist auch die dortige Usual Matrikul hiernach rektifizirt, und auf 187. fl. gesezt worden.

§. 133.

Kreis-Anschlag. Kreis-Kontingent. Vota beim Kreis.

Der Pfalz Zweibrükische Matrikular-Anschlag beim Ober-Rheinischen Kreis ist der nemliche, wie beim Reich. Das Kreis-Kontingent bestund in zwei Kompagnien zu Fus. Im Jahr 1746. aber (§. 95.) hat Pfalz Zweibrüken ein Bataillon Infanterie an Kurpfalz eigenthumlich überlassen, wogegen Kurpfalz sich anheischig gemacht hat, das Herzogthum zu ewigen Tagen in Stellung sothanen Kontingents beim Kreis zu vertretten.

Pfalz Zweibrüken hat bei dem Kreis eine Stimme wegen des Herzogthums, in der Stimme der im Jahr 1694. ausgegangenen Pfalz Veldenzischen Linie aber alternirt es mit Kurpfalz, wie auf dem Reichstag.

Wegen der halben hintern Grafschaft Sponheim führet Pfalz Zweibrüken eben so wenig ein besonderes Votum beim Kreis, als Pfalz Simmern wegen seiner $\frac{3}{7}$. der vordern Grafschaft.

schaft. Dann beederlei Theile sind respektive seit 1560. und 1444. Bestandtheile dieser Fürstenthümer, welche beede im Ober-Rheinischen Kreis liegen. Dahingegen hat Baden wegen seiner Antheile an Sponheim ein Votum beim Ober-Rheinischen Kreis hergebracht, weil es seine Ratam an den Sponheimischen Kreis præstandis zu diesem Kreis bezahlet, obschon die Badische Haupt-Lande im Schwäbischen Kreis liegen.

§. 134.

Präsentation eines Evangelischen Kammer-Gerichts-Assessors.

Wann das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht aus 50. Assessoren mit Einschlus 4. Präsidenten bestehet, so präsentiren die drei weltliche Fürsten des Ober-Rheinischen Kreises, Pfalz Simmern, Pfalz Zweibrüken und Hessen vermög des Osnabrükischen Friedens-Instruments Art. V. §. 57. zwei Evangelische Subjekta zu Assessoren. Eben dieses besaget auch der jüngere Reichs-Abschied §. 33.

Nachdem lange Zeit kein Evangelischer Assessor von wegen des Ober-Rheinischen Kreises präsentiret worden, und inzwischen das Fürstenthum Simmern an die Katholische Pfalz-Neuburgische Linie gefallen war, auch der Umstand, daß jedes der Fürstlichen Häuser, Hessen Kassel und Hessen Darmstadt seine besondere Konsistenz und besonderes Verhältnis mit Kaiser und Reich erhalten hatte, eine Auskunft zwischen denenselben wegen der Assessorats-Präsentation nothwendig machte; So gab dieses den Anlas, daß diese 3. Fürstliche Häuser sich vereinigten, das ihnen gebührende Ober-Rheinische Präsentations-Recht eines Evangelischen Assessors auf eine denen Rechten angemessene Art wieder in den Gang zu bringen. Zuvörderst verglichen sich beede Fürstliche Häuser, Hessen Kassel und Hessen Darmstadt am 16. Februar 1711., daß wann der turnus der Präsentation das Fürstliche Haus Hessen treffen würde, zuerst Kassel und

hernach Darmstadt ernennen solte. Hernach erfolgte den 30. May 1711. der Haupt-Rezes zwischen allen dreien Fürstlichen Häusern, kraft dessen Kurpfalz als Inhaber des Fürstenthums Simmern den ersten, Pfalz Zweibrüken den zweiten und Hessen Kassel den dritten, dann wiederum Pfalz Simmern den vierten, Pfalz Zweibrüken den fünften und Hessen Darmstadt den sechsten Evangelischen Assessoren ernennen solte. In dessen Gefolg hat auch Pfalz Simmern im Jahr 1713. den Assessor von Breyer, und Pfalz Zweibrüken im Jahr 1731. den Assessor von Flekenbühl genannt Birgel, und in dem 1781. Jahr Hessen-Kassel dessen Oberappellations-Gerichts-Rath von Meyer zu Assessoren ernannt, welcher auch angenommen worden, und bei erster Gelegenheit eingeführt werden wird. Nach dem 6. §. des Rezesses gibt bei einem vorkommenden Präsentations-Fall dasjenige Fürstliche Haus, an dem der Turnus ist, denen andern Häusern von der beschehenen Nomination lediglich Nachricht.

Da die Verordnung des Friedensschlusses, die Zahl der Assessoren bis auf 50. zu erhöhen, nicht zum Volzug gekommen, so lautet auch der Vertrag von 1711. nur auf einen und nicht auf zwei Assessores. Der jüngste Reichsschlus vom 15. Dezember 1775. §. 30. nach welchem die Anzahl der Assessoren einsweilen auf die Helfte nemlich auf 25. gesezt werden solle, ändert an dem Vertrag von 1711. nichts ab, wol aber ist aus Anlas nur besagten Reichsschlusses hier noch eine Anmerkung zu machen.

Bei der im Osnabrükischen Friedens-Instrument angenommenen Zahl von 50. Beisizern wird Art. V. §. 57. verordnet, daß die Ober- und Niedersächsische Kreise, über die ihnen zugetheilte Anzahl, alternando noch einen, und die vier vermischte Kreise auch alternando einen Evangelischen Beisizer ernennen sollen. Da die Zahl der Beisizer von solcher Zeit an nie-

niemalen auf 25. geschweige auf 50. gekommen; So blieb diese Verordnung auch bishero ohne Anwendung. Da nun aber, besagter massen, die Zahl der Beisizer auf 25. festgestellet worden, so hätten die beede Sächsische Kreise eine halbe- und die vier vermischte Kreise auch eine halbe Präsentation gehabt. Die Unmöglichkeit der Ausführung rieth also denen benannten Sechs Kreisen eine Auskunft ein, welche am 23. Julius 1777. dahin erfolgte: Ober-Sachsen soll den ersten, Franken den zweiten, Niedersachsen den dritten, Schwaben den vierten, Obersachsen den fünften, Ober-Rhein den sechsten, Niedersachsen den siebenden und Westphalen den achten Beisizer präsentiren. In dem sechsten turno kommt also die Reihe an die präsentirende Fürsten des Ober-Rheinischen Kreises. Ob dieselbe alsdann unter sich den im Jahr 1711. beliebten Turnum, auch in Ansehung dieser unter den Kreisen alternirenden Präsentation beibehalten oder ein anderes belieben werden, stehet zu erwarten.

§. 135.

Kreis-Obrister.

Einmal ist ein Herzog von Zweibrüken, nemlich H. Wolfgang zum Kreis-Oberster bestellet worden. Es liegt noch dessen Bestellung von 1557. bei den Ober-Rheinischen Kreis-Akten. Er mus aber diese Stelle resignirt haben, weil schon 1560. Graf Reinhard von Solms zu derselben bestellet worden.

§. 136.

Beitrag zum Kammer-Gericht.

Der alte Anschlag des Beitrags zum Kammer-Gericht war im Jahr 1548. mithin noch ehe die hintere Grafschaft Spon-

heim an das Herzogthum Zweibrüken gekommen, jährlich 80. fl. Kammer-Währung. Anno 1566. und 1570. wurden zwei Drittel Erhöhung von den Ständen bewilliget. Das Zweibrükische Quantum war also 133⅓. fl. oder vor ein Ziel 66⅔. fl. Kammer Währung, die machen in Reichsthalern, zu 90. kr, 61. Reichsthaler 75. kr. Im Jahr 1575. hat H. Johann I. von dem alten Sponheimischen Kammer-Matrikular-Anschlag zu 60. Kammer-Gulden ein drittheil, mithin vor 1. Ziel 10. fl. von wegen der halben hintern Grafschaft Sponheim übernommen. Das eben angezeigte im Jahr 1570. bewilligte Augmentum zu zwei Drittel dazu geschlagen thut 16⅔. fl. oder in Reichsthalern 15. Rthlr. 41. kr.

Das ganze Zweibrükische Quantum war also nunmehro, nemlich im Jahr 1575. zu einem Ziel 77. Reichsthl. 26. kr. Auf diesen Fus stehet auch Pfalz Zweibrüken in den Usual-Matrikeln bis zum 130. Ziel A. M. 1719. In diesem Jahr aber wurde beschlossen, ein einfaches Ziel vor einen ganzen Jahrs-Betrag, siebenmal zu erhöhen und die Helfte des Betrags zu denen gewöhnlichen 2. Zielern zu erlegen. Das ganze Quantum betrug also vor Pfalz Zweibrüken 541. Rthlr. 2. kr. mithin vor ein Ziel 270. Rthlr. 46. kr. und wurde mit dem Ziel N. M. 1719. damit der Anfang gemacht.

Nachdeme aber der Kreis den 6. Julii 1722. Pfalz Zweibrüken in seinem Reichs-Anschlag um ein Drittel oder 2. sechstheil moderirt hatte; (§. 132.) so fieng H. Gustav an, seine rükständige und lauffende Kammer-Zieler ex paritate rationis und in der Hofnung, daß bei dem damalen vorgewesenen Moderations-Geschäft solches von dem ganzen Reich gebilliget werden würde, auch nur zu zwei drittel zu bezahlen, welches man auf 180. Rthlr. 33. kr. evaluirt hat. Gleichwol geschahen die Zahlungen nur überhaupt, theils, weil der Herzog noch einen besondern Beitrag an Pfalz Birkenfeld forderte, (§. Sq.) theils,

weil

weil des Reichs Genehmigung noch fehlte. Es ist diese nachhero wirklich erfolgt, masen von dem gesamten Reich in dem am 8. November 1726. erstatteten Reichs-Gutachten und dessen Beilage Lit. A. die Moderation vor Pfalz Zweibrüken auf ein Drittel angetragen - und solche durch das am 2. November 1727. erfolgte Kaiserliche Ratifikations-Dekret genehmiget worden, auch dem Herzogthum vermög sothanen Reichsschlusses von dem 134. Ziel, A. M. 1721. an, zu guten gekommen.

Nachdeme in dem Successions-Vergleich von 1733. Pfalz Zweibrüken das Amt Stadeken an Kurpfalz abgetretten hatte; so erklärte Kurpfalz unterm Datum Schwezingen den 6. Mait 1746. an dem Zweibrükischen Kammer-Matrikular-Quantum jährlich 23. fl. 54. kr. übernehmen zu wollen, welche der Kaiserliche fiscalis generalis mittelst eines - Veneris 1. Julii 1746. abgehaltenen Rezesses acceptiret und dahin konkludirt hat, daß sothane Summe dem Herzogthum an seinen Kammer-Zielern seither dem Jahr 1739. oder vom 170. Ziel an, ab- und Kurpfalz zugeschrieben werden möge. Welches auch sofort geschehen, und von solcher Zeit an gab Pfalz Zweibrüken per Ziel 7. Rthlr. 87. kr. weniger, mithin 172. Rthlr. 36. kr.

Dabei blieb es bis zum jüngsten Reichsschluß vom 15. Dezember 1775. kraft desselben §. 32. ist beschlossen worden, das ganze Matrikular-Quantum auf eine Quart, oder, welches einerlei ist, auf die Helfte eines einfachen Ziels zu erhöhen, und damit mit dem 244. Ziel A. M. 1776. den Anfang zu machen. Solchemnach beträgt die Erhöhung eines Zweibrükischen Ziels zu 172. Thlr. 36. kr. drei und vierzig Thaler, neun Kreuzer, mithin dermalen jedes Ziel zweihundert fünfzehen Reichsthaler, vierzig fünf Kreuzer.

§. 137.

Vorgewesene Irrung wegen des Sponheimischen Beitrags.

Bei Uebergebung der hintern Grafschaft Sponheim an H. Karl (§. 8.) hatte sich zwar H. Johann I. die Reichs- und Kreis-Onera ausbehalten, allein von einem Beitrag zu Unterhaltung des Kammer-Gerichts war um so weniger Frage, als vermög Reichs-Abschieds vom Jahr 1576. §. 101. die Reichs-Onera bei dem Stamm-Haus zu fordern waren, welches im jüngsten R. A. ausdrüklich auf die Kammer-Zieler gedeutet worden, es seie dann, daß das Haus oder Familie ihre Herrschaften sowol als des Kammer-Gerichts Unterhaltung unter sich getheilt hätten. (114) Da nun H. Johann I. mit seinem jüngern Bruder H. Karl eine Theilung der Lande im eigentlichen Verstand nicht vorgenommen, sondern ihm nur nach Maasgab des väterlichen Testamentes die - einen Bestandtheil des Herzogthums ausmachende H. Gr. Sponheim zum Ansiz unter denen den Umständen angemessenen Bedingungen im Jahr 1584. eingeräumt hatte, überdis in dem väterlichen Testament bei Benennung der - dem erstgebornen in den abzutrettenden Deputats-Landen vorbehaltenen Reichs- und Kreis-Prästationen, des Beitrags zum Kammer-Gericht keine Erwehnung geschehen; So hat man auch deswegen bei der Einräumung nichts ausbehalten, sondern den Beitrag, nach der in vorhergehendem §. angezeigten Einrichtung von 1575. aus den Kameral-Gefällen des Herzogthums geleistet.

Was dahero in actis publicis von des Herzogs Gustavs an Pfalz Birkenfeld wegen eines Beitrags zu den Kammer-Zielern gemachter Forderung, von dem Davorhalten der Pfenning-Meisterei, die hintere Grafschaft Sponheim trage gar nichts

(114) s. den jüngern R. A. §. 16.

nichts zu den Kammer-Zielern bei, und von dem Pfalz Birkenfeldischen Anerbieten, sich dieser Schuldigkeit, wann sie ihme obliege, nicht zu entziehen, von 1720. an, vorkommt, war alles irrig. Gleichwol wurde mehrere Jahre ein Anschlag auf Birkenfeld nachgeführet, bis man endlich im Jahr 1747. den Irrthum gerichtlich dargethan, da dann derselbe auch verbessert, und die Ordnung hergestellet worden.

§. 138.

Reichs-Deputation. Kammer-Gerichts-Visitation.

Zu den ordentlichen Reichs-Deputationen ist Pfalz Zweibrüken nicht ernannt worden. (115)

Was hingegen die Kammer-Gerichts-Visitation betrift, stunde nach dem jüngern Reichs-Abschied Zweibrüken in der dritten Klasse auf der Protestantischen Seite. Bei jezig veränderten Umständen ist im Jahr 1774., da die Frage von Ergänzung des im Jahr 1654. errichteten, dem jüngsten Reichs-Abschied beigefügten, indessen aber durch mancherlei Veränderungen und Zufälle mangelhaft gewordenen Schematis, vorgekommen, Pfalz Zweibrüken vermög Reichs-Gutachtens vom 3. Junii, welches von Kayf. Mayest. am 4. Aug. 1774. ratifizirt wurde, in die vierte Klasse auf die Katholische Seite gesezt worden.

Nach diesem Reichsschlus solten auf der Katholischen Seite sizen:

1. Kur Mainz.
2. Kur Baiern.
3. Worms.
4. Paderborn.
5. Passau.
6. Brixen.
7. Basel.

(115) J. R. A. §. 194.

8. Pfalz Zweibrüken.
9. ein Prälat.
10. ein Graf.
11. Stadt Wangen.
12. Stadt Offenburg.

Es sind aber vermög der Beilage N. I. zu dem Kaiserlichen Hof-Dekret an die Reichs-Versammlung vom 13. Jul. 1776. durch anderweite Verkommnisse folgende Stände zur 4. Klasse einbeschrieben worden:

1. Kur Mainz.
2. Kur Baiern.
3. Oesterreich.
4. Worms.
5. Paderborn.
6. Brixen.
7. Pfalz Zweibrüken.
8. Pfalz Veldenz Lauterek.
9. ein Prälat.
10. ein Graf.
11. Stadt Wangen.
12. Stadt Offenburg.

Fünfzehendes Kapitel.

Innere Landes-Verfassung in Geistlichen Sachen, und disfalsige Landesherrliche Gerechtsame.

§. 139.

Bemerkung der Perioden in beständiger Rüksicht auf die Bestandtheile des Herzogthums.

Um sich von der Religions-Verfassung im Herzogthum einen

nen richtigen Begrif zu machen, mus man nicht allein die Perioden wol unterscheiden, nemlich a) vom Anfang der Reformation bis zu Herzog Wolfgangs Absterben, b) von diesem bis zum Entscheidungs-Jahr 1624. c) von da bis zum Rysswikischen Frieden 1697. d) von demselben die Königlich Schwedische Regierungs-Zeit hindurch bis 1719. e) und von hier an, bis auf die heutige Verfassung; sondern man mus auch in allen diesen Epochen wiederum das Herzogthum im engen Verstand, hernach die hintere Grafschaft Sponheim, ferner die Gemeinschaften, desgleichen die Zweibrükische unter französischer Hoheit gelegene Lande und endlich die seit 1755. eingetauschte Aemter besonders betrachten, um alsdann die Gesezе richtig anwenden zu können.

§. 140.

Erste Periode, von Anfang der Reformation bis zu H. Wolfgangs Tod 1569. Reformation in denen Lehen.

Die Reformation fieng unter H. Ludwig dem jüngern an, masen im Jahr 1523. Johann Schwebel zum Ersten Evangelischen Prediger in Zweibrüken bestellt worden. Sein Bruder H. Ruprecht, H. Wolfgangs Vormünder führte solche fort, und dieser vollendete sie, ohne gleichwol jemalen an dem Schmalkaldischen Bund Antheil zu nehmen, oder auf der andern Seite das Interim einzuführen. Er publizirte erstmals seine Kirchen-Ordnung nach Luthers Lehrbuch im Jahr 1557. von welcher nachhero im Jahr 1560. 1570. und 1600. wiederholte Auflagen gemacht worden.

Solchergestalt waren bei seinem Absterben 1569. die Oberämter Zweibrüken, Lichtenberg mit Einschlus Nohfelden, Meisenheim mit Einschlus Obermoschel und Stadeken, Bergzabern

mit Einschlus Annweiler, Kleeburg und Wegelnburg der Evangelischen Religion beigethan.

Auch die Aemter Veldenz und Lautereken, die H. Wolfgang seinem Oheim H. Ruprecht eingeräumt hatte, waren Evangelisch, und blieben ohnverrükt dabei.

H. Wolfgang hat auch allen denen Pfalz Zweibrükischen Vasallen, welche in ihren lehenbaren Dörfern das Patronat-Recht zu Lehen trugen, seine Kirchen-Ordnung mit dem Befehl zugeschikt, um solche einzuführen, als 1) zu Hennweiler und Oberhausen, 2) zu Kingernheim an der Selse, 3) zu Badenheim, 4) zu Münchweiler am Glan, 5) zu Heuchelheim, 6) zu Hinterweidenthal, 7) zu Neunkirchen, 8) zu Langensulzbach. Die Vasallen haben solches auch ohne Widerrede befolgt, obschon einige der Katholischen Religion beigethan waren, zumalen selbige damalen sich noch nicht einfallen lassen, die Landes-Hoheit des Lehen-Herrn in seinem Eigenthum zu miskennen, oder gar anzufechten, wie nachhero von einigen derselben geschehen, nachdem das Ritterschaftliche System sofort nach und nach eine sogenannte Ritter-Matrikel aufgekommen, und aus derselben und denen darauf gefolgten Kaiserlichen Privilegien das Schazungs-Recht aufgestellt - auf dieses aber die Ritterschaftliche Territorial-Gerechtsame zum Nachtheil der ursprünglichen Eigenthums-Landes- und Lehens-Herren gebauet worden.

Die ersten fünf Lehenbare Orte haben den Besiz-Stand des Normal-Jahrs erreicht, und obschon in dem Westphälischen Frieden (Art. V. §. 42.) nicht gebilliget wird, daß die Lehen-Herren in dieser Eigenschaft sich der Reformation in den Kirchen ihrer Vasallen angemasset; So ist doch einestheils sicher, daß H. Wolfgang die Reformation in den angezeigten Kirchen nicht als bloser Lehen-Herr, sondern als Landes- und Ober-Eigenthums-Herr um so gewisser veranstaltet habe, als man

dama-

damalen in der Pfalz von dem heutigen Ritterſyſtem noch gar nichts gewuſt, (116) ſondern ſich in Anſehung des Landes- und Lehens-Adels an die Reichs-Verordnung von 1471. lediglich gehalten hat, zumalen auch die Ritterſchaftliche nähere Zuſammentrettung erſt den 7. Auguſt 1560. in der Donauſtadt Munderkingen konzertirt worden, anderntheils aber, wann auch ein oder anderer Zweibrükiſcher adelicher Vaſall ſeine anmaſsliche Territorial-Rechte gegen den Lehen-Herrn, rechtlich, wie doch noch bei keinem geſchehen, evinciren ſolte, ſo ſaget doch angeregter Friedensſchlus, daß es bei dem Beſiz-Stand des Entſcheidungs-Jahrs in Anſehung der ſolchergeſtalten unter die Reformation gezogenen Lehenbaren Orte ſein Verbleiben haben ſolle.

Das ſechſte Lehen Hinter Weidenthal iſt im Jahr 1604. heimgefallen, und bemerke ich, um nicht noch einmal darauf zurükzukommen, daß ſolches im Jahr 1624. einen Ev. Reformirten Geiſtlichen gehabt.

Das ſiebende Lehen Neunkirchen, war in dem Entſcheidungs-Jahr ebenfals Ev. Reformirt. Allein der Vormünder des damaligen Vaſallen, Philipps Chriſtof Freiherr von Sötern, nachmaliger Kurfürſt zu Trier, führte 1626. die Katholiſche Religion mit Gewalt ein. Die Einwohner zogen weg, oder traten zu der andern Kirche über, ſo daß nach dem Weſtphäliſchen Frieden kein einiger Evangeliſcher Unterthan mehr da war, dahero auch keine Wiederherſtellung nachgeſucht wurde, und es bis dahero dabei verblieben. Das achte Lehen hat auch den Beſiz-Stand des Normal-Jahrs, liegt aber im Elſas.

§. 141.

(116) ſ. die Würtembergiſche Vorlegung der anwachſenden Reichs-Ritterſchaftlichen Irrungen 1749. S. 25. u. f. Siehe auch C. F. v. Güuter von dem Verhältnis des Adels im Kraichgau gegen die Kurpfalz, in Act. Acad. Theod. Pal. Vol. V. hiſtorica p. 473.

§. 141.

Reformation der Klöster Hornbach, Wörschweiler, St. Remigsberg, Offenbach, Disibodenberg. Wolfgangische Verordnung deswegen. Ursprung der Kirchschaffneien.

In denen angezeigten Pfalz Zweibrükischen Ober und Aemtern lagen auch

1) Das Kloster Hornbach, $1\frac{1}{2}$. Stund von Zweibrüken gegen Lothringen.

2) Das dazu gehörige St. Fabians Stift daselbst.

3) Das Kloster Wörschweiler, 1. Stund von Zweibrüken gegen Abend.

4) Das Kloster St. Remigsberg, 2. Stund von Kussel.

5) Das Kloster Offenbach am Glan in einem Rheingräflichen Fleken gleiches Namens, 1. Stund von Lautereken.

6) Das Kloster Disibodenberg, oberhalb dem Städtgen Odernheim, 2. Stunde von Meisenheim.

Sie stunden alle unter Pfalz Zweibrükischer Landes-Hoheit und Erb-Kasten Vogtei, und wurden nach und nach, und fast durchgängig mit der Mönche Zufriedenheit, eingezogen.

Der Abt von Hornbach, Johann von Kindhausen war der erste, der seine Abtei im Jahr 1533. resignirte, und hernach zu Zweibrüken seine Pension verzehrte. Die meisten Konventualen in der Abtei und St. Fabians Stift folgten seinem Beispiel, und traten der Reformation bei. Etliche aus ihnen liessen sich zu Predigern in denen Kirchen bestellen, die sie vorhin nach dem Katholischen Kirchen-Gebrauch bedient hatten. Etliche

liche andere blieben noch im Kloster, und hatten daselbst ihren Unterhalt. Einer aus ihnen Johannes Bonn von Wachenheim lies sich 1540. von Kaiser Karl V. zum Verwalter des Klosters bestellen, welches der damalige Vormund H. Ruprecht geschehen lies, dergestalt jedoch, daß er der Landes-Herrschaft Rechnung ablegen muste. Ihm folgte in der Verwaltung Graf Anton von Salm, welcher aber, wegen groser Unordnung und Unrichtigkeit in der Rechnung, seinen Posten unter H. Wolfgangs Regierung heimlich verlies. Worauf der Herzog 1556. einen Kloster-Schafner dahin bestellete, und die Schafnei seiner Rent-Kammer einverleibte, wie solches bei Bestellung der übrigen Kloster Schafneien ebenfals geschehen. Bald darauf fand der Herzog gut, ein Gymnasium daselbst zu stiften, dessen Unterhaltung er auch in seinem lezten Willen seinen Söhnen empfohlen. Immanuel Tremellius wurde der erste Rektor daselbst 1559.

In dem Kloster **Wörschweiler** wurde im Jahr 1556. ein Schafner bestellt.

Das Kloster St. Remigsberg war schon sekularisirt, als es dem H. Ruprecht 1543. durch den Marburger Vertrag abgetretten worden. Dermalen besizt solches Kurpfalz zum Oberamt Lautereken.

Das Kloster **Offenbach** hat noch bis 1566. zween Mönche gehabt, welche auf Pension gesezt waren, das Kloster aber bekam ebenfals zeitlich seinen Schafner. Im Jahr 1755. ist dasselbe an das Rheingräfliche Haus Grumbach vertauscht worden.

Das Kloster **Disibodenberg** wurde im Jahr 1560. mittelst eines Vergleiches mit dem lezten Abt, Peter, mit einem Schafner versehen. Es ist dasselbe im Jahr 1768. an Kurpfalz nebst dem Städgen Odernheim vertauscht worden.

Zu Herzog Wolfgangs Zeiten und bei seinem Absterben stunden also alle Zweibrükische Klöster mit ihren Schafnern und Gefällen unter der Rent-Kammer, welche dieselbe vorzüglich zu Ablegung der denen Klöstern von Alters her obgelegenen Lasten, als: Besoldung der Geistlichen, Unterhaltung der geistlichen Gebäude ꝛc. sodann zu Unterhaltung der von H. Wolfgang gestifteten Schule angewendet. Es verdienet die Wolfgangische Verordnung aus dem Art. 5. seines Testaments hier eingerükt zu werden: „Sezen, statuiren und ordnen demnach in kraft dieses unsers lezten Willens, daß Unsers Fürstenthums Neuburg incorporirte Clöster, Neuburg, Meding, Medling, Eichenbrunn, Bergen, Pulenhofen und Bottendorf, samt allen Einkommen, Renten, Gülten, Zinnsen, Zehenden und aller ihrer Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, wie das Namen haben mag, benannten und unbenannten, gesuchten und ungesuchten, auch allen Ansprüchen, Actionen und Forderungen, wie die Namen haben mögen, so wir als der Landesfürst und Oberste Schirmherr Unsers Fürstenthums Clöster und Geistlicher Güter, dieser Zeit von solcher Clöster wegen, oder Cloester und derselben Verwalter von Rechts wegen gehoben, oder künftig gewinnen würden, nun fürter zu ewigen Zeiten unwiederruflich bei den Gebräuchen bleiben sollen, dazu sie von Gott und aller Billigkeit wegen gehören und geordnet sind, nemlich zu Ufbauung, Ufpflanzung und Erhaltung der wahren Christlichen Kirchen und Schulen in diesem Unserm Fürstenthum. — — — Wir haben Uns auch bei diesem allem bedächtlich erinnert, daß von obbemelten Clöstern und andern geistlichen Gefällen, vor dieser Zeit an Geld, Traydt und andern zu unterschiedlichen Zeiten zu Unserer Hofhaltung und anderer Nothdurft Lehensweis uf künftige Vergleichung eingenommen worden, welches doch von Uns nicht anderst gemeynt, dann dasselbige zu gebührender Zeit wieder restituirt werden soll, wie wir dann

dann nochmals dieses Vorhabens sind, auch deswegen albereits Befelch gethan, daß solche Einnahmen zu erster Gelegenheit verglichen werden sollen. — — Wann auch etwan die Gelegenheit nit erleyden mögte, daß in Zeit Unsers Lebens oder nach Unserm Tod solche Restitution und Vergleichung erfolgte; So ist doch Unser Will und Meynung, daß bis zu gebürlicher Vergleichung, die Klöster und Kirchen des Haupt-Guts genugsam versichert, auch die jährliche Pension und Zinns davon würklich und ohne alle Einrede habhaft gemacht werde.

— Als wir auch vor etlichen Jahren in Unserm Zweibrükischen Fürstenthum die Gefäll, Nuzungen und Einkommen der Klöster Hornbach, Wersweiler, Offenbach und Disibodenberg, zu einer Schul, welche albereit zu Hornbach im Werk ist, deputirt und geordnet; So ist unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung, daß solcher Klöster und derselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach, Besserung der Pfarren und Kirchen-Dienste im Fürstenthum auch Verpflegung etlichen Stipendiaten und nirgend anderswohin angewendet werden. Wir wollen auch alles dasjenig, so wir der Neuburgischen Kloster- und Kirchen-Gefäll halber, wie oben, statuirt, gesezt und verordnet, allerdings dieser Unserer Zweibrükischen Kloster- und Kirchen-Gefäll wegen hieher repetirt und erhohlt haben, nit anders als wäre alles und jedes von Worten zu Worten specificirt und über dasselbig ein neue sondere Fundation und Stiftung ufgerichtet, insonderheit soll dasjenig, so von Erstattung und Vergleichung des Geld, Getraids und andern, so von Klöstern und Kirchengefällen entlehnt, hiebevor bei den Neuburgischen Geistlichen Gefällen gleicher Gestalt angeregt und vermeldt ist, hieher auch repetirt und erhohlt seyn, allermasen als wir solches von Wort zu Worten specificirt und einverleibt. „

Der

Der Herzog bestimmt also alles, was er selbst als Landesfürst von solcher Klösterwegen gehoben, und das, was die Kloster-Verwaltere von Rechts wegen gehoben, zum geistlichen Gebrauch, und soviel die Zweibrükische Klöster insonderheit betrift, zu Erhaltung der Schul Hornbach, Besserung der Pfarr und Kirchen-Dienst im Fürstenthum auch Verpflegung etlicher Stipendiaten.

Im Vorbeigehen mus ich hier noch des Klosters der Reuerinnen auf dem Marienstein ausserhalb Zweibrüken in dem anmuthigen Thal gegen Kontwig Erwehnung thun, welches gegen das Ende des 15. Jahrhunderts aufgehoben und dessen Renten zu der von H. Alexander erbauten hiesigen Stadt-Kirche geschlagen worden.

Noch ist hier anzuzeigen, daß man aller Kirchen in jedem Oberamt besondere Gefälle, theils um die vielen Partikular-Rechnungen, und dabei vorgekommenen Unordnungen und Unrichtigkeiten zu vermeiden, theils damit die Kirchen selbst einander aufhelfen können, alles zusammen aber durch einen tüchtigen mit der erforderlichen Authorität versehenen Mann besorget werden könne, in ein Korpus zusammen geworfen, woraus dann die Kirchschafneien der vier Oberämter Zweibrüken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern entstanden. Ein gleiches Institutum ist auch im Jahr 1629. in der Herrschaft Guttenberg eingeführt worden.

§. 142.

Reformation der Herrschaft Guttenberg.

Diese Herrschaft Guttenberg war zur Zeit der angefangenen Reformation bis 1559. noch zwischen Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken gemeinschaftlich. Kurfürst Ludwig hinderte die Reformation nicht, seine beede Regierungsfolger aber, Friederich

und

und Otto Heinrich, sowohl als Pfalz Zweibrüken beförderten solche.

Als im Jahr 1555. bald nach algemein bekannt gemachtem Religionsfrieden H. Wolfgang eine algemeine Kirchen-Visitation in seinen Landen, mithin auch im Guttenbergischen anordnete, waren alle Pfarreien daselbst, keine ausgenommen, mit Evangelischen Predigern besezt.

§. 143.

Reformation der hintern Grafschaft Sponheim.

Die Gemeinsherren in der hintern Grafschaft Sponheim H. Johann II. von Simmern und Marggraf Philibert von Baden wehrten der Reformation so wenig, daß sie vielmehr derselben den vollen Lauf liesen, so daß, als H. Wolfgang im Jahr 1560. den Simmerischen Antheil an der H. Gr. Sponheim bekam, er nicht nöthig hatte, erst eine Reformation zu veranstalten, sondern nur in dem, was bereits geschehen war, Ordnung einzuführen. Das Kloster Wolf, die Probstei Enkirch und dergleichen kleine Korpora wurden auf die nämliche Art, wie im Zweibrükischen, sekularisirt, und auch die vorhin darauf gehaftete Onera nunmehro vorzüglich aus deren Gefällen bestritten.

Dahingegen verhinderte Kur Trier in dem zum Oberamt Trarbach gehörigen Kröve Reich die Reformation wegen prätendirter Mit-Obrigkeit.

H. Wolfgang hatte sich zwar, besag seiner Kirchen-Ordnung, vorgenommen, ein eigenes Konsistorium zu errichten, es kam solches aber nicht zu Stand, und die Konsistorialia wurden bei der Regierung verhandelt, wobei es auch bis in die Zeiten der fünften Periode geblieben.

§. 144.

Zweite Periode, von H. Wolfgangs Absterben, 1569. bis zum Entscheidungs-Jahr 1624. H. Johann I. führt die Reformirte Religion ein.

In der zweiten Periode, nemlich von H. Wolfgangs Absterben 1569. bis zum Entscheidungs-Jahr 1624. hat dessen Regierungsfolger H. Johann I. anfänglich seines Vaters Anstalten fortgesezet. Als aber die Frage von seinem Beitritt zu der Formula Concordiä war, so wurde man gewahr, daß er in denen Artikeln, worinnen der Heidelbergische Katechismus von dem Lutherischen Glaubens-Bekenntnis abweichet, mehr dem erstern beipflichtete.

Das jus reformandi der Reichsfürsten, eine Folge der Landes Hoheit, war damalen noch nicht beschränket. H. Johannes I. faste dahero den Entschlus, den Heidelberger Katechismus in seinen Landen einzuführen. Er lies denselben im Jahr 1588. abdrukken, machte selbst die Vorrede dazu, und reiste damit in die Haupt-Orte des Herzogthums, um solchen unter die Geistlichen auszutheilen. Diejenige, so solchen annahmen, blieben bei ihren Pfarreien, diejenige aber, so sich mit ihrer Ueberzeugung entschuldigten, wurden unter einem Termin von 3. Monaten beurlaubet, und ihre Stellen theils mit denen vorbereiteten Hornbacher Stipendiaten theils mit Ausländern ersezt. Ueberall wo der Herzog in seinem Lande in Sacris allein zu befehlen hatte, wurde in wenig Jahren die Reformirte Religion eingeführt, und an allen diesen Orten blieb es dabei, so daß in dem Entscheidungs-Jahr 1624. die Evangelisch Reformirte Religion fast durchgehends die herrschende in dem Herzogthum war. Auch in zweien Gemeinschaften, nemlich im Falkenburgischen und zu Alsenz, führte er die Reformirte Religion ein.

ein. Es fehlte zwar anfänglich nicht an Widerspruch der Gemeinsherren, allein diese Anstalt blieb, und erreichte das Entscheidungs-Jahr, weshalben sie noch bestehet.

§. 145.

Einige Bestandtheile des Herzogthums sind nicht unter diese zweite Reformation gezogen worden, nemlich die Lehenbare Orte, die beeden Buntenbach, Dielkirchen, die Herrschaft Guttenberg, die h. Gr. Sponheim und das Gymnasium zu Trarbach, Birlenbach, Eisenbach.

Gleichwol blieben noch verschiedene Bestandtheile des Herzogthums zurük, in welchen diese zweite Reformation nicht statt hatte, sondern die Evangelisch Lutherische Religion beibehalten werden muste, vor welche dann auch noch heut zu Tage der Besizstand des Entscheidungs-Jahrs 1624. die Gewähr leistet.

Dahin gehören

1) Die §. 138. angezeigte Lehenbare Orte. Die Vasallen, beederlei Religion, die einmal H. Wolfgangs Kirchen-Ordnung eingeführt hatten, fanden Anstand, ihre Unterthanen weiter zu treiben, und verbaten sich eine abermalige Veränderung.

2) Die beede Buntenbach Oberamts Zweibrüken hatten ebenfals die Wolfgangische Kirchen-Ordnung. Deren Besizer von Stein-Kallenfels, ob er schon die Zweibrükische Landes-Hoheit nicht miskannte, war jedoch nicht zu bewegen, seinen Lutherischen Pfarrer abzudanken.

3) Die Pfarrei Dielkirchen im Stolzenberger Thal, woselbst Pfalz Zweibrüken zu zwei Drittel und die Grafen von Falkenstein

kenstein zu einem Drittel in Gemeinschaft stehen, blieb Lutherisch, weil der - dieser Religion beigethane Graf von Falkenstein die Einführung des Zweibrükischen neuen Katechismus nicht zulies.

4) in der Herrschaft Guttenberg waren nun Pfalz Zweibrüken und Pfalz Veldenz seit 1566. Gemeinsherren.

Lezteres Haus blieb Lutherisch und verhinderte die Einführung des Reformirten Katechismus.

5) Die hintere Grafschaft Sponheim war seit 1584. zur Pfälzischen Helfte unter der Hoheit H. Karls zu Birkenfeld. Ohnerachtet dieselbe nach wie vor einen Bestandtheil des Herzogthums ausmachte, und von Pfalz Zweibrüken beim Reich und Kreis vertreten wurde; so versuchte es H. Johannes I. doch nicht, sein jus reformandi bis dahin auszudehnen, zumalen er die Ausübung des juris circa sacra daselbst seinem Bruder H. Karl, wegen dergleichen Gemeinschaft mit Baden, durch den Bergzaberer Vertrag von 1584. überlassen müssen. Damit blieb dann auch das Gymnasium zu Trarbach, zu welchem H. Johann I. selbst anno 1572. den Grund gelegt hatte, in seiner Verfassung.

6) Die Pfarrei Birlenbach im Amt Catharinenburg war 1611., da H. Johann II. diesen Fleken acquirirte, Lutherisch, und verblieb dabei.

Hier ist auch anzuzeigen

7) Das Dorf Eisenbach am Glan im Oberamt Lichtenberg, welches eine kleine Kirche hat, und von dem allernächst gesessenen Rheingräflichen Pfarrer zu St. Julian bedienet wird. Unter H. Johann II. Regierung hatte man vor, dasselbe zu der Reformirten Pfarrei Hirsau zu schlagen, es kam solches aber nicht zu Stande, sondern die Kirche ist das Normal-Jahr hindurch und bis auf den heutigen Tag Lutherisch geblieben.

§. 146.

§. 146.

Veränderung des Gymnasiums zu Hornbach; Verwendung der Kloster-Gefälle.

Eine Folge dieser Reformation war die Veränderung des Hornbacher Gymnasiums aus einem Ev. Lutherischen in ein Ev. Reformirtes, und die Verwendung der Geistlichen Gefälle zu Salarirung der nunmehrig Reformirten Pfarrer und Schul-Diener und Unterhaltung der Geistlichen Gebäude.

So viel aber die Gefälle betrift, welche nach Ablegung aller - diesen ehemaligen Kloster-Gefällen ursprünglich obgelegenen und von H. Wolfgang zu Behuf des gestifteten Hornbacher Gymnasiums noch weiter aufgelegten Lasten, annoch übrig waren; So bestimmte eben dieser Herzog Johann I. dieselbe zum weltlichen Gebrauch. Er hatte nemlich schon im Jahr 1571. in denen Kammerschreiberei-(Rentei) Rechnungen die Rubrik: **Einnahm-Geld von Kirchen und Kloster-Rezessen,** und gegen über in denen Kirchen und Kloster-Rechnungen, diese: **Ausgab-Geld zur Fürstlichen Rent-Kammer**, eingeführet. Eben so wurden auch Wein und Früchte vor den Hof abgegeben, nebst deme Fürstlichen Räthen und Bedienten Besoldungen und Zulagen auf den Ueberschus der Kloster-Gefälle angewiesen.

Ob der Ausdruk des Wolfgangischen Testaments: **So wir als der Landesfürst von solcher Klöster wegen gehoben,** oder der erbärmliche Zustand der Finanzen, den H. Johann I. bei seinem Zweibrükischen Regierungs-Antritt vorgefunden, ihn bewogen, einen Theil der Geistlichen Gefälle, gegen die Vorschrift des väterlichen Testaments, sich zuzueignen, kan ich nicht entscheiden. So viel ist aber doch in facto richtig, daß, über Abzug aller, auf den Geistlichen Gefällen haftenden Onerum, noch ein ansehnlicher jährlicher Ueberschus sich ergeben

habe, den der Herzog als Landesherr, ohne Abbruch der väterlichen Stiftung, sich zueignen zu können, geglaubt hat. Gleichwol hat derselbe das ganze Korpus der Geistlichen Gefälle sehr sorgfältig beisammen gehalten, und ob er schon gar keinen Anstand genommen, solche in seine viele mit allen seinen Nachbarn gemachte Vergleichungen mit einzuwerfen und zu vertauschen, so lies er sie doch sogleich aus seinen Kammer-Renten wieder ersezen. In diesem Zustand erschritte die Einrichtung das Entscheidungs-Jahr.

§. 147.

Synodal-Anstalten. Censur.

In diese Periode fallen auch die Synodal-Anstalten. Es wurden nemlich nach den vier Oberämtern, Zweibrüken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern die Geistliche in 4. Klassen getheilt. Einer aus derselben war Inspektor. Dieser beschrieb, entweder auf Herrschaftlichen Befehl, oder auch nach eingeholter herrschaftlichen Erlaubnis, die Geistliche seiner Klasse auf einen Tag zusammen, und überschikte ihnen zugleich die Synodal-Quästionen, welche bei dieser Zusammenkunft abgehandelt werden solten, und hauptsächlich **die Reinigkeit der Lehre und Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche** zum Gegenstand hatten. Dabei kam auch vor, was etwa gegen **das Leben und Wandel eines Pfarrers, von Aergernissen der Gemeinde**, von andern in der Pfarrei noch wohnenden Religions-Verwandten u. s. w. angezeigt worden. Ueber den Vorgang wurde ein Protokoll gehalten, und dasselbe zur Regierung eingeschikt, um nach denen Umständen das nöthige verfügen zu können. Nebst deme wurde auch die Anstalt, welche schon in der Wolfgangischen Kirchen-Ordnung, unter dem Titel, **von Kirchen-Gerichten**, vorgeschrieben war, beibehalten, nemlich in allen Pfarreien eine gewisse Anzahl Männer zu Censoren zu bestel-

bestellen, welche mit dem Pfarrer über die Kirchen-Disziplin, Zucht und Erbarkeit in der Gemeinde halten solten.

§. 148.

Dritte Periode von 1624. bis zum Ryswikischen Frieden 1697. Der Zustand bleibt in dieser Periode im Grunde der nemliche. Bekanntmachung der Presbyterial oder Aeltesten Ordnung, 1656.

Während der dritten Periode, nemlich von 1624. bis zum Ryswikischen Frieden 1697. war der Religions-Zustand der Reformirten und Lutherischen im Grunde der nemliche. Zu Behuf der erstern erneuerte und erweiterte H. Friederich am 16. September im Jahr 1656. seines Herrn Vaters Presbyterial oder Aeltesten Ordnung „als eine Wegweisung zu einer gott„seligen und nöthigen Kirchen-Zucht, den dazu verordneten „Pfarr-Herrn, Aeltesten und Censoren zur Nachrichtung, da„mit dieselben, was ihres Amts in diesem Aeltesten Rath „und Konsistorio seie, nicht allein desto besser wissen, son„dern sich auch solche Kirchen-Zucht und die Erbauung der „Christlichen Gemeinde und Verhütung schädlicher Aerger„nüsse desto fleisiger und mit Ernst angelegen seyn lassen.„ Aus den Worten des Edikts ist dessen Absicht deutlich, und nur noch anzumerken, daß diesen Konsistorialen in der Residenz Zweibrüken ein Mitältester aus den Hof- oder Kanzlei-Verwandten (Kap. 2.) beigeordnet, sodann in vorkommenden wichtigen Fällen die Kommunication mit den nächstgesessenen Geistlichen, wie auch, bei einem sehr zweifelhaften Vorfall (Kap. 4.) mit dem Superintendenten oder Inspektor, mit Vorwissen der höchsten Obrigkeit anbefohlen worden. Es sind nebst dem etliche Umstände vorgefallen, welche dahier anzuzeigen sind.

§. 149.

Anmerkung wegen Dielkirchen und dessen Status von 1648.

Die Pfarrei Dielkirchen (§. 145. 3.) wurde, zu Anfang des 30jährigen Kriegs in hiesigen Gegenden, ledig, und blieb um der Kriegs-Unruhen willen lange unbesezt, wurde aber indessen von den benachbarten Reformirten Geistlichen aus dem Herzogthum und dieses namentlich in dem Entscheidungs-Jahr bedient. Noch vor erfolgtem Frieden aber versahe sie wiederum ein Evangelisch Lutherischer Pfarrer, und in diesem Zustand war diese Pfarrei, als der Westphälische Frieden publizirt wurde. Hierbei ist es auch bishero geblieben, massen man bei Entscheidung einer über einen dergleichen Vorfall zwischen Lutherischen und Reformirten entstehen mögenden Frage, nicht auf den V. sondern auf den VII. Artikel des W. F. Instruments zu sehen hat.

§. 150.

Das Hornbacher Gymnasium leidet durch die Speyerische Okkupirung des Klosters eine totale Veränderung. Wird nach Meisenheim transportirt.

Mit dem Gymnasium zu Hornbach gieng in dieser Periode eine totale Veränderung vor. Im Jahr 1631. nahm das Bistum Speier aus Gelegenheit des Ferdinandeischen Edikts von Wieder-Einräumung der Geistlichen Güter von 1629. unter dem Vorwand einer alten Stiftung Kaiser Henrichs IV. von dem ausser seiner Diözes gelegenen Kloster Horubach Besiz, und besezte es mit Benediktinern, ohne daß Pfalz Zweibrüken bei der damaligen Uebermacht des Katholischen Theils solches wehren konnte. Wenige Jahre hernach haben zwar bei der ein-

eingerissenen Pest und Hungersnoth die Benediktiner das Kloster wiederum verlassen, und Pfalz Zweibrüken sofort sich wieder in dessen Besiz gesezet, wie dann auch in dem W. F. F. (Art. IV. §. 21.) dem regierenden Herzog Friederich das Kloster Hornbach mit allen dessen Rechten, wie solche dessen Vater H. Johann II. besessen, noch besonders zugesichert worden; allein das Land war indessen so entvölkert, und die Haupt-Renten des Klosters, nemlich Zehenden, Zinnse und Pächte von Höfen und Gütern, dergestalt geschwächt, daß diese Schul-Anstalt schlechterdings stille stehen, und man sich begnügen muste, von 1631. an ein interims Gymnasium in der Stadt Zweibrüken zu haben, welches hernach bey anderweit veränderten Umständen H. Friederich Ludwig im Jahr 1676. nach Meisenheim übersezte, und so viel es die Kasse erlaubte, ein Konviktorium anordnete. Diese Anstalt hat gedauert, bis in der folgenden Periode diese Schule nach Zweibrüken verlegt- und mit der neuen Schul-Anstalt verbunden worden.

§. 151.

Neuerliche Errichtung einer General-Kasse des Ueberschusses der Kirchen- und Kloster-Gefälle. Bestellung eines Verwalters, der von der Rent-Kammer abgesondert war. Diese Anstalt wird zur Kammer geschlagen, aber die General-Kasse-Rechnung bleibt.

Auch in Ansehung der Verwaltung der Kirchen- und Kloster-Gefälle machte H. Friederich Ludwig eine neue Anstalt. Die Verheerung des Landes und mit derselben die Abnahme der Gefälle war so gros, daß nicht allein, wie schon gesagt, die Gymnasial-Einrichtung stille stehen, sondern auch viele Pfarreien unbesezt bleiben- und deren 2. bis 3. zusammenge-

zogen werden musten, um aus deren Einkünften nur Einem Pfarrer den bendthigsten Lebens-Unterhalt zu verschaffen, auch waren viele Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser verfallen, verbrannt, oder hatten wenigstens schleunige Ausbesserungen nöthig. Neben dem aber waren aus gleicher Ursache die Kameral-Renten so sehr in Abnahm gekommen, daß aus denselben ein Vorschus, zu Behuf der Kirchlichen Bedürfnisse nicht geschehen konnte. Man verfiel also darauf, eine General-Kasse zu machen, zu welcher dasjenige, was nach Ablieferung der nach denen getroffenen interimistischen Einrichtungen, auf die Kirchen- und Kloster-Schafneien gelegten Abgaben, annoch überschiesen würde, eingeschikt werden solte, um aus derselben die sonsten dringendste Bedürfnisse zu bestreiten. Es wurde ein besonderer Verwalter bestellt, (117) der über diesen Ueberschus eine eigene – von dem Herrschaftlichen Aerarium abgesonderte sogenannte General-Kasse-Rechnung führen – und seine Befehle ohnmittelbar von dem Herzog empfangen solte. Unter diesem Verwalter stunden auch alle Kirchen- und Kloster-Schafner.

Durch diese Anstalt einer separaten Geistlichen Kasse hielte der Herzog seine geringe Kammer-Renten von dem häufigen Ansuchen der Geistlichen um Unterstüzung ziemlich befreit.

Nachdeme dieser Herzog und der von ihme bestellte Verwalter (1681.) verstorben, wurde die Verwaltung der Geistlichen Güter wieder zur Rent-Kammer gezogen, die besondere Führung einer General-Kasse-Rechnung aber beibehalten.

Man kan sich leicht vorstellen, daß, solange dieser algemeine Mangel angedauert hat, die Landes-Herren auf wenig oder gar keinen Ueberschus zu ihrer Rentei haben zählen können. Es hat aber gleichwol eben dieser Herzog Friederich Ludwig nicht allein die Rubrik: **Ausgab-Geld zur Fürstlichen Rent-**

(117) Dessen Bestallungs-Brief vom 9. Jenner 1663. stehet in der Untersuchung des Status religionis Reform. ꝛc. 1732. Beyl. Lit. K.

Rent-Kammer geliefert, vorsichtig, und auf Hofnung besserer Zeiten beibehalten, sondern sich auch jährlich eine Anzahl Früchte zu seiner Hofhaltung aus den Gefällen des Klosters Disibodenberg abliefern lassen. In diesem Zustand blieb es bis zum Ryswikischen Frieden.

§. 152.

Verbesserung der Censur, oder Konsistorial-Anstalt. Errichtung 4. Unter-Konsistorien und eines Obern Konsistoriums.

Herzog Friederich Ludwig verbesserte auch seines Regierungs-Vorfahrers H. Friederichs Censur oder Konsistorial-Anstalt von 1656. (§. 148.) Er verordnete nemlich in jeder der 4. Oberamts-Städte zu besserer Handhabung der Ordnung und Disziplin auch Gleichförmigkeit, einen Konsistorial-Konvent oder Unteres Konsistorium, welches aus einem weltlichen Diener, insgemein einem Beamten und einem Geistlichen, nemlich dem Pastor des Orts, der insgemein zugleich Inspektor war, bestund. An dieselbe wurde dasjenige gebracht, was der Aeltesten Rath oder die Konsistorialen jeder Pfarrei auszumachen, sich nicht getraueten. Diesem Unter-Konsistorium war erlaubt, noch einen Pfarrer der Klasse als Assessorn bei wichtigen Fällen zuzuziehen. Ueber diese 4. Unter-Konsistoria war in der Residenz des Landes-Herrn ein Oberes Konsistorium bestellt. Dasselbe bestund aus einem Regierungs-Rath und einem Geistlichen, nach der Auswahl des Landes-Herrn, insgemein dem Hof-Prediger. An dieses Ober-Konsistorium brachten die Untere Konsistorien die Sachen, welche von des Landes-Herrn Entscheidung abhiengen. Wann auch bey demselben ohnmittelbar Beschwerden eingebracht wurden, so instruirte dasselbe die Sache nach der Beschaffenheit in rechtlicher Ordnung, und referirte hernach dem Landes-Herrn.

Der

Der Haupt-Endzwek dieser Einrichtung war im Grund der nemliche, den H. Friederich bei Verfassung der Aeltesten Ordnung hatte. (§. 148.)

§. 153.

Einführung des Katholischen Simultaneums im Herzogthum im engern Verstand, währender Französischer Reunion.

Als 1681. die Krone Frankreich das Herzogthum Zweibrüken unter seine Hoheit gezogen hatte, so wurde auch gar bald die Katholische Religions-Uebung in demselben eingeführt.

Es betraf solches in dem Herzogthum im engern Verstand hauptsächlich die Städte. Dann auf dem Lande pflanzten sich nur hie und da Katholische Einwohner an.

Auf die Chamoische Liste ist in diesem Stük gar nicht zu gehen. Wann man dieselbe ansiehet, solte man glauben, das ganze Herzogthum seie von 1681. bis 1697. mit Katholischen Einwohnern ganz untermischt worden. Allein eine einzige Anmerkung widerlegt solches.

Der Französische Intendant zu Homburg, Mr. de la Goupilliere, machte den 21. Dezember 1684. eine Königliche Ordonnanz öffentlich bekannt. In deren Gemäsheit solte zwischen Rhein, Mosel und Saar, so weit sein Departement gieng, an denen Orten, wo zwei Kirchen seien, denen Katholischen die kleinere eingeräumt werden, wäre aber nur eine Kirche in dem Ort, solte dieselbe zwischen denen Evangelischen und Katholischen dergestalt gemein seyn, daß leztere nur in dem Chor die Messe halten dürfen, welcher zu solchem Ende, wo es nöthig, von dem Langhaus abgesondert werden mögte.

Wann

Wann sich dahero ein Kasuale ereignete, so muste dem aus der Nachbarschaft herbei gerufenen Katholischen Priester auf Verlangen die Kirche eröfnet werden, welcher nach Erfordernis des Falls sein Amt daselbst verrichtete, und den Vorgang in seinem Kirchen-Buch bemerkte.

Man darf nur die Lage des Herzogthums auf der Karte sehen, so wird man finden, daß man nirgend weit zu gehen gehabt, um einen Katholischen Priester aus der Nachbarschaft zu hohlen. Solchergestalt sind wenig Kirchen im Herzogthum, in denen nicht währender Französischer Reunion ein Kasuale verrichtet worden wäre, obschon in denen allerwenigsten von einem ordentlichen offentlichen Gottesdienst die Frage war.

Bei Zusammentragung der Chamoischen Liste schikten die Katholischen Geistliche nicht etwa nur die Namen der Kirchen ein, in denen sie währender Reunion den ordentlichen offentlichen Gottesdienst gehabt, sondern es kamen alle Kirchen auf die Liste, in denen auch nur ein oder mehrere Kasualien verrichtet worden, und da zu den meisten Kirchen mehrere Dörfer und Höfe eingepfarret sind, so brachte man auch diese auf die Liste, wann schon dieselbige ganze Zeit über keine Katholische Seele darinnen gewohnt hatte.

Die Einführung des ordentlichen offentlichen Gottesdienstes traf also hauptsächlich die Städte.

In der Stadt Zweibrüken wurde ein Weltgeistlicher angestellet, welcher in dem Chor der Reformirten Kirche seine Sacra verrichtete.

Eben so in der Stadt Hornbach, woselbst der Pastor in der Burger-Kirche mit den Reformirten das Simultaneum exerzirte, jezo aber, nachdem die Kloster-Kirche wiederhergestellt und denen Reformirten gegeben worden, dieser Burger-Kirche mit den Lutherischen sich simultaner bedienet.

In

In der Stadt Kussel wurde auch ein Welt-Geistlicher angeordnet, welcher in dasig Reformirter Kirch das Simultaneum übt.

In der Stadt Meisenheim wurde im Jahr 1684. eine Franziskaner Kirche zu bauen angefangen und im Jahr 1688. vollendet, es ist dabei eine Art von Kloster, in welchem sich einige Franziskaner zu Versehung des Gottesdienstes in der Stadt und denen herumgelegenen Dorfschaften, aufhalten.

In die Stadt Bergzabern wurden die Kapuziner von Weissenburg bestellet, welche das Simultaneum in dasiger Reformirten Kirche haben. In der Folge haben sich auch diejenigen zu ihnen gesellet, welche einen Theil der nahe gelegenen Herrschaft Guttenberg versehen, so daß dermalen insgemein 2. oder 3. daselbst beisammen in einem Hause wohnen, so aber kein Kloster ist.

§. 154.

In denen Herrschaften Guttenberg und Bischweiler.

Von denen unter die Französische Hoheit gekommenen Herrschaften Guttenberg und Bischweiler denkt sich ohnehin, daß daselbst die in Frankreich herrschende - nemlich die Katholische Religion eingeführt worden.

Was Bischweiler betrift, haben die Katholischen ihren Gottesdienst in der - in dem nächst dabei liegenden Dorf Hanhofen befindlichen kleinern Kirche, in dem Fleken selbst aber ist eine Teutsche und eine Französisch Reformirte, sodann eine Lutherische Gemeinde, welche in der daselbst befindlichen grösern Kirche alle drei das Simultaneum üben.

Im Guttenbergischen ist das Simultaneum in denen Lutherischen Kirchen.

Wie

Wie das Entscheidungs-Jahr im Reich die Regel zwischen Katholischen und Evangelischen macht, so hat auch die Krone Frankreich, welche dem Art. V. des Osnabrükischen Friedens in dem Münsterischen Friedensschlus beigetretten, und die Garantie des erstern übernommen hat, sothanen Statum des Entscheidungs-Jahrs in denen auf den Gränzen des Elsasses gelegenen teutschen Landen und Herrschaften ebenfals als Regel gelten lassen, um so mehr, als dieselbe auf der Liste der restituendorum stehen, auf welche sich der vierte Artikel des Ryswikischen Friedens beziehet, und die eigentlichen Nordlichen Gränzen des Elsasses zwischen Kaiser und Reich eines- und der Krone Frankreich anderntheils noch nicht festgesezt sind. Da aber seit dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1735. zu Vollziehung dessen 7. Artikels (118) noch keine Anstalt gemacht, mithin diese Gränzen noch nicht regulirt worden, und indessen mehrere Stände, welche in dem Landes-Strich der sogenannten païs limitrophes Land und Leute haben, die Französische Hoheit und höchste Gerichtsbarkeit anzuerkennen sich vermüssiget gesehen, und bei fernerer Unthätigkeit des Reichs sich wohl deren noch mehrere dazu vermüssiget sehen dörften; So fangt man nun seit kurzem an, die Religion des Königs vor die Regel, und den Besizstand in dem Entscheidungs-Jahr vor die Ausnahm zu nehmen, und die Evangelische freie Religions-Uebung in die engsten Schranken des Besiz-Standes spätterer Friedensschlüsse, besonders des Ryswikischen, einzuschliesen, woraus einige vermuthen wollen, daß die Evangelische Religions-Uebung endlich gar in eine wiederrufliche Vergünstigung ausarten werde. Es würde dieses aber nur alsdann geschehen können, wenn es möglich wäre, daß nach dem erleuchten achtzehenden Jahrhundert wiederum dike Finsternis, blinder Eifer, und der Verfolgungs-Geist auftretten, und Vernunft, Menschlichkeit und Freiheit verdringen könnten.

§. 155.

(118) Wenk. Cod. Jur. Gent. T. I. p. 5.

§. 155.

Im Sponheimischen — Errichtung des Konsistoriums zu Trarbach.

In den Sponheimischen Landen ist die Katholische Religion ebenwol währender Reunion eingeführt worden, dann die Katholische Hof-Kapelle zu Kastelaun, welche aus Gelegenheit des Austauschs-Vergleichs von 1595. (§. 103) von seiten Baden daselbst angeordnet worden, solte sich bei dem Hof einschränken, und keinen Einflus auf das Land selbst haben, und kan also von deren Existenz auf eine schon vor den Reunions-Zeiten eingeführte Katholische Religions-Uebung in der Grafschaft überhaupt, nicht geschlossen werden.

In der Klause zu Enkirch sind Mönche. In einigen Oberamts-Städten sind Pastores, die das Simultaneum in den Evangelischen Kirchen haben, angeordnet worden; Wobei es in der Folge nicht allein verblieben, sondern die Katholische Religions-Uebung um so leichter zum Nachtheil der Evangelischen gegen deren Besizstand von 1624. weiter ausgebreitet werden können, als die damalige Mit-Gemeins-Herrschaft Baden-Baden allen Vorschub dazu that, wie solches die in Druk seyende Religions-Beschwerden und darüber gewechselte Drukschriften ausweisen.

In diese Periode gehöret und ist dahier nachzuholen die Errichtung des Sponheimischen Konsistoriums zu Trarbach 1672.

Von der Zeit an, da Marggraf Philipp, welcher in der Katholischen Religion erzogen war, die Mit-Regierung in der H. Gr. Sponheim angetretten hatte, nahm dieses Fürstliche Haus sich des Evangelischen Kirchen-Wesens daselbst weiter nicht an, als daß es die von dem Evangelischen Mit-Gemeinsherrn bestellte Kirchen- und Schul-Diener, seines Orts bestättigte, und zu Sachen, welche ohne des Mit-Landesherrn,

qua

qua talis, Bewilligung nicht vollzogen werden konnten, seine Einwilligung gab, und also mitwürkte.

H. Karl publizirte die neue Auflage der Wolfgangischen Kirchen-Ordnung, mittelst eines unter seinem alleinigen Namen gefertigten an die Geist- und Weltliche Dienerschaft und gesammte Einwohner der H. Gr. Sponheim gestellten Patents vom 28. Jenner 1600. Er und seine Regierungsfolger besorgten alle Episkopalia von ihrer Residenz Birkenfeld aus bei der daselbst angeordneten Kanzlei allein. Bei der Konferenz zwischen H. Christian II. und Marggraf Wilhelm vom $\frac{7}{17}$ Merz 1672. wurde festgesezt, daß in Religions-Sachen nichts geändert werden solle. Am 12. und 24. Hornung 1679. stellete Baden noch eine besondere Deklaration deswegen aus.

Als beide Gemeinsherren im Jahr 1672. den Entschlus nahmen, zu Beförderung der Geschäften eine eigene gemeinschaftliche Regierung und Rent-Kammer in der Stadt Trarbach anzuordnen, und dahero H. Christian II. nicht nöthig fand, ferner eine Kanzlei zu Birkenfeld zu haben, so muste auch wegen Besorgung der Geistlichen Sachen eine andere Anstalt getroffen werden. Er errichtete dahero zu Trarbach ein eigenes Konsistorium, welches aus dem Pfälzischen Regierungs-Rath und einem zeitlichen Inspektor zu Trarbach bestand, und versahe dasselbe mit einer besondern Instruktion. Es hat sich solches, obschon nicht ohne Badischen Widerspruch erhalten, bis es bei der Abtheilung der Grafschaft 1776. gleich der Regierung und Rent-Kammer wieder aufgehoben, und jedem Gemeinsherrn die Bischöfliche Rechte in dem ihm zugefallenen Landestheil zur eigenen Besorgung überlassen worden. (§. 103.)

§. 156.

Anstellung eines Lutherischen Predigers in die Residenz zu Meisenheim, 1683.

Noch ist in dieser Periode zu bemerken, daß H. Christian II.

welcher in denen Französischen Reunions-Zeiten von 1681. bis 1691. das Herzogthum Zweibrüken administrirte, im Jahr 1683. einen Evangelisch Lutherischen Prediger in die damalige Residenz Meisenheim bestellet, und ihme den Saal im Steffans-Stok zu Haltung des Gottes-Dienstes einräumen lassen. Etwa 30. Jahre hernach ist den Evangelischen der grose Speise-Saal eingegeben und derselbe zu einer Kirche eingeräumt worden. Dermalen haben sie eine eigene unter H. Christian IV. neu erbaute Kirche.

§. 157.

Vierte Periode, oder die Regierung König Karl XII. von 1697. bis 1719.

Es kommt nun die vierte Periode, nemlich die Regierung K. Karls XII. in Schweden, als regierenden Herzogs in Zweibrüken - von 1697. bis 1719. zu betrachten vor. Ich werde dabei in der nemlichen Ordnung, wie bishero, von jeder der drei Religionen besonders reden.

§. 158.

In Ansehung der Katholischen Religion und des Ryswikischen Friedens.

Was demnach erstlich die kurz vor dem Ausgang der dritten Periode in denen Städten und hie und da auf dem Land eingeführte Katholische Religion in dem Herzogthum betrift; So hat sich zwar die Krone Frankreich in dem IV. Artikel des Ryswikischen Friedens bedungen, daß in denen von derselben dem Reich und dessen Ständen restituirten Orten die Katholische Religion in dem Stand bleiben solle, wie sie zur Zeit des geschlossenen Friedens gewesen, wobei der König nachhero durch seine Ministers mehrmalen erklären lassen, daß er unter dem im

Frie-

Friedens-Instrument gebrauchten Ausdruk: die Religion, nur die Religions-Uebung nicht aber der Evangelischen Kirchen-Gefälle verstehe, sondern daß er vor die Salarirung der von Frankreich in denen reunirt gewesenen Landen angestellte Katholische Geistliche selbst sorgen wolle. Allein dieser Ausbehalt oder Klausul gieng das Herzogthum Zweibrüken gar nicht an, dann dasselbe solte dem König in Schweden nicht unter dem Vorbehalt der Klausul, sondern, wie sich der Friedensschlus im 9. Artikel ausdrukt, *ad Normam pacis Westphalicæ* restituirt werden. Der König in Schweden, der den Frieden vermittelt hatte, verlangte sonst nichts vor sich, als daß ihm sein avitus Ducatus liber & integer ad Normam Pacis Westphalicæ restituirt werden solte. Zweibrüken war nun zwar würklich, so viel den Punkt der Restitution betrift, albereits unter der Vorschrift des 4. Artikels begriffen, dann es war reunirt worden, und was reunirt worden war, solte auch restituirt werden. Allein eben dieser 4. Artikel enthält auch am Ende die berufene Klausul, unter welche Zweibrüken nicht befangen werden solte, deswegen war eine besondere Verordnung nöthig. Daß auch die Krone Frankreich bei Nachgebung des 9. Artikels diese Meinung würklich gehabt, mag aus Vergleichung des IX. mit dem X. Artikel erhellen. In diesem wird die Restitution der Veldenzischen Lande paktirt, es stehet aber ausdrüklich dabei *iuxta* §. 4. Dahingegen bei Zweibrüken heiset es: *ad Normam pacis Westphalicæ.*

Der König von Schweden war dahero befugt, die Katholische Religions-Uebung wieder abzustellen. Es geschahe auch solches würklich an mehrern Orten, welche zum Theil in der Chamoischen Liste selbst als *Innovations* angemerket sind, von denen aber auch der König von Frankreich erklären liese, daß er deren Redressirung nicht verlange.

Gleichwol blieb die Katholische Religions-Uebung in denen Städten und an etlichen Orten auf dem Lande, zumalen an

solchen, da während der Reunion viele Katholische Unterthanen durch Wieder-Anbauung der lange Zeit öde gelegenen Felder und Wohnungen sich eingepflanzt hatten. Das Königliche Gouvernement erklärte aber, daß solches blos aus Toleranz und aus Konsideration vor die Krone Frankreich geschehe. (119)

Nach diesem angenommenen Grundsaz war also auch das Betragen der Regierung gegen die Katholischen und ihre Religions-Uebung abgemessen. Von Besoldung der Geistlichen und Schul-Diener nahm man gar keine Notiz, so wenig als von deren Bestellung. In Ansehung der leztern gieng man so weit, daß man auch sogar die Patronat-Rechte, welche Pfalz Zweibrüken bei einigen Katholischen Pfarreien ausser dem Herzogthum Z. B. im Lothringischen, Leyischen ꝛc. hergebracht hat, bei sich ereigneten Veränderungen mit den Pfarrern nicht übte, sondern die zur Nomination gesezte Zeit verstreichen lies, da dann der Bischof vor selbigesmal nominirte.

Man gestattete denen Erz- und Bischöffen, unter deren Kirch-Sprengeln, nach der alten Eintheilung in Diözesen, die Zweibrükische Lande liegen, keine Diözesen-Rechte noch Geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Prozessionen und offentliche Tragung der Monstranz zu Kranken, wurden nicht gestattet. Auch die Prozessionen nach aus-

(119) In dem Schreiben des General-Gouverneurs B. v. Strahlenheim an den Bischof von Mez vom 22. Merz 1714. heisst es: Si sa Majesté le Roi de Suede mon Maitre permet dans les lieux de ce Duché aux Catholiques le libre exercice de leur Religion cè n'èst aucunement en vertu du dit Article, mais par pure tolerancè, ou plutot pär Conſideration pour Sa Majesté trés Chretienne, motifs qui cesseroient ſi on continuoit de donner de ſi ſenſibles atteintes à la Souveraineté du Roi mon Maitre. ſ. das Kaiſerl. Kommiſſions-Dekret in materia Religionis vom 11. April 1720. Beil. N. 1. und deren Beil. Lit. B. in dieſer aber die Beil. Lit. HH. S. 21.

auswärtigen Orten, durften nicht mit Gesang aus den Städten geführt werden.

Die Katholische Geistliche und Schul-Diener stunden unter der Gerichtsbarkeit der Ober und Aemter.

Alles ward nach der Norm des Westphälischen Friedens, nach welcher das Herzogthum dem König in Schweden restituirt worden, eingerichtet. Solchergestalt hielt man sich den Weg offen, die durch den Art. IX. des Friedensschlusses dem Herzogthum erworbene Rechte geltend zu machen, und die in Rükksicht auf der mit der Krone Schweden in genauer Allianz gestandene Krone Frankreich bezeigende Dultung allenfals zu widerrufen.

Dieser Plan wurde die ganze Schwedische Regierungs-Zeit hindurch fortgeführt, und obschon die Klerisei mehrmalen und besonders aus Gelegenheit der Kleinholzischen Streifferei kurz vor dem Badischen Frieden, bemühet war, ihre vermeintliche Rechte zu erweitern; So kam man doch immer wieder auf den Plan zurük, den sich das Königlich Schwedische Gouvernement vorgeschrieben, auch bis H. Gustavs Regierungs-Antritt ohnunterbrochen beibehalten hatte, und den ich hier angezeiget habe.

In dieser Periode ist auch geschehen, daß sich Katholische und Protestanten zusammen geheurathet haben. Die Königliche Regierung machte bei dieser Gelegenheit die Verordnung, daß, wo nicht beede Eheleute Katholischer, sondern ein Theil Protestantischer Religion seie, die bei denselben sich ergebende Kasualien nicht von dem Katholischen - sondern von dem Geistlichen derjenigen Protestantischen Religion, deren der eine Ehegatte zugethan seie, verrichtet werden solle. Der Punkt, wie es mit Erziehung der Kinder aus dergleichen Ehen zu halten seie, ist unberührt gelassen worden.

§. 159.

In Ansehung der Ev. Lutherischen Religion. Patent von 1698.

In Ansehung der Reformirten und Lutherischen hat man sich aus dem §. 144. und 145. zu erinnern, in welchen Bestandtheilen des Herzogthums die einen und die andern den Besizstand des Entscheidungs-Jahrs hergebracht haben.

Durch das langwührige Kriegs-Wesen hatte das Land an Innwohnern sehr abgenommen. Viele tausend Morgen Land lagen öde, die Städte und viele Dörfer waren von denen erlittenen Feuer-Schäden noch nicht wieder hergestellt, Handel und Wandel stund stille, überall mangelte es an geschäftigen Händen, dem Wohlstand des Fürstenthums wieder aufzuhelfen.

Um dahero dieses Evangelische Fürstenthum so geschwind als möglich wieder zu bevölkern, lies der König in Schweden von Stokholm den 9. November 1698. ein Patent ausgehen, in welchem er ausländische **Evangelisch Lutherische und Reformirte**, welchen Standes und Nation sie seien, einlud, sich unter denen ihnen angebottenen Vortheilen und Freiheiten im Lande anzupflanzen. Insonderheit wurde ihnen versprochen, **daß sie beiderseits ihre volkommene Gewissens-Freiheit und Religions-Uebung zu geniesen, und sich deren beständig zu versichern haben solten.**

In Ansehung der neu einziehenden Reformirten, fremder Nation, wurde besonders versprochen, daß ihnen, sobald sich in den Städten Meisenheim, Zweibrüken und Bergzabern eine merkliche Anzahl derselben angepflanzet haben würde, einen Prediger in ihrer Sprache zu halten, auch selbigen zu ihrem Gottesdienst die Reformirte Teutsche Kirchen des Orts, jedoch ohne Abbruch des teutschen gewöhnlichen Gottes-Dienstes, erlaubt seyn solte.

Da der König in Schweden bei dieser Anstalt gar nicht gemeinet war, ein Jus reformandi (120) zu üben, sondern blos sein von Evangelisch Reformirten und Evangelisch Lutherischen albereit bewohnt gewesenes Land wieder zu bevölkern; da ferner der Friedensschlus beeden Protestantischen Theilen unter sich die Gewissens-Freiheit zusichert; da die Evangelisch Lutherischen in mehrern zum Theil sehr beträchtlichen Bestandtheilen des Herzogthums ihre offentliche Religions-Uebung von der Zeit der Reformation an beibehalten hatten; da endlich derjenige Landestheil, in welchem die Evangelisch Reformirte den Besizstand des Entscheidungs-Jahrs vor sich haben, bei dieser Anstalt ihres Landesherrn nichts erinnerte, vielmehr durch das denen Lutherischen in vielen Kirchen gestattete Simultaneum und durch die häuffige Verehelichungen der Lutherischen mit Reformirten zu erkennen gab, daß man damit zufrieden seie; So kan man die Anpflanzung Evangelischer Einwohner und Unterthanen in einem entvölkerten - obschon grösteutheils reformirten Lande nicht vor gesezwidrig halten, vielmehr ist nach der Analogie des Friedensschlusses, (121) der diesen mit ganz besondern Umständen vergesellschafteten Fall in terminis nicht entscheidet, denen sich solchergestalt im Herzogthum angepflanzten Evang. Lutherischen ihre offentliche Religions-Uebung von Rechtswegen beständig zu lassen.

(120) Meyer Geistliches Staats-Recht Th. 2. Kap. 4. Abschn. I. §. 50. S. 179. und 180.

(121) J. P. O. Art. VII. Si vero aliqua communitas, eveniente mutationis casu, domini sui Religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum præjudicio ei illud indulgere, à successoribus non auferendum.

§. 160.

Anstellung Lutherischer Pfarrer und deren Besoldung. Lutherisches Konsistorium. Erbauung der Karls-Kirche.

Nach Maase des Anwachses der Evangelisch Lutherischen Einwohner wurden auch Geistliche ihrer Religion angestellet, und denenselben von dem Königlichen Gouvernement Besoldungen aus dem Ueberschus der Kloster-Gefälle, den die Landes-Herrschaft sich seit 1571. zur Rentei hatte liefern lassen, (§. 146.) angewiesen. Im Jahr 1708. wurde das Lutherische Konsistorium errichtet, welches damalen mit einem Fürstlichen weltlichen Rath, nemlich dem Kammer-Rath Otto Henrich Webel, und dem hiesigen Stadtpfarrer Follenius, welcher zugleich Inspektor der Evangelischen Kirchen und Gemeinden des Herzogthums im engern Verstand, nemlich der Oberämter Zweibrüken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern war, sodann dem damaligen Regierungs-Sekretarius, Johann Reinhard Heinzenberg, besezet. Auch lies der König um diese Zeit eine Kirche in hiesiger Residenz erbauen, welche 1711. fertig geworden, und von ihme die Karls-Kirche genennet wurde.

§. 161.

Verordnung wegen vermischter Ehen, 1703.

Da beede Evangelische Religions-Verwandten anfiengen, sich zusammen zu verehelichen, so muste um Ordnung und Ruhe zu erhalten, so wol denen Geistlichen als denen Eltern eine Vorschrift gegeben werden, wie es mit der Erziehung der Kinder aus dergleichen vermischten Ehen gehalten werden solte. Es wurde dahero im Jahr 1699. und wiederum den 6. Dezember 1703. verordnet, daß die Söhne in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion erzogen, und die Trauung durch

den

den Geistlichen von des Mannes Religion verrichtet werden solte. Da auch auf dem Lande an gar vielen Pfarreien nur Ein Schulmeister war, und es dahero nothwendig geschehen muste, daß Lutherische Kinder zu einem Reformirten oder Reformirte Kinder zu einem Lutherischen Schulmeister in die Schule geschikt wurden; so wurde zugleich verordnet, daß derselbe denen Reformirten oder Lutherischen Kindern den Katechismum ihrer Religion lernen, sich aber, so wie die Prediger selbst, dergestalt einrichten solle, daß alle unnöthige und anzügliche Anführungen der Streit-Fragen vermieden bleiben mögen.

Dabei wurde verordnet, daß dergleichen Kinder bis zum 15. Jahr in ihrer Religion unterrichtet, alsdann zur Kommunion zugelassen, oder wo sie genugsam unterrichtet worden, und doch aus bewegenden Ursachen zu der andern Religion übertretten wolten, die Sache vorhero untersucht, und der Königlichen Regierung Anzeige davon gethan, so fort gemessener Bescheid darüber abgewartet werden solte. In diesen Umständen blieb die Evangelische Religions-Verfassung bis zu H. Gustavs Regierungs-Antritt.

§. 162.

In Ansehung der Ev. Reformirten Religion.

Die Evangelisch Reformirte Religions-Uebung mit allem, was davon abhanget, blieb nach dem Besizstand des Entscheidungs-Jahrs unter der Königl. Schwedischen Regierung in der Haupt-Sache ungeändert.

Sie hatten das Eigenthum aller Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser, nebst denen dazu von altersher gestifteten Gefällen, wie sie es in dem Entscheidungs-Jahr hatten.

Die Kloster Einkünfte trugen die nemlichen Lasten, welche ihnen von Altersher obgelegen, und welche nach der Reforma-

tion noch weiter darauf gelegt worden. Den Ueberschus aber zog der König und disponirte darüber, wie solches besagter masen seine Regierungs-Vorfahrer von 1571. an gethan hatten.

Die sogenannte General-Kasse, welche H. Friederich angeordnet hatte, wurde fortgeführt.

Gleichwol fanden sich im Jahr 1704. einige Reformirte Geistliche veranlasset, dem König 4. Haupt-Beschwerden vorzulegen, (122) auf welche alle in einzelnen Fällen nachgefolgte Beschwerden ihren Bezug haben, und die ich dahero anzeigen will.

§. 163.

Deren Beschwerden. Erste Beschwerde, wegen des Reformirten Obern-Konsistoriums.

Erste Beschwerde. Anstatt daß man gehoft habe, daß das von den vorigen Landesherren angeordnete Ober-Konsistorium nicht allein belassen, sondern in einigen Stüken vermehrt und nach dem Sinn des Friedensschlusses eingerichtet werden möge, so seie doch seit des General Gouverneurs Ankunft das geringste von Kirchen-Sachen nicht mehr an dasselbe kommunizirt, sondern diese alle unmittelbar von dem Königlichen Gouvernement verhandelt worden, ohne daß auch dem Ober-Konsistorium dem Friedensschlus gemäs, die Examination der Kandidaten heimgegeben worden wäre.

Da das Schwedische Gouvernement nicht hierauf geantwortet hat, so will ich etliche Anmerkungen beifügen.

Vom

(122) Diese Vorstellung stehet in einem von dem ehemaligen Präsidenten Freyh. von Schorrenburg entworffenen Impressum vom 20. Jenner 1720. unter dem Titel: Gründliche Deduktion und Verifizirung der Reformirten Kirchen und Schulen Gerechtsamen und zugehörigen Gefällen des Herzogthums Zweibrüken. Beyl. N. 13.

Vom Anbeginn der Reformation bis in die Franzöſiſche Reunions-Zeiten that bei Pfarr-Beſtellungen der Superintendent den Vorſchlag an die Regierung. Dieſe begleitete denſelben mit ihrem Gutachten an den Landesherrn, welcher die Entſcheidung that, worauf unter deſſen Titel und Unterſchrift die Vokation bei der Regierung ausgefertiget wurde.

Der Landesherr nominirte zu den Pfarreien entweder von wegen des ſeinen ſekulariſirten Klöſtern zugeſtandenen Patronat-Rechts oder ex Jure patronatus regio ſ. regali.

Die Kandidaten und angehende Geiſtliche wurden von dem Superintendenten, bald allein, bald in Beyſeyn eines oder mehrerer Räthe, bald bei verſammelter Regierung geprüfet.

Es war gar kein Konſiſtorium, oder ein von dem Regierungs-Kollegium abgeſonderter Geiſtlicher Rath, wie dergleichen bei oder bald nach der Reformation von andern Evangeliſchen Kur- und Fürſten angeordnet worden, jemalen in dem Herzogthum Zweibrüken, ſondern die Regierung ſelbſt mit Zuziehung des Superintendenten in Fällen, da de rebus ordinis die Frage war, machte das Konſiſtorium aus.

Die Anſtalten, welche H. Friederich im Jahr 1656. und nach ihme H. Friedrich Ludwig gemacht (§. 148. und 152.) betrafen blos das Cenſur-Gericht, und der Begrif eines Konſiſtoriums, in ſo ferne er die Verwaltung der ſogenannten Biſchöflichen Rechte des Landes-Herren in ſich ſchlieſet, paſſet eben ſo wenig, als der, den der Friedensſchlus Art. 5. §. 31. und wiederum Art. 7. §. 1. damit verbindet, auf das von H. Friederich Ludwig angeordnete Obere Konſiſtorium.

Dieſes konnte aber ſeiner urſprünglichen Einrichtung nach ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Reformirten Landesherrn nichts abſchlieſen, noch zum Vollzug bringen. Da nun kein reformirter Landesherr mehr da war, ſo muſte nothwendig dieſe Einrichtung von ſelbſten wegfallen.

Auch

Auch die 4. untere Konsistorien konnten ohne jenes Ober-Konsistorium nicht mehr bestehen. Sie stunden in der wesentlichsten Verbindung und eines hatte seinen unmittelbaren Bezug auf das andere. Dahero muste auch der Abgang des einen die Aufhebung des andern durch eine nothwendige Folge nach sich ziehen.

Es blieb also von der ganzen Anstalt nichts stehen, als H. Friedrichs Aeltesten Ordnung von 1656. welche noch bestehet. Deswegen waren auch die Beschwerden der Geistlichen, daß das Schwedische Gouvernement in Kirchlichen Sachen mit dem ehemaligen Obern Konsistorium nicht kommunizire, nichtwol aber darinnen gegründet, daß man ihnen Geistliche gegeben, die sie weder examinirt noch vorgeschlagen hatten.

Dann wann schon etwa das damalige Reformirte Ministerium durch einen irrigen Begriff von ihrem ehemaligen Obern-Konsistorium, behindert worden, einzusehen, daß dasselbe bei veränderter Religion des Landes-Herrn sich nicht von selbsten in ein solches Konsistorium umformen können, wie es in dem angezeigten Fall der Friedensschluß autorisirt, sondern daß dazu eine eigene dem Friedensschlus angemessene Anordnung und deren Landesherrliche Bestättigung erforderlich gewesen seie, welche ihnen auch ohnmöglich hätte versagt werden können, wann sie darum angestanden hätten; So war es doch, so viel ich einzusehen vermag, von Seiten des Gouvernements nicht in der Ordnung dergleichen Beschwerde zu veranlassen. Wäre damalen nach dem Begehren der Reformirten Geistlichkeit ein Reformirtes Konsistorium, in Reichs-Grundgesezlicher Form verwilliget worden; so würden unendliche Weitläufigkeiten vermieden worden seyn.

§. 164.

§. 164.

Zweite Beschwerde, wegen Verwendung der Geistlichen Gefälle.

Zweite Beschwerde: diese betrift die Verwendung der Geistlichen Gefälle. Da aber der Verfasser den Umstand, den ich oben §. 146. und am Ende §. 151. angeführt, daß nemlich von 1571. an, die Landesherren den Ueberschus dieser Gefälle zu ihrer Rentkammer gezogen, ohnberührt gelassen, und der König von Schweden sich schon im Jahr 1699. den wahren Verhalt der Sache aus denen Rechnungen hatte vorlegen lassen; So kan man leicht erachten, wie eine dergleichen Vorstellung angesehen werden müssen. In einer jüngern Schrift gestehet man selbst, daß der Landsherr sich etwas von diesen Gefällen reichen lassen. (123)

§. 165.

Dritte Beschwerde wegen des Simultaneums.

Die dritte Beschwerde betrift das Simultaneum. Es heisst: Es seie dasselbe fast in allen Kirchen des Herzogthums und zwar mehrentheils nach dem Ryswikischen Frieden eingeführet worden. Dadurch wurden gegen des Königs von Schweden Willen der Katholischen Kur- und Fürsten hin und wieder machende Neuerungen indirekte gebilliget.

Hier wurde das Katholische vor dem Ryswikischen Frieden - mit dem Lutherischen dem Ryswikischen Frieden eingeführte Simultaneum vermischt. Ersteres solte nach dem IX. Art. besagten Friedens gar nicht statt haben, (§. 158.) bei lezterm lagen aber andere Umstände und andere Gründe vor. Rich-

(123) Kurze der Wahrheit gemäse Untersuchung des anno 1731. bei der Reichsversammlung eingegebenen Status Rel. Ref. im Herzogthum Zweibrüken. 1732.

Richtig ist es, daß die Reformirten das Lutherische Simultaneum in ihren Kirchen zu dulten, nach deutlichem Inhalt des Art. VII. des Fr. Instr. nicht schuldig gewesen, sondern diese nach eben diesem Artikel gleich Anfangs zu besonderer Haltung ihres Gottesdienstes hätten Anstalt machen sollen. Allein die Reformirten waren es selbst zufrieden, und ist niemalen geklagt worden, daß ein Lutherischer Geistlicher sich in eine Reformirte Kirche mit Gewalt einzudringen sich unterstanden hätte. Im Grund solte auch das Simultaneum nicht länger währen, als bis die Lutherische selbsten eigene Kirchen haben würden.

Endlich wurde auch das Simultaneum in dem ordentlichen Gottesdienst mit jenem, wo nur Evangelische Kasualien verrichtet wurden, vermischt. Kirchen der ersten Art waren sehr wenige. Durch die Verrichtung der Kasualien in den Reformirten Kirchen aber wurde niemand gehindert, weil sie nicht eher, als bis die Kirchen leer stunden, vorgenommmen worden.

§. 166.

Vierte Beschwerde, über die Verordnung wegen der vermischten Ehen.

Die vierte Beschwerde betraf die Verordnung von 1703. wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen. (§. 161.) Man beschwerte sich: man müsse derselben ohne Rükſicht auf die gemachte Ehepakten folgen. Ferner: Wann ein Kind Lutherisch werden wolte, seien Beamte und Räthe sehr nachgiebig, wann aber eines Reformirt werden wolle, müsse man erst beim Gouvernement anfragen.

Vermög der Verordnung solte in Ansehung eines Religions-Theils, wie des andern, die Anzeige geschehen. Die Geistlichen erhielten dahero auf diese unbescheinigte Beschwerde keine beruhigende Antwort.

Aller-

Allerdings war das Gouvernement befugt, dergleichen Verordnung, welche nicht das Innere der Reformirten oder Lutherischen Religion angehet, als ein von Höchster Obrigkeit gegebenes gültiges Landesgesez, anzusehen, und darüber zu halten. Es stunde bishero einem jeden frei, eine Person, die nicht seines Glaubens ist, zu heurathen, mithin sich diesem Gesez zu unterwerfen. Fast jedes Land hat desfals eigene Gesze, wovon der Grund aus der Landes-Hoheit allein herzuleiten.

§. 167.

Das Zweibrükische Gymnasium illustre.

Da nach dem Ryswikischen Frieden gut gefunden wurde, die Residenz des Königlichen General-Gouverneurs und den Siz der Fürstlichen Kollegien von Meisenheim wieder hieher zu bringen; So wurde auch die Lateinische Schule von Meisenheim (§. 150.) hieher verleget, und im Jahr 1701. der Anfang mit Lehren gemacht. Sie solte aber nicht in der Einschränkung bleiben, worinnen sie bisher nur mit 3. Lehrern gewesen, sondern in eine Akademie verwandelt, und nebst denen gewöhnlichen Lehrern der Humanität noch besonders mit Professoren versehen werden, welche die Geschichte mit ihren Hülfsmitteln, die Weltweisheit, die Mathematik, die Orientalischen sowol als die nöthigsten Europäischen lebendigen Sprachen und dergleichen lehren solten. Man war sogar Willens, eine Universität dahier zu errichten. Da aber das Vorhaben auf einmal nicht ausgeführt werden konnte, zumalen die in Kurpfalz fällige Pfalz Zweibrükische Geistliche Gefälle bei Gelegenheit des Pfalz Veldenzischen Successions-Streits mit Arrest belegt waren; So machte man einstweilen den Anfang mit Bestellung des Gymnasiums. Da selbiges vorhero blos Reformirte Lehrer hatte; So fand der König gut, bei deren vorhabenden Verbesse-

besserung und Erweiterung, sie in ein Gymnasium illustre mixtum, und sobald als möglich in eine dergleichen Akademie zu verwandeln, mithin mit Ev. Reformirten und Ev. Lutherischen Lehrern zu besezen. Es geschahe dieses einstweilen dergestalt, daß an das Gymnasium 4. Lehrer bestellt wurden, wovon der Rektor und noch ein Lehrer Reformirt, der Konrektor aber und der vierte Lehrer Lutherisch waren. (124)

Zu Ausführung des Haupt-Plans wurde zwar der berühmte Professor Johannis, ebenfals Evangelisch Lutherischer Religion, hieher berufen, und zu einem Mitglied der zur Verbesserung des Schulwesens niedergesezten Schul-Kommission ernannt; Allein die ohnunterbrochene kriegerische Unruhen, und der noch immer fortgedauerte Arrest der in der Kurpfalz gelegenen Zweibrükischen Geistlichen Gefällen behinderten sothane Ausführung. Gleichwol wurden durch die Veranlassung eben dieses Professors viele Lektionen eingeführt, zu denen man besondere Lehren zu bestellen vorgehabt hatte, so daß das Gymnasium mit Recht den Namen, illustre, führt.

In dem Entscheidungs-Jahr waren an dem damaligen Gymnasium zu Hornbach, als der einzigen Haupt-Schule im Land, lauter Reformirte Lehrer, so wie nachhero an der Lateinischen Schule zu Zweibrüken und Meisenheim. Nach dem Art. VII. §. 2. W. Fr. Instr. hätte also, nachdeme das Herzogthum an einen Ev. Lutherischen Regenten gefallen, und wiederum eine Haupt-Schule errichtet werden wolte, diese Verfassung bleiben sollen. Das Königliche Gouvernement wuste solches wol. Da aber ein groser Theil der Dienerschaft Lutherisch war, deren Anzahl immer zunahm, und vor deren Kinder Erzie-

(124) Diese Anstalt dauerte auch die ganze Schwedische Regierungs-Zeit hindurch, und waren in solcher Zeit vier Lutherische Konrektors, nemlich: Ludovici, Kraft, Wopt und Flessa, und 3. Præceptoren der untern Klassen, nemlich: Kraft, Sebastiani und Wopt.

Erziehung auch Obrigkeitswegen mitgesorgt werden muste; so war nichts übrig, als entweder ein besonderes Lutherisches Gymnasium neben dem Reformirten zu errichten, oder lezteres mit Lutherischen Lehrern zu verstärken. Es wurde zwar ein dritter Weg vorgeschlagen, nemlich: die Lutherischen Knaben in das Reformirte Gymnasium zu schiken, und in ihrer Religion ihnen ausser dem Gymnasium besondern Unterricht geben zu lassen. Allein solchergestalt hätte der Unterricht eines grosen Theils der Schüler in der Religion, welcher doch bei allen Gymnasien ein Haupt-Gegenstand mit ist, bei dieser neuen Anstalt wegbleiben müssen. Dazu kam noch der grose Unterschied zwischen einer offentlichen Lehr-Anstalt und einer Privatstunde, der Schade, der mit der vielfältigen Abwechselung der Lehrer verknüpft ist, und der Einflus, den das öftere gehen über die Strasen in die Sitten der Schüler und die Disziplin auch selbsten in die Gesundheit und Kleidung der Schüler, hat. Alles dieses widertieth diesen Ausweg. Und da bei Einrichtung zweier Gymnasien, um der schweren Kösten willen, beede nicht viel besser als Trivial-Schulen würden haben ausfallen können, annebst zum voraus zu sehen war, daß nach Abzug der Lutherischen Geistlichen und Weltlichen, Militär Bedienten und angesehener Bürger Kinder wenig Schüler vor die Reformirte Schule übrig bleiben würden; So wurde beschlossen, es nur bei Einem Institut zu belassen, selbiges aber mit Evangelisch Lutherischen Lehrern zu verstärken.

§. 168.

Fünfte Periode, von Herzog Gustavs Regierungs-Antritt bis auf die heutige Zeiten. Neuerungen gegen den vorigen Zustand in Ansehung der Katholischen Religions-Uebung.

In der fünften Periode, nemlich von H. Gustavs Regie-

rungs-Antritt bis auf die heutige Zeiten kommen diejenige Umstände vor, durch deren nähere Einrichtung die jezige innere Verfassung des Herzogthums in Geistlichen Sachen ihre gesezliche Gestalt erhalten hat.

Um mit der Katholischen Religions-Uebung den Anfang zu machen, so hatte

1) Der Herzog vor, das Katholische Simultaneum in allen auf der Chamoischen Liste angezeigten Zweibrükischen Ortschaften einzuführen, und den Erz- und Bischöffen die Ausübung der Diözesan-Rechte und der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erlauben. Kur Mainz schikte 1719. den Regierungs-Rath von Hachenberg ab, um die disfalsige Einrichtung zu machen, und solche, so viel die Mainzische Diözes betrift, ins Werk zu sezen. Der Herzog redressirte zwar durch ein offenes Patent vom 24. Febr. 1721. in Gefolg des Kaiserlichen Mandats vom 14. Nov. 1720. alles, was in dieser Absicht würklich schon geschehen war, gab aber doch die Diözesan-Rechte über die Katholische Unterthanen nach.

2) Er führte durch ein Ausschreiben vom 12. May 1719. die Katholische Feiertäge, die solenne Prozessionen, und die öffentliche Tragung der Monstranz zu den Kranken im ganzen Herzogthum ein.

3) Er erlaubte durch ein Ausschreiben vom 23. Maii 1719. daß bei Katholischen Kasualien-Messe gelesen werden dörfe.

4) Er befreite die Katholische Unterthanen von dem Beitrag zu Erbau- und Unterhaltung der Reformirten Pfarr- und Schul-Häuser und von dem Hausfaß und Gloken-Brod, so bis dahin denen Reformirten Schulmeistern und Glöknern geliefert worden.

Durch ein weiteres Ausschreiben vom 30. April 1721. schränkte er zwar (bei 2.) die Prozessionen am Fronleichnams-

Tag

Tag und in der Kreuz-Woche nur auf diejenige Kirchen ein, worinnen die Katholische ihren ordentlichen Gottes-Dienst gehabt. Die Haupt-Sache in Ansehung der unter K. Schwedischer Regierung abgeschaften und nun wieder eingeführten Prozessionen, so auch in Ansehung der offentlichen Tragung der Monstranz zu den Kranken, blieb aber bestehen, und es wurden nur die Kirchen, in denen die Katholischen ihre Kasualien verrichteten, von den Prozessionen frei gelassen.

Bei 3) wurde das Messeleſen bei Kasualien auf diejenige Kirchen eingeschränket, da solches auch unter der Königlich Schwedischen Regierung herkommlich gewesen.

Bei 4) wurde das Verbott wegen Beitrags zu den Reformirten Pfarr- und Schul-Gebäuden aufgehoben, in Ansehung des Haus- und Gloken-Brodes aber verordnet, daß solches, wo dergleichen Abgabe von Alters herkommlich, fernerhin ohnweigerlich entrichtet, wo aber solches erst neuerlich eingeführt worden, nähere Untersuchung geschehen und alsdann weitere Verordnung erfolgen solle.

In Ansehung des Haus-Fasses ist nach der Hand die Verordnung gemacht worden, daß solches dem Schulmeister jeder Religion, zu dem die Kinder in die Schule geschikt würden, gereicht werden solle, welches zu vielen Irrungen, theils wegen Vermischung der Begriffe von Hausfaß und Gloken-Korn theils bei vermischten Ehen, wo die Kinder zu zweierlei Schulmeistern geschikt worden, theils auch an Orten, wo nicht der Schulmeister sondern der Pfarrer selbst das Haus-Faß zu beziehen, im Herbringen hat, Anlas gegeben hat.

Den 28. Jenner 1719. hub der Herzog die Königlich Schwedische Regierungs-Verordnung auf, kraft deren bei Katholisch vermischten Ehen der Geistliche der Protestantischen Religion des einen Ehegatten die Kasualien verrichten solle, (§. 158. am Ende) und befahl, daß die Katholische hierunter

denen Protestanten völlig gleichgehalten werden sollen. Dadurch wurde dann die Verordnung von 1703. (§. 161.) die vermischten Protestantischen Ehen betreffend, ihres ganzen Innhalts, auch auf die Katholische Innwohner des Herzogthums ausgedehnt, und bestehet noch. Nur ist dabei zu bemerken, daß in dem Bistum Mez nicht gewöhnlich ist, ein Paar von ungleicher Religion zu trauen, es seie dann, daß der Protestantische Theil, so er nicht selbst zur Katholischen Religion übertretten will, verspricht, die aus einer solchen Ehe kommende Kinder in keiner andern, als der Katholischen Religion erziehen zu lassen. Wann nun die angehende Eheleute sich dazu nicht verstehen, sondern ihre künftig hoffende Kinder nach Vorschrift der Landes-Ordnung erziehen wollen, und des Pastors Weigerung, sie zu trauen, der Regierung anzeigen, so erlaubt diese ohnbedenklich, daß sie von dem Protestantischen Geistlichen der Religion des einen neuen Ehegatten getrauet werden.

§. 169.

Besoldung der Katholischen Geistlichen.

Da jeder der in dem Herzogthum währender Reunion angestellten Katholischen Geistlichen von dem König in Frankreich nur 300. Pfund zu beziehen hat, so stipulirte sich der Herzog bei Aufrichtung der Verwaltung, (wovon hernach,) daß alljährlich aus den Geistlichen Gefällen 500. fl. zu Verbesserung der Pastoren und Schul-Diener Unterhalt abgegeben werden solten, er schoß auch selbst aus seinem Aerarium jährlich eine gewisse Summe bei.

§. 170.

Erbauung Katholischer Kirchen.

Der Herzog bauete in seinem neuen Residenz-Schlos, und bei dem Lustschlos Gutenbronnen eine Katholische Kapelle. Lez-

tere

tere wurde denen Franziskanern im Kloster Homburg zur Bedienung übergeben, und ihnen eine jährliche Abgabe deswegen versprochen. Nebst deme bauete derselbe neue Kirchen vor seine Glaubens-Genossen zu Wolfersweiler im Amt Nofelden, zu Obermoschel im Amt Landsberg und zu Schdnau im Amt Wegelnburg. Er lies auch zwei kleine Kapellen bei dem Schlos Hausweiler und in dem Schlos zu Bergzabern einrichten; Es sind aber in neuern Zeiten beede leztere zu anderm Gebrauch gewidmet worden.

§. 171.

Friedensschluswidrige Lage überhaupt.

Solchergestalt lagen würklich folgende gegen die Friedensschlüsse angehende That-Sachen vor:

1) Anstatt daß der Herzog nach dem IX. Art. des Ryswikischen Friedens darauf hätte bestehen sollen, wie er denn auch schon im Jahr 1719. von dem Korpore Evangelicorum dessen erinnert wurde, daß die Klausul des IV. Art. das Herzogthum gar nicht angehe, hat er sich derselben freiwillig unterworfen.

2) Er beschränkte sich nicht einmal bei dem Zustand, worinnen die Katholische Religions-Uebung zur Zeit des geschlossenen Ryswikischen Friedens war, sondern erweiterte denselben durch Ausdehnung des Simultaneums in denen Reformirten Kirchen, durch Erbauung Katholischer Kirchen, Gestattung der solennen Prozessionen und der offentlichen Tragung der Monstranz zu Kranken, zu nicht geringer Beschwerde des Evangelischen Fürstenthums und gegen dessen Besiz-Stand in dem Entscheidungs-Jahr, welcher vermög des IX. Art. des Ryswikischen Fr. besagter masen hätte beobachtet werden sollen.

3) Er gestattete in seinem Protestantischen Land gegen die deutliche Vorschrift des §. 48. Art. V. Onasbr. Fr. Instr. denen Bischöffen die Diözesan-Rechte.

4) Die besondere Beschwerden jedes Orts blieben unerörtert.

§. 172.

Mannheimer Successions-Vergleich. Zulassung und Einschränkung des Katholischen Religions-Exerzitiums.

Als im Jahr 1733. der Pfalz Zweibrükische Successions-Streit zwischen Kurpfalz und Pfalz Birkenfeld in Güte beigelegt, und damit das Herzogthum dem H. Christian III. überlassen worden, lies der Kurfürst bei der Handlung zu erkennen geben, wie er gerne sehen mögte, daß das Katholische Religions-Exerzitium in dem Herzogthum auf die Art beibehalten würde, wie es damalen eingeführt war. Der Herzog bewilligte solches unter folgenden Bedingungen:

1.) Die solenne Prozessionen nebst der offentlichen Umtragung der Monstranz solten, zumalen in der Fürstlichen Residenz Zweibrüken, ganz abgestellet, ausser derselben aber solche nur um die Kirchen, bei welchen solches herkommlich und ohne Belästigung der Protestirenden Unterthanen, gehalten werden.

2.) Die Katholische solten aus der Schloß-Capelle bleiben.

3.) Die Unterhaltung der Katholischen Geistlichen und Schuldiener solte denen Protestantischen Unterthanen nicht zur Last gereichen.

4.) Was zu solchem Behuf aus der Rent-Kammer gereicht worden, solte wegfallen, dahingegen solten

5.)

5.) diejenige 500. fl. so bis dahin aus den Geistlichen Gefällen an die Katholischen verabreicht worden, fernerhin geliefert werden.

6.) Die Beilegung der zwischen beiderlei Religions-Verwandten Unterthanen obschwebenden Religions-Irrungen solten unter des Herzogs Autorität durch Güte oder Recht geschehen.

7.) Durch die jezmalige Gestattung des auf obbemeldte Weise eingeschränkten Katholischen Religions-Exerzitiums solte weder dem Westphälischen Friedensschlus noch andern Reichs-Konstitutionen, am allerwenigsten aber denen der Protestirenden Religion beipflichtenden Unterthanen oder auch dem Evangelischen Wesen überhaupt etwas begeben oder präjudizirt, sondern vielmehr alles nur bis auf eine anderweite höhere Dezision verstanden seyn.

Das Verhältnis, in welchem der Herzog mit Kurpfalz und besonders mit Frankreich stund, welch lezteres schon dem König von Schweden die obangezeigte Nachgebung eingerathen hatte, (§. 158.) bestimmete diese interimistische Uebereinkunft, welche seithero allerseits zur Regel gedienet hat.

Die Beschwerden der Protestanten und Katholischen gegen einander, liefen, nachdem solchergestalt der Punkt der Religions-Uebung festgesezt war, meistens auf geringe Uebergriffe und unterstandene Ausdehnungen hinaus, welche von denen Justizstellen entschieden werden.

Weil in dem Mannheimer Vertrag die solennen Prozessionen mit Umtragung der Monstranz verbotten worden, so haben die Geistliche mehrmalen die ihnen nachgelassenen Prozessionen um die Kirchen, bei welchen es herkommlich, so solenn als möglich zu machen gesucht, und sich dazu berechtiget gehalten, weil die Monstranz doch nicht mitgetragen werde. Da aber die Mittragung der Monstranz nur ein Theil, obschon

der vornehmste, dieser Feierlichkeit ist, und zu dieser auch die Mittragung der Kreuze, Fahnen, Bilder, das Reihen- oder paarweise Gehen, der laute Gesang, das laute Recitiren der Litaneien, das Anziehen der Gloken, und dergleichen gehöret, so wird solches zwar um die Kirchen, bei welchen solches herkommlich ist, gestattet, wann aber die Zweibrükische Katholische einer Prozession ausserhalb dem Territorium zuziehen und beiwohnen wollen, so sind sie angewiesen, gleich andern Reisenden, ohne Reihen und Glieder und ohne Solennitäten über die Strasen zu gehen.

Geistlichen, die aus ganz Katholischen Landen, z. B. aus dem Mezer und Trierer Bistum in dem Herzogthum bedienstet werden, und zumalen den Mönchen, welche einen Theil der Katholischen Pfarreien im Lande zu versehen haben, kommt diese Einschränkung bisweilen fremd vor, und es haben sich deren schon mehrere einfallen lassen, Ausdehnungen in ihren Pfarreien zu veranlassen, welche der Landes-Verfassung gerade entgegen waren, und öfters zu blutigen Auftritten Gelegenheit gegeben. Da aber von Seiten der Landesherrschaft, obschon selbige seit 1758. sich selbsten zur Katholischen Religion bekennet, dergleichen Uebergriffe nicht gebilliget, sondern hart bestrafet worden, so stehet zu hoffen, daß man endlich, wie an den meisten Orten wirklich geschiehet, sich durchgehends der vorgeschriebenen Ordnung fügen werde.

§. 173.

Abschaffung des von H. Gustav nachgegebenen Diözesan-Rechts.

Da Herzog Gustav nicht befugt war, denen Bischöffen in seinem Protestantischen Land Diözesan-Rechte oder geistliche Gerichtsbarkeit nachzugeben, die sie in dem Entscheidungs-Jahr nicht geübt hatten; So stellte Herzog Christian III., so

viel

viel diesen Punkt betrift, die Friedensschlus-mäsige Verfassung wieder her.

Denen Katholischen wurde dahero zwar das, was sie durch die Nachgebung des Königs in Schweden und zulezt noch des H. Christian III. besassen, ruhig gelassen, und sie dabei geschüzt; Im übrigen aber wurde alles wieder auf den Schwedischen Fus gesezt, mithin den Bischöffen die Ausübung einer Geistlichen Gerichtsbarkeit in diesem Protestantischen Lande nicht gestattet, nur mit dem Unterschied, da die Schwedische Regierung die Sache so weit getrieben, daß sie die Katholische Geistliche fast gar ignorirt hat, daß man nunmehro anfieng, die von den Gemeinden vorgeschlagene Subjekten, die man übrigens, was den Lehrpunkt betrift, dem Bischof überlies, zu bestättigen. Im Jahr 1745. ist die Verordnung ergangen, daß kein Katholischer Pfarrer seine Amts-Verrichtungen antretten solle, er habe dann von dem Landesherrn die Bestättigung erhalten. Diese wird mit Vorbehalt der Landesherrlichen Gerechtsame in Rükficht auf die obangezeigte 7te Bedingung in dem Mannheimer Vertrag, (§. 172.) ertheilet, und den Aemtern befohlen, die Neubestellten dem Pfarrvolk vorzustellen. Nach erstbesagter Verordnung solten eigentlich die Gemeinden die Pfarrer vorschlagen, man lässet aber zuweilen geschehen, daß diese selbst um die Konfirmation ansuchen, zumalen wenn man vor der Hand weis, daß die Gemeinden damit zufrieden sind. Nebst deme sind dieselbe schuldig, als Staatsbürger dem Landesherrn zu huldigen, und stehen unter der Gerichtsbarkeit der Aemter. Die Ehesachen der Katholischen im ganzen Umfang, desgleichen Dispensation in verbottenen Graden u. d. gl. entscheiden die Regierung. Will jemand zu Beruhigung seines Gewissens auch noch die Bischöfliche Dispensation nachsuchen, so hindert man ihn nicht, ignorirt es aber, und gestattet keine Jurisdiktion.

§. 174.

H. Christian IV. Religions-Aenderung. Heutiger Zustand und endliche Aushaltung der Diözesan-Rechte.

Die Religions-Aenderung H. Christian IV. (1758.) hat hierinnen gar keine Veränderung gemacht.

Die Hoheits-Rechte im Geistlichen gebühren dem Landesherrn, wie im Weltlichen, vermög seiner Qualität als Landesherr. (125)

Wann dahero ein Herr eines Evangelischen Reichs-Landes zur Katholischen Religion übertritt, so verliert er um deswillen die Hoheits-Rechte im Geistlichen über sein Evangelisches Land nicht; Er kan sich zwar dessen, was seiner Protestantischen Unterthanen Glauben, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonien, und dessen, was der Friedenschlus Art. V. §. 31. annexa der Religion nennet, nicht mehr so unterziehen und Theil daran nehmen, wie er vorher als Mitglied gethan hatte. Dann durch seine Glaubens-Aenderung hat er sich der Rechte, die die Evangelische Kirche ihrem Evangelischen Landesherrn so wenig jemalen bezweifelt hat, daß dieser sie vielmehr von Zeit der Reformation an, als ein ihm zukommendes Recht, in dem weitesten Umfang ausgeübt- und mit seinen Territorial-Rechten gleichsam vereinbaret hat, freiwillig selbsten begeben, und er mus nun deren Besorgung denen geistlichen und weltlichen Räthen, welche der Landes-Religion beigethan sind, überlassen; Es hindert aber solches gar nicht, daß er vermög der Landes-Hoheit von allem, was bei seiner Evangelischen Landesverfassung vorkommet, genaue Notiz nehme, die oberste Aufsicht auf Konsistoria, Kirchen, Schulen, Gefälle, Geistliche Die-

(125) Art. VIII. §. 1. Osn. Fr. Instr.

Diener-Bestellungen und alles, was davon abhanget, habe, und sich davon genau unterrichten lasse, damit alles unter seiner höchsten Autorität friedensschlusmäßig veranstaltet und behandelt werde.

Auf der andern Seite ist er aber auch weder schuldig noch befugt, einem Bischof in seinem Protestantischen Land eine Geistliche Gerichtsbarkeit und Didzesan-Recht zu gestatten, wo dergleichen in dem Entscheidungs-Jahr nicht geübt worden. Der Katholische Landes-Herr stehet zwar nach den Grundbegriffen der Römischen Kirche, was die Glaubens-Lehren anbetrift, eben sowol unter dem Bischof, als der allerlezte seiner Katholischen Unterthanen; dahero sich auch Leute finden, welche einen Fürsten, welcher Besizer eines Protestantischen Landes ist, in dem Augenblik, da er zur Katholischen Kirche übertritt, aller Geistlichen Gerichtsbarkeit über seine in diesem protestantischen Lande angesessene Unterthanen vor unfähig halten, mithin die Gerichtsbarkeit der Bischöfe sowol über den Katholischen Landesherrn selbst als seine Katholische Unterthanen vor eine nothwendige Folge seiner Religions-Aenderung ansehen, wodurch sie, so viel an ihnen ist, die durch den Friedensschlus in denen Protestantischen Landen suspendirte Bischöfliche Rechte aufleben machen wollen.

Allein 1.) lässet sich überhaupt die Katholische Glaubens-Lehre und die Gerichtsbarkeit der Bischöffe gar wohl allein und ohne die geringste Verbindung mit einander gedenken. Man weis auch, daß die Bischöfliche Didzesan-Rechte ein Werk der spätern Zeiten sind, und gar nicht zum Wesen der Religion gehören.

2.) Ist schon gesagt worden, daß vermöge des Friedensschlusses dem Katholischen wie dem Protestantischen Fürsten die Landesherrliche Rechte in geistlichen Sachen gebühren.

3.) Ist

3.) Ist bekannt, daß das Bischöfliche Diözesan-Recht und ganze geistliche Gerichtsbarkeit in Protestantischen Landen durch den Friedensschlus (Art. V. §. 48.) bis zur allgemeinen Religions-Vergleichung suspendirt seie, und daß denen Bischöffen nur nachgelassen worden, a) ihre in Protestantischen Landen fallende Zehenden und Gefälle durch eigene Leute erheben zu lassen, und b) das Diözesan-Recht über Evangelischer Fürsten Katholische Unterthanen auszuüben, wenn sie in Ansehung beeder Punkten in dem Entscheidungs-Jahr im Besiz gewesen.

4.) Ein protestantisches Land hört um deswillen nicht auf Protestantisch zu seyn, weil dessen Innhaber von der Protestantischen zur Katholischen Religion übertritt. Dann man nennet nicht das ein Protestantisches Land, dessen Besizer in dem Entscheidungs-Jahr der Protestantischen Religion beigepflichtet hat, sondern das, in welchem 1624. das ganze Jahr hindurch keine andere, als die Protestantische Religion offentlich geübt worden. Ein solches Protestantisches Land hat sich von der Geistlichen Gerichtsbarkeit der Römischen Kirche frei gemacht, und eben diese Freiheit ist demselben durch den Friedensschlus mittelst Suspendirung des Diözesan-Rechts und der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe bestättiget worden.

5.) Wann in einem solchen Land wiederum Bischöfliche Diözesan-Rechte eintretten solten, so müste es aufhören, Protestantisch zu seyn, das ist, es müste keine andere als die Katholische Religion offentlich in demselben geübt werden, eben so wie in dem Entscheidungs-Jahr keine andere als die Protestantische Religion offentlich darinnen geübt worden. Wie aber eine dergleichen gänzliche Veränderung eines Landes sich wol schwerlich jemalen ereignen dörfte, dahingegen die persönliche Religions-Veränderung eines Landesherrn an sich gar leicht möglich ist; So hat auch der Friedensschlus nur von dem leztern

Fall

Fall Verordnung gemacht, durch welche aber der Normal-Zustand eines Protestantischen Landes im wesentlichen, mithin auch in dem Punkt der Suspendirung des Diözesan-Rechts und der Geistlichen Gerichtsbarkeit und deren Ausübung durch die Bischöffe, gar keinen Abfall leidet.

Die Anwendung auf das Protestantische Herzogthum Zweibrüken macht sich nun von selbsten.

In demselben war im Jahr 1624. keine offentliche Katholische Religions-Uebung, mithin hat auch die Uebung eines Diözesan-Rechts eines Bischofs nicht statt, wann schon die in spätern Zeiten sich angepflanzte Katholische Einwohner desselben auf die angezeigte Art eine limitirte Religions-Uebung erhalten haben, und wenn schon der Landes-Herr selbsten zu dieser Religion übergetretten ist.

Der Katholische Landes-Herr kan also dem Bischof den Lehrpunkt wol überlassen, dieser aber kan nichts, so ein Diözesan-Recht oder Geistliche Gerichtsbarkeit voraussezet, es mag Nahmen haben, wie es will, unternehmen, oder verfügen, noch dem Landes-Herrn in seine Territorial-Gerichtsbarkeit in Geistlichen Sachen eingreiffen.

§. 175.

Reformirte Religions-Verfassung unter H. Gustav. Die Reformirten verlangen die Wiederherstellung dessen, was ihnen unter der Schwedischen Regierung entzogen worden.

Ich komme nun auf die Reformirte Religions-Verfassung in dieser Periode.

Es war dieselbe die nemliche, wie sie zu Anfang der vorigen Periode war. (§. 162.) dahero wurden auch die Beschwerden,

den, die im Jahr 1704. bei dem König in Schweden von den Reformirten Geistlichen eingebracht worden, erneuert.

Der Herzog gab gleich nach seinem Regierungs-Antritt denen Reformirten unterm 14. Jenner 1719. eine schriftliche Versicherung, sie bei ihrer freien Religions-Uebung und hergebrachten Privilegien und Gerechtsamen zu lassen und zu handhaben.

Darauf kamen die Inspektores und Pfarrer der vier Klassen durch Deputirten am 30. Jenner 1719. bei dem Herzog an, und baten um **Wiederherstellung** dessen, was ihnen durch das Königlich Schwedische Gouvernement entzogen worden.

Aus denen nach der Hand im Druk erschienenen Schriften (126) kan man sehen, auf welche Art diese sogenannte **Wiederherstellung** eingeleitet worden.

§. 176.

Einrichtung eines Obern Konsistoriums, dessen heutige Verfassung.

Die Punkte, deren **Wiederherstellung** verlangt worden, waren diese.

Erstlich: daß das von denen vormaligen regierenden Landesfürsten angeordnete- und bis zur Ankunft des Gouverneurs Graf Oxenstiern bestandene Ober-Konsistorium wieder in vorigen

(126) Status Religionis Reformatæ im Herzogthum Zweibrüken 1731. pro Sereniſſimo Guſtavo. Untersuch- und Beantwortung des Status Religionis 1732. pro Reformatis. Species facti entgegengesezt dem Statui Religionis 1733. Die zu Regenspurg eingebrachte Gravamina, insonderheit das addit. Secundum ad Num. XIX. vom 19. August 1724. s. auch oben §. 162. am Ende das Schorrenburgische Skriptum: Gründliche Deduktion und Verificirung der Reformirten Kirchen und Schulen Gerechtsamen u. s. w. 1720.

gen Stand gestellt, mithin aus den Fürstlich Reformirten Räthen ein Präses samt zugehörigen Konsistorialen gnädigst verordnet werden möge.

Ohne auf den Ursprung und die Verfassung des vorigen Ober-Konsistoriums zu sehen, (§. 147. am Ende. 148. 152. 163.) konnte der Herzog ein Ober-Konsistorium um so leichter bewilligen, als vermög des Friedensschlusses solches schon unter der vorigen Periode hätte geschehen mögen.

Allein man schlug bei dessen Errichtung einen besondern Weg ein.

Es wurde nemlich der Kurpfälzische Kirchen-Rath und die dasige Administration der geistlichen Gefälle, ohne zu überlegen, daß beede von Reformirten Kurfürsten errichtet, durch den Besizstand des Kurpfälzischen Normal-Jahrs fortgeführet und hernach von dem Katholischen Kurfürsten vermög des Schwäbisch Hallischen Rezesses, 1685. kontinuirt worden, dahingegen in dem Herzogthum dergleichen Anstalt, welche unter den Reformirten Herzogen nicht war, nunmehro unter einem Katholischen Herrn erst neu geschaffen werden solte, zum Muster genommen, ein förmliches Fürstliches Kollegium unter dem Namen eines Ober-Konsistoriums errichtet, mit Präsidenten und Räthen besezt, und die neue Registratur mit allen Archiv-Akten, welche die Reformation, Kirchen und Schulen betreffen, bereichert.

Es wurden dieselbe aber wegen des angezeigten Misverstandes im Jahr 1724. zurükgezogen, masen der Herzog niemalen die Absicht gehabt hatte, seiner Landes-Regierung die Besorgung seiner höchsten Rechte circa Sacra abzunehmen.

Indessen blieb das Konsistorium an sich unter dem Titel eines Ober-Konsistoriums bestehen, welches aber doch unter der Birkenfeldischen Regierung erst vollends in die jezige Regel-

gelmäſige Verfaſſung gediehen. Nunmehro verſiehet ſolches alles, was nach dem Sinn des Friedensſchluſſes derjenigen Religion, die das Entſcheidungs-Jahr vor ſich hat, unter einem Katholiſchen Landesherrn zukommt.

Der Herzog nennet und beſtellet die Glieder des Ober-Konſiſtoriums und deſſen Subalternen. Insgemein iſt der hieſige Inſpektor der vorſizende Konſiſtorial-Rath, welchem noch etliche Geiſt- und weltliche Aſſeſſoren beigegeben ſind, auch führt daſſelbe das Herzogliche Siegel.

Es hat die **Examination** und reſpektive **Ordination** der Kandidaten, welche ſowol zu Kirchen- als zu Schul-Dienſten am hieſigen Gymnaſio illuſtri und an den Trivial-Schulen in den Oberämtern Lichtenberg, Meiſenheim und Bergzabern beſtimmet ſind; Es beſtellet die **Pfarr-Vikarien**, ihm gebühret auch die Prüfung, Beſtellung und Abſchaffung der **Schulmeiſter** ohne darüber anzufragen: Doch müſſen ſie, wann der Schulmeiſter wegen ſeiner Entlaſſung klagt, bei der Regierung darüber Antwort geben, und Beſcheids gewärtigen.

Mit dem **Vorſchlag** zu den Pfarr-Beſtellungen wird es ſo gehalten: Wenn zu einer vazirenden Pfarrei ein bereits im Herzogthum im Amt ſtehender Geiſtlicher von dem Ober-Konſiſtorium vorgeſchlagen wird, ſo konfirmirt der Herzog denſelben pure, wornach das Ober-Konſiſtorium demſelben namens des Landes-Herrn die Vokation zugehen läſſet.

Solten aber bei einem ſolchen Vorſchlag unerlaubte Abſichten, oder Kabalen, wiewolen dergleichen nicht leicht zu vermuthen, ſich äuſſern; So iſt der Landes-Herr in alle Wege befugt, einen ſolchen ungleichen Vorſchlag zurük zu geben, oder auch nach dem Zuſammenlauf mehrerer gravierlicher Umſtände, durchzugreifen und vor ſelbigen Fall ſelbſt zu nominiren, ſo fort dem Ober-Konſiſtorium die Fertigung der Vokation aufzulegen, und verſtehet ſich von ſelbſten, daß in ſolchem Fall der

Lan-

Landes-Herr keine andere Geistliche nennen werde, als von denen er versichert ist, daß das Ober-Konsistorium bei deren Lehr und Leben nichts zu erinnern habe.

Wird hingegen zu einer erledigten Pfarrei ein Kandidat, er mag bereits ordinirt seyn, oder nicht, in Vorschlag gebracht; So ist das Ober-Konsistorium schuldig, deren zween vorzuschlagen, und dem Landes-Herrn die Auswahl zu lassen.

Dem Ober-Konsistorium gebühret demnächst auch der Vorschlag zu den Stellen der Lehrer an hiesigem Gymnasium und an den Lateinischen Schulen in den Landstädten und die Ausfertigung deren Vokationen.

Das Ober-Konsistorium hat die Aufsicht über der Prediger und Schul-Diener Lehr und Leben, über die Kirchen-Disziplin und überhaupt über Zucht und Ordnung über das Ahnosen überhaupt, und deren richtige Verwendung. Mithin gebühret ihm das Recht, diejenige, so sich der Ordnung entziehen, zu Recht zu weisen, auch nach Umständen nachdrüklich zu korrigiren. Wann aber die Sache soweit gekommen, daß eine wirkliche Strafe, Suspension oder Absezung darauf erfolgen kan, so wird sie zur Regierung einberichtet, und alsdann in rechtlicher Ordnung entschieden.

Das Ober-Konsistorium ist schuldig davor zu sorgen, daß denen Reformirten in ihrer Religions-Uebung von den andern beiden im Lande etablirten Religionen gegen das, was jene erweislich hergebracht, desgleichen denen Pfarrern und Schul-Dienern in ihren Kompetenzen kein Eintrag geschehe, und hat nach Unterschied der Gegenstände, die beleidigte und beschwerte, wann es eine bloße Justiz-Sache ist, an die gehörige Justizstellen zu verweisen, oder sie durch Vorschreiben selbst zur rechtlichen Remedur einzuleiten. Wann aber die Sache von mehrern Belang ist, und die subsistirende Reglements und Haupt-Verhältnisse der Religions-Theile unter sich angehet, so hat

das Ober-Konsistorium solche der Landes-Regierung anzuzeigen.

Die Inspektores in den vier Klassen bestellet der Herzog, weil er ihnen einen Theil der ihme zuständigen Landesherrlichen Ober-Aufsicht über die Geistlichen und Schul-Diener der Klasse anvertrauet.

Vermög dieses Amts visitiren solche aljährlich die Pfarreien ihres Kirchsprengels, legen kleine Vorkommenheiten bei, unterhalten gute Ordnung, aber in Sachen von mehrerem Belang müssen sie an das Konsistorium, und dieses, bewandten Umständen nach, an die Regierung berichten.

Die Synodal-Versammlungen in jedem Ober-Amt werden auf den Fus, wie solche vor alters gewöhnlich waren, schon lange nicht mehr gehalten, es geschiehet aber mehrmalen, daß der Inspektor einen oder zwei Geistlichen aus der Klasse in vorkommenden Fällen, zu sich erfordert, und mit ihnen zu Rath gehet.

Solenne Kirchen-Visitationen können nur unter Landesherrlicher Autorität und Anordnung gehalten werden.

Wolte das Ober-Konsistorium einen General-Konvent der 4. Klassen entweder in Korpore, oder durch Deputirte veranlassen, so gehöret dazu ebenwol des Landes-Herrn Erlaubnis, welche unter Anzeige der Ursachen des Konvents einzuhohlen ist.

§. 177.

Errichtung einer Verwaltung der Geistlichen Gefälle; heutige Verfassung.

Der zweite Punkt, dessen **Wiederherstellung** verlangt wurde, betraf die Verwaltung der Geistlichen Güter. Man bedien-

te

te sich dabei fast der nemlichen Ausdrüke, welche in dem Memorial an den König von Schweden von 1704. stehen. (§. 164.)

Der Herzog bewilligte ohne vorherige Berichts-Erholung die Wiederherstellung der Verwaltung, welche aber ebenfals nach der Art der Kurpfälzischen Administration eingerichtet worden. (§. 176.)

Hierbei verblieb es aber nicht lange; denn schon am 11. Maii 1720. gab der Herzog eine neue und eingeschränkte Erklärung, dahin: „ Gleichwie er bei angetrettener Regierung seinen Unterthanen Reformirter Religion versprochen, sie bei ihren durch den Westphälischen Frieden und seithero weiter erfolgte Friedensschlüsse bestättigten Religions-Freiheit und übrigen Privilegien und Gerechtsamen zu lassen und zu schüzen, und daraufhin auch **das bei voriger Schwedischer Regierung supprimirte Ober-Konsistorium und Verwaltung der Geistlichen Gefällen retablirt, und alles ad Normam pacis Westphalicæ, in soweit solcher nicht durch den vierdten Artikel des Ryswikischen Friedensschlusses geändert,** zu restituiren gemeinet seie; So lasse er es nochmalen dabei bewenden, und werde ihnen keinen Eintrag thun, und könnten sie demnach das von dessen Fürstlichen Vorfahren gestiftete Gymnasium und was sonsten noch an Kirchen und Schulen zu besezen, ihrem Gutfinden nach, auf seine des Herzogs Confirmation wieder aufrichten und bestellen und damit so gut möglich haushalten, **Jedoch mit Vorbehalt der ihm als Landes-Fürst und Erb-Kasten-Vogt und Schirm-Herrn competirenden Gerechtsamen,** und daß dasjenige, so vor diesem Besag der Landschafts-Verträge zu Ablegung des auf dem Herzogthum stehenden schweren Schulden-Lasts zur Steuer von den Klöstern verglichen worden, (127) fernerhin entrich-

(127) nemlich zwischen der Herrschaft eines - und den 4. Ober-Aemtern, als welche die Schulden übernommen, anderntheils.

„ richtet werden, wie auch daß sie ein mehreres nicht dazu„ ziehen, als was allezeit dazu gehörig gewesen. „

Dabei gab ihnen der Herzog zu erkennen, er habe das Vertrauen zu ihnen, daß sie sowol zu Unterhaltung einiger Geistlichen der Katholischen Religion sich gerne verstehen, als sich auch mit den Lutherischen möglichen Dingen nach vereinigen werden.

Hierauf brachten die Ober-Konsistorial und Verwaltungs-Räthe am 13. May 1720. ihre Gegen-Erklärung ein. Das wesentliche davon ist dieses:

a) wird bei der Erklärung des Herzogs, daß alles nach dem Westphälischen Frieden, in soweit solcher nicht durch den Art. IV. des Ryswikischen Friedens geändert worden, hergestellet werden solle, kein Wort erinnert.

b) wird mit Dank angenommen, daß der Herzog von dem auf ungleichen Bericht prätendirten jährlichen Ueberschus, in Betracht der angeführten Motiven, und daß es damit ganz anders beschaffen, als dem Herzog ohngegründet vorgebracht worden, abgestanden seie.

c) sind die Reformirten zu Bezeigung ihrer unterthänigsten Devotion und Erkenntlichkeit der bishero ihnen erwiesenen hohen Gnade und angediehener schleuniger Justiz zufrieden, daß der Herzog den Wörschweiler-Hof und 50. M. Wiesen zu einer Schweizerei ohne Zinns behalte, welches ein Gegenstand von 313. fl. war, dazu offerirten sie jährlich 100. Malter Haber zum Marstall ohne Entgeld, welches nach damaligen Werth 100. Rthlr. betragen konnte.

d) tretten die Reformirten dem Herzog die zu denen Klöstern gehörige Waldungen, Jagd, Bäche, und Weyher ab.

e) erbieten sich die Reformirten, jährlich 500. fl. vor des Herzogs Katholische Geistliche, oder wie derselbe solche zu distribuiren gut finden werde, abzugeben.

f) Des-

f) Desgleichen mit der jährlichen Abgabe der 800. fl. zu Behuf des Schulden-Wesens zu kontinuiren.

Man siehet, daß den Exhibenten dieser Schrift die Landesherrliche Befugnis, den Ueberschus zu ziehen, Mühe gemacht habe, und daß sie dieselbe abzukaufen bedacht waren, (128) wie sie dann in der mit den Lutherischen errichteten Konvention deutlich sagen: „da zumalen man sich nunmehro mit Ihro „ Hochfürstlichen Durchl. wegen des anfänglich prätendirten „ jährlichen Ueberschusses, gegen einen gewissen jährlichen Ab„ trag und Genus, abgefunden.„

Den Tag nach Uebergebung dieser Schrift ertheilte der Herzog folgendes Dekret auf dieselbe:

„ Wir acceptiren diese unterthänigste Erklärung gnädigst, und soll diesem allen also behörig nachgelebet werden, jedoch mit dem nochmaligen Vorbehalt Unserer Gerechtsame.

Diese Klausel war an sich ganz gut und wurden die Rechte des damaligen und der künftigen Landes-Herrn dadurch gewahrt.

Allein man hat dabei immer ausgesezt, daß die Kollegia nicht vorhin gehört worden.

Bei Gelegenheit dor Schorrenburgischen Entlassung wurde bekannt, daß die Verwaltung mit Ueberlassung geistlicher Güter zu nachgebend gewesen, (129) und man sahe überhaupt wol ein, daß der Herzog die vorgegangene Ueberraschungen fühlte. Er sezte deswegen im Jahr 1727. einen seiner Regie-

(128) Untersuch und Beantwortung des Status Religionis Ref. S. 16. Die 3. Artikel c. e. f. tragen ohngefehr 1763. fl.

(129) Status causæ und rechtliche Deduktion der Gründe, vermög welcher das Hochfürstliche Haus Zweibrüken behauptet, daß die Freiherren von Schorrenburg — — a limine iudicii abzuweisen seien. 1737. S. 103.

rungs-Räthe, als Fürstlichen Kommissarium, an die Verwaltung, ohne dessen Vorwissen nichts geschehen durfte. Die Reformirten thaten zwar dagegen Vorstellung. Da sie aber dem Landesherrn seine Rechte der höchsten Aufsicht nicht bestreiten konnten, so blieb es dabei.

Das Jahr hernach 1728. wurde man gewahr, daß die Verwaltung auf denen Bännen, da die Kloster oder auch die Kirchschafneien den ordentlichen Zehenden haben, auch den Neubruch, schon von 1719. an, hatte erheben lassen. Der Herzog stellete solches ab, und lies sich vor das, was die Verwaltung von 1719. bis 1728. aus diesem Grund bezogen hatte, mit 13755. fl. vergüten.

Es erhub sich von solcher Zeit an die Frage: Was eigentlich vor Neubruch zu halten, und darunter zu ziehen seie, indem die Verwaltung, vielleicht nicht ohne Grund, behauptete, daß die Herrschaftliche Kellere bei deren Einziehung hie und da nicht in der Ordnung geblieben. Es wurde aber nichts entschieden; der Herzog ist im Jahr 1731. verstorben, und hierauf gewannen die Sachen eine andere Gestalt.

Nachdem Herzog Christian III. im Jahr 1734. die Regierung des Herzogthums angetretten hatte, befahl er zwar, daß seine Fürstliche Kollegien fernerhin mit der Verwaltung ohnverfänglich in Kommunication stehen solten, verwahrte aber seine Landesherrliche Rechte auf das bündigste. Nach dessen schon 1735. erfolgtem Absterben wurde eine Kommission niedergesezt, um sowol die Beschwerden der Reformirten gegen die Katholischen zur gütlich oder rechtlichen Beilegung einzuleiten, als auch wegen der - unter der Herzoglich Gustavischen Regierung vorgegangenen Neuerungen eine Auskunft zu treffen, wo inzwischen das Verwaltungs-Kollegium und der Herrschaftliche Kommissarius bei demselben kontinuirt worden. Nachdem besagte eigends niedergesezte Kommission durch dazwischen gekommene

kommene Sterbfälle der Kommissarien und Deputirten mehrmalen unterbrochen worden, wurde sie im Jahr 1746. von neuem angefangen und bis 1751. fortgeführet. Es konnte aber eine gütliche Auskunft nicht zu Stand kommen, weil die aus den Gliedern des Ober-Konsistoriums und der Verwaltung zusammen gesezte Deputation auf dem Dekret des H. Gustavs vom 14. May 1720. als einem vermeintlich erworbenen Recht, beharrete.

Die Verwaltung blieb noch bestehen bis 1755., da H. Christian IV. sie aufgehoben, und die Verwaltung der geistlichen Gefälle wieder zur Fürstlichen Rentkammer gewiesen, bei welcher sie in dem Entscheidungs-Jahr auch war.

Die im Jahr 1663. eingeführte General-Kasse blieb aber bestehen, und es wurde einer der gewesenen Verwaltungs-Räthe zum Kammer-Rath, Verwalter und beständigen Referenten in Kloster- und Kirchen-Sachen bei der Rent-Kammer ernannt.

Bei denen während des H. Christian IV. Regierung vorgekommenen Tausch-Handlungen mit Kurpfalz, Nassau und dem Rheingräflichen Hause, sind mehrmalen um der Lage willen Geistliche Güter und Gefälle mitvertauscht worden. Man hat aber jedesmalen sogleich davor gesorgt, daß die Geistlichen Güter aus Herrschaftlichen Gefällen entschädiget worden, damit deren Korpus ohngeschmälert beisammen bleiben möge.

In dieser Lage wird die Administration der Geistlichen Gefälle fortgeführet, und haben noch vor kurzem des jezigen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. auf Absterben des vorigen Kammer-Raths und Verwalters einen andern aus Dero Reformirten Kammer-Räthen zum Verwalter gnädigst bestellt.

§. 178.

Noch etliche Petita der Reformirten, die Spital-Gefälle, die Verordnung wegen der vermischten Ehen und die Bestellung der Pfarr- und Schul-Stellen mit Landes-Kindern betreffend.

In dem oben §. 175. angezeigten Memorial an den H. Gustav wurde auch verlangt:

1.) Daß die Spitäler, deren Güter und Gefälle zu ihrem bestimmten Gebrauch verwendet werden mögen.

Wie es unter der Gustavischen Regierung hierunter gehalten worden, ist mir nicht eigentlich bekannt, dermalen ist meines Wissens alles in der Ordnung.

2.) Weiter wurde gebeten, daß die Verordnungen wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen aufgehoben, und es nach der Kurpfälzischen Religions-Deklaration von 1705. kraft deren die Kinder nach der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gehalten werden mögte. Der Herzog Gustav bestund aber auf der noch 2. Tage zuvor gegebenen Verordnung. (§. 161. und 168.)

Währender Minderjährigkeit H. Christian IV. wurde von der Frau Ober-Vormunderin verordnet, daß denen neu angehenden Eheleuten von zweierlei Religion erlaubt seyn solte, wegen Erziehung ihrer zu hoffen habenden Kinder Verträge zu machen, welches jedoch wegen des grosen Misbrauchs noch vor der Verheurathung geschehen, und bei Fürstlicher Regierung die Bestättigung, welche nicht leicht erschweret wird, ebenfals noch vor vollzogener Ehe eingeholt werden mus. Daß übrigens in besondern Fällen nach denen vorkommenden Umständen

ständen der Landesherr von seiner Verordnung dispensiren könne, verstehet sich von selbst.

3.) Ferner wurde gebetten, daß alle Pfarr- und Schulstellen mit Landes-Kindern, solange tüchtige Leute da seyen, besezt werden mögten. Es ist dieses an sich billig, und H. Christian IV. hat beeden Evangelischen Ober-Konsistorien in einer besondern Verordnung eingebunden, keine andere als einheimische tüchtige Subjekten, in Vorschlag zu bringen.

4.) Der vierte Punkt betrift das Gymnasium und die Stipendia, wovon im folgenden §. geredet wird.

5.) Endlich wurde die Abstellung des unter der Schwedischen Regierung eingeführten Simultaneums der Ev. Lutherischen verlangt. Darüber wird die Auskunft in dem lezten Absaz dieser fünften Periode gegeben.

§. 179.

Verfassung des Gymnasiums.

Es ist nun noch übrig, von dem Zustand des Gymnasiums in dieser Periode zu reden.

H. Gustav hatte, wie oben gemeldet, (§. 177.) dem Ober-Konsistorio erlaubt, das Gymnasium nach Gutfinden, auf seine Konfirmation zu besezen. Es war damalen nur noch der Konrektor Flessa, als Lutherischer Lehrer da. Nachdeme dieser etwa ein Jahr hernach einen auswärtigen Beruf angenommen hatte, so ward dessen Stelle mit einem Reformirten Subjekt wieder besezt.

Das Gymnasium wurde indessen mit 4. ordentlichen Lehrern fortgeführt, wie unter der Schwedischen Regierung, wovon denen zwei erstern, nemlich dem Rektor und Konrektor der Titel als Professor ertheilt worden. Es ist hiebei seithero

nicht allein geblieben, sondern dieser Karakter ist auch schon Lehrern der untern Klassen beigelegt worden.

Wie H. Christian IV. nach aufgehobener Verwaltung sich das Reformirte Kirchen- und Schulwesen und dessen Verbesserung, besonders angelegen seyn lies; So war auch das Gymnasium ein Haupt-Gegenstand seiner Landesväterlichen Vorsorge.

Zuförderst lies er durch eine eigends niedergesezte Kommission von zwei Lutherischen und zwei Reformirten Gliedern der Konsistorien das Gymnasium visitiren, sodann wurde ein durch dieselbe entworffenes von dem Herzog genehmigtes Schul-Reglement publizirt, und eben diese Visitatores zu beständigen Schul-Kommissarien bestellt, (welche auf eines derselben Abgang bishero aus denen Konsistorialen beeder Religionen allezeit ersezt worden) es wurde ein eigenes Gebäude zum Gymnasium und Wohnung des Rektors angekauft, die Lehrer wurden mit Zulagen versehen, es wurde ein eigener Schreib-Meister, desgleichen ein Lehrer der praktischen Mathematik bestellet, und noch neuerlich ist das ehemalige aber seit 40. Jahren unterbrochene Institut, daß nemlich ein zeitlicher Französischer Pfarrer den Schülern der ersten Klasse in der Französischen Sprache Unterricht gebe, da indessen die Schüler der andern Klassen durch einen Sprachmeister, der den Titel eines Lektors hat, vorbereitet werden, wieder in Gang gebracht und der jezige Französische Prediger als ordentlicher Lehrer in dem Gymnasium vorgestellt, ihme auch der Karakter eines Professoren beigelegt worden.

Da sich bei der Visitation befunden, daß die Helfte der Schüler Lutherisch gewesen, welche in denen beeden unteren Klassen vermög des Reglement von 1703. denen Reformirten Katechisationen zwar beiwohnten, die wenigsten aber Doktor Luthers kleinen Katechismum nur wörtlich herzusagen wusten,

die

die in beeden obern Klassen aber gar keinen ordentlichen Unterricht in ihrer Religion in dem Gymnasium hatten, mithin die nemliche Umstände wieder vorwalteten, welche das Königlich Schwedische Gouvernement bewogen, zween Lutherische Lehrer an das Gymnasium zu sezen; (§. 167.) so fand sich der Herzog bewogen, zum Besten seiner Evangelischen Landes-Kinder, wieder einen Evangelischen Lehrer an das Gymnasium zu bestellen, und demselben den Unterricht der Evangelischen Schüler im Christenthum in allen Klassen des Gymnasiums, neben seiner übrigen ordentlichen Schul-Funktion zu übertragen.

Ob man nun schon nicht behaupten kan, daß diese Verfassung jener in dem Entscheidungs-Jahr völlig gleich seie; so mus man doch zugeben, daß das damalige Hornbacher Gymnasium schon im Jahr 1631. abgegangen, und an dessen statt von dem jeweiligen Landesherrn ein anderes angeordnet, und nach Zeit und Umständen, allezeit aber zur der Evangelischen Einwohner wahren Besten, verbessert worden; und ist dahero wol keinem Zweifel unterworfen, daß nicht diese heilsame Anstalten bei allen vernünftigen und wol denkenden Männern vollkommenen Beifall erhalten werden, zumalen beede Evangelische Religions-Theile zusammengenommen, wegen der im Mittel stehenden Fürstlichen Versicherungs-Urkunden, eine anderweite Veränderung des Gymnasiums nicht zu befürchten haben.

In Ansehung der Stipendien merke ich hier an, a) daß in der Konvention zwischen den Lutherischen und Reformirten von 1720. (wovon hernach) deren drei vor Lutherische Subjekten ausgesezt worden, b) daß Niemand ein Stipendium bekommen kan, der nicht das hiesige Gymnasium frequentirt und gewissenhafte Zeugnisse seiner Lehrer vor sich hat, oder sich nicht wenigstens dahier zum Examen gestellet und tüchtig befunden worden.

§. 180.

§. 180.

Verfassung des Evang. Lutherischen Kirchen-Wesens in dieser Periode.

Was endlich die Verfassung des Evangelisch Lutherischen Kirchen-Wesens in dieser Periode betrift; so ist zuerst zu bemerken, daß H. Gustav den Lutherischen kurz nach seinem Regierungs-Antritt am 20. Jenner 1719. einen Versicherungs-Akt ausgestellt, sie bei ihrer freien Religious-Uebung zu handhaben, wie er dann auch seine ganze Regierungs-Zeit hindurch ihnen nicht den geringsten Eintrag gethan, vielmehr auf Abgang ihrer Konsistorialen, des Inspektors, auch der Pfarrer und Schul-Diener, ihnen sogleich andere bestellet, und sie in alle Wege Landesherrlich beschüzet.

Dagegen konnte denen Lutherischen Pfarrern und Schul-Dienern ihr Gehalt nicht mehr auf den alten Fus gereichet werden, weil die Geistliche Gefälle von der Rent-Kammer ab, und zu der neu errichteten Verwaltung gezogen worden. Da der Herzog in seiner Resolution vom 11. Maii 1720. denen Reformirten zu erkennen gegeben hatte, er habe das Vertrauen zu ihnen, daß sie sich mit den Lutherischen im Herzogthum nach möglichen Dingen vereinigen werden; so traten beide Theile zusammen, und wurde den 8. Junii 1720. ein Vergleich getroffen, kraft dessen die Lutherischen aljährlich bekommen solten

an Geld	1200. fl.	— kr.
Korn	100. Malter	
Gersten	30.	— =
Spelz	20.	— =
Haber	80.	— =
Wein	5. Fuder	
Wieswachs	40. Wägen	
Stroh	2000. Gebund	

alles

alles Zweibrüker Maas und Eiche, nebst soviel Brennholz, als ohngefehr zum Haus-Gebrauch der Geistlichen nöthig, welches zusammen die Helfte dessen ohngefehr ausmachet, so sie vorhin bezogen hatten.

Sodann verwilligten die Reformirten denen Lutherischen zwei - und wenn noch ein fähiger Kopf vorhanden, drei Stipendien.

In Ansehung des Simultaneums geschahe die Erklärung dahin: es solle den Lutherischen erlaubt seyn, in denen Reformirten Kirchen der Orten, wo Lutherische Pfarrer wohnen, oder bishero ihren ordentlichen Gottesdienst gehalten, solchen, wie auch die Kasualien in allen Kirchen, wo sie dergleichen bishero verrichtet, fernerhin zu verrichten, bis sie auf ihre Kosten eigene Kirchen erbaut haben würden, jedoch ohne Verhinderung der Reformirten.

Es sind noch zween Punkte in diese Konvention gesezet worden, nemlich: die Lutherische sollen, ohne des Reformirten Ober-Konsistoriums und der Verwaltung Vorwissen und Bewilligung keinen Pfarrer oder Schul-Diener annehmen, sodann die- wegen Erziehung ihrer Kinder von Eltern verschiedener Religion, gemachte Verträge sollen aufgehoben seyn, und wann unter Eltern Streit darüber entstehen würde, soll die Sache bey dem Ober-Konsistorium gemeinschaftlich untersucht und ausgemacht werden.

Beede Punkte betreffen Landesherrliche Gerechtsame, deren Erfüllung hieng also nicht von den Lutherischen ab.

Herzog Gustav bestättigte diesen Vertrag am 10. Junii 1720. und das Korpus Evangelicorum übernahm dessen Garantie durch einen Abschids vom 4. Oktober besagten Jahrs.

Dabei ist es, bis H. Christian III. die Regierung angetretten, geblieben.

Dieser

Dieser Herr hatte neben dem Herzogthum im engern Verstand, wie solches H. Gustav besessen, auch die hintere Grafschaft Sponheim, die Grafschaft Lüzelstein, die Herrschaften Guttenberg und Bischweiler, in welchen allen die Ev. Lutherische Religion eingeführt ist.

Vor die Sponheimische Lande war das Konsistorium zu Trarbach angeordnet, (§. 155.) welches die Pfälzische Bischöfliche Rechte daselbst besorgte.

Im Lüzelsteinischen und Guttenbergischen waren Seniores bestellet, welche an die Fürstliche Kanzlei zu Bischweiler gewiesen waren: die die Bischöfliche Rechte, welche der König dem Herzog über seine unter der Suveränete sizende Unterthanen ausdrüklich zugestanden hat, daselbst zu besorgen angewiesen war.

Die Geistliche zu Bischweiler stunden unmittelbar unter dasiger Kanzlei. Da nun am Ende doch alles an den Landesherrn gebracht werden muste; So beschlos H. Christian III. nach seinem Pfalz Zweibrükischen Regierungs-Antritt, die getrennte Aufsicht über die Sacra der Lutherischen aller seiner Lande und Herrschaften zusammen in ein Kollegium zu ziehen, welches unter Beobachtung der Verhältnisse eines jeden derselben insonderheit, in Bezug auf die privative, die gemeinschaftliche und die unter Französischer Hoheit gelegene Lande die Vorkommenheiten vorbereiten, und mit Gutachten zur höchsten Entschliesung übergeben solte.

Zuförderst bestellte er dahero einen Superintendenten, der zugleich erster Pfarrer in hiesiger Residenz seyn solte. Sodann verwandelte er das Konsistorium in ein Ober-Konsistorium, welches aber erst nach dessen gar frühzeitigem Absterben vollends zu Stand kam.

Ueberhaupt hat dieses Ober-Konsistorium die Examination und Ordination der Kandidaten in allen Pfalz Zweibrükischen Landen und Herrschaften.

Es

Es bestellet und danket Schulmeister ab, eben so wie das Ev. Reformirte Ober-Konsistorium.

Es hat den Vorschlag zu Pfarr-Bestellungen, auch eben so wie jenes, so daß zu ledigstehenden Pfarreien entweder ein schon im Amt stehender Geistlicher oder zween Kandidaten vorgeschlagen werden, und es geschiehet dieser Vorschlag unmittelbar an den Landesherrn.

Es fertiget die Vokationen vor die Geistliche in den teutschen Landen, Namens des Landesherrn, aus, aber die Vokationen vor Geistliche in den Souveränetäts-Landen unterschreibt der Landesherr selbst.

Es hat die Aufsicht über der Prediger und Schuldiener Lehre und Wandel, Kirchen-Zucht, Almosen, Religions-Uebung, Pfarr- und Schul-Besoldungen, alles nach Maasgab der Wolfgangischen Kirchenordnung.

Ueberdeme hat dasselbe nach Verschiedenheit der Lande auch verschiedene Obliegenheiten und Verhältnisse.

In dem Herzogthum im engern Verstand hat dasselbe mehr nicht zu sagen, als das Reformirte Ober-Konsistorium, nur daß das Lutherische Ober-Konsistorium seine eigene Kirchschaffnei hat, welche die von Herzog Christian III. zum Gebrauch des Lutherischen Kirchenwesens gestiftete Strafen wegen frühen Beischlafs, und das was bei den Zünften des Herzogthums nach H. Christian IV. Verordnung von neuen Meistern und Jungen erhoben wird, verrechnet.

Das in der hintern Grafschaft Sponheim angeordnet gewesene Konsistorium ist bei deren Abtheilung mit Baden 1776. aufgehoben, und jedem hohen Theil die Hoheits-Rechte im Geistlichen in seinem Landestheil, vermög eines besondern Religions-Rezesses, überlassen worden.

Solchem-

Solchemnach versiehet das Ober-Konsistorium in denen an Pfalz Zweibrüken gefallenen Aemtern die ihm eigene Besorgnisse, und untersucht und richtet nach der erneuerten Wolfgangischen oder sogenannten Sponheimischen Kirchen-Ordnung auch die Ehe- und Fornikations-Sachen. Zu Beförderung der Geschäfte, wegen der Sponheimischen Aemter Entlegenheit von der Residenz, sind 3. Konsistorial-Konvente, eines zu Trarbach, eines zu Kastelaun, und eines zu Allenbach angeordnet worden, welche aus einem Beamten und Pfarrer bestehen, das vorkommende bis zum Spruch vorbereiten, und mit Gutachten einschiken.

Das Kloster Wolf, so auch andere minder beträchtliche geistliche Stiftungen im Sponheimischen, stehen mit ihrem Verwalter oder Schafner unmittelbar unter dem Ober-Konsistorium.

Im **Lüzelsteinischen** und **Guttenbergischen** stehen die Kirchschafneien auch unmittelbar unter dem Ober-Konsistorium.

Im erstern wurde unter Herzog Christian IV. statt des Seniors ein Inspektor, der zugleich zu Lüzelstein ist, angeordnet.

Im Guttenbergischen wird das Seniorat dermalen durch die Inspektion Bergzabern zugleich besorget.

Die Geistlichen beeder Graf- und Herrschaften sind an diese Inspektores gewiesen, welche ihre ausführliche Instruktionen haben, verschiedene Sachen, ohne anzufragen, abthun können, über andere aber mit beigefügtem Gutachten berichten und Bescheids gewärtigen müssen, nach welchem sie hernach das weitere besorgen. In beeden Graf- und Herrschaften Lüzelstein und Guttenberg wird alle Jahre ein Konvent der Geistlichen gehalten, einer aus ihrem Mittel predigt über einen

vor-

vorgeschriebenen Text, alsdann wird über einige zuvor bekannt gemachte Säze aus der Gottesgelahrtheit Unterredung gepflogen, hernach über die Kirchen-Angelegenheit an sich besprochen, auch wol einzelne in die Kirchen-Disziplin einschlagende Fälle, die der Pfarrer mit seinen Censoren oder Kirchen-Vorstehern nicht schlichten kan, zur Entscheidung des Konvents vorgelegt, und die Parthien zu solchem Behuf vorgeladen.

Da in beeden Graf- und Herrschaften die Religion des Königs die herrschende ist, obschon die Lutherische das Entscheidungs-Jahr vor sich haben, auch der König noch neuerlich durch lettres patentes vom Monat Junius 1780. Art. XXXIV. dem Herzog seine Bischöfliche Rechte über seine Evangelische Unterthanen bestättiget hat; so kommen doch immer Fälle vor, bei denen man den Zudringlichkeiten des Klerus ausgesezt ist, dahero auch dieser Theil der Ober-Konsistorial Obliegenheiten der beschwerlichste ist, und die Kenntnis der Französischen Verfassung voraussezet.

Da dem Ober-Konsistorium mehrere zum Theil ansehnliche Rezepturen untergeordnet sind, daselbige auch das Bauwesen an Kirchen, Pfarr und Schul-Häusern zu besorgen hat, dieser Theil der Besorgnisse aber durch die im Sponheimischen vorgegangene Veränderung, vor die gewöhnliche Glieder des Ober-Konsistoriums zu weitläufig worden; so ist denenselben ein Evangelischer Fürstlicher Kammer-Rath als Konsistorial-Rath beigegeben worden.

Die beede Lutherische Pfarrer zu Bischweiler stehen zwar unter dortiger Kanzlei; doch erstreket sich die Aufsicht des Superintendenten, mithin des Ober-Konsistoriums auch auf sie, und in den meisten Fällen wird des Ober-Konsistoriums Gutachten in dortigen Kirchen-Angelegenheiten von dem Fürstlichen Kabinets-Ministerio, unter welchem die Kanzlei unmittelbar stehet, erfordert.

Durch die Freigebigkeit und Milde H. Christians III. sodann dessen Frau Gemalin als Ober-Vormünderin, vorzüglich aber H. Christian IV. sind die Umstände der Evangelischen Einwohner dieses Herzogthums wirklich verbessert worden.

Die Frau Ober-Vormünderin ersezte denen Geistlichen und Schul-Dienern nicht allein das, was sie unter der Schwedischen Regierung gehabt, durch die Konvention von 1720. aber verlohren hatten, sondern sezte noch Besoldungen vor noch etliche Geistliche und mehrere Schul-Diener aus, welche, da sie in der Folge, bei dem starken Anwachs Evangelischer Burger und Unterthanen noch nicht hinreichend waren, von H. Christian IV. ansehnlich vermehrt worden.

Es wurden nebst dem neue Kirchen gebaut, so daß die Evangelische Lutherische nun in den 4. Haupt-Städten, desgleichen zu Anweiler und Albersweiler eigene Kirchen haben, und die Geistliche und Schul-Diener wurden mit eigenen Waldungen versehen.

Zu Erleichterung des Ober-Konsistoriums und zu Beförderung der Geschäfte, hat auch H. Christian IV. in den 4. alten Oberamts-Städten Inspektores angeordnet, welche alle einerlei Instruction haben, und dem Ober-Konsistorium theils vorarbeiten, theils dessen Abschlüsse und Verfügungen in denen ihrer Inspektion untergebenen Pfarreien zum Vollzug bringen müssen.

Als eben dieser Herzog die Verwaltung aufgehoben hatte, und nicht lange hernach sich zur Katholischen Religion (1758.) erklärte; stellte er seinen Evangelischen Unterthanen der hintern Grafschaft Sponheim eine Versicherungs-Urkunde aus, in welcher er vor sich und alle seine Regierungs-Folgere sich anheischig macht, daß an ihrer dermaligen Verfassung nichts geändert werden solle. Soviel aber das Herzogthum überhaupt betrift, schikte der Herzog dem Ober-Konsistorium schon unterm

23. Julii 1755. eine Versicherungs-Urkunde dero Herrn Bruders, des Herrn Pfalzgrafen Friedrich vom 3. Junii 1755. darinnen sich dieser anheischig macht, daß, wann über kurz oder lang die Succession des Herzogthums Zweibrüken auf ihn oder seine Fürstliche Descendenz kommen solte, alsdann alles dasjenige, was H. Christian der IV. zu Unterhaltung des Ev. Lutherischen Ministeriums und dazu gehöriger Personen auch der Kirchen und Schul-Gebäuden abgeben lassen, nicht nur demselben beständig beibehalten - sondern auch, dafern hochbesagter Herzog vor die Ev. Lutherische Geistlichkeit auch Kirchen und Schulen noch ein weiteres aufwenden würde, solches alles ohngeschmälert verabreichet, und das ganze Ev. Lutherische Kirchen-Wesen in dem Stand, worinnen solches bei Antritt der Regierung gedachten Herzogthums von ihm oder seinen Deszendenten befinden wird, ohne einige Aender - oder Schmälerung belassen werden solle.

Diesen Versicherungs-Schein des Herrn Pfalzgrafen Friederichs haben dessen beede Herren Söhne am 12. Dezember 1774. erneuert.

§. 181.

Pfarr Wittwen-Kasse.

Vor die Geistliche beeder Evangelischen Religionen sind auch unter Herzog Christian dem vierdten zwei Wittwen-Kassen angeordnet worden, deren gleichwol jede ihre besondere Einrichtung hat. Diese Kassen stehen unter der Direktion der beeden Ober-Konsistorien, welche solche nach Maasgab der deswegen ergangenen Landesherrlichen Verordnungen, verwalten.

§. 182.

Französische Kolonie.

Noch ehe das Edikt von Nantes ertheilt worden, haben sich

verschiedene Familien zu Anweiler 1591. niedergelassen, daselbst auch eine kleine Kirche gebaut. Um das Jahr 1663. kam der Französische Pfarrer ab; da die damalige Französische Gemeinde, die gröstentheils in Anweiler gebohren war, bei den Nahrungslosen Zeiten, einen eigenen Pfarrer nicht ernähren konnte, so gieng sie zur teutsch Reformirten über, und verlies ihre Kirch, welche etlich und vierzig Jahre hernach das Schwedische Gouvernement den Lutherischen einräumte. Zu Bischweiler haben sich die erste Französische Niederländer im Jahr 1618. häuslich niedergelassen, denen ohnmittelbar darauf die von Pfalzburg hinwegzuziehen veranlaste Reformirte gefolgt sind. Nach Aufhebung des Edikts von Nantes haben sich auch einige Refugiés dahier eingefunden. Man hat ihnen anfänglich ihren Gottes-Dienst zu Ernstweiler, nahe bei Zweibrüken, angewiesen, unter der Ober-Vormundschaftlichen Regierung haben sie durch Unterstüzung der Landesherrschaft und auswärtige Kollekten eine Kirche in der hiesigen Obern Vorstadt gebaut. Eben daselbst haben sie auch ein Pfarr-Haus erkaufft. Der Pfarrer und Schulmeister bekommen einen beträchtlichen Zuschus aus denen Geistlichen Gefällen, unter welchem der ehemalige Gehalt eines Französischen Sprachmeisters am Gymnasium begriffen ist. Dagegen sollen auch beede auf obbesagte Art (§. 179.) Französischen Unterricht in dem Gymnasium geben, nach der ganz neuen Einrichtung gibt solchen dermalen der Französische Pfarrer alleine. Herzog Christian IV. hat noch besonders der Französischen Gemeinde ihren Zustand festgesezt und ihnen besondere Privilegien gegeben. Der lezte Pfarrer zu Ernstweiler, der auch der erste bei der neu erbauten Kirche zu Zweibrüken war, stund noch unter dem Reformirten Ober-Konsistorium. Seine Nachfolger aber wurden von diesem Verband freigesprochen, und ihnen ein Aeltesten Rath unter dem Namen eines Konsistoriums, dessen Haupt der zeitliche Pfarrer ist, bewilliget. Und stehet

nun

nun die Kolonie in Kirchen-Sachen unmittelbar unter der Landes-Herrschaft.

§. 183.

Religions-Verfassung in der Herrschaft Homburg.

In der 1755. von Nassau Saarbrüken eingetauschten Herrschaft Homburg haben die Lutherischen zwar das Entscheidungs-Jahr vor sich, nachdeme aber die Stadt und Festung Homburg seit 1635. meistens in der Gewalt Katholischer Mächte gewesen, und endlich der Franzöfische Intendant zu den Reunions-Zeiten seinen beständigen Siz daselbst genommen; So ist leicht zu erachten, daß die Katholische Religion daselbst eingeführt worden. Die ehemalige Lutherische Kirche wurde denen Katholischen nebst der ganzen Pfarr-Besoldung eingeräumt, und ein Franziskaner Kloster daselbst gestiftet.

Das Fürstliche Haus Nassau hat gleichwol davor gesorgt, daß vor die Evangelisch Lutherische wieder eine besondere Kirche erbauet, und der dazu bestellte zeitliche Pfarrer nothdürftig besoldet worden.

Einige Jahre vor dem Austausch hat das Fürstliche Haus Nassau auch den Reformirten daselbst erlaubt, eine besondere Kirch zu erbauen. Deren Pfarrer ist seithero dem Ev. Reformirten Ministerio des Herzogthums einverleibt - und zum Inspektor der Geistlichen in dem neu errichteten Oberamt Homburg (§. 11.) bestellet worden.

In der Herrschaft und besonders in der Stadt Homburg haben die Katholische das völlig unbeschränkte Religions Exerzitium. Die Evangelische sind aber dabei nicht der mindesten unangenehmen Begegnung ausgesezt.

§. 184.

In den Aemtern Selz und Hagenbach.

In dem 1768. von Kurpfalz eingetauschten Amt Selz ist keine andere als die Katholische Religions-Uebung, welche zur Zeit der Französischen Okkupirung daselbst eingeführt worden, und nach beschehener Restitution an Kurpfalz auch daselbst geblieben.

Die Gefälle des ehemaligen Stifts daselbst fallen zum Theil jenseits, zum Theil diesseits Rheins. Jene sind zur Kurpfälzischen Geistlichen Güter-Verwaltung, Katholischen Theils, geschlagen, diese aber dem ehemaligen Jesuiter-Kollegium zu Strasburg überlassen worden, und nun besizet solche dasdemselben nachgefolgte Königliche Kollegium alda.

In dem zugleich mit eingetauschten Amt Hagenbach ist in dem Kurpfälzischen Restitutions-Jahr 1618. die Reformirte Religion die herrschende gewesen. Nunmehro aber, da zur Zeit der Französischen Okkupirung die Katholische Religion eingeführt worden, und man nach dem Vorgang des zwischen Selz und Hagenbach liegenden Speierischen Amts Lauterburg die Französische Hoheit in beeden Aemtern anerkennen müssen, wird die Religion des Königs vor die herrschende genommen. Doch haben die Reformirte ihre Kirchen, Pfarrer und Schulmeister und alles was zur öffentlichen Religions-Uebung gehört.

In eben diesem Amt Hagenbach sind auch viele Evangelisch Lutherische Einwohner. Ob nun schon dieselbe, solange sie noch Kurpfälzisch waren, von denen Evangelischen Pfarrern des Oberamts Germersheim mit Kasualien, öfters auch in einem Herrschaftlichen Haus mit Predigten und Haltung des Abendmahls versehen worden; So haben sie doch niemalen eine eigene Kirche gehabt.

Kur

Kurpfalz hat diese Aemter an Pfalz Zweibrüken dergestalt abgetretten, daß es in denselben in Ansehung der Religion nach der Kurpfälzischen Religions-Deklaration von 1705. gehalten werden solle. Nach derselben sollen alle Einwohner die völlige Gewissens-Freiheit haben, und denen, so keine eigene Kirche haben, soll deren Erbauung, so auch der Vorschlag zu Bestellung Pfarrer und Schuldiener, jedoch alles auf ihre Kösten, erlaubt seyn. Von seiten Frankreichs aber will noch zur Zeit auf diesen Punkt des Vertrags nicht geachtet werden, sondern, weil zur Zeit des Ryswikischen Friedens die Lutherischen keine Kirche, Pfarrer und offentliches Religions-Exerzitium im Amt Hagenbach gehabt, so will ihnen auch künftig dergleichen nicht gestattet werden. (§. 154.)

§. 185.

Waisenhaus vor die dreierlei Religions-Verwandten.

Zum Schlus dieses Kapitels ist auch noch von dem, vor die dreierlei Religions-Verwandten im Herzogthum gestifteten Waisenhaus zu Homburg zu reden.

H. Christian IV. stiftete solches, und er widmete ein - bei Eintauschung des Amts Homburg mit übergebenes solides Gebäude dazu, welches der ehemaligen Französischen Garnison zum Hospital gedienet hatte. Dasselbe wurde ansehnlich erweitert, und mit einem jährlichen Zuschus von 2000. fl. aus denen geistlichen Gefällen, mit einem Hofgut und mit dem jährlichen Ertrag dessen, was zu Behuf der Civil-Wittwen-Kasse an Naturalien aus dem Herrschaftlichen Aerarium zugeschossen wird, welchen Ertrag besagte Civil-Wittwen-Kasse dem Waisenhaus an baarem Geld vergüten mus, dotirt, annebst wurde die Anstalt getroffen, daß die Knaben ihren gewissen täglichen Verdienst in der Herrschaftlichen Wollen-Manu-

faktur, die Mädgen aber in der Herrschaftlichen Mouseline- und Siamoise-Fabrik bekommen können.

In diesem Haus werden unter der Aufsicht eines Schafners und eines Inspektors, deren einer der Evangelisch Lutherischen, der andere aber der Evangelisch Reformirten-Religion beigethan seyn mus, und welche unter einer eigends niedergesezten Fürstlichen Waisenhaus-Kommission, ebenfals von beeden Evangelischen Religionen, stehen, 100. Waisen-Kinder ernähret. Bei deren Auswahl hat man die ohngefähre Anzal der Inwohner der drei Religionen im Herzogthum zum Grund gelegt, nemlich $\frac{3}{4}$. Reformirten, $\frac{2}{7}$. Lutherische und $\frac{1}{7}$. Katholische. Beede erstere haben den Unterricht in ihrer Religion im Haus, leztere aber gehen in die Katholische Stadtschule, es ist aber allezeit jemand im Haus, gemeiniglich die Spinnmeisterin, bestellt, welche mit den Katholischen Kindern das Morgen- und Abend-Gebet verrichtet. Die Geistliche der drei Religionen haben den freien Zutritt, und die Seelsorge im Hause.

Das Institut ist im Monat Junii 1759. eröfnet worden. Den Fundations-Brief haben sowol der Herr Pfalzgraf Friederich als dessen Herren Söhne bestättiget. Ich werde mich allezeit freuen, daß ich von 1746. an, da der erste Gedanken von einem solchen Haus entstanden, zu dessen Entstehung und Vervollkommnung etwas habe beitragen können, bis im Jahr 1774. wichtigere Gegenstände und meine wankende Gesundheit den Hochseeligen Herzog bewogen haben, mich von dieser Kommission zu entladen.

§. 186.

Kurzer Begrif der Rechte des Landesherrn über seine dreierlei Religions-verwandte Unterthanen.

Man kan nun die Gerechtsame des Katholischen Herzogs von Zweibrüken über die in seinem Protestantischen Herzogthum

thum angesessene dreierlei Religions-Verwandte kurz zusammen fassen.

Ueber alle drei übt er die Rechte der Landes-Hoheit in geistlichen Sachen.

a) Denen Katholischen insonderheit gestattet er die freie Religions-Uebung nach der limitirten Vorschrift des Mannheimer Vertrags von 1733. und in der Herrschaft Homburg nach dortigem Herkommen.

Er leidet keine Diözesan-Rechte, wo in dem Entscheidungs-Jahr keine üblich gewesen.

Er bestättiget die Geistlichen, die die Katholische Gemeinden ihm vorschlagen, wann er bei deren Person nichts zu erinnern hat. (s. §. 173.) er übt aber über dieselbe kein Patronat-Recht im eigentlichen Verstande. (130)

Er nimmt keine Notiz von Besoldung der Katholischen Geistlichen und Schuldiener im Herzogthum, weil solches eine Französische Anstalt ist, und der König die von ihm währender Reunion angestellte Geistliche besoldet, wol aber bezahlt er seine Hofgeistliche.

Den Doktrinal-Punkt überläßt er den Bischöffen, in allen andern Sachen stehen die Geistliche und Schuldiener unter den Oberämtern, und sind den Landesherrlichen Verordnungen unterworfen.

b) Den Reformirten lässet er alles, was sie in dem Entscheidungs-Jahr hergebracht haben, und schüzet sie dabei.

Sie üben ihre Konsistorial-Rechte ohne Eintrag.

Ihre Kirchen und Schulen mit Einschlus des Gymnasiums, mit denen dazu gehörigen Pfarrern, Lehrern und Schul-

(130) Zu Wolfersweiler im Amt Nohfelden, woselbst H. Gustav eine Katholische Kirch erbauet, wird selbige vom Pfalz Zweibrüken mit einem Pastor versehen.

dienern werden aus den geistlichen Gefällen unterhalten; Wann aber über Abzug der von Alters her auf diesen Gefällen liegenden und seithero angezeigter masen noch weiters darauf gelegten jährlichen Abgaben, etwas überschieset, so ziehet er solches zu seinem Aerarium, nach dem Vorgang der alten Herzoge und dem Besizstand im Entscheidungs-Jahr.

Nach gleichem Besizstand lässet er die geistlichen Gefälle durch seine Rentkammer administriren, deren Reformirten Mitglieder eines der Verwalter und beständige Referent ist.

c) Denen Ev. Lutherischen, welche den Besizstand des Normal-Jahrs hergebracht haben, lässet er solchen, und schüzet sie dabei.

Denen andern, welche nach dem Königlich Schwedischen Edikt von 1698. und unter denen folgenden Regenten sich in dem Herzogthum angepflanzet haben, lässet er ferner ihr offentliches Religions-Exerzitium, ihr Simultaneum in mehreren Reformirten Kirchen, und ihre Besoldungen aus den geistlichen Gefällen vermög der Konvention von 1720.

Desgleichen alle Anstalten, welche die Herzoge Christian III. und IV. zu Behuf des Evangelisch Lutherischen Kirchenwesens in allen Dero Landen und Herrschaften gemacht haben, vermög der obangezeigten Versicherungs-Urkunden.

d) Die Französische Kolonie [illegible]t sich ihrer offentlichen Religions-Uebung und der Festhaltung ihrer Privilegien zu erfreuen.

e) Hospital und Waisen-Haus bleiben bei ihrer Bestimmung.

Ueberall leuchtet der Geist der Toleranz hervor, bei welchem allein die bei einander wohnende dreierlei Religions-Verwandten glüklich und ruhig seyn können.

§. 187.

§. 187.

Menoniſten. Separatiſten.

Es wohnen auch viele Menoniſten im Lande, welchen gar nicht verwehrt iſt, alle Sonntage ſich bei einem aus ihrem Mittel zu verſammeln und dem Gottesdienſt nach ihrer Art abzuwarten. Sie begraben ihre Todten auf die Reformirte Kirchhöfe. Nach einer herrſchaftlichen Verordnung iſt ihnen zwar verboten, bei ſolchen Gelegenheiten offentlich zu reden; es iſt aber doch in neuern Zeiten zuweilen geſchehen, und tolerirt worden.

Man trift auch noch Separatiſten an. Sie halten ſich aber ganz ſtille, weswegen man ſie ignorirt, und ihnen ihre Ruhe läſſet.

Sechzehendes Kapitel.

Innere Landes-Verfaſſung in weltlichen Sachen.

§. 188.

Landes- und Erb-Huldigung.

Alle beſtändige und zeitliche Einwohner des Herzogthums in den Städten und auf dem Lande adeliche und unadeliche, die geiſtlich und weltliche Dienerſchaft, Burger, Unterthanen, Hinterſaſſen, auch diejenige, ſo man in Gemeinſchaft beſizet, z. B. in der Herrſchaft Stolzenberg, Falkenburg ꝛc. ſind ſchuldig, die Landes- und Erb-Huldigung zu leiſten.

Zu derſelben werden auch die Leibeigene, ſo man auſſer dem Territorium hat, vorgeladen, um ihre Erb- und Leibes-

Pflich-

Pflichten nach einem Formular abzulegen, so nach der Natur der Sache eingerichtet, hie und da auch durch Verträge bestimmet ist. Denen Landesherren, unter denen dergleichen Leibeigene wohnen, stehet frei, jemand zu dem Huldigungs-Akt zu schiken, um zu sehen und zu hören, daß alles nach dem Herkommen verhandelt werde.

§. 189.

Jurisdiktion im Geistlichen; Criminal-Jurisdiktion. Jurisdiktion in denen Landen unter der Französischen Hoheit.

Der Landesherr hat alle hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in dem Herzogthum, soweit solches nicht unter der Französischen Hoheit stehet. Es kan niemand auf irgend eine Art einer Gerichtsbarkeit, wie die Namen hat, Anspruch machen, deme der Landesherr solche nicht ausdrüklich verliehen, oder die er durch Verträge nicht ausdrüklich nachgegeben. In beeden Fällen hat gleichwol der Landesherr die Regel vor sich, die allenfalsige Verleihungen und Nachgebungen aber gehören zur Ausnahm, müssen mithin nach dem Buchstaben erkläret werden.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fangt auf dem Land bei Schultheisen und Gerichten an. Sie haben einen Gerichts-Diener, (Büttel,) und einen Thurn oder Gehorsam. Ihre Gerichtsbarkeit schränkt sich bei Handhabung der Dorfs-Ordnung, kleinen Schuld- auch Injurien-Klagen, so von keinem grosen Belang sind, Handhabung der Polizei-Verordnungen, Ausführung der Herrschaftlichen Befehle, Erheb- und Beitreibung der Schazung und anderer Herrschaftlichen Gelder, Aufsicht über Weg und Steg und d. gl. m. ein. Wann sie über einen Gegenstand erkennen, der nicht über 10. fl. beträgt, so kan von ihrer Erkanntnis nicht appellirt werden.

In

In den Städten hat der Schultheis, Burgermeister und Rath die niedere Gerichtsbarkeit, jedoch nicht auf einerlei Art; dann einige haben ausser der Kontrakt-Schreiberei, und dem Recht bei den Bürgern mit dem Herrschaftlichen Waisenschreiber zu inventiren, eine ordentliche Bürgerliche Gerichts-Verfassung; Bei andern aber gehet dieser Umfang nicht so weit, sondern es kommt auf das Herkommen und ihre Privilegien an. Beede, die Stadt und Land-Schultheisen stehen unter denen Ober- und respektive Aemtern, und wird von ihren Urteln an dieselbe appellirt.

In hiesiger Stadt hat das Oberamt in Bürgerlichen Angelegenheiten eine konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Stadt-Rath, und stehet dem Kläger frei, ob er gegen einen Bürger in erster Instanz bei dem Ober-Amt oder beim Stadt-Rath klagen will. Doch stehet auch dem Ober-Amt frei, ob es die Klage annehmen, oder den Kläger an den Stadt-Rath verweisen will.

Von denen - bei denen Vogteien Kleeburg, Annweiler und Wegelnburg erdfnet werdenden Urteln wird an das Ober-Amt Bergzabern, von denen Urteln des Amts Nohfelden aber an die Regierung appellirt.

Die Appellationen von allen Ober-Aemtern gehen an die Regierung, von dieser aber weiter an das Ober-Appellations Gericht. Es geschiehet zuweilen, daß jemand, statt an das Ober-Appellations-Gericht anzurufen, um Verschikung der Akten anstehet. Um in der Justizpflege die möglichste Unpartheilichkeit zu zeigen, wird solches zwar erlaubt, es mus aber solchenfals der Appellant eidlich auf das Recht der Berufung an besagtes Ober-Appellations-Gericht Verzicht thun.

In Ansehung der Succumbenz-Gelder, der Revision und überhaupt aller wesentlichen Theile des Prozesses wird bei diesem

sem höchsten Gericht überall die Kammer-Gerichts-Ordnung zum Grund gelegt.

In allen Sachen, wo summa appellabilis ist, und wo von einer Regierungs- oder Lehenhofs Urtel vorhin an eines der höchsten Reichs-Gerichte hat appellirt werden können, werden vermög des erhaltenen uneingeschränkten Privilegiums und der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation bei dem Ober-Appellations-Gericht Prozessus erkannt, wann die Beschwerden vor gegründet erachtet werden.

Die Geistliche Gerichtsbarkeit versiehet das aus Räthen von beiderlei Religionen zusammen gesezte Regierungs-Kollegium. Die Rechte des Katholischen Landes-Herrn sind bei allen 3. Religionen immer die nemliche. In Fällen aber, wo ein oder der andern Religion besondere Verfassung eintritt, werden dieselbe nach jeder Religion eigenen Grundsäzen behandelt und eines jeden Religions-Theils Gerechtsame, Herbringen und Besiz-Stand auf der einen Seite eben so beschüzt, wie auf der andern Seite keine Uebergriffe, Ausdehnungen und Neuerungen zugelassen.

Die peinliche Prozesse werden von denen Ober- und Aemtern instruirt, von ihnen auch hernach die von der Regierung einlangende Urtheile an den Missethätern exequirt. Den alten unnüzen Gebrauch der Hegung eines hochnotpheinlichen Hals-Gerichts hat H. Christian IV. abgestellet. Die uralte Gebräuche von Hofgerichts-Scheffen, Blut-Scheffen, Zetter-Geschrei, Beischaffung Galgen, Rad, Ketten, Henker Ims, und dergleichen, wovon man hier und da in alten Weistümern lieset, sind längst abgekommen. Von Zent- oder Fraisch-Gerechtigkeiten extra territorium, es seie Aktive oder passive, weis man hier nichts. Die Gränzen des Territoriums sind auch die Gränzen der peinlichen Gerichtsbarkeit. Der Ehebruch eines verheuratheten mit einer ledigen Person, also noch mehr die geringe-

ze Fleisches-Verbrechen, werden nicht peinlich sondern bürgerlich bestraft. Die Untersuchungs-Kosten bestreitet der Landes-Herr aus seinem Aerarium, wann der Missethäter nichts im Vermögen hat.

Die Forsteiliche Gerichtsbarkeit betreffend, werden die Forst-Frevler von dem Forst-Bedienten bemerkt, das Register übergeben, sofort in deren Gegenwart vor den Ober- und Aemtern gethaidiget.

Höhere Forst-Verbrechen, als Wild-Dieberei, Brand u. d. gl. werden bei einer Forst-Kommission, welche aus einem Justitiario, Aktuario, und einem Deputirten des Ober-Forstamts bestehet, instruiret.

Die Jurisdiktional-Beamte in denen unter Franzöfischer Hoheit gelegenen Zweibrükischen Landen und Herrschaften bestellet zwar auch der Herzog, und es wird noch auf die alten Zweibrükische Statuten gesprochen; Allein die Prozes-Form ist völlig Franzöfisch, und die Appellationen gehen unmittelbar nach Kolmar an dasiges Conseil Souverain; Doch stehet dem Herzog, vermög der im Jahr 1780. erhaltenen Königlichen lettres patentes frei, eine Regierung zu Bischweiler zu errichten, an welche die Appellationen von dasiger Kanzlei, in so ferne sie das Amt vorstellet, sodann von den Aemtern Lüzelstein und Guttenberg - alsdann aber erst au dernier Ressort von Bischweiler nach Kolmar gehen sollen.

§. 190.

Statutarisches Recht.

Ein jeder Reichsstand hat vermög der Landeshoheit das Recht in seinem Lande Geseze zu machen, in soweit solche nicht der Reichs-Verfassung, des Reichs Grund-Gesezen, und Abschieden entgegen sind. Das Römische Recht oder sogenanntes

Jus

Jus commune passet gar oft nicht auf die besondere Verfassung, Umstände und Herkommen dieses oder jenes Landes, und wird dahero billig, als ein subsidiarisches Recht, nach dem vernünftigen Ermessen des Landesherrn modifiziret.

Nach diesem Grundsaz hat man in dem Herzogthum alte und neue Statuten. Die vornehmste sind, die Hofgerichts-Ordnung, die Untergerichts-Ordnung, die Ehe-Ordnung, die Aelteſten-Ordnung, die Steiger- und Konkurs-Ordnung, die Vormundschafts-, die Straf-, die Zoll-, die Bergwerks-, die Umgelds-, die Zehend-Pfennings-Ordnung, die Frohnd-, die Exekutions-Ordnung, die Viehmarkts-Ordnung, die Verordnung, wodurch der Anklagungs-Prozes abgeschaft wird, das Prozes-Reglement, wodurch alle Weitläuftigkeiten in dem Verfahren abgeschnitten werden, die nähere Bestimmung der actionis redhibitoriæ, der Lehre vom Retrakt u. d. gl.

Es wäre zu wünschen, daß dieses Jus statutarium in Form eines Landrechts zur Bequemlichkeit des Publikums, besonders der Richter und Advokaten zusammen getragen würde.

§. 191.

Leibeigenschaft.

Alle Unterthanen und Hintersaſſen auf dem Land sind ohne Ausnahm der Leibeigenschaft unterworfen. Selbst die Inwohner der Städte waren leibeigen, und sind erst durch erhaltene Privilegien gefreiet worden. Wie dann die Städte Meisenheim, Odernheim, Moschel-Landsberg oder Ober-Moschel, der Fleken Odenbach, die Städte Bergzabern, Hornbach, Kusel und der Fleken Baumholder erst den 10. Hornung 1579. von H. Johann I. durch ein speciales Privilegium gefreit worden sind. Zur Aufnahme der Stadt Zweibrüken wurde deren Einwohnern schon im Jahr 1483. der freie Ein- und

Aus-

Auszug bewilliget, die gänzliche Befreiung von allen Würkungen der Leibeigenschaft erhielten sie aber erst im Jahr 1571. Zu Ausgang des Jahrs 1579. haben auch die Städte und Flecken Herstein, Kastelaun, Dill, Enkirch und Winningen in der H. Gr. Sponheim von H. Johann L. und Marggraf Philipp die nemliche Befreiung erhalten. Deswegen müssen auch die, so in die Städte und privilegirte Flecken ziehen wollen, sich zuerst von der Leibeigenschaft loskaufen, dann es fliegt, wie man sagt, keine Henne über die Mauer. Es wird kein Unterthan oder Hintersas im Land aufgenommen, der einen verfolgenden Herrn hat, bis er sich erst von dessen Leibeigenschaft losgekauft hat. Da in den benachbarten Landen das Recht der Leibeigenschaft auch eingeführt ist, so hat man sich mit vielen der Gränz-Nachbarn verglichen, die hinc inde überziehende Leibeigene in Ansehung des Manumissions-Schillings leidentlich und auf gleichen Fus zu halten.

Wann ein Fremder, der freizügig ist, z. B. ein Frank, sich in dem Land als Unterthan etablirt, und Jahr und Tag darinnen wohnt, so ist er eo ipso leibeigen, dahero man sagt: **die Luft mache Leibeigen.**

Das Kurpfälzische Wildfangs-Recht erstreket sich nicht weiter auf das Herzogthum, als auf die im Landauer Vertrag verzeichnete Orte des Oberamts Bergzabern und dortiger Gegend. (§. 124.)

Hier und da im Herzogthum sind noch Häuser, in denen andere Herren von Alters her Leibeigene hergebracht haben, und auf denselben gewisse Rechte, wie solche durch das Herkommen oder besondere Verträge bestimmet sind, üben. Dabei hat es sein Bewenden. Ein Einzugs-Recht in solche Orte aber, oder die Anpflanzung mehrerer Leibeigenen ausser der hergebrachten Häuser wird nicht gestattet. Wann ein Zweibrück-

brükischer in ein solches Haus ziehen will, so mus er, ob er schon ein schazbarer Unterthan bleibt, sich loskaufen.

Eben so hat auch Pfalz Zweibrüken noch Leibeigene ausserhalb dem Territorium, man ziehet aber sehr wenig von ihnen, und was man noch ziehet, wird durch das Herkommen bestimmet.

Der Leibeigenschaft klebt ordentlich das Besthaupt oder Haupt-Recht an. Es ist aber etwas besonderes, daß obschon, besagter masen, alle Land-Leute im Herzogthum Leibeigen sind, dennoch das Besthaupt nicht aller Orten herkommlich ist, wovon ich bishero vergeblich gesucht habe, den wahren Grund zu entdeken. Wo nun, nach Anhandgebung der Landschreiberei-Rechnungen solches herkommlich ist, da wird es nicht mehr, wie vor Alters, in Natur, sondern in der Regel von der Verlassenschaft des Verstorbenen zwei vom Hundert erhoben. Ich sage, in der Regel. Denn auch diese hat ihre Ausnahmen, z. B. im Amt Nohefelden, im Kübelberger Gericht.

Eben so ist auch in Ansehung der Hüner kein algemeines Herkommen im Herzogthum, sondern jeder verrechneter Bedienter mus das Detail aus seiner Amts-Rechnung lernen.

Der Leibeigene darf seinen Leib ohne des Leibsherrn Willen nicht verruken, mithin nicht ausser Land ziehen. Wann er aber doch absolute fort will, so muß er sich auch die Bedingungen gefallen lassen, die auf eine solche Auswanderung gesezt sind.

Wann er in Ost- oder West-Indien gehet, und wann er fremde Kriegs-Dienste annimmt; so ist sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen verlohren.

Wann er in eine andere Obrigkeit ziehet, mit welcher man wegen Entlassung von der Leibeigenschaft keine Verträge hat, so mus er nebst dem gewöhnlichen Zehenden Pfenning noch fünf vom Hundert seines ausführenden Vermögens vor die Loslassung bezahlen.

Was

Was die Unterthanen im Herzogthum ausser denen der Leibeigenschaft insonderheit anklebenden Lasten zu leisten haben, das haben sie zwar mit Unterthanen in Landen und Herrschaften, da keine Leibeigenschaft eingeführt ist, gemein, doch scheinet es, daß bei Auflegung der Lasten auf die Zweibrükische Unterthanen von jeher in modo auf den Begrif der Leibeigenschaft mit gesehen worden. Man wird solches in dem folgenden hie und da bemerken.

In denen unter Franzbsischer Hoheit liegenden Zweibrükischen Landen ist die Leibeigenschaft mit ihren dahier angezeigten Wirkungen fast gänzlich aufgehoben, nur das, was man als eine ständige Kammer-Rente von Leibeigenen hat qualifiziren können, ist geblieben, ja man hat sogar Königliche lettres patentes auswürken müssen, um nur jährlich 12. Tag Frohnden von denen ehemaligen Leibeigenen zu erhalten.

In der Herrschaft Bischweiler hat sich noch das Recht erhalten, daß die ehemalige leibeigene Weibs-Leute Flachs in der Frohn vor die Hofhaltung spinnen müssen.

§. 192.

Land-Ausschus. Einquartirung.

Der Landes-Herr hat das Recht, seine Unterthanen zur Reise, Folge, Wacht, Landeshülfe, Land-Ausschus und Musterung anzuziehen.

In jedem Oberamt ist eine complette Kompagnie Land-Miliz, welche fleisig exerzirt, und zu geschwinden Expeditionen, zur Wacht in denen Herrschaftlichen Häusern, öfters in der Residenz selbst, zum Streifen, zu Ueberlieferung der Gefangenen u. d. gl. gebraucht wird, und ihre besoldete beständige Ober- und Unter-Offiziers hat. So oft der Mann im Dienst ist,

bekommt er das herkommliche tägliche Traktament. Rok, Hut und Gewehr gibt der Herzog.

Ein jeder junger Pursch ist schuldig, sechs Jahr als Miliz zu dienen, es seie dann, daß man ihn wegen eines Natur-Fehlers nicht brauchen könne. Zuweilen tretten auch andere Ursachen ein, daß einer dispensirt wird, z. B. daß einer der einzige Sohn einer Wittwe oder eines betagten Vaters ist, deren Haushaltung die Beibehaltung des Sohns nöthig machet.

In ältern Zeiten hat man keine beständige Land-Miliz gehabt, sondern öfters nur in der Geschwindigkeit eine Kompagnie aufgestellt, von welcher man sich freilich nicht viel militärisches hat versprechen können. Seit 40. Jahren aber wird die jezige Anstalt ohnunterbrochen fortgeführet. Dadurch ist das gesamte Land-Volk beinahe umgeschaffen worden.

Fast alles ist nun Soldat, an die Subordination gewöhnt, in seinen Verrichtungen exakt, in dem Verstand mehr aufgeheitert, mithin sich selbst und dem gemeinen Wesen brauchbarer.

Die Burger-Kompagnien in den Städten haben die Wacht an den Stadt-Thoren, bei den Inquisiten und bei deren Exekution.

In der Residenz werden die Thore nach einer zwischen der Herrschaft und der Stadt getroffenen Uebereinkunft von regulirten Truppen bewacht.

Die Städte liefern das Geleucht zu den Wachtstuben.

Von dem eingeführt werdenden Brennholz wird das sogenannte Wachtscheid vor die Wachtstuben abgeworfen.

Die regulirte Truppen werden, wo keine Kasernen sind, bei den Burgern einquartirt.

§. 193.

§. 193.
Schazung.

Der Herzog hat das uneingeschränkte Schazungs-Recht. Das ganze Land, mit Ausnahm der Städte (§. 191.) ist leibeigen und es sind keine Landstände in demselben.

Man mus aber um deswillen nicht glauben, daß die Schazung nach Willkühr gehoben werde, sondern es wird dabei nach der strengsten Ordnung und Gleichheit zu Werk gegangen.

Jedermann weis, daß in alten Zeiten die ordentliche jährliche Schazung nicht gewöhnlich gewesen, sondern nur die Beete. (precaria)

Alle Reichs-Anlagen wurden, wann dergleichen bewilliget und ausgeschrieben worden, extraordinarie erhoben.

Es war auch damalen die Schazung an dem Ort der belegenen Sache noch so wenig eingeführt, daß vielmehr jeder Stand seine arme Leute, wie man die Leibeigene in den alten Urkunden genennet hat, sie mogten sizen, wo sie wolten, zu dem gemeinen Pfenning mit aller ihrer Haabe, die mochte liegen, wo sie wolte, anzog. Dahero erst in spatern Zeiten und notanter zur Zeit der Reformation, da die Hoheit und Territorial-Rechte der Fürsten sich näher entwikelten, die Schazung an dem Ort der belegenen Sache, und dieses hie und da durch besondere Verträge, zur Regel genommen und die diß- und jenseits sizende Leibeigene gegen einander ausgetauscht worden. Ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß der Schlus vom Jure collectandi homines proprios auf das Territorium von der Zeit der Aufklärung der Territorial-Rechte an, nicht vor bündig erachtet worden, sondern daß man, just umgewandt, von dem Jure territorii auf das Jus collectandi, der gesunden Vernunft gemäs, geschlossen, und sich wechselseitig nach diesem

Grundsaz betragen habe. (130) Die Herzoge erhoben, nachdem sich die Fälle ereigneten, Kriegs-Unkosten, Auslosungs-Gelder, Landes-Hülf und Landes-Rettungs-Gelder, Reise-Gelder vor sich und ihre Prinzen, Bau-Gelder, Fräulein Steuer bei Ausstattung der Prinzessinnen, Küchen-Gelder und dergleichen Rubriken mehr, aus welchen zusammengenommen sich der Grund-Begrif von selbsten ergibt, daß der Landes-Herr niemalen weder auf eine gewisse Summe, noch auf gewisse Fälle eingeschränkt gewesen, sondern seine Unterthanen zu allen Bendthigungen zu Unterhaltung Fürstlichen Standes und Wesens angezogen habe.

Unter H. Johann I. Regierung übernahmen die Aemter eine ansehnliche Summe Wolfgangischer Schulden, um solche mit Zinnsen und Kapitalien abzulegen. Zu solchem Behuf überlies ihnen der Herzog nicht allein einen gewissen Antheil an seinen Kammer-Renten, sondern erlaubte ihnen auch sich selbst zu kottisiren und aljährlich die beddrfende Summ unter sich zu subrepartiren. In jedem Ober-Amt hatte ein Fürstlicher-Rath die Ober-Aufsicht über diese Anstalt, ein besonders bestellter Rechner aber, den man den Ausschus nannte, hatte das Detail. Neben dem gieng aber die Erhebung der Reichs-Kreis-Fräulein-Steuern und noch etliche Rubriken ihren Gang immer fort und wurden solche unmittelbar in die Herrschaftliche Kassen geliefert.

Der

(130) Desto auffallender ist es, daß es in noch spätern Zeiten der Ritterschaft gelungen, von denen Ritterſteuern, die sie von ihren in territoriis Statuum (von wahren unmittelbaren Rittergütern rede ich nicht;) seshaften Angehörigen, wann sie auch ihre Leibeigene nicht sind, erhoben, auf das Territorium selbst zu schliesen, und solches nicht etwa nur den Landesherren streitig zu machen, sondern sogar Kaiserliche Privilegia darüber zu erschleichen, und das bekannte algemeine, aber auch eben so algemein ungegründete Prinzipium, à Collectis ad Jurisdictionem, darauf zu bauen.

Der dreisig-jährige Krieg hatte die zu Ablegung der Schulden getroffene Anstalt unnüze gemacht. Die Verfassung blieb zwar noch bestehen, allein das Land war so entvölkert und so arm, daß wenig zu erheben war, und dieses dauerte sofort bis nach dem Ryswikischen Frieden. Mittlerweile hat sich doch, auch bei dem wenigen, so noch erhoben worden, durch diejenigen, denen die Subrepartition anvertrauet war, die gröste Ungleichheit eingeschlichen.

Unter der Schwedischen Regierung fieng man an, jährlich eine benannte bald gröfere bald kleinere Summe Schazung, unter dem Namen, der Extraordinären Beitrags-Gelder auszuschreiben, und die ehemalige Ausschüsse wurden zu Herrschaftlichen Kommissarien zu Erheb- und Verrechnung dieser Gelder bestellt. Jedem Ober-Amt wurde sein Kontingent nach einer ohngefähren, aber im Grund gar nicht adäquaten Proportion zugetheilt und dann machte der Kommissarius unter Direktion des Ober-Amts, mit Zuziehung Schultheis und Gerichten die Subrepartition abermal ohne inreichende Proportion von einer Schultheiserei zur andern, und in derselben wiederum von einem Dorf zum andern. Liegende Güter, Nahrung und Gewerb, mehr oder weniger auf einem Fundo bereits haftende ständige Abgaben, wurden nicht genug unterschieden, sondern alzuwilkürlich behandelt.

Ohnerachtet der mehrmaligen Vorstellungen derer, so sich solchergestalt beschwert befanden, hat doch diese mangelhafte Einrichtung bis in H. Christian IV. Regierungs-Zeiten fortgedauert.

Dieser fürtrefliche Herr aber lies das ganze Land renoviren, sodann die Ländereien durch Experten auf gewisse Klassen bringen, jede nach ihrem wahren Werth mit einem Schazungs-Kapital belegen, ordentliche Katastra darüber fertigen, welche durch die in jedem Oberamt angestellte Peräquatores fortgeführet

ret werden, und führete dadurch die möglichste Gleichheit in der Güter-Schazung ein.

Die Nahrungs-Schazung ist von der Güter-Schazung ganz abgesondert, und wird auch hierinnen möglichste Gleichheit zu halten gesucht.

§. 194.

Ober-Amts-Kassen.

Eine Art einer Schazung sind die Oberamts-Kassa-Gelder. Aus derselben werden die gemeine Landes-Unkosten, welche das Beste des ganzen Landes primario angehen, bestritten. So bald das Herrschaftliche Interesse nur einiger masen einen nähern Nuzen davon ziehet, wird ein Theil der Kosten aus dem Herrschaftlichen Aerarium zugeschossen. Dahin gehören z. B. die fürtrefliche Chaussée-Anstalten, vor welche sich der Herzog das dem Kommerz und denen Reisenden so höchst beschwerliche Chaussée-Geld, vielleicht unico Exemplo, nicht bezahlen lässet. Die Gelder zu den Oberamts-Kassen werden nach dem Schazungs-Fus repartirt, mithin tragt einer daran, wie der andere.

Auf eben die Art wird der Ertrag der ehehin gewöhnlich gewesenen Natural-Fourage-Lieferung zum Fürstlichen Marstall, welche nur einer gewissen Gattung von Einwohnern zur Last gefallen, nunmehro nach dem Schazungs-Fus auf das ganze Land repartirt.

§. 195.

Accise.

Eine weitere Art von Schazung sind die Accise auf Karten, Gestempelt Papier, Schoos- und andere Hunde, die zur Lust und Vergnügen gehalten werden, und das Brod unnüz ver-

vertheuren helfen. Dahin gehört auch der eine Zeitlang bestandene Accis vom Kaffe.

§. 196.

Zoll.

In allen Oberämtern des Herzogthums hat der Herzog uralte privilegirte Haupt-Zoll-Städte, und neben denselben mehrere Wehr-Zölle, weil nach der Lage des Landes es schlechterdings unthunlich ist, die passanten anzuhalten, daß sie alle an dem Haupt-Zoll vorbei reisen. Dahingegen ist das Wehr-Zoll-Zeichen eben so gut, als das Haupt-Zoll-Zeichen, der Wehr-Zoll und der Haupt-Zoll in jedem Oberamt sind also im Grunde nur eins.

Die Zoll-Ordnung ist auf das fleisigste nach Einfuhr, Durchgang und Ausfuhr eingerichtet, und überall die Proportion der benachbarten Kur- und Fürstlichen Zoll-Rollen beobachtet, in vielen Artikeln aber der Ansaz noch niedriger gegriffen worden.

Mit vielen Benachbarten z. B. mit Kurpfalz, Lothringen, Hanau, Sikingen zu Landstuhl, hat man Verträge wegen freier Passirung der zum Haus-Gebrauch gehörigen Konsumtibilien und Effekten, desgleichen wegen der bannstbsigen einheimischen und fremden Unterthanen wechselseitigen Kreszeutien. Wegen der leztern existirt nach dem Herkommen hie und da ein bloses Jus vicinitatis. Es wird solches aber öfters jure repressaliarum nicht beobachtet, z. B. wann der Nachbar in seinem Land eine Frucht-Sperr anleget.

Das Weg- und Brüken-Geld hat mit dem Zoll gar nichts gemein. Erste es ist zu Behuf der Städte und Fleken hauptsächlich wegen Unterhaltung des Pflasters- und lezteres vor die Kloster-Schafneien und Kommunen, denen die Unterhal-

tung der Brüken oblieget, die aber dermalen weit mehr Aufwand als vor 2. bis 300. Jahren erfordern, schon so lange herkommlich, daß man bei den wenigsten mehr auf den Ursprung zurükkommen kan.

Hieher rechne ich auch die Geleits-Gerechtigkeit, welche Pfalz Zweibrüken von wegen der Herrschaft Kirkel zu den Frankfurter Meß-Zeiten von der Gränze des Sikingischen Amts Landstuhl bis an die Gränze der Grafschaft Saarbrüken, durch die Oberämter Zweibrüken, Homburg und die Gräfliche Leyische Herrschaft Blies-Kastel zu verführen, und von denen passirenden Kaufleuten, auch Juden, die herkommliche Gebühr zu erheben hat. (§. 116.)

§. 197.

Ohm- und Lager-Geld.

Die Erhebung des Ohm- und Lager-Gelds ist eine uralte Herrschaftliche Rente. Die meisten Städte haben vermög ihrer alten Privilegien einen Antheil am alten Umgeld zu Unterhaltung ihrer Stadt-Gebäude und anderer gemeiner Stadt-Ausgaben. Vor bald 200. Jahren aber, da der Preis der Sachen gestiegen, ist das Umgeld erhöhet worden, und das erhöhete Quantum ziehet die Herrschaft alleine. Man nennet es den Herrn-Aufschlag. Das Ohm-Geld wird gegeben von Wein, Bier, Brandewein, auch Aepfel- und Birn-Wein und von Obst-Brandewein.

Die subsistirende Ohmgelds-Ordnung ist sehr billig.

§. 198.

Salz-Kasten.

Der Herzog hat von unfürdenklichen Jahren das Salz-Monopolium oder den Salz-Kasten in seinem Lande, bei welchem

chem jedermann sein benöthigtes Salz holen mus. Schon im Jahr 1469. stipulirte sich H. Ludwig der Schwarze in einem Vertrag mit H. Johann von Lothringen, daß dieser ihme das benöthigte Salz von seiner Salz-Sod zu Dieuze um den wolfeilsten Preis geben solle. Von daher wird es noch immer geholet, und das Pfund dermalen nicht höher als 3 kr. verkauft, ohnerachtet es in Vergleichung mit andern Salinen mehr werth ist.

Es ist auch eine Saline im Oberamt Lichtenberg, sie ist aber nicht stark genug, daß das ganze Fürstenthum seine Benöthigung daher nehmen könnte, wann auch sonsten ihre natürliche Lage günstiger wäre.

§. 199.

Tabaks-Fabrik.

Da der Gebrauch des Tabaks gemeiner zu werden anfieng, wurde das Land mit allerhand schlechtem Zeug überschwemmet, und im Preis übernommen. Diejenigen, so noch guten Tabak führten, musten selbigen aus Holland und Frankreich kommen lassen, und damit gieng viel Geld aus dem Land.

H. Christian IV. lies dahero auf seine Kösten eine Tabaks-Fabrik hier anlegen, von welcher das ganze Land um wolfeilern Preis als anderer Orten mit guter Waare versehen wird, und das Geld im Land umlauft. Es muste aber, um des Debits sicher zu seyn, die Einfuhr fremden Tabaks verbotten werden, zumalen seit einigen Jahren die Unterthanen sich selbst stark auf den Tabaks-Bau legen.

§. 260.

Allerhand kleine Monopolia.

Es sind von Alters her noch verschiedene kleine Monopolia im Herzogthum eingeführt, welche von der Rent-Kammer gegen

gen eine gewisse jährliche Abgabe temporaliter verliehen werden. Als: die Sammlung der Heerd-Asche, das Lumpen-Sammeln vor die Papier-Mühlen, das Scheerschleifen, das Kesselfliken, das Saitenspiel, das Gölzenleuchten, (Sauschneiden.)

§. 201.

Zunftwesen.

Eine gewisse Art von Monopol ist das Zunftwesen. Es werden da gewissen Einwohnern des Landes, welche einerlei Gewerb treiben, unter Beobachtung gewisser Regeln, womit Geld-Abgaben verknüpft sind, ausschliessliche Freiheiten eingeräumt, welche andere Landes-Einwohner, die der nemlichen Regel sich zu unterwerfen behindert sind, nicht geniesen können.

So kan Z. B. niemand als ein Zunft-Glied aufgenommen werden, der das Hand-Werk nicht nach denen Zunft-Regeln erlernet, darauf gewandert, und das vorgeschriebene Meisterstük gemacht hat. Natürliche Anlage, Fleis und Applikation, sogar der Beweis, daß man das nemliche machen könne, was ein anderer macht, ist nicht genug, sondern man mus die Klassen passiren.

So sehr dieses der natürlichen Freiheit, nach welcher ein jeder sich auf eine Art ernähren und der Gesellschaft nüzlich seyn kan, die ihm zu Erreichung seiner Absichten die bequemste dünket, entgegen zu seyn scheinet; So würde man doch in Teutschland sehr übel fahren, wann irgend ein einzelner Reichsstand das Zunft-Wesen bei sich abstellen und einen jeden treiben lassen wolte, was er will, wann er es schon nicht nach Regeln, oder, wann man lieber will, zunftmäsig gelernet hat.

Es gehet solches allenfals in einem grosen Reich, da nur ein Herr und ein grose Volks-Menge ist, noch eher an.

Wann

Wann da 10. ungeschikte sind, so ist immer wieder ein brauchbarer, und wann an einem Ort das Hand-Werk übersezt ist, so treibet die Nothwendigkeit den, der sich ehrlich ernähren will, an ein anderes, wo Mangel an demselben ist, und er braucht mehr nicht, um in demselben aufgenommen zu werden, als sich durch Proben seiner Geschiklichkeit bekant gemacht zu haben. Kan er aber nichts, so ist er überall Brodlos. Dennoch lässet sich auch bei einer solchen Verfassung noch gar vieles erinnern, und man würde sich sehr irren, wenn man solche vor volkommen halten wolte. Deswegen auch selbst in Frankreich und besonders zu Paris die Corps de maitrise noch bestehen.

In Teutschland aber, da ausser den grösern Territoriis noch so viele kleine Territoriola sind, da die Unterkunft bald um der Religion, bald um des Mangels des nach den Gesezen einzubringenden Vermögens willen, bald weil schon Meister genug vorhanden sind, die einer den andern, weil sie ausser ihrem Zunft-Bann und zumalen in fremde Territoria nicht arbeiten dörfen, verderben würde, gehet solches durchaus nicht an.

Ueberdem ist es nun einmal in Teutschland algemein eingeführt, daß kein Gesell auf der Wanderschaft fortkommen kan, der nicht Zunftmäsig gelernet hat, mithin von der Zunft eine Kundschaft mit auf den Weg bekommen kan. Wandern aber mus er, weil nach einem gottlosen, aber fast algemeinen Misbrauch der Jung sein Hand-Werk selten von seinem Meister selbst, so sehr es demselben in den Artikeln eingebunden ist, sondern nur von dessen Gesellen lernt.

In hiesigem Herzogthum hat man das Zunftwesen nach dem Sinn der Reichs-Verordnungen und einer vernünftigen Polizei-Verfassung so einzurichten gesucht, daß jeder Professionist sein Hand-Werk mit der wenigst möglichsten Einschränkung treiben kan.

So-

Sobald in jedem Oberamt eine Anzahl Meister von einerlei Metier seshaft sind, so gibt man ihnen Artikel, damit sie selbst ihre innere Angelegenheiten unter den Augen des Ober-Amts besorgen können, und nicht nöthig haben, den Zunft-Tag in einer andern Ober-Amts Stadt auf mehrere Stunden und Meilen mit Kosten und Versäumnis zu besuchen.

Der Unterschied zwischen Haupt-Laden und Neben-Laden ist da völlig aufgehoben.

Hand-Werker, die in einer Verbindung mit einander stehen, als Beker und Müller, Kiefer und Bierprauer, Maurer Steinhauer und Zimmerleut, überhaupt, was zu Bau und Hammer-Zünften gehöret, haben sich bei Wieder-Bevölkerung des Landes wegen ihrer geringen Anzahl zusammen in eine Zunft gethan. Wann aber ein oder anderes Metier an Meistern so stark worden, daß es selbst eine Zunft vorstellen kan, so werden diese auf Verlangen von einander abgesondert, und bekommen besondere Artikel.

Wer in einer Zunft im Herzogthum Meister wird, kan im ganzen Herzogthum ohngehindert arbeiten. Der ehemalige Zunft-Bann ist gänzlich aufgehoben.

Die Meisterstüke, so sehr ins Geld laufen, öfters gar nicht anzubringen, nebst dem altmodisch und blos um den neuen Meister zu kränken, und wegen der Fehler zu strafen, erfunden worden sind, mit welchen auswärtige Zünfte noch grosen Staat machen, obschon vielleicht kein einiger Meister dieselbe jemalen gemacht - sondern deren Verfertigung mit Geld abgekauft hat, sind alle abgestellet, und dagegen moderne Stüke, die gleich wieder verkäuflich sind, und an denen man den Meister genug erkennen kan, vorgeschrieben worden. Diese müssen aber auch ohnnachläßig gemacht und dörfen durchaus nicht mit Geld abgekauft werden.

Die

Die Probe, daß ein angehender Meister seine Lehr- und Wander-Zeit gesezmäsig ausgehalten habe, ist ganz gut, und bewandten Umständen nach nöthig, aber sie beweist nicht, daß derselbe auch sein Metier verstehe, dann dieses lässet sich nur aus dem Meisterstük beurtheilen. Man siehet noch in manchen Landesherrlichen Zunftbriefen, daß die Abkaufung des Meisterstüks sogar taxirt ist. Was vor eine Menge Stümpler muß es da geben.

Durch Abschaffung dergleichen Misbräuche hat man vortrefliche Meister im Herzogthum nachgezogen.

Gleichwol bleiben noch immer einige Ungemächlichkeiten bestehen, die ihren Bezug auf auswärtige inveterirte Misbräuche haben

So kan Z. B. ein Seiler, der ein Spizarbeiter ist, im Reich nicht fortkommen, wenn er bei Seilern, die Stok-Arbeiter sind, in einer Zunft stehet.

So auch ein Schwarz- und Schönfärber, der in einer gemeinen Färber-Zunft stehet u. d. gl.

Gar viele Misbräuche bringen die aus Teutschland hier einwandernde Gesellen mit, zumalen die, so aus den Reichsstädten kommen. Sie versichern, daß sie daselbst alle Freiheit, wie sie es nennen, haben, das ist, daß sie die Misbräuche ohngeahndet forttreiben. Die mehrmalige Tumulte, Aufläuffe und Widersezungen der Handwerks-Bursche in den Reichsstädten, von denen man in den Kur- und Fürstlichen Staaten fast nichts höret, geben zwar Anlas zu glauben, daß der Magistrat gegen die Vorsteher der Zünfte, die zum Theil selbst am Regiment Theil haben, nicht immer durchdringen könne, und man daherd denen Gesellen in vielen Stüken gegen die Reichs-Verordnungen durch die Finger sehe. Indessen wird dadurch die Bemühung anderer Stände, in ihren Landen über der Ordnung zu halten, in soweit vereitelt.

Die

Die grose Regel bei der Zunft-Einrichtung ist diese, einem jeden die Gewinnung seiner Nahrung auf das möglichste zu erleichtern, dem Publikum aber gute Waare und Arbeit um civilen Preis zu verschaffen. Auf diese Regel werden bei uns alle Vorkommenheiten vorzüglich akkommodirt.

Wann ein Mann mehr als ein Handwerk treiben, und in beeden das Meisterstük machen will, so wird ihm, so bald kein Gefährde vor das Publikum daraus zu befärchten ist, solches erlaubt.

Viele haben ein Metier ergriffen, es fehlet ihnen aber an Vermögen, oder sie sind durch Zufälle verhindert worden, sich zu zünftigen Meistern zu qualifiziren, können aber doch mit ihrer Hand etwas auf dem Handwerk verdienen, z. B. Schumacher, Schneider, Schreiner, Dreher, Weber und dergleichen Einmännische Arbeit, denen wird erlaubt, auf ihrem Handwerk gegen eine jährliche Abgabe 1. Rthlrs an die Zunft vor ihre Person, jedoch ohne Gesellen und Jungen, zu arbeiten. Ohne dieses würden sie Taglöhner oder Bettler abgeben; der leztere differirt von ersterem ohnehin nur dem Grad nach.

§. 202.

Bergwerk. Münz-Regal.

Der Herzog hat in seinem ganzen Land das Bergwerks-Regal ausschlieslich; es stehet dasselbe schon in dem allerersten Pfalz Zweibrükischen Reichs-Lehen-Brief über dessen Regalien. (§. 117.) Die Berge geben Silber, Kupfer, Blei, Quekſilber, Eisen, Agat, Jaspis, Steinkohlen. Hieher gehören die Berg-Ordnungen. (§. 190.)

Eben so hat auch der Herzog das Münz-Regal, dessen geschiehet in dem zweiten Lehenbrief, nicht etwa als einer neuen Konzession, sondern als einer Bestättigung Erwähnung. (§. 117.)

Dann

Dann die Grafschaft Zweibrüken hatte als terra Salica ohnehin das Münz-Recht. (131)

§. 203.

Jagd-Regal.

Das Jagd-Regale ist ohnehin keinem Zweifel unterworfen, und ist hier nur zu bemerken, daß in hiesigem Land das Reh zur hohen Jagd gerechnet werde. Einige Adeliche im Land haben die niedere Jagd. Wer aber solche ausschlieslich behaupten will, mus Verträge oder Besiz vor sich haben. Die Aufrichtung der Wild-Zäune ist eine Folge des Wild-Banns. Es sind deren viele im Land, der Herzog vergütet aber den Unterthanen den Schaden, den das Wildpret thut.

Die Forst-Bediente haben über alles in dem Wild-Bann gelegene Gehölz die Ober-Aufsicht, und es darf ohne Herrschaftliche Erlaubnis nichts verösiget, oder ein ansehnlicher Holz-Schlag gemacht werden.

Das Anschlagen des gefällt werdenden Hylzes mit der Waldaxt gebühret in der Regel dem Landesherrn. An einigen Orten schlägt der Eigenthümer sein Waldzeichen bei, an andern zeichnet er das Holz allein. Den Unterschied mus man aus den Verträgen und dem Herkommen lernen.

§. 204.

Frohnd-Wesen.

Die Frohnden sind eine unmittelbare Folge der Leibeigenschaft.

Im Herzogthum hat man

a. ordinäre Hand- und Fuhr-Frohnden.

b. Heu-

(131) Krollius von dem Pfälzischen Münz-Regal. S. 27.

b. Heu- und Ohmet-Frohnden.
c. Jagd-Frohnden.
d. Chauſſee-Frohnden.

Erſtere ſind vor Zeiten auf 30. Tage des Jahrs regulirt worden. Weil aber dabei theils über Unterſchleiffe theils Ungleichheit geklagt worden, ſo hat man ſie gar abgeſtellt, und dagegen ein gewiſſes Frohnd-Geld eingeführt; was der Bauer nun führet, oder mit der Hand arbeitet, das wird ihm, wie einem Fremden bezalt.

Die Heu- und Ohmet-Arbeit beſtehet noch; es wird aber vor Macher- und Fuhr-Lohn 10. Bazen per Morgen bezahlt.

Die Jagd-Frohnden müſſen umſonſt gethan werden.

So auch die Beifuhr von Stein, Kies und Sand zu denen Chauſſeen, auf welcher jeder Gemeinde ihr Diſtrikt zugemeſſen iſt, den ſie, ſo viel man in der Frohnd erwarten kan, zu bearbeiten hat. Das Haupt-Werk an denſelben geſchiehet im Lohn.

§. 205.
Poſtweſen.

Das Poſtweſen im Herzogthum hatte die Herrſchaft jeder Zeit ſelbſten veranſtaltet. Man hatte Land-Kutſcher, reutende und gehende Botten. Um das Kommerz blühender zu machen, hat man vor 40. Jahren durch beſondere Verträge die Taxiſche Poſt zugelaſſen und derſelben unter beſtimmten Bedingungen die reutende Poſten und den von Frankfurt über Oggersheim und Zweibrüken nach Mez gehenden Poſtwagen bewilliget.

Die Land-Wägen von hier über Kuſel nach Meiſenheim und von hier über Birkenfeld nach Trarbach, ſodann der fahrende Bott von Rappoltzweiler über Strasburg hieher, und ſo man

man deren noch mehrere in andere Ober-Aemter anlegen wolte, haben mit der Taxischen Anstalt nichts zu thun, sondern hangen von der Herrschaft ab.

§. 206.

Azungs-Recht.

Die Herzoge hatten das Azungs-Recht in allen ihren Mediat-Stiftern und Klöstern, vor Alters auch in dem Kloster Wadgassen, nicht weit von Saarlouis, woselbst es H. Ludwig der jüngere das leztemal exerzirt hat. Die Grafen von Sponheim haben das Azungs-Recht in der Abtei Springiersbach im Kröve-Reich, Ober-Amts Trarbach.

§. 207.

Juden-Schuz.

Der Juden-Schuz im Herzogthum ist ein Landesherrliches Regale.

Es wird dahero keinem Adelichen im Land, weil er selbst subditus ist, erlaubt, in seinem Dorf oder Adelichen Haus, Juden aufzunehmen.

H. Wolfgang hat in seinem Testament gegen die Aufnahm der Juden sehr geeifert. Es haben sich aber doch noch immer Juden im Lande in den Gemeinschaften, an den Gränzen, und nun in dem von Nassau eingetauschten Amt Homburg erhalten.

Sie zahlen ein starkes Schuz-Geld, fremde müssen den Leib-Zoll oder an dessen Statt ein temporarisches Taschen-Geleit lösen, und denen öfters durchpassirenden Bettel-Juden ist nicht erlaubt, länger als über Nacht zu bleiben.

Um denen wucherlichen Händeln mit dem Landmann vorzubeugen, müssen alle Händel über 6. fl. wie die immer Namen haben, bei Straf der Nullität, und daß die Summ dem Fiskus verfallen, gerichtlich aufgetragen werden, die aber unter 6. fl. betragen, müssen in Beiseyn eines Christen abgeschlossen werden.

§. 208.

Huben. Hubweisthümer.

In dem Herzogthum, zumal in dem Strich, wo von dem Lauterer Gewäld an bis in den Soon-Wald auf dem Hundsrük in uralten Zeiten Königliche Bann-Förste gelegen haben, sind sehr viele Huben, welche ihre besondere Verfassung haben.

Der algemeine Begrif einer Hube ist, ein in bestimmten Gränzen liegendes Stük Land, welches der Eigenthümer mehr oder wenigern Personen zum Untereigenthum mit dem Beding übergeben hat, daß sie solches zur Kultur bringen - oder darinnen erhalten - und ihme jährlich auf bestimmte Zeit gewisse Abgaben davon reichen, annebst gewisse unständige und Kasuelle Retributionen geben sollen.

Das Land, aus dem die Hube bestehet, kan blos Wald, (welches doch selten ist,) oder Wald und Feld, und das Feld wiederum blos Akerfeld oder Aker und Wiesen seyn, es können aber auch Häuser darauf seyn, wie dann gar viele Dorf-Bänne im Herzogthum, ja ganze Schultheisereien, Z. B. der ansehnliche Esweiler Thal, Ober-Amts Lichtenberg, ursprünglich Huben sind. Es kommt alles darauf an, auf was Art das mehr oder wenigere Land hat benuzet werden wollen oder können.

Die ständige Abgaben sind Zinnse an Geld oder Frucht oder beedes zugleich, welche auf einen gewissen Tag, bei Straf, an den Hub-Schultheisen bezahlt werden müssen.

Die

Die unständigen Abgaben sind ein sogenanntes Besthaupt, welches beim Sterbfall eines Hubers entrichtet werden mus.

Vielleicht gibt der Umstand der alten Hubereien einen Grund mit ab, warum nicht alle Unterthanen des Herzogthums besthauptig sind, (§. 191.) Dieser Gedanke lässet sich aber in Ermangelung alter Nachrichten nicht mehr entwikeln, obschon sehr wahrscheinlich ist, daß der Begrif von Dörfern und Höfen den Begrif der ursprünglichen Hubereien verdrungen haben möge.

Bei manchen Huben sind die Zehenden vor den Hubherrn eingeführt, bei den meisten nimmt sie der ordinäre Zehend-Herr.

Die Huben sind in Commercio. Jeder Huber kan seinen Anteil vererben, verkaufen, verschenken.

Der Hub-Herr bestellete in alten Zeiten einen Hub-Schultheisen. Derselbe und die Hubere wähleten aus ihrem Mittel einige Hubschöffen. Diese kamen alle Jahr auf einen gewissen Tag zusammen und wiesen a) die Gränze der Hube b) dem Hub-Herrn seine Zinnse, c) dem Huber seine Rechte, d) dem Schultheisen und Schöffen ihre Gebühr. Dann wurde das Hub-Regiſter zur Hand genommen. Alle Huber musten gegenwärtig seyn, nichts als Leibes-Noth und Herren Gebot konnte sie entschuldigen. Ein jeder muste seine ständige Abgaben mitbringen. Hatte sich ein Sterb-Fall ereignet, so muste vor den verstorbenen Huber des sogenannte Besthaupt entrichtet werden. Dieses hatte entweder seine Bestimmung oder nicht. In lezterm Fall wurde es von den Schöffen gethaidiget. Sodann wurde des verstorbenen Antheil einem andern zugeschrieben. Entweder behielt solchen einer der Erben, oder er wurde verkauft, in ein und anderm Fall aber der neue Besizer eingeschrieben. Gar gerne sahen die Hubschultheisen die Theilung un-

unter den Erben. Dann dadurch verstärkte sich die Anzahl der Huber, mithin auch die Besthäupter. Es mus auch solches bei einigen Huben bis zum Exceß getrieben worden seyn, dann man findet noch Weisthümer, darinnen stehet, wann einer nur soviel Land an einer Hube besizet, daß er einen dreibeinigten Stul darauf stellen kan, so seie er ein Huber und besthäuptig. Was seit der lezten Zusammenkunft des Hub-Gerichts durch irgen eine Handlung unter den Lebendigen an einen andern Besizer gekommen, wurde bei dem Hubtag diesem zu - und dem alten Besizer abgeschrieben. Das Hub-Gericht hatte auch gewisse Zwangs-Mittel zu Beitreibung der Abgaben, welche in dem Weisthum bestimmet waren. Diese Gattung von Gerichtsbarkeit ist aber schon gar lange nicht mehr gewöhnlich, sondern hat sich unter dem algemeinen und alles umfassenden Begrif der Territorial Jurisdiktion verlohren.

Ueber das, was die Schöffen auf dem Huber-Tag mündlich gewiesen, hat man Huben-Weisthümer errichtet. Die ganz alten sind sehr einfach, und enthalten nichts als die eben angezeigte Haupt-Punkten. Allein im fünfzehenden und sechzehenden Jahrhundert fieng man an, dergleichen Weisthümer in die Form der Notariats-Instrumente zu bringen. Da nahmen dann die Notarien gar oft die Formuln von Hochgerichts-Weisthümern, machten den Hubherrn zum Herrn über Leben und Tod, über Hals und Halsbein, über Wasser, Weyd, Wald, über und unter der Erden, gesucht und ungesucht, nichts ausgenommen. Es haben sich auch wol Leute gefunden, die von einer dergleichen Misgeburt gegen den Landesherrn haben Gebrauch machen wollen. Natürlicher Weise sind sie in den Begrif der Huberei zurükgewiesen worden.

Heut zu Tag weis man fast nichts mehr von dergleichen Formalitäten. Es ist mir nur die grose Hirsteiner Hube Amts Nohfelden bekannt, bei welcher noch Hubschöffen oder Hubere, ange-

angestellet, und aus den Amtsdörfern gewählt werden, weil fast kein Dorf im Amt ist, so nicht auf dieser Hube Güter hätte.

Da übrigens die Huben von schazbaren leibeigenen Unterthanen besessen werden; so sind sie der Gerichtsbarkeit und Schazung wie andere Bauern-Güter unterworfen, und geschieht das Ab- und Zuschreiben, und die Erhebung der Abgaben, wie bey allen andern Unterthanen.

Wo noch auswärtige Hub-Herren sind, z. B. im Eswei-ler Thal Oberamts Lichtenberg, die bestellen jemand zur Erhebung ihrer Zinnse ꝛc. der aber im Säumungs- oder Verweigerungs-Fall den ordentlichen Richter angehen mus.

§. 209.

Im Herzogthum sind keine Domänen.

Der Begrif von Domanial, das ist, solchen Gütern, welche zu der Unterhaltung des Fürsten mit seinem Hofstaat ausgesezt sind, fället in diesem Herzogthum, da keine Ländstände sind, und das ganze Land leibeigen ist, von selbsten weg, und wenn man die Herrschaftliche Höfe und Güter Domänen nennet, so redet man uneigentlich. Es kan also auch die Frage von Unveräuserlichkeit der Domänen nicht entstehen, sondern die Unveräuserlichkeit der Pfalz Zweibrükischen Lande gründet sich auf das Pfalz Baierische algemeine Familien-Fideikommis.

§. 210.

Von vakanten Gütern.

Zum Schlus dieses Kapitels ist noch mit einem Wort von vakanten Gütern Erwehnung zu thun. Der Fiskus des Landesherrn ziehet sie ein, und begiebt sie anderweit. Doch wird in Anse-

hung derer, die sich dazu legitimiren zu können glauben, in alle Wege die rechtliche Ordnung beobachtet.

Siebenzehendes Kapitel.

Von dem Verhältnis des Herzogthums mit Benachbarten.

§. 211.

Von dessen Gränz-Nachbarn überhaupt.

Da die Bestandtheile des Herzogthums nicht an einander liegen, sondern an gar vielen Orten durch anderer Herren Lande von einander abgeschnitten werden, so hat dasselbe nothwendig sehr viele Gränz-Nachbarn. Mit den meisten derselben hat man bald dieses bald jenes zu verkehren, welches die Verhältnisse ungemein weitläuftig macht. Das locale wird man hiernächst, wann die General-Karte vom Herzogthum abgedrukt erscheinet, aus derselben genau ersehen können.

Hier will ich die Lage nur in der Algemeinheit anzeigen.

Die Aemter Selz und Hagenbach liegen am Rhein. Der Östliche Gränz-Nachbar ist die Marggrafschaft Baden. Mitten inne liegt das Speyerische Amt Lauterburg. Gegen Norden gränzt Kurpfalz.

Die Herrschaft Guttenberg gränzt an Speier, und die Weisenburger Mundat. Gegen Norden meistens an das Oberamt Bergzabern, sodann an Kurpfalz und Speier.

Das Amt Kleeburg Nordwärts an die Mundat, West- und Sudwärts an Flekenstein nunmehr Rohan, auch Hanau.

Das Amt Wegelnburg, an Hessen-Hanau Lichtenberg und zum Theil an das Amt Dahn.

Das

Das Oberamt Bergzabern, an Kurpfalz, Speier, Falkenburg, das Badische Amt Rodalben oder Grävenstein, an die Souveränetäts-Aemter Dahn und Guttenberg, endlich an das Hessen-Hanau Lichtenbergische Amt Pirmasenz.

Das Oberamt Zweibrüken gränzt an Pirmasenz, die Grafschaft Bitsch, die Leyische Herrschaft Blies-Kastel, an Nassau Saarbrüken, an die Sikingische Herrschaft Landstuhl, an Leiningen, an Baden und an Homburg.

Das Oberamt Homburg gränzt an Zweibrüken, Lichtenberg, Nassau, Kurpfalz und das Amt Landstuhl.

Das Oberamt Lichtenberg gränzt an Homburg, an Nassau, Lothringen, Kurtrier, an Sponheim, an Rheingrafen zu Grumbach, an Kurpfalz.

Das Amt Nohfelden an Kur Trier, an Lothringen, an die H. Gr. Sponheim, an Lichtenberg, und an die Herrschaft Sötern.

Das Oberamt Meisenheim an Kurpfalz, an Grumbach, an Reipolzkirchen, an Falkenstein, an Nassau Weilburg, an die vordere Grafschaft Sponheim, an Salm Kirburg.

Das Amt Allenbach, an das Sponheimische Amt Birkenfeld, an Kur Trier, an Rheingrafen von Grehweiler oder Rheingrafenstein.

Das Oberamt Trarbach an Trier, an die vordere Grafschaft Sponheim, an Pfalz Simmern.

Das Amt Senheim, an Trier.

Das Oberamt Kastellaun, an die vordere Gr. Sponheim, an Kur Trier, an Beilstein.

§. 112.

Von dem Verhältnis mit Frankreich und Lothringen.

Der beträchtlichste Gränz-Nachbar ist ohne Zweifel die

Krone Frankreich zumalen seit der Vereinigung des Herzogthums Lothringen mit dieser Krone. Die Elsasische und hernach die Lothringische Gränze trift sich mit Zweibrükischen Gränzen von dem Oberamt Bergzabern an bis an die Grafschaft Sponheim.

So viel die Gränzen mit Lothringen und der Grafschaft Bitsch eines und dem Oberamt Zweibrüken andernteils betrift, sind solche durch die Konkordate von 1600. 1601. besonders 1617. und zulezt durch den Altheimer Vertrag von 1726. meistens berichtiget, auch bei solcher Gelegenheit viele nachbarliche Irrungen gütlich beigelegt worden. Man hat dabei ausdrüklich paktirt, daß bei allenfalsig anderweiten nachbarlichen Irrungen nicht via facti zu Werk gegangen, oder die Beschwerden sogleich zu gerichtlichem Verfahren eingeleitet - oder dahin verwiesen, sondern durch Zusammentrettung beederseitiger Kommissarien in Güte erörtert oder hingelegt werden sollen.

Die Gränzen zwischen Lothringen und dem Oberamt Lichtenberg, sodann dem Amt Nohfelden sind durch den Tholeier Vertrag von 1730. festgestellt, allein die Rechte der Kommunen und der Privatorum nicht genug dabei gewahrt worden. Auch dieses solte nach dem Sinn der Verträge freundschaftlich beigelegt werden. Es kommen aber doch öfters Umstände vor, daß man den Königlichen Hof selbst angehen mus.

Lothringen hat zwei Leibeigene zu Walsheim Oberamts Zweibrüken, welche ihre Schazung oder Subventions-Gelder nach Bitsch zahlen.

Was die eigentliche Französische Gränzen betrift, so habe ich schon oben §. 154. angemerket, daß die in den Wiener Friedens-Präliminarien von 1735. Art. VII. und nachhero in dem Friedens-Instrument von 1739. Art. XIV. paktirte Kommission zu Richtigstellung der Nordlichen Gränzen des Elsasses noch nicht zu Stand gekommen.

Wann

Wann man die Gränzen des Speiergaues, (132) welche mit den Gränzen der Speierer Diözes gegen Elsas genau übereinkommen, mit den Gränzen der Strasburger Diözes vergleichet, so gehen die Elsassische Mitternächtliche Gränzen nicht weiter als der Moder (matra) nach, bis nach Selz.

Allein Frankreich behauptet, die Gränzen des Elsasses gehen bis an die Queich.

Weissenburg am Rhein (das ist, nicht weit vom Rhein,) liegt an der Lauter. Zwischen der Moder, welche nach obigen Datis die Gränze machen solte, und der Lauter, ist schon ein Strich Landes von fast 3. Stunden in der Breite. (133) Landau liegt an der Queich. Zwischen derselben und der Lauter fliesen noch die Otterbach, die Erlenbach, und die Klinge. Dieser Strich Landes ist wenigstens noch einmal so breit als der vorige. Die Gränze von der Moder bis an die Queich, welche in Kontestation stehet, ist also sehr beträchtlich. Fast alle Edelleute, die in beeden Landesstrichen begütert sind, so auch ein Theil des Bistums Speyer und des Herzogthums Zweibrüken haben die Franzözische Hoheit bereits anerkannt. Und ich weis nicht, ob man sich wundern darf, wann Frankreich das übrige, so zwischen der Moder und der Queich liegt, und noch unter Teutscher Hoheit stehet, denen Franzözischen Grundsäzen nach aber zum Elsaß gehöret, auch noch haben will, und die dabei interessirte Fürsten und Stände solches nachgeben. Dann wie wollen einzelne an der Gränze sizende mindermächtige Stände der mächtigen Krone Frankreich, deren Freundschaft sie, ihrer Lage nach, so hochnothwendig haben, anderst ausweichen, als durch Nachgebung.

Mit Lothringen und nunmehro auch mit Frankreich hat man Kartel wegen Auslieferung der Deserteurs sowol als der Mis-

(132) Acta Acad. Pal. Vol. III. S. 228. und f. besonders S. 254. u. 255.
(133) s. die Karte l. c. ad pag. 228.

Missethäter, welches nun schon etlichemal, nach jedesmaligem Verlauf von 10. Jahren erneuert worden. Mit Lothringen hat man auch den Zoll-Vertrag von 1726. wodurch die Ausfuhr und Durchfuhr zum Haus-Gebrauch begünstiget wird.

Wie sehr übrigens das Herzogthum bei allen Reichs-Kriegen mit Frankreich denen unglüklichen Begegnungen, welche mit dem Krieg vergesellschaftet und ohnausbleibliche Folgen desselben sind, seiner Lage nach ausgesezt seie, davon hat man seit 150. Jahren die mehrmalige betrübte Erfahrung gemacht. In dem Krieg von 1757. bis 1763. aber ist das Herzogthum verschont geblieben, da die Französische Armeen ihren Zug mit mehrerer Gemächlichkeit ober- und unterhalb des gebürgigen Zweibrüker Landes genommen, wozu gleichwol H. Christian IV. durch persönliche kluge Verwendung das meiste beigetragen.

Eben dieses fürtreflichen Herrn persönliches Attachement an den König, und die Freundschaft, womit ihn der Monarch beehret, haben bewürkt, daß derselbe einen beständigen Minister an dem Pfalz Zweibrükischen Hof bestellet hat, so wie der Herzog dergleichen zu Paris hält. Beederseitige Minister haben den Karakter Ministre Plenipotentiaire und sind von der zweiten Ordnung.

§. 213.

Mit Kur Mainz.

Veldenz ist Kur Mainzischer Erz-Truchses und Kuchenmeister, und stehet schon 500. Jahre mit dem Erzstift in Allianz. (§. 122.) So lange das Amt Stadeken bei dem Herzogthum war, (§. 19.) ergaben sich zuweilen Nachbarliche Irrungen, weswegen im Jahr 1593. ein Vertrag errichtet worden. Dermalen fällt dieser Umstand weg.

In

In besagtem Vertrag ist bedungen, daß von beeden Theilen einem - aus des einen in des andern Herrn Land überziehenden Leibeigenen die Entlassung gegen 2. 3. oder höchstens 4. fl. ertheilt werden solle; diese Uebereinkunft bestehet noch.

§. 214.

Mit Kur Trier.

Das Kur-Trierische Amt St. Wendel gränzt an das Ober-Amt Lichtenberg und Amt Nohfelden. Die Gränzen sind ziemlich in Ordnung. Man ist hier gezwungen, gegen die Wild-Diebereien mit der äusersten Strenge zu verfahren.

In der h. Gr. Sponheim ist bishero das Erzstift Trier der beschwerlichste Gränz-Nachbar gewesen.

Es war ein alter Streit zwischen Sponheim und Trier, nicht etwa nur um der Hoheits-Gränze willen, sondern hauptsächlich um der alten Weisthums-Gerechtsamen willen, welche Kur Trier im Sponheimischen ohne Rüksicht auf die Sponheimische Landes-Hoheit auf seinen Leibeigenen und Peterlingen eben so ausdehnungsweise üben wolte, als wenn sie auf ohnbestrittenem Kurtrierischen Territorium gesessen wären.

Wann man nicht annimmt, daß die Kur-Trierische Räthe und Beamte zu Anfang des 16. Jahrhunderts, da die Leibsherren die Schazung noch von ihren auch ausser ihrem Territorium seshaften Leibeigenen gehoben, den schon oben (§. 193.) angezeigten falschen Schlus vom Jure collectandi homines proprios ad Jus territoriale zum Grund ihres Verfahrens gelegt, so lassen sich viele ihrer Verhängungen gar nicht erklären.

Wann man aber jenen Grund zum voraussezet, so wird begreiflich, warum man hernach noch weiter gegangen und auf noch soviel andere effectus territorii Anspruch gemacht. Z. B. Kur Trier hatte, vermög eines Weisthums, in einem Sponheimi-

mischen Dorf ein Jmgericht über seine Leibeigene. Diese Leibeigene gaben ihre Schazung dem Leibsherrn. Nach dem angenommenen Saz war nun das Jmgericht nicht mehr, was es seyn solte, nemlich eine Gattung der niedern Gerichtsbarkeit, sondern Kur Trier glaubte Condominus territorialis im Dorf zu seyn.

Sponheim, welches nach seiner Lage denen Vexationen der Kur-Trierischen Beamten täglich ausgesezt war, sehnte sich nach der Ruhe, veranlaste eine Konferenz, einen Vergleich nach dem andern, und gab nach, so viel nur immer möglich war. Allein auch damit war nicht ans Ende zu kommen. Es wurden abgethan geglaubte Sachen zum zweiten und drittenmal zur Konferenz gezogen, und immer mehr verlangt. Sobald man einem jenseits gethanen Eingrif von Seiten Sponheim realiter widersprochen, so extrahirte Kur Trier ein Mandat auf die Pfandungs-Konstitution, und erhielt sich durch seine Uebermacht im Besiz. Dadurch haben sich die Prozesse zu Ende des 16. und Anfang des 17ten Jahrhunderts so gehäuffet, daß Sponheim genöthiget war, einen eigenen Rath darauf anzunehmen. Unglüklicher Weise wurde keiner abgeurtheilt, das 30jährige Kriegswesen fiel darüber ein, und damit blieb vollends alles erliegen. Dermalen scheinet der Zeitpunkt gekommen zu seyn, die alte Jrrungen durch Austausch und Vergleich gütlich beizulegen, wie dann zu solchem Behuf seit etlichen Jahren eine Abtheilungs- und Austausch-Kommission beederseitiger Räthe niedergesezt worden, welche auch schon in ihrem Geschäft weit vorgeschritten ist.

In dem Dominio Mosellæ hat sich Sponheim erhalten, obgleich die Trierischen Fischer und Schiffleute auch darinnen unzehlige Eingriffe gewagt haben.

Mit Trier hat Sponheim einen Zoll-Vertrag d. d. Pfalzel uff den lezten Tag in dem May 1377. kraft dessen die Sponheimi-

heimischen an den Trierischen Zoll zu Pfalzel fürbas nicht zollen, Trier auch den Zoll in seinem Land an kein End legen soll, da die Sponheimischen zollen müsten.

Wegen des Diözesan-Rechts hat man auch zuweilen Irrungen mit Trier. Nach deutlicher Vorschrift des Westphälischen Friedens Art. V. §. 48. kan sothanes Recht in der Evangelischen Grafschaft Sponheim nicht statt haben, ausgenommen an Orten, wo das Erzstift im Jahr 1624. im Besiz gewesen, seine reditus, census, decimas & pensiones selbst einzutreiben, und in solchem Fall mus sich das Diözesan-Recht blos bei sothaner Exaktion einschränken. Da nun aber noch überdis die Katholische Religion erst unter den Französischen Reunions-Zeiten (die Hof-Kapelle zu Kastellaun ausgenommen) eingeführt worden; so kan auch, nach der Natur der Sachen, von dem Schlus des angezeigten §. 48. kraft dessen die Bischöffe das Diözesan-Recht über Evangelischer Obrigkeiten Katholische Unterthanen eben so fort zu führen berechtiget werden, wie sie es im Jahr 1624. geübt haben, kein Gebrauch gemacht werden, dann es waren damalen in ganz Sponheimischen Orten, weder Katholische Unterthanen noch Pfarreien da, über welche dieses Recht hätte ausgeübt werden können.

Es ist und bleibt dahero immer gegen die Regel, wann durch spätere Veranlassung theils der bekannten Ryswikischen Klausel- theils der Katholisch damaligen Mit-Herrschaftlichen Konnivenz, Kur Trier sich in dem Protestantischen Sponheim eines Diözesan-Rechts anmasset, und der Herzog von Zweibrüken, wann er schon selbsten katholisch ist, (§. 174.) ist in alle Wege befugt, dasselbe in denen ihm bei der lezten Abtheilung (§. 8.) zugefallenen Sponheimischen Ober- und Aemtern auszuhalten, zumalen dieselbe einen Bestandtheil des altväterlichen Herzogthums ausmachen, welches dem König in Schweden,

den, als Herzogen in Zweibrüken, vermdg des Art. IX. P. Rysw. ad normam Pacis Westphalicæ restituirt worden.

Ein anderes ist es, wo Kur Trier wirklich Mit-Landesherr ist, als, in dem Dreiherrischen, nemlich zu Senheim, im Beltheimer Gericht, (mit Ausnahm Uhler) zu Panzweiler, Hesweiler und Haserich, oder auch wo Kur Trier sich ipso facto in dem Mit-Besiz einiger Landesherrlichen Rechte befindet, als im Krdve-Reich; Gleichwol kan auch da dem Landesherrn, er mag Katholisch oder Evangelisch seyn, das liberum juris territorialis in ecclesiasticis exercitium (Art. VIII. princ. J. P. O.) nicht bezweiffelt, oder er darinnen beinträchtiget werden, wann schon das Erzstift in solchen Gemeinschaften im Jahr 1624. die Diözesan-Rechte ausgeübt hat, welches insonderheit bei dem Krdve-Reich auch aus dem Grund um so mehr zu beobachten ist, weil in der Hauptsache bei dem Kammer-Gericht noch lis pendens und dahero das Erzstift nicht befugt ist, die demselben salvo cursu processus zum Theil nachgegebene Hoheits-Rechte ultra tenorem pactorum & ultra possessa auszudehnen. Daß es dabei an mehrmaligen Irrungen, zumalen der Klerus dabei interessiret ist, nicht fehle, ist leicht zu ermessen; doch stehet von der friedfertig und freundschaftlichen Gesinnung beeder dermaliger Durchlauchtigsten Landesherren zu hoffen, daß denenselben durch die niedergesezte Kommission aus dem Grund werde abgeholfen werden.

§. 215.

Mit Kur Pfalz.

Mit Kurpfalz hat man seit 1410. öfters nachbarliche Irrungen gehabt. Ohne der Haus-Angelegenheiten, welche hieher nicht gehören, zu gedenken, hat die Reformation den hauptsächlichen Anlas dazu gegeben.

Man

Man hatte von beeden Seiten Leibeigene in des andern Theils Hoheit.

Die von beeden Seiten sekularisirte Stifter und Klöster hatten Renten und Rechte in des andern Theils Hoheit.

Man hatte von beeden Seiten Weisthums-Rechte, Patronat Rechte, Kirchen- und Pfarr-Onera.

Es lagen Zweibrükische Orte in Kurpfalz und vice versa, in denen man sich die Hoheit, wenigstens das Jus gladii streitig machte, Waldungen, wegen deren man über die Forsteiliche Obrigkeit stritte.

Das Schazungs-Recht war auf keinen gewissen Fus. Das Recht des Gulden-Zolls, der Wildfänge, der Hagenstolzen wolte auf Zweibrüken ausgedehnt werden,

Alles dieses gab seit 1529. zu vielen Konferenzen, Kompromissen und Verträgen Anlas, unter welch leztern sich besonders der ganz vortreflich verfaste Landauer Vertrag von 1612. und der Mannheimer von 1737. auszeichnen. Gleichwol ist man erst durch den Schwezinger Vertrag von 1767. und durch den jüngsten Austausch-Receß von 1779. in soweit ans Ende gekommen. Ich sage, in soweit, dann wann man will, kan man immer Materie zu neuen Irrungen finden, in Betracht Zweibrüken kein einiges Oberamt hat, da es nicht Kurpfalz oder Simmern oder die vordere Grafschaft Sponheim zum Gränz-Nachbarn hätte. Jedoch die zwischen Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken bestehende enge Haus-Union und persönliches gutes Vernehmen lassen hoffen, daß man künftig beederseits ruhig seyn werde. In Ansehung der Hoheits-Gränzen ist ohnehin alles in der Ordnung.

§. 216.

Mit dem Hochstift Speier.

Das Hochstift Speyer ist nicht allein Gränz-Nachbar in

dem Ober-Amt Bergzabern, Ober-Amt Guttenberg und Amt Kleeburg, sondern es liegen auch diese 3. Aemter nebst Selz und Hagenbach in der Speierischen Didzes. So viel diese leztere Aemter und Guttenberg betrift, kan man die Ausübung der Didzesan-Rechte, so weit ein ausser dem Königreich gesessener teutscher Bischof solche daselbst unter Königlicher Bewilligung verrichten darf, nicht hindern. Was aber die teutschen Aemter betrift, bleibt es bei der mehrmalen und noch zulezt §. 214. angezeigten Regel.

Mit Speier hat man Irrungen wegen der in den Speierischen Aemtern unter Französischer Hoheit angelegten neuen Zölle, wegen des Zolls von Sachen, so zum Haus-Gebrauch beiderseitiger Unterthanen bestimmet sind, wegen des Beholzigungs Gedings im Bbhwald, wegen der im Speierischen wohnenden Zweibrükischen Leibeigenen, wegen der Mundats-Gränzen, wegen der Gerichts-Bestellung in denen 4. Zweibrükischen Mundats-Orten Amts Kleeburg, wegen etlicher geringfügigen Gränz Unrichtigkeiten und noch etliche dergleichen. Die Sache beruhet auf dem Abschlus der fast ans Ende gebrachten gütlichen Konferenz. Man stehet übrigens mit diesem Hochstift in rechter guter nachbarlichen Korrespondenz, dahero auch die endliche Beilegung der noch subsistirenden Irrungen in balden zu hoffen ist.

§. 217.

Mit Falkenstein.

Mit dem alten Herzoglichen Haus Lothringen, nunmehro Ihro Kaiserlichen Majestät hat man nachbarliche Irrungen wegen der zu Zwei Drittel zum Herzogthum und zu einem Drittel zur Grafschaft Falkenstein gehörigen Herrschaft Stolzenberg, oder dem Stekweiler und Dielkircher Thal.

Die

Die Verfassung daselbst hat etwas ganz eigenes, und passet in gar vielen Punkten nicht auf die gewöhnlichen Kondominial-Rechte.

Der Stahlberg, Stekweiler und Beyerfeld sind ganz Zweibrükisch, ob sie schon in der Stolzenberger Hoheits-Gränze liegen. Falkenstein hat nur wenige Rechte und Gefälle alda.

Jeder Herr hat seine Leibeigene und beleget selbige mit Schazung und Diensten. Das Katastrum ist nicht ständig, sondern die Güter sind zwischen beederseitigen Leibeigenen im Kommerz, mithin nimmt das Katastrum immer ab und zu. Der Unterschied der Schazungs-Belegung aber ist gar wesentlich. Falkenstein erhebt eine ständige Schazung, seine Leibeigene mögen soviel oder so wenig liegend Gut besizen, als sie wollen. Dahingegen bei Zweibrükischen Leibeigenen wird die Schazung auf würkliche possessa regulirt; wer also viel abzukaufen im Stand ist, der verschazt viel. Die Kinder beederseitiger Leibeigener, welche sich zusammen heurathen, werden nicht leicht manumittirt, sondern nach Verhältnis ihrer Habe ausgewechselt, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß, da die Kinder der ärgern Hand in der Leibeigenschaft folgen, ein hoher Theil vor dem andern in Ansehung der Leibeigenen und der Schazung gegen das alte Herkommen prägravirt würde.

Jeder Herr entläßt seine ausser der Herrschaft ziehende Leibeigene vor sich allein. An dem Zehenden Pfenning aber, den sie von ihrem ausführenden Vermögen zu zahlen haben, ziehet Zweibrüken zwei - und Falkenstein ein Drittel.

Der Pfarr-Saz wechselt ab, dergestalt, daß Zweibrüken zween Pfarrer nacheinander und Falkenstein den dritten sezt.

Das Justiz- und Polizei-Wesen wird auf denen von Zeit zu Zeit zu Dielkirchen gehalten werdenden gemeinschaftlichen

Amts-Tägen administrirt. Von den fallenden Frevlen bekommt Falkenstein ein Drittel.

Die Landesherrliche Verordnungen werden in Gemeinschaft öffentlich bekannt gemacht.

Man hat sich von dem Kaiserlichen zur Grafschaft Falkenstein verordneten Ober-Amt Winnweiler aller nachbarlichen Freundschaft zu berühmen und werden die nun und dann sich ergebende Anstände freundschaftlich ausgeglichen.

§. 218.

Mit Hessen-Hanau-Lichtenberg.

Die Grafschaft Bitsch stoset an das Ober-Amt Zweibrüken und an das Amt Wegelnburg. Als im Jahr 1570. Graf Jakob zu Zweibrüken, Herr zu Bitsch ohne männliche Erben verstorben, nahm Graf Philipp der V. von Hanau Lichtenberg, der Gemal der Bitscher Erb-Tochter, Margaretha Ludovika, zu Behuf seiner minderjährigen Kinder, Besiz von der Grafschaft. Er weigerte sich aber, die ganze Grafschaft vor Lothringisch Lehen zu erkennen, und sich damit belehnen zu lassen, sondern behauptete, daß nur die Feste Bitsch mit ihrer Zugehörde, (134) worunter man den Burgfriedens Bezirk verstand, Lehen-alles übrige aber Allodium seie.

Da nun Lothringen ohnehin noch grose Beschwerden gegen dem verstorbenen Grafen führte, so nahm man beede Umstände zusam-

(134) Es ist sich zu verwundern, daß die Vormundschaft lieber die ganze Grafschaft verliehren - als solche zu Lehen rekognoszirен wollen, um so mehr, als ja aus unzehligen Urkunden bekannt ist, (S. dergl. im Urkunden-Buch zur Zweibrükischen Vorlegung Num. 19. 23. 24. 37. 58. 59.) daß man bei Benennung des Haupt-Orts allezeit dessen Appertinenzien, es seien nun deren viel oder wenig, mit darunter begreife, ohne selbige namentlich zu verzeichnen.

zusammen, der Graf wurde kaduzirt und im Jahr 1572. der ganzen Grafschaft entsezt.

Anno 1606. bekam Hanau Lichtenberg durch einen Vergleich das Amt Pirmasenz oder Lemberg, nebst einigen andern Stüken, namentlich Fischbach bei Wegelnburg, zurük.

Mit Graf Jakoben hat man im Jahr 1566. einen Zoll-Vertrag errichtet, welcher 1726. mit Lothringen, so viel dieses Herzogthum und die Grafschaft Bitsch betrift, erneuert worden. In Ansehung des Hessen Hanau Lichtenbergischen Amts Pirmasenz bestehet jener alte Vertrag von 1566.

Während der Lothringischen Innhabung des Amts Pirmasenz sind im Jahr 1601. die Hoheits-Gränzen zwischen Zweibrüken und Pirmasenz erneuert und versteint worden. Noch vor wenig Jahren hat man selbige an Orten, wo die Gränzmahle zu weit aus einander stunden und dadurch die Direktions-Linie des Zwischenraums ungewis worden, festgesezet.

Ein Vertrag von 1617. entscheidet etliche nachbarliche Irrungen.

Auf der Seite gegen Wegelnburg, sodann zu Langensulzbach, sind noch etliche Gränz-Irrungen.

Im übrigen stehet man dermalen mit diesem Gränz-Nachbar in dem freundschaftlichsten Verhältnis.

§. 219.

Mit Leiningen.

Pfalz Zweibrüken sizt mit Leiningen in der Herrschaft Falkenburg in Gemeinschaft. (§. 13.) Die Vorrechte, welche Pfalz Zweibrüken von wegen der sekularisirten Abtei Hornbach von Zeit der Reformation an, mithin allernächst 250. Jahre daselbst exerzirt hat, machen dem Haus Leiningen Mühe. Anstatt

statt aber selbige, wenn man ja etwas dabei zu erinnern zu haben glaubt, mit petitorischen Gründen vor den Austrägen zu bestreiten, haben zu Anfang des jezigen Jahrhunderts die Leiningische Beamten von dem ziemlich militärischen Zustand des Zweibrükischen Gouvernements und Regierung und von der Abwesenheit des geflüchteten Archivs zu profitiren, und hie und da einen Besiz-Stand einzuführen gesucht, dessen Absicht war, die Pfalz Zweibrükische Vorrechte zu verdringen und eine gleiche Gemeinschaft einzuführen.

Es waren ehedem in der Herrschaft zwei Pfarreien, nemlich Wilgartswiesen und Hochstetten. Erstere liegt innerhalb- und leztere ausserhalb des Pirmanns-Bezirk, den das uralte Wilgartswieser Weisthum deutlich beschreibt. Ausserhalb dem Pirmanns-Bezirk, zu welchem die drei ansehnliche Gewälde, die Frankweiden, gehören, sizet man durchgehends mit Leiningen in rechter Gemeinschaft zu respektive einem Viertheil und drei Viertheil der alten Gefälle, und zur Helfte der Jurisdiktion. Innerhalb dem Pirmanns-Bezirk aber übt Pfalz Zweibrüken die Weisthums-Rechte der sekularisirten Abtei Hornbach. Dahin gehören die Bischöfliche Rechte, die Bestellung der Pfarrei und Schule, des Schultheisen und der Gerichte, das Eigenthum der ehemaligen Kloster-Waldungen oder der sogenannte kleine Pirmann, Besthaupt, Zehenden und d. gl.

Die Leiningische Eingriffe veranlasten realen Widerspruch, und diesem sezte man Kaiserliche Mandate entgegen, denen dann das gerichtliche Verfahren folgte.

Bei demselben wurden von dem Gegentheil die Grundsäze einer gleichen Gemeinschaft untergestellt, die Gemeinsherrliche Rechte in der Pfarrei Hochstetten ausser dem Pirmanns-Bezirk auf die in der Pfarrei Wilgartswiesen inner dem Pirmanns-Bezirk incongrue angewendet, die Hornbachische Rechte durch Affektation ignorirt oder widersprochen, das Eigenthum der

Pir-

Pirmanns-Waldungen angesprochen, kurz solche Grundsäze aufgestellt, welche einen mehr dann zweihundert jährigen Besizstand, wo nicht vitios, doch wenigstens dunkel und zweifelhaft machen solten. Man hat aber doch jenseits nicht gut gefunden, eine Urtel in denen so unzeitig als ohne Grund erhobenen Prozessen zu sollicitiren, wo inzwischen Pfalz Zweibrüken seinen Besizstand fortgesezt hat.

Im Jahr 1717. ist zwischen dem damaligen Königlich Schwedischen Gouvernement und dem Hause Leiningen ein Vergleich über die sogenannte neue Gefälle gemacht und jedem Theil die Helfte derselben zugeeignet worden. Es werden darunter fructus Jurisdictionis verstanden, die nach dem 30jährigen Krieg erst eingeführt worden. Da nun die Jurisdictio in der Herrschaft indivisa ist, so wurde vor billig gehalten, auch die davon abfallende fructus nicht, wie die alte Kameral-Gefälle, zu $\frac{1}{4}$. und $\frac{3}{4}$. sondern zur Halbschied zu theilen. Die unterschiedene Rubriken derselben mus man aus dem Vertrage selbst lernen.

In eben diesem Vertrag wurde dem Haus Leiningen die Melkerei Hochstetten, welche im Jahr 1665. an dem Plaz, wo das im Jahr 1637. verstörte Pfarr-Dorf Hochstetten gestanden hatte, erbauet worden, mit dem darzu geschlagenen Geländ, zum privativen Eigenthum vor ein Hof-Gut abgetretten. Wenig Jahre darauf fiel es dem Leiningischen Beamten ein, den ganzen ehemaligen Hochstetter Dorfs-Bann von etlich tausend Morgen Land und einem grosen Theil der Frankweiden, als zum Hochstetter Hofgut gehörig, anzusprechen. Eine Extravaganz, die um so unerträglicher war, als der Vertrag von 1717. den Werth dessen, was Leiningen an Pfalz Zweibrüken vor dessen Helfte an der ehemaligen Hochstetter Melkerei abgetretten, in eine alte vor verlohren gehaltene Kollateral-Schuld sezet, deren bonitas bei den Ver-

gleichs-Handlungen nicht einmal untersuchet werden, und um deren Zahlung allenfals die Allodial-Erben der längst ausgestorbenen debitorischen Linie hätten angegangen werden sollen.

Da der Leiningische Antheil an Falkenburg nach Absterben der Heidesheimer Linie an Leiningen Hartenburg gefallen, so spüret man gar merklich, daß die ehemalige Friedwidrige Gesinnungen nicht mit dem Lande zugleich an diese nun Fürstliche Leiningische Linie übergegangen, und es stehet dahero eine der Natur der Sache angemessene Auskunft zu hoffen.

§. 220.

Mit Nassau Saarbrüken.

Durch den Austausch des Amts Homburg, welches vorhin Nassau Saarbrüken und Nassau Weilburg in Gemeinschaft besessen hatten, ist alles zugleich, was zwischen Pfalz Zweibrüken und dem Fürstlichen Haus Nassau noch strittig seyn konnte, beigelegt worden.

Die Gränzen gegen Saarbrüken sind völlig in der Ordnung, und jenseits der beederseitigen Gränzen hat man nichts übrig gelassen, was zu Irrungen Anlas geben könnte. Die grose Menge Verträge, die man fast seit 300. Jahren mit Nassau gemacht, geben einen Beweis, wie schwer es gewesen, einen Ausweg zu beederseitiger Beruhigung zu finden. Der jüngste Vertrag von 1755. aber beweiset, daß keine Vergleichung zu schwer ist, sobald man beederseits den ernsten Willen hat, sich vergleichen zu wollen, und nicht geschehen lässet, daß die, so an dem Geschäft arbeiten, sich mit Kleinigkeiten aufhalten.

§. 221.

Mit dem Rheingräflichen Haus.

Zu Behuf des Homburger Austausches hat man von dem

Wild

Wild und Rheingräflichen Haus Grumbach dessen Theil an Alsenz und noch etliche Dörfer 1755. eingetauscht, sofort an Nassau Weilburg wieder abgetretten; dahingegen hat man dem Rheingräflichen Haus das Kloster Offenbach nebst etlichen Dörfern in dem Esweiler Thal abgetretten. Bei dieser Gelegenheit sind auch alle Irrungen mit Grumbach, deren vor und nach dem 30jährigen Krieg viele vorgekommen, aus dem Grunde gehoben worden.

Durch Abtrettung derjenigen Häuser und Leibeigenen, welche Pfalz Zweibrüken in dem Rheingräflich Kirburgischen und Steinkallenfelsischen Dorf Staudernheim gehabt hat, an Kurpfalz vermög Hagenbacher Austausch-Rezesses von 1768. haben auch die desfalsige mehrmalige Differenzien ein Ende genommen.

Gleicher gestalt ist man durch Abtrettung des Zweibrükischen Antheils an dem- mit dem nun ausgestorbenen Rheingräflich Dhaunischen Haus gemeinschaftlichen Dorf Niederkirchen an Kurpfalz, vermög des jüngsten Austausches von 1779. aus diesem Verhältnis gekommen.

Die ausgestorbene Familie von Ellenbach trug von dem Rheingräflichen Haus einige Hub-Güter und Zinnse in dem Dorfs-Bann, Rau-Jekenbach, Oberamts Meisenheim, zu Lehen. Der lezte aus der Familie lies sich im Jahr 1568. sein Huben-Weisthum in ein Notariat-Instrument bringen, ohne daß von Seiten Zweibrüken jemand dabei gewesen wäre. Der ungeschikte Schreiber legte ihm in demselben Landesherrliche Rechte bei. Nachdem das Lehen heimgefallen war, sprach das Rheingräfliche Haus wirklich die Landeshoheit zu Rau-Jekenbach an. Nachdeme man aber die nöthige Auskunft deswegen gegeben, so fällt auch diese angeschienene Irrung weg.

Das Rheingräfliche Haus tragt von Kurpfalz mit der Wild-Grafschaft das Gericht auf der Siener Heide, insgemein das

Heiden-Gericht genannt, zu Lehen, und wird dasselbe in denen Lehenbriefen immer nachgeführet. Dessen Gränzen gehen durch einen Theil der Ober-Aemter Lichtenberg, Meisenheim, Lautereken ꝛc. In diesem Distrikt, der in uralten Zeiten meistens Wald gewesen, sollen die Wild Grafen (Comites Sylvestres) die hohe fraischliche Obrigkeit zu exerziren gehabt haben. Da dieses Gericht mit der etwas jüngern teutschen Reichs-Verfassung, da die Lande erblich worden, und die Stände selbst alle Hoheits-Rechte in demselben geübt, ohnmöglich hat bestehen können; so hat es nothwendig schon von solcher Zeit an aufhören müssen; Seit 200. Jahren, oder wan man lieber will, seit dem Westphälischen Frieden aber, ist ohnehin nicht mehr daran zu gedenken, eine solche obsolete Anstalt wieder in Gang bringen zu wollen. Man hat dahero auch gar nicht einmal nöthig gefunden, in den jüngsten Vertrag mit Grumbach von 1755. des Heiden-Gerichts Erwehnung zu thun, obschon noch etwa 12. Jahr zuvor das Rheingräfliche Haus Mine gemacht hat, die Gränzen desselben solenniter beziehen zu wollen, welches aber, weil der Zug überall an den Hoheits-Gränzen mit Nachdruk abgewiesen worden seyn würde, unterblieben ist.

§. 222.

Mit Reipolzkirchen.

Mit der Herrschaft Reipolzkirchen hatte man langwührige Irrungen wegen der Pfalz Zweibrükischen Einzugs-Gerechtigkeit in dieselbe, und der ansehnlichen Rechte, welche man auf dasige Zweibrükische Leibeigenen hergebracht hatte, und welche man auch in possessorio ordinario durch die Kammer-Gerichts Urtel von 1745. erfochten.

Nach ergangener Urtel kam es nur noch auf Festsezung der Frage an: Welches eigentliche Zweibrükische, sodann eigentliche

che Reipolzkirchische Leibeigene und endlich, welches eigentlich Kurpfälzische Wildfänge seien. Dann Kurpfalz hat in der Herrschaft das Regale, die einziehende fremde, welche keinen verfolgenden Herrn haben, aufzufangen, und als leibeigene anzuziehen, welche sich dann natürlicher Weis durch die ärgere Hand, fals keine Manumission ertheilt wird, vermehren müssen. Diese Untersuchung, welche man in den alten Weisthümern das Bebusamen nennet, weil untersucht wird, aus welchem Busen die Stamm-Mutter der angesprochen werdenden Person herkomme, war mit fast unübersteiglichen Hindernissen verknüpft, zumalen, weil in den Kriegs-Zeiten des vorigen Jahrhunderts die meisten Kirchenbücher verlohren gegangen. Der Zweibrükische Widerspruch gegen Kurpfalz wurde dadurch gehoben, daß Kurpfalz in dem Schwezinger Vertrag 1767. seine Wildfangs-Rechte in der ganzen Herrschaft an Pfalz Zweibrüken abgetretten hat. Noch nähere Anstalt zu Hebung des Widerspruchs von Seiten Reipolzkirchen machte Pfalz Zweibrüken durch Acquisition der Löwenhauptischen oder Elrodischen Helfte der Herrschaft Reipolzkirchen. Allein 1779. fand Pfalz Zweibrüken gut, alle alte Zweibrükische, die cedirte Kurpfälzische und die acquirirte Elrodische Jura mit einander an Kurpfalz theils Kauf- theils Tauschweise abzutretten. Bei welcher Gelegenheit Pfalz Zweibrüken einen Theil des Kübelberger Gerichts überkommen, dessen übrigen Theil aber durch Abtrettung der Dörfer Duchrod und Oberhausen vollends eingetauscht hat. Man stehet also disseits mit der Herrschaft Reipolzkirchen in keiner Verbindung mehr, ausgenommen, was die Gränzen betrift, welche aber regulirt sind.

§. 223.

Mit Eberstein.

Mit Eberstein hatte man auch ein und anderes zu thun, und

und hat man mit Ihnen am 14. Dezember 1587. und 27. Febr. 1620. Verträge wegen Leitsweiler, Fraisen, Rohrbach ꝛc. errichtet. Nach Ausgang der Familie hat Lothringen, so viel ich weis, als Lehen-Herr succedirt, gehört also dieser Gegenstand dermalen unter das schon oben angezeigte Verhältnis mit Lothringen.

§. 224.

Mit Oberstein.

Die Herrschaft Oberstein liegt an der Gränze des Ober-Amts Lichtenberg an der Nohe. Sie ist Kurtrierisch Lehen, und nach Absterben des lezten Grafen von Leiningen-Heidesheim zwar eingezogen – gleichwol hernach ein Theil davon an Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum durch Vergleich überlassen worden.

Man hat mit Oberstein den Vertrag von 1539. kraft dessen der Graf das Bau-Holz zur Baumholder Kirch aus der Winterhauch abzugeben schuldig ist. Oberstein hat zwei Leibeigene in Leutersweiler, Ober-Amts Lichtenberg. Sie geben Leibbeed ꝛc. sind aber übrigens Zweibrükische kollektable Unterthanen; doch müssen diejenige Zweibrükische Leibeigene, so in eines der Obersteinischen Häuser ziehen wollen, sich loskaufen.

§. 225.

Mit den Innhabern der Herrschaft Eberswald.

Die Herrschaft Eberswald, welche zwischen Kur Trier und der Herrschaft Sötern gemein war, nun aber abgetheilt ist, liegt an der Gränze des Amts Nohfelden. Man hatte daselbst Gränz-Irrungen; sie sind aber nun regulirt.

§. 226.

§. 226.

Mit den Grafen von der Leyen.

Die Grafen von der Leyen besizen das Amt Blies-Kastel an der Gränze des Oberamts Zweibrüken. Diese ist nun ganz in der Ordnung, nachdeme ganz neuerlich die Gränze zwischen Hasel nnd Würzbach, sodann an der Brüke über die Blies nächst vor Blies-Kastel ausgeglichen worden.

Die Grafen von der Leyen tragen den Münchweiler Thal, Oberamts Lichtenberg, von Pfalz Zweibrüken von wegen der sekularisirten Abtei Hornbach und dazu gehörigen S. Fabians-Stifts mit den meisten Regalien, deren ein Edelmann fähig ist, zu Lehen. Alle übrige Würkungen aber der Landesfürstlichen Hohen Obrigkeit, deren entweder der Vasall nicht fähig, oder die ihm nicht ausdrüklich geliehen worden, oder er nicht im ruhigen Herbringen hat, behauptet Pfalz Zweibrüken. Dahin gehören die hohe Landesfürstliche Obrigkeit, und mit derselben das Bischöfliche Recht, das Jus metallifodinarum, u. d. gl. H. Wolfgang führte daselbst die Evangelische Religion ein. Der Vasall hatte mit Kirchen-Sachen gar nichts zu thun. Erst im Jahr 1614. gab ihm der Landes- und Lehen-Herr das jus nominandi & præsentandi durch einen Vergleich vom 4. August nach. Jedoch mus der Kandidat zum Examen und Probpredigt hieher geschikt werden, und wann er tüchtig befunden worden, so wird ihm von wegen des Klosters und dessen zugehörigen Stift St. Fabian die Pfarrei konferirt, und er damit investirt auch durch den Kloster-Schafner oder einen andern Zweibrükischen Diener dem Pfarr-Volk präsentirt und fürgestellt, sonach durch die Leyische Befehlshaber dem Pfarr-Volk auferlegt, ihn vor ihren Seelsorger zu erkennen. Die Pfalz Zweibrükische Kirchen-Ordnung soll bei der Pfarrei bleiben. Der Pfarrer soll bei den Synodis des Oberamts Lichtenberg

erschei-

erscheinen. Die Kirchen-Visitation soll von Pfalz Zweibrüken in Beisein eines Leyischen Befehlshabers, auf die im Vertrag vorgeschriebene Art, geschehen.

Durch eben diesen Vertrag von 1614. hat Pfalz Zweibrüken bewilliget, daß die Appellationen von dem Gericht Münchweiler künftighin an den Vasallen gehen mögen, doch soll derselbe die ohnfehlbare Verordnung thun, daß das Gericht jederzeit mit qualifiziret und tauglichen Personen besezt, auch in appellatorio in Sachen so verfahren werde, daß den Parthien schleunig und gebührlich Recht wiederfahre, und niemand, sonderlich die Pfalz Zweibrükische Eigenthums-Unterthanen, erhebliche Ursachen bekommen mögen, sich zu beschweren, daß ihnen nicht gebührend Justiz und Recht gedeihe.

Der Vasall hat also das Recht die Appellationen, welche vorhin von dem Münchweiler Gericht an die Kanzlei zu Zweibrüken gegangen, anzunehmen, aus der spezial Konzession des Leheuherrn, und wann sich über dessen Justiz-Pfleege bei Pfalz Zweibrüken als Eigenthums-Herrn, insonderheit auch von den Eigenthums-Unterthanen, die der Vasall zu Lehen trägt, beschweret wird; So hat der Herzog wenigstens eben so viel Recht, die einkommende Beschwerden zu untersuchen und abzustellen, als der Kaiser bei denen Ständen, denen er ein Privilegium de non appellando ad Judicia Imperii verliehen, die gegen eine solche höchste Instanz einkommende Beschwerden untersuchen und abstellen kan.

Im übrigen wird der Vasall in mehrbesagtem Vertrag als Ober- und Gerichts-Herr des Münchweiler Thals anerkannt, mit der Versicherung, daß ihm an seinen des Orts hergebrachten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten keine Verhinderung gemacht werden solle.

Aus

Aus Gelegenheit des währender Französischer Reunion eingeführten Katholischen Simultaneums und verweigerten Wieder-Besezung der Evangelischen Pfarrei Münchweiler hat die Schwedische Regierung im Jahr 1699. selbst einen Evangelischen Pfarrer dahin bestellt, den Katholischen Pastor aus dem Lutherischen Pfarr-Haus delogirt, und die von ihm zur Ungebühr bezogene Besoldung dem Lutherischen Pfarrer Friedensschlusmäsig wieder eingeräumt, wohingegen der Pastor von der Kron Frankreich, als ein neu angestellter Geistlicher, die gewöhnliche 300. Pf. zur Besoldung bekommt. Unter Herzoglich Gustavischer Regierung aber schöpfte der Vasall dem Pastor ipso facto und mit dem gröbsten Widerspruch der Evangelischen eine Besoldung aus den Evangelischen Kirchen-Gefällen, ja er bestellte sogar über dieselbe eine Zeitlang einen Katholischen Rechner.

Es ist hier der Ort nicht, die daraus entstandene harte Bekränkungen, über welche im Jahr 1719. 20. und 21. so viel gedrukt und nachhero so vieles geschrieben worden, zu detailliren. Ich bemerke dahier nur, daß, da es endlich vor dem Kammer-Gericht deswegen zum Prozes gekommen, der Vasallische Sachwalter den verkehrten und mit dem Vergleich von 1614. sich diametraliter stosenden- mithin sich selbst widerlegenden Saz aufgestellet, der Vasall seye Landesherr im Münchweiler Thal, habe also durchaus die Regel vor sich. Pfalz Zweibrüken habe keine Rechte alda, als welche per modum exceptionis zu Gunsten des Lehen-Herrn in dem Vertrag von 1614. bestimmet seyen.

Gleichwol sind, als der Prozes zur Relation und Korrelation gekommen, Paria ausgefallen, welches wol nimmermehr geschehen seyn würde, wann da nicht zugleich die Frage von der Anwendung der Ryswikischen Klausel überhaupt, und von deren Würkung auf Pfalz Zweibrüken insonderheit, in Rüksicht

auf

auf den neunten Artikel des Ryswikischen Friedens mit abgehandelt worden wäre. Dann da hierinnen die Corpora Catholicorum & Evangelicorum selbst nicht einig sind, so ist sich wol nicht zu verwundern, daß das Kammer-Gericht bei dieser Sache auch in partes gegangen.

Pfalz Zweibrüken erhält sich indessen in seinen Hoheits-Rechten, die dem Vasallen nicht zu Lehen geliehen worden.

§. 227.

Mit der Ritterschaft überhaupt.

Mit der Ritterschaft überhaupt kan man in so ferne zuweilen in Irrungen kommen, als dieselbe sich anmaset, in dem Herzogthum actus Jurisdictionis zu verrichten.

Alle in dem Herzogthum wohnende Nobiles, sie mögen Vasallen seyn oder nicht, sind schuldig, die Landes- und Erb-Huldigung zu leisten. Sie stehen unter der Regierung. Bei Sterbfällen wird bei ihnen obsignirt und inventirt; ihren minderjährigen werden Vormünder bestellt, kurz, sie stehen vor ihre Personen und in Ansehung der Güter, so sie in dem Herzogthum besizen, unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, wovon, nur seit 30. Jahren, eine Menge Beispiele aus denen Familien von Cathcart, von Plüksburg, von Günterode, von Wrede, von Hofmann, von Steinkallenfels, von Fürstenwärther, von Schmiedberg, u. m. beigebracht werden könnten.

Nachdeme im Jahr 1561. die Kaiserliche Bestättigung über die von den verschiedenen Mitgliedern der Schwäbischen Ritterschaft in der Donaustadt Munderkingen am 7. August 1560. errichtete Ordnung erfolgt war, (135) so liesen die Autores derselben am 10. Oktober 1561. an die ihnen noch nicht zugewandte von Adel ein Cirkular-Schreiben ergehen, und ermunterten sie

(135) Würtembergische Vorlegung ꝛc. S. 27.

sie zum Beitritt. Gleiche Einladungen sind auch hernach von den Fränkischen und Rheinischen Vorgängern an den Adel selbiger Lande ergangen.

Es ist aber von denen wenigen Adelichen, die ihre Güter blos im Zweibrükischen haben, als die Baldeweine von Zweibrüken, die Bliken, nachhero Günterode, die Kellenbach ꝛc. keiner dem Institut beigetretten. Dahingegen ist man in neuern Zeiten gewahr worden, daß mehrere im Herzogthum gelegene adeliche Güter bei der Ritterschaft ipso facto immatrikulirt worden seien.

Der ganz natürliche Anlas dazu war dieser. Der gröste Theil derer, so den Grund zu dem Institut legten, und demselben bald beitratten, hatte wirklich unmittelbare Ritter-Güter. Sie hatten aber auch meistens Güter und Lehen unter der Stände Obrigkeit, in Ansehung derselben sie vor mittelbar angesehen, und vermög der Reichs-Abschiede denen Ständen, welchen sie zustehen, überlassen wurden. Indessen kamen einmal die Namen derer, die der neuen Einigung beigetretten waren, in das Register, und als die Frage von Anstellung einer proportionirten Kollektation war, so verzeichneten die Mit-Glieder ihre Besizungen überhaupt, mithin mittelbare und unmittelbare, woraus nach und nach die berufene Ritterschaftliche Matrikel entstanden, welche noch immer ein Geheimnis vor Kurfürsten, Fürsten und Stände ist. (136) Weil den Gliedern der Ritterschaft bei ihrem Eid eingebunden wurde, ihre ganze Habe genau zu verzeichnen und nichts zu verheimlichen, vielleicht auch, weil mancher mit seinen vielen Besizungen sich ein Ansehen geben wolte; So geschahe es, daß unmittelbare und mittelbare Güter, eigen und Lehen, Pfandschaften und Hypotheken, die auf Ablosung oder antichretische Rechnung stunden, Ade-

(136) Würtembergische Vorlegung S. 111. §. Man vernimmt zwar u. f.

Adeliche und Bauern-Güter, alles ohne Unterschied spezifizirt und sofort der Matrikel einverleibt wurde.

Solchergestalt ist bei dem Geschlecht der Freiherren nunmehro Grafen von der Leyen das Münchweiler Thal Ober-Amts Lichtenberg, der Freiherren Boos von Waldek, das Dorf Huudsbach, Montforter Hof ꝛc. Ober-Amts Meisenheim, der Freiherren von Schellard, das Dorf Gonnesweiler, der Freiherren von Sikingen das Dorf Kingernheim, der Freiherren Faust von Stromberg, das Dorf Badenheim, der Freiherren von Stein-Kallenfels, das Dorf Buntenbach u. d. m. neben dieser Geschlechter unmittelbaren Ritter-Gütern in die Ritter Matrikel gekommen, ob sie schon ursprünglich alle unter Pfalz Zweibrükischer Landes-Hoheit stehen. Noch im Jahr 1753. hat man ein dergleichen Gesez- und Ordnungs-widriges Denombrement entdeket, welches der lezte von Günterode im Jahr 1729. zur Ritterschaft eingeschikt, und diese ohne die mindeste Bedenklichkeit angenommen hatte, da aber auch der Misbrauch sogleich von Seiten Pfalz Zweibrüken abgestellt worden.

Da die immatrikulirte Orte und Güter alle zur Ritterſteuer angezogen werden und die Ritterschaft nun einmal das Prinzipium angenommen hat, von dem Besteurungs-Recht auf die Gerichtsbarkeit (137) zu schliesen; So wird dadurch ganz natürlich die Landesherrliche Jurisdiktion verdrungen. Es kostet insgemein der Ritterschaft nur einen Extrakt aus ihrer berufenen Matrikul und damit die Bescheinigung ihrer possessionis juris collectandi momentaneæ, um nicht allein in dem Besiz des Besteurungs-Rechts, sondern auch der daraus herleitenden anmaslichen Jurisdiktion geschüzt zu werden. Ob nun schon die dabei interessirte Fürsten und Stände in Franken, Schwaben und am Rhein die unheilbare Nullitäten der Ritter Matrikel bei Gelegenheit des nachgesuchten Reichs-Regulativs vorgelegt,

(137) Würtembergische Vorlegung ꝛc. S. 124. u. f.

legt, annebst mühsam deduzirt haben, daß nach Vorschrift der Rechte, die der Ritterschaft contra tertios inauditos ertheilte Kaiserliche Privilegia nichts würken können; So war es aus denen in dem Reichs-Gutachten vom 23. Julii 1753. welches von Kaiserlicher Majestät am 4. August darauf ratifizirt worden, angezeigten Ursachen, doch weiter nicht zu bringen, als daß beliebt worden, daß die zwischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, sodann der Ritterschaft vorkommende Irrungen in Güte sub auspiciis Imperatoriis beigelegt werden sollen, in welchem Fall allerdings zu hoffen stehet, daß, wann auch ein Vasall, hinter dem Lehen-Herrn her, sein Lehen bei der Ritterschaft hat immatrikuliren lassen, und von seinen Lehen-Renten, als über welche er frei disponiren kan, der Ritterschaft freiwillig etwas abgibt, dennoch bei Eröfnung eines solchen Lehens der Gerechtigkeit und dem unumstößlichen Saz, resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis, werde Plaz gegeben werden.

Die Ausübung einer Ritterschaftlichen Jurisdiktion im Herzogthum hat man noch immer ausgehalten, und wann sich ein Ritter-Bott in Exerzirung eines anmaslichen Aktus betretten lässet, so wird er mit seiner Expedition auf die Gränze geführet.

Es ist zwar schon geschehen, daß ein Ritter-Bott sich etwa in ein Gränz-Ort, worinnen kein Zweibrükischer, sondern der Schultheis des Edelmanns, der die Gerichte von Pfalz Zweibrüken zu Lehen trägt, wohnhaft ist, eingeschlichen und Insinuationen gethan, auch wol Patente angeschlagen, und sich sodann bei Nacht und Nebel, aus Furcht handfest gemacht zu werden, wieder fort gemacht hat. Allein, jedermann weis, daß durch dergleichen actus clandestinos kein Besiz erworben werde, wie dann auch, sobald man dergleichen Anmassungen

gewahr wird, durch Abreisung der Patente und in andere rechtliche Wege realiter kontradizirt wird.

Noch in ganz neuern Zeiten hat Pfalz Zweibrüken dem blödsinnigen Freiherrn von und zu Stein-Kallenfels, dem lezztern seines Geschlechts, welcher seine ordinäre Wohnung und Registratur-Gewölb in der Zweibrükischen Ober-Amts-Stadt Meisenheim gehabt, woselbst auch sein Beamter und Rentmeister gewohnt haben, Vormündere bestellt, auch ad instantiam des gewesenen hiesigen Ober-Jägermeisters von Stein-Kallenfels, als präsumtiven Nachfolgers in denen Stamm-Lehen, wegen dessen Interesse, die Versiegelung des Stein-Kallenfelsischen Brief-Gewölbs zu Meisenheim, und Separation der Papiere verfüget. Nach erblosem Absterben dieses präsumtiven Erben hat der blödsinnige Freiherr von Stein-Kallenfels in einem intervallo dilucido ein Testament über seine ganze mittelbare und unmittelbare Vermögenschaft errichtet und solches dem Kammer-Gericht persönlich exhibirt, so fort um dessen Exekution gebetten.

Die Ritterschaft stand zwar um Aufhebung der Pfalz Zweibrükischen Obsignation an, konnte aber gegen die Landesherrliche Jura nicht durchdringen, sondern das K. Kammer-Gericht, welches ex continentia Causæ alle Stein-Kallenfelsische Besizungen begriffe, fand der Sache ganz angemessen, den von Seiten Pfalz Zweibrüken in honorem dieses höchsten Gerichts beschehenen Antrag, daß der Landesherr ex Commissione Cameræ Imperialis dieselbe beendigen solle, zu genehmigen. Welches auch geschehen.

§. 228.

Mit Bontenbach.

Was die Irrungen mit einzelnen vom Adel betrift, so will ich solche hier nur summarisch nach dem Alphabet anzeigen.

Mit

Mit den Innhabern des Hauses Bontenbach im Oberamt Zweibrüken, denen von Stein-Kallenfels, und nachhero denen von Cathcart zu Carbiston, hatte man Irrungen wegen der Hoheit, des Bischöflichen Rechts, des gemeinschaftlichen Gerichts und der Appellationen. Es sind deswegen 1614. und 1762. Verträge gemacht worden. Durch den Vertrag vom 11. Febr. 1777. ist dieses Haus durch Tausch an Pfalz Zweibrüken gekommen, und fallen mithin diese Irrungen weg. (S. 12. am Ende.)

§. 229.

Mit Boos von Waldek.

Mit denen Boosen von Waldek hat man Irrungen zu Hundsbach und auf dem Montforter Hof, beedes im Oberamt Meisenheim, welche auf Anmassungen nach Ritterschaftlichen Prinzipien hinauslaufen. Man erlaubt ihnen nicht über das Herkommen zu gehen.

§. 230.

Mit Dürkheim.

Mit Dürkheim ist man in Ansehung der Herrschaft Obern Gränz-Nachbar. Es subsistirt ein Vertrag mit dieser Herrschaft von 1609. in welchem wegen dessen, was dieselbe im Amt Nohfelden besizt, Vorschrift enthalten.

§. 231.

Mit Günterode.

Die Güter, so die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ausgestorbene Familie der Bliken von Lichtenberg in dem Herzogthum besessen, und welche zum Theil Eigenthum, meistens aber Lehen sind, kamen an den Blikischen Tochtermann von

Günterode, deme H. Johann I. deswegen im Jahr 1595. einen Gnaden-Brief ertheilt hatte, und nachdem auch diese Familie vor 30. Jahren im Mannsstamm erloschen, an den Günterodischen Tochtermann, von Fürstenwärther. Es ist durch mehrere Verträge bestimmt worden, was vor Gerechtsame der Landesherr dieser Familie nachgegeben. Der lezte und Haupt-Vertrag ist zwischen H. Christian IV. und der von demselben ausgedungenen Vormundschaft, nemlich der Günterodischen Wittwe und deren Schwager dem Grafen Friederich von Eberstein im Jahr 1753. abgeschlossen worden. In demselben sind den Günterodischen Töchtern ex speciali gratia die Mannlehen vor ihre Männliche Descendenz gelassen, das ganze schon seit dem 13. Jahrhundert bestandene und in vielen Stüken dunkel gewesene Lehenwesen in Ordnung gebracht, und auf einen beständigen Fus gesezt, die alte Verträge durchgangen, und theils erneuert- theils rektifizirt worden. Die jüngste Günterodische Tochter heurathete einen von Schmidberg aus Schwaben, und zeugte mit demselben einen Sohn. Beede Eltern starben sehr frühzeitig. Pfalz Zweibrüken bestellte sofort dem minderjährigen von Schmidberg seinen Vetter den von Galen zu Lichtenberg zum Vormund. Als nun der Pupill auch bald verstarb, so fielen die Günterodische Lehne ganz an den Sohn der ältern Günterodischen Tochter, von Fürstenwärter, dessen Vater auch das Günterodische Allodium durch Vergleich an sich gebracht hat.

§. 232.

Mit Hunoldstein.

Mit Hunoldstein hatte man Irrungen wegen Hof und Leutersweiler. Sie haben ihre Jura qualia qualia an den ältern Freiherrn von Schorrenburg, und dieser hat solche in dem Vergleich von 1738. an Pfalz Zweibrüken abgetretten, mithin fallen diese Irrungen weg.

§. 233.

§. 233.
Mit Kellenbach.

Mit Kellenbach walten Irrungen wegen des Dorfs Eisenbach am Glan vor, welches diese Familie mit der niedern Gerichtsbarkeit von Pfalz Zweibrüken zu Lehen trägt. Es ist aber da nicht sowol von nachbarlichen Irrungen als von dem die Frage, was der Landes- und Lehen-Herr dem Vasallen zu Lehen geliehen oder nicht geliehen.

§. 234.
Mit Löwenstein, wegen Schersfeld.

Mit Löwenstein hatte man ehehin viel zu verkehren. Es ist aber diese Familie vor 120. Jahren ausgestorben und deren Zweibrükische Lehen eingezogen worden.

Es trug dieselbe von dem Rheingräflichen Haus das Dorf Niederkirchen und gewisse Weisthums-Gerechtsame in dem Zweibrükischen Dorf Schersfeld zu Lehen. Diese fielen an die Rheingrafen zu Dhaun und Grumbach zurük. H. Friedrich Ludwig fand Gelegenheit, die Helfte an Niederkirchen und der Löwensteinischen Gefälle zu Schersfeld zu acquiriren. Erstere ist 1779. an Kurpfalz vertauscht worden, leztere aber hat man noch. Die andere Helfte an diesen leztern, nemlich den Löwensteinischen Weisthums Rechten zu Schersfeld, besas das Rheingräfliche Haus Grumbach, und wolte dieselbe zum Nachtheil der Zweibrükischen Landes-Hoheit gelten machen. Da es mit dieser Anmassung nicht durchdringen konnte, cedirte es im Jahr 1680. seine Rechte an Kurpfalz, welches dann bei den Konferenzen von 1701. 1723. 1736. und 1767. zu vieler Schreiberei Anlas gab, wo immittelst gleichwol Pfalz Zweibrüken sich beständig in dem Besiz der Landes-Hoheit erhalten hat. Da

man sich mit Abschliesung des nur besagten Vertrags von 1767. bei dieser Kleinigkeit nicht aufhalten wolte, so wurde paktirt, alles in statu quo bis zu näherer Vergleichung zu lassen, mithin kontinuirt Pfalz Zweibrüken die Landes-Hoheit zu Scherfeld nach wie vor.

§. 235.

Mit Randek.

Mit den Besizern des Hauses Randek, welches dermalen die Freiherren von Reigersberg sind, hatte man auch zuweilen Irrungen, indeme dieselbe in den Zweibrükischen Dörfern Bisterschied und Seelen an die Landes-Hoheit Anspruch machten, weil ihre daselbst habende Gefälle zu dem Reichs-Lehen Randeck gehören, eben als wann die in territoriis statuum gelegene Häuser und Güter, auf welchen dergleichen Reichs-Lehenbare Renten und Gefälle haften, eo ipso von der Landes-Hoheit der Stände eximirt wären. Es ist aber nun lange nichts mehr davon vorgekommen, inmittelst auch das Dorf Seelen durch den Vertrag von 1778. an Kurpfalz abgetretten worden.

§. 236.

Mit Schorrenburg.

Der ehemalige hiesige Minister Freiherr von Schorrenburg hat durch seine während seiner kurzen Ministerschaft gemachte überschwengliche Erwerbungen Anlas zu fast unzehlichen Irrungen und Prozessen gegeben. Durch den Vergleich mit der Herrschaft von 1738. sind solche so beigelegt worden, daß ein jeder anderer sich dabei würde beruhiget haben. Der Freiherr von Schorrenburg aber fieng nun an, gegen den Sinn und Exekution des Vertrags eine grose Menge von Beschwerden aufzustellen, und es nebst deme mit seinen Lehens-Unterthanen auch

mi

mit andern Gemeinden und Partikuliers aufzunehmen, wordurch er seiner Familie am meisten geschadet. Von allen seinen zahlreichen Besizungen ist noch das Dorf Breitfurth, die Rinkweiler und Ernstweiler Höfe und einige einzelne Güter übrig, wegen welcher kein Streit mehr ist.

§. 237.

Mit Sikingen.

Mit denen von Sikingen hat man wegen der Herrschaft Landstuhl noch einige unbedeutende Misele auf der Gränz, worüber ein Vertrag von 1595. vorhanden ist.

Von mehrerem Belang ist die Beschwerde wegen des Patronat-Rechts zu Kirchen Armbach. Das Fürstliche Haus Nassau hat dasselbe bei dem Homburger Tausch nebst dem dasigen Zehenden und darauf haftenden Oneribus an Pfalz Zweibrüken abgetretten. Das Haus Nassau ist von Zeit der Reformation an in ohnunterbrochenem Besiz dieses Patronat-Rechts gewesen. Der lezte Lutherische Pfarrer, den dasselbe bestellt, hies Zacharias Leopoldi, welcher auch bis an sein im Jahr 1709. erfolgtes Absterben, den Dienst versehen, ob er schon der Gewalt ausweichen und auf der in der Nachbarschaft gelegenen Pfarrei Herspers domiziliren muste. Von solcher Zeit an hat zwar sowol das Fürstliche Haus Nassau als nachhero Pfalz Zweibrüken gesucht, diese Patronat-Gerechtigkeit mittelst Einsezung eines Lutherischen Pfarrers zu Kirchen Armbach auszuüben; Allein die Freiherren und jezige Grafen von Sikingen haben gegen den offenkundigen Besiz-Stand des Entscheidungs-Jahrs und des Ryswikischen Friedens selbst, ja sogar gegen den mehrmalen in Druk seienden Vergleich des Freiherrn Franz von Sikingen mit seinen Evangelischen Unterthanen von 1669. die Wiederbestellung eines Evangelischen Pfarrers zu Kirchen Armbach behindert.

Aus Regensburger Nachrichten weis man, daß die Unterthanen wegen ihrer gehemmten Religions-Uebung würklich seit bald 10. Jahren bei Reichs-Hof Rath geklagt und um ein Mandat angestanden. Wann dieser Prozes entschieden seyn wird; so wird Pfalz Zweibrüken auch sein Patronat-Recht wieder üben können.

Achtzehendes Kapitel.

Vom Aktiv-Lehenwesen.

§. 238.

Dreierlei Lehenhöfe.

Die Lehen, die der Herzog von Zweibrüken leihet, rühren theils von der Grafschaft Zweibrüken, theils von der sekularisirten Abtei Hornbach, theils von der Grafschaft Veldenz, theils sind solche in spatern Zeiten angesezet worden, und relevirn von dem Herzogthum im ganzen genommen. Alle zusammen machen den eigentlichen Zweibrükischen Lehenhof aus.

Nebstdeme sind etliche von der Grafschaft Lüzelstein lehenrührig, bei denen das Dominium directum zwischen Kurpfalz und Pfalz Zweibrüken gemeinschaftlich ist. Nach einem besondern Vergleich mit Kurpfalz von 1747. leihet solche der Herzog und kommunizirt die neue Lehen und Revers-Briefe an Kurpfalz. Es ist dis der Pfalz Veldenzische Lehenhof, weil nemlich die nachgeborne Zweibrükische Rupertinische oder Veldenzische Linie, deren die Grafschaft Lüzelstein durch den Augsburger Options-Rezes 1566. (§. 96.) zugefallen, solchem bis zu ihrem Ausgang 1694. geliehen hat. Man mögte aber solchen eigentlicher, und um zu keinem Mis-Verstand in Ansehung der

Gräf-

Gräflich Veldenzischen zum Zweibrükischen Lehenhof gehörigen Lehen, Anlas zu geben, den Pfalz-Käzelsteinischen Lehenhof nennen. (138)

Endlich leihet Pfalz Zweibrüken in turno mit dem Marggräflichen Haus Baden, secundum senium Regiminis, die Hinter-Grafschaft Sponheimische Lehen, und dieses heiset der Sponheimische Lehenhof.

§. 239.

Zweibrükische Lehen. Kurpfalz.

Zum Zweibrükischen Lehenhof gehöret: Erstlich, Kurpfalz, welches von dem Herzogthum von wegen des Klosters Hornbach die drei Dörfer Zell, Hewelheim und Niffern an der Pfrimm zu Lehen träget. (§. 124.)

§. 240.

Leiningen Heidesheim.

Die Grafen von Leiningen Heidesheim, als Inhabere der Herrschaft Oberstein, trugen zu Lehen, das Donder- oder Usterthaler Lehen, und einen Theil zu Hennweiler.

Von ersterem hat der ehemalige hiesige Premier-Minister Freiherr von Wrede die $\frac{1}{3}$ an dem Zehenden zu Fohren und Linden zu After-Lehen getragen, (s. unten §. 267.) alle übrige Lehens-Pertinenzien hat der Vasall ab Handen kommen lassen, deswegen auch gegen dessen Allodial Erben das nöthige pto. red. integrandi feudi vorgekehrt worden.

§. 241.

(138) noch im Jahr 1762. hat Karl Kaspar von Pidoll in einer zu Trier pro gradu Doctoris gehaltenen Dissertation p. 137. diesen fast unverzeihligen Fehler bei dem Warsbergischen Lehen Hennweiler begangen; s. Christiani Agricolæ Disp. de Clausula Art. IV. Pacis Ryswicensis, eaque ad Ducatum Bipontinum non pertinente. 1766. p. 99. sq.

§. 241.

Von der Leyen.

Die Freiherren, dermalen Grafen von der Leyen tragen vom Herzogthum von wegen des Klosters Hornbach und dazu gehörigen St. Fabians Stift den ganzen Münchweiler Thal, wovon nur der Weg zur Bann-Mühl, der Ablas-Graben zur Oehlmühle, und 6. Gulden 24. Alb. Schaftgeld Allodium ist; desgleichen tragen sie aus des Klosters Zehenden zu Münchweiler 6. Malter Korn, und 6. Malter Haber, wie auch die Besthäupter in der Münchweiler Pfleg zu Lehen.

Sodann in einem besondern Lehenbrief, auch von dem Kloster Hornbach, etliche Güter im hiesigen Ober-Amt, und das Wasser von der Brüke zu Irheim an bis zu der Kirch daselbst.

§. 242.

Wild- und Rhein-Grafen.

Das Wild und Rheingräfliche Haus trug ehedem von dem Herzogthum von wegen der Grafschaft Veldenz die Pastorei zu Kreuznach nebst dasigem Frucht- und Wein-Zehenden zu Lehen, verkaufte solchen aber zu Anfang des jezigen Jahrhunderts an Kurpfalz. Nach langjährigem Verfahren nahm endlich der Lehenhof im Jahr 1745. ein hinlängliches Surrogatum dagegen an, bestehend in dem Zehenden zu Bosenheim, Wohnsheim, Zozenheim, und Welgesheim an Frucht, an Wein, in dem Hauser Pastorei Zehenden, in dem heimgefallenen Baldeweinischen und Leyischen Lehen zu Alzheim, am Alt Rhein und Ippesheim, in dem Zehenden zu Medderscheim und Kirschrod zum Dhauischen Antheil, in dem halben Theil zu Sensweiler, in dem Pfarrsaz daselbst, in dem Faustischen Lehen, in dem Mühlen Pfacht zu Hochstetten, gegen welch leztern, da derselbe

aus

aus Gelegenheit des Homburger Austauſches als Allodium an Zweibrüken gekommen, das Rheingräfliche Haus bei der Belehnung de 1771. den Offenbacher Mühlenpfacht ſurrogirt hat.

§. 243.
Schönborn.

Das Gräfliche Haus Schönborn trägt das Dorf Badenheim mit denen im Lehenbrief ausführlich ſpezifizirten Rechten, Renten und Gefällen von der Grafſchaft Veldenz zu Lehen. Es beſas ſolches vorhin die im Jahr 1729. ausgeſtorbene Familie der Fauſten von Stromberg.

§. 244.
Oettingen Sötern.

Das Gräfliche Haus Oettingen Sötern trug vom Herzogthum von wegen der Grafſchaft Veldenz zu Lehen, die Dörfer Neunkirchen und Seelbach im Hochgericht Neunkirchen, ſodann die Hochgerichtliche Gerichtsbarkeit in Gemeinſchaft mit dem Innhaber des in dem nemlichen Hochgericht gelegenen lehenbaren Dorfs Gondesweiler. Das ganze Hochgericht gehört zu der von der Grafſchaft Veldenz lehenrührigen Herrſchaft Rohefelden. Deren Innhaber, die von Ruppersberg, gaben das Neunkircher Hochgericht denen Familien von Sötern und von Grohe zu After-Lehen, und zwar erſterer zu rechtem, lezterer aber zu Erblehen. Wilhelm von Ruppersberg, der lezte ſeines Stamms verkaufte im Jahr 1475. ſein Dominium vtile dem Lehenherrn, Herzog Ludwig dem ſchwarzen, mit Uebertragung der After-Lehen-Leute, welche nun ihre Lehen unmittelbar bei Pfalz Zweibrüken nahmen.

Im Jahr 1697. ſtarb der lezte Graf von Sötern, da dann das Lehen als erbfnet eingezogen worden, und während der ganzen Re-

Königlich Schwedischen Regierung bei dem Herzogthum geblieben, mithin nebst der ganzen Fidei-kommissarischen Masse auf den succedirenden H. Gustav devolvirt worden.

Deme ohngeachtet übertrug solches eben besagter Herzog dem Sötterischen Fidei Kommis-Erben, dem Grafen von Oettingen Sötern und Hohenbaldern, und noch dazu mit Veränderung der Natur des Lehens, zu Erblehen.

Die adeliche Familie von Hagen trug von Alters das Dorf Hochfelden mit seiner Zugehör an Liebenberg, im Trierischen Amt St. Wendel, zu Mannlehen, verkaufte aber solches nach dem 30. jährigen Krieg, da es in der gänzlichen Verheerung lag, mit Lehenherrlicher Bewilligung, an den Grafen von Sötern.

Nach dessen Absterben wurde es von der Schwedischen Regierung, eben so, wie Neunkirchen und Seelbach eingezogen, und dem Fidei Kommis einverleibt, aber auch auf die nemliche Art, wie diese, von Herzog Gustav dem Grafen von Oettingen zu Erb-Lehen konferirt.

Die in der Regierung des Herzogthums gefolgte Pfalz Birkenfeldische Linie widersprach dieser Alienation. Nach langem Traktiren lies sich endlich H. Christian IV. bewegen, beede Lehen im Jahr 1753. dem Herrn Grafen Joseph Anton vor sich und seine Lehensfähige Agnaten, nemlich seine Brüder, Franz Ludwig, Philipp Karl und Franz Wilhelm, als ein feudum novum zu Mannlehen zu konferiren. Als der Herr Graf Joseph Anton im Früh-Jahr 1778. ohne männliche Erben verstarb, waren seine 3. Brüder geistlich, mithin des Lehens nicht fähig. Das Lehen wurde also eingezogen. Diese drei Gräfliche Herren Gebrüdere machen nun Anspruch an das Lehen ex capite Coinvestiturae, und glauben, daß ihr geistlicher Stand ihnen an dem Besiz desselben nicht hinderlich seie. Man hat

ihnen

ihnen den Weg Rechtens vor hiesigem Lehenhof, als wohin diese auf die Mitbelehnung gründet werdende Lehens-Sache ohnwidersprechlich gehört, mehrmalen angebotten, und zu ihrer Sicherheit sogleich die Verordnung gestellt, daß das Lehen in separato administrirt werden solle. Allein Klägere sind per saltum an den Reichs-Hof-Rath gegangen, und haben die Spolien-Klage angestellet, ob sie schon nichts weniger als einen natürlichen Besiz, sondern blos eine bedingte Mit-Belehnung vor sich haben, und dahero auch ohne Zweifel an den Lehenhof werden zurük gewiesen werden.

§. 245.

Von Zweibrüken, Grafen zu Forbach.

Die Gebrüdere Christian und Wilhelm von Zweibrüken, **Grafen von Forbach** tragen das heimgefallene Ulnerische Lehen in Rümmelsheimer, Sarnsheimer und Münstrer Gemarkung von der Grafschaft Veldenz.

§. 246.

Bernstein.

Das **Bernsteinische** Lehen im Amt Moschel Landsberg (welches Amt nun dem Ober-Amt Meisenheim einverleibt ist,) ist durch den Tod des lezten aus dieser Familie, des Ober-Marschalls Karl Kasimir von Bernstein, erbfnet worden. Der regierende Herr Herzog haben solches 1781. der Ober-Hofmeisterin bei der regierenden Frauen Herzogin, der FreiFrau von Esebek verkauft, nnd dagegen dero eigenthumlich frei Adeliches Guth in der Pfalz, das Bielheller Gut genannt, dem Herzogthum zu Eigenthum surrogirt.

§. 247.

Bettendorf.

Die von **Bettendorf** haben vom Kloster Hornbach das Hofguth

guth Werfingen bei Rimlingen in der Grafschaft Bitsch, 4. Malter Frucht, halb Korn und halb Habern, auf des Klosters Mühl zu Steinhausen, desgleichen Aeker und Wälder zu Oppertingen, endlich die Mauchenheinischer Erblehen.

§. 248.

Boos von Waldek.

Die Boosen von Waldek haben von der Grafschaft Veldenz:

Gewisse Zinnse und Gülte zu Lonweiler und Oberlautern.

Den Hof Wüst - oder Northausen.

Einen Hof und Zinnse zu Heinzenhausen.

Den Hof Merzhausen.

Den Hof zu Bilstein.

Das Dorf Hundsbach.

Die Unterzüge zu Lauschied, Kelbach, Uden-Kapeln und anderer Orten.

15. Morgen Wiesen zu Badenheim und ½. am Korn-Zehenden daselbst.

30. Schilling Heller zu Badenheim, den Hof zu Meisenheim und eine Mühlenstatt an Seelbach bei der Nohe. Endlich

Den Hof Montfort.

§. 249.

Breitenbach.

Die von Breitenbach besizen das Eschische von denen von Ulsenz genannt Frankstein herkommende und von der Grafschaft Veldenz rührende Lehen zu Dusemont, nemlich den freien Hof daselbst gegen der Kirchen über den Weg gelegen mit seinem Begrif

Begrif und denen im Lehenbrief verzeichneten Aekern, Wiesen, Gärten und Weingärten.

§. 250.

Dalberg.

Die von **Dalberg** tragen von der Grafschaft Veldenz den Zehenden in Horchheimer Gemarken, ein Hofguth zu Gerolzheim, den halben Frucht- und kleinen Zehenden zu Daudenheim bei Alzei, nebst der Giftung dasigen Altars.

§. 251.

Dürkheim.

Die **Ekbrechte von Dürkheim** tragen von der Grafschaft Veldenz, einen Theil des Zehendens und etliche Zinnse im Baumholder Gericht und einen Theil Zehenden zu Veldenz, sodann vom Herzogthum das halbe Dorf Langen-Sulzbach.

§. 252.

Esebek.

Hanns Asmus Freiherr von **Esebek** ist der erste Erwerber des Ingweiler Lehens im Ober-Amt Meisenheim, dem solches H. Christian IV. im Jahr 1760. zu Erb-Lehen angesezt.

Dessen Sohn **Ludwig Freiherr von Esebek** wurde von H. Christian IV. auf das Grorodische Lehen zu und um Meisenheim und auf das im Lehenbrief beschriebene surrogatum des Dörrmoscheler Lehens expektivirt und nach Abgang des Stein Kallenfelsischen Mannsstamms vor sich und seine rechtmäsige Leibes-Erben den 28. Dezember 1778. damit belehnt, dergestalt, daß wenn er ohnbeerbt versterben würde, solch Lehen auf seine Gemahlin, Karoline Auguste, gebohrne Freyin von Gailing, und so auch diese ohne Leibes-Erben versterben solte, auf

deren Bruder, Christian Henrich Gailing von Altheim und dessen Leibes-Erben fallen solle.

Eben dieser Ludwig Freiherr von Esebek hat das ehemalige Schorrenburgische Lehen, das Dorf Hasel, gekauft, und ist damit vor sich und seine Gemalin den 28. Dezember 1778. dergestalt belehnt worden, daß sie die Erblehenfolge nach Gutfinden und Lehnrecht bestimmen, auch allenfals an eine dem Lehen Herrn annehmliche Person wieder verkaufen mögen.

Ihme und seinen Schwägern, Henrich Jakob und Christian von Gailing zu Altheim hat H. Karl II. das erbfnete Lehen Neunkirchen und Hochfelden konferirt, doch sollen sie auf ihre Kösten den Prozes mit den ansprechenden Geistlichen Gebrüderen des lezten Vasallen, (§. 244.) führen, oder sich gütlich mit ihnen sezen, und ist Henrich Jakob von Gailing vor sich und seine Lehens-Konsorten den 25. Nov. 1779. damit belehnt worden.

Die Freifrau Karoline Auguste von Esebek, geborne Gailing von Altheim trägt das von der Familie von Feignies erkaufte Gonnesweiler Lehen im Hochgericht Neunkirchen zu Lehen, und hat die Freiheit, sich selbst einen Lehen-Successoren zu ernennen.

§. 253.

Fürstenwärther.

Die von **Fürstenwärther** tragen von der Grafschaft Veldenz einen Theil an der Burg zu Odenbach am Glan mit dazu gehörigen Gütern zu Meddart, Odenbach, Meisenheim, Winsweiler, Mannweiler, Rodt am Berg und zu Kalbach, desgleichen 6. fl. Manngeld aus der Landschreiberei Meisenheim und ein Haus in der Stadt Meisenheim.

§. 254.

Gölnitz.

Die **Gölnitzische** Erben von Wrede, und von Esebek tragen

gen das ehemalige Flekensteinische Lehen, nemlich das Dorf Drachenbronn samt dem Wald und zehen Stük Reben im Grölsberg und Sulzer-Bann vom Herzogthum zu Mannlehen.

§. 255.

Günterode.

Die Günterodische Lehen (§. 231.) welche dermalen der Günterodische Enkel von Fürstenwärther besizt, bestehen in 3. Burgsessen zu Lichtenberg, verschiedenen Zinnsen im Baumholder Gericht, in der Lehenschaft zu Aulenbach, einer Wiese in der Stein-Alben, dem Merzweiler Lehen, der Breitwiese, Berschweiler Zinns-Korn und der kleinen Lüzelwiese zu Duchrod. Alles dieses ist Mannlehen. Ferner den Theil an den Buchwälden zwischen Margrethen Ostern und Leutersweiler und an den Zinnsen im Osterthal, die Helfte der Dörfer Duchrod und Oberhausen, verschiedene Zinnsen im Amt Lichtenberg, die Katharinen und Barbeln-Zinnse genannt, ihr dermaliges Wohnhaus zu Lichtenberg, verschiedene Güter zu Duchrod und Oberhausen, welche durch den jüngsten Vergleich von 1753. der Familie zu Erb-Lehen angesezt worden. Die Familie erhebt auch zu ihren Rechten einen Lehenbrief über das Neunkircher Hof-Gericht, oder eigentlicher, über Gondesweiler, dann die Prätension kommt von der vor mehr dann 300. Jahren ausgestorbenen Familie von Grobe her, welche Gonnesweiler inne hatte. Nach deren Erlöschung im Mannsstamm lies sich Friederich Blik von Lichtenberg zu seinen Rechten belehnen, verfolgte aber dasselbe nicht gegen die Lehens-Innhabere.

§. 256.

Hattstein.

Die von Hattstein tragen vom Herzogthum das Kleer-Lehen bestehend in 40. M. Aker und 5½ M. Wiesen, sodann das

Wilbeler Lehen bestehend in 12. Huben Lands jed zu 30. Morgen mit Gärten und Zugehörungen gelegen in der Gemarken zu Berkersheim, weiters ein Fischwasser daselbst, desgleichen zwo Huben Landes bei Dorkelweil, eine Wies genannt die Probstei und einen Zehenden zu Okarben.

§. 257.

Hunoldstein.

Die von **Hunoldstein** tragen vom Herzogthum, Güter in Hahnheimer, Sülser und Udenheimer Gemarken, desgleichen den Hof zu Hahnheim, da der Stok inn stehet, und einen Garten daselbst. Endlich 10. fl. Manngeld auf Lichtenberg bewiesen.

§. 258.

Kellenbach.

Die von **Kellenbach** tragen von der Grafschaft Veldenz das Gericht und Dorf Eisenbach am Glan mit der im Lehenbrief angezeigten Zugehörung.

§. 259.

Langwerth von Simmern.

Die **Langwerthe von Simmern** tragen vom Herzogthum 32½. M. Weingarts, das Mann-Werk genannt in Hattenheimer Gemarken und eine Aue in dem Rhein, dem Mann-Werk über gelegen in Ingelheimer Gemarken. Weiters von der Grafschaft Veldenz einen Weingarten zu Monzingen, ein Stük Weingarten und 4. Malter Korn von Gütern zu Winsheim, das Gericht zu Bergen, bei Algesheim, so die von Waldenau vorhin zu Lehen gehabt, mit Aekern und Gütern. Endlich 10. fl. Manngeld.

§. 260.

Raesfeld.

Die von Raesfeld tragen von der Grafschaft Veldenz die ehemalige Krazische Lehen, nemlich einen zwölften Theil an dem Frucht-Zehenden zu Odenbach, den Hof Leitenberg, und ein Theil an dem Schloß zu Odenbach, ferner den dritten Theil am grosen und kleinen Zehenden zu Weitersbach, Stebeshausen und Schmerlenbach. Und vom Herzogthum: das Hof-Gut zu Irheim bei Zweibrüken, mit dem Recht, 50. Hämmel in die Schäferei zu schlagen, und eine Bierprauerei zu errichten.

§. 261.

Sankt Ingbrecht.

Die von Sankt Ingbrecht tragen vom Herzogthum, das Pfalz Zweibrükische Theil Zehenden zu Hargesheim, nebst dem sechsten Theil Zehenden daselbst, der vorhin zur Pfarrei Duchrod gehörig gewesen, aber gegen $1\frac{1}{2}$ M. Korn und etliche Wiesen-Stüker eingetauscht worden. Sodann etliche Hüner und Kappen zu Hergersheim, Norheim und Nusbach. Weiter: Sechs Morgen Wiesen in Schneider-Gemarken, zwei Morgen Aeker zu Frekenfeld und eine Hofstatt zu Guttenberg. Endlich: das sogenannte Orlenbacher Lehen bestehend in denen im Lehenbrief verzeichneten Fischwassern, Wäldern, Wiesen und Gärten auf Zweibrüker und Irheimer Bann.

§. 272.

Schmidburg.

Die Schenken von Schmidburg tragen vom Herzogthum den Zehenden zu Geilweiler und die Kollatur Gezenbach, ferner den grosen und kleinen Zehenden zu Ekweiler, Daubach, Sers-

bach und Bokenau nebst dem Theil auf der Hohl-Eichen bei Winterburg.

§. 263.

Schorrenburg.

Die von **Schorrenburg** tragen vom Herzogthum das Dorf Breitfurt, verschiedene Höfe und Güter auf Zweibrüker, Ernstweiler-Bubenhauser, Einödder-Enweiler und Wennewörschweiler Bann, davon die Audenkeller und Ernstweiler Höfe, nebst einigen einzelnen Güter-Stükern noch vorhanden, der Freudenberger Hof und die meisten einzelnen Güter aber mit Lehenherrlichem Konsens allodifizirt und verkauft worden. Das denen Schorren von Hasel zuständig gewesene Dorf Hasel ist verkauft worden. (§. 251.) Die Familie hat auch ein Lehen von 33. Morgen Akers und einen Zweitheil eines Gefälls zu Süffersheim. Endlich trägt dieselbe den Rinkweiler Hof auf Hornbacher Bann vom Herzogthum zu Erblehen.

§. 264.

Sikingen.

Die Freiherren und jezigen Grafen von **Sikingen** tragen von der Grafschaft Veldenz Kingernheim das Dorf an der Selse.

§. 265.

Warsberg.

Die von **Warsberg** tragen von der Grafschaft Veldenz die Dörfer Hennweiler und Oberhausen und die Güter und Gefälle daselbst herum in der Pfarr-Raunen gelegen.

§. 266.

Wildberg.

Die von **Wildberg** tragen vom Herzogthum den Kirchensaz zu Süffersheim.

§. 267.

§. 267.

Wrede.

Ernst Wilhelm Freiherr von Wrede ist vor sich und seine Descendenz mit folgenden Lehen belehnt worden. Erstlich nach Ausgang der Baldeweine von Zweibrüken mit einem Haus und Scheuer zu Lichtenberg, mit seinem Begrif und Zugehörung, mit dem halben Fruzweiler Hof, mit dem Dorf Ekersweiler, mit verschiedenen Gütern, Zinnsen und Gülten zu Baumholder und einem Gärtlein zu Lichtenberg an der Pforten.

Ferner, hat derselbe von den Keßlerischen Erben acquirirt den lehenbaren Zehenden zu Frohnhausen.

Auf dem Fohrener und Leidener Zehenden, den derselbe von Leiningen Heidesheim zu After-Lehen getragen. (§. 240.) ist derselbe expektivirt und seithero dessen Lehens Erben damit investirt worden.

Von der Familie von Geispizheim hat sich derselbe jura cessa auf das Heuchelheimer Lehen, wie solches die Blarer von Geiersberg im Jahr 1657. von denen von Dürkheim acquirirt hatten, geben lassen, ist auch so fort damit belehnt worden, hat aber darüber einen schweren Prozes mit der Freiherrlich Halbergischen Familie bekommen, den diese auch in possessorio gewonnen.

Auf dieses Lehen hatte sowol Kurpfalz wegen der Fautheilichen Gerechtsame als die Ritterschaft wegen des Besteurungs-Rechts Anspruch gemacht, Kurpfalz hatte auch durch einen Vergleich von 1595. (welcher gleichwol ohne Vorwissen und mit nachherigem Widerspruch des Lehenherrn gemacht worden,) viele Rechte und Gefälle in Besiz. Bei dem jüngsten Tractatu Palatino Equestri von 1749. aber haben sowol Kurpfalz als die Ritterschaft auf ihre Prätensionen verziehen. Kurpfalz hatte seine Rechte dem Herzogthum abgetretten, welches dieselbe, da

sie kein Gegenstand der Blarerischen Acquisition waren, vor sich hätte behalten können. Herzog Christian der IV. konferirte sie aber dem Freiherrn von Wrede, und belehnte ihn damit in einem besondern Lehenbrief, bei welcher Gelegenheit der Vasall ein acquirirtes Allodial-Stük mit zu Lehen aufgetragen hat.

§. 268.

Goldner.

Es sind auch etliche unadeliche Vasallen beim Zweibrükischen Lehenhof.

Die Goldner tragen vom Herzogthum den Hof Hanhausen im Amt Nohfelden, welcher aus Aekern, Wilderung, Gärten, Wiesen, Wald, Weydgang ꝛc. bestehet.

§. 269.

Müller von Weiskirchen.

Die Müller von Weiskirchen haben das halbe Dorf Weiskirchen in der Lothringischen Grafschaft Bitsch zu Lehen getragen. Die andere Helfte ist Lothringisch Lehen. Nach Abgang des Müllerischen Mannsstammes kam solches an die Töchter. Die lezte Besizer heisen Klemery und Jungkheim. Die Jungkheimische Familie kam in grose Schulden und ihr Antheil am Lehen wurde vor zwei Jahren offentlich versteigt, anerwogen die in Lothringen gelegene Lehen alle in Commercio sind, und das Longobardische Lehen-Recht da gar nicht statt hat. Der Erwerber mus, wann er sich um Erneuerung des Lehen-Verbandes inner Jahr und Tagen nicht freiwillig meldet, nach der Lothringischen Form und Coutume vorgeladen werden; Erscheint er auch alsdann nicht, so ist man wieder an die Coutume de Lorraine gebunden, welche schlechterdings keine fremde Gerichtsbarkeit, mithin auch keine Jurisdictionem feudalem des Lehen-Herrn zulässet.

Der

Der Klemeryische Antheil wird in der Ordnung rekognoscirt.

Die Müllerische Erben hatten auch ein Lehen vom Kloster Hornbach im Hornbacher Bann. Man hat ihnen im vorigen Jahr erlaubt, solches als Bauern - mithin schazbares Gut zu verkaufen. Ich hätte an meinem Ort nichts dagegen, wann alle im Herzogthum liegende Lehen allodifizirt und mit Schazung belegt würden, da die Umstände, warum man ursprünglich Lehen geliehen, schon gar lang nicht mehr vorwalten, auch in Ewigkeit nicht mehr vorkommen werden.

§. 270.

Koch.

Der jezige Kirchschafner **Koch** zu Kusel hat das von dem Herzogthum relevirende Krueliſche Lehen in der Stadt Kusel acquirirt. Es bestehet in einem Haus, Hof, Scheuer, Stall und Garten samt dem ganzen Thurn, den die Ringmauer um die Stadt gegen den Hof über der Badstuben begreift, nebst einem beim Haus gelegenen Plaz von $10\frac{1}{2}$. Ruthen.

§. 271.

Wund.

Johann Karl und Karl Wilhelm **Wund**, Gebrüdere, von Kreuznach, besizen an dem Syffersheimer Zehenden Ein und drei Achtel Haufen und sind kraft der Belehnung schuldig, so viel dazu zu acquiriren, bis zween Haufen complet seyn werden

§. 272.

Creuzer.

Ganz neuerlich haben der jezt regierende Herr Herzog Karl II. Dero Geheimen Rath Wilhelm Henrich Creuzer zu einem wah-

ren Erblehen und Kammer-Lehen zwanzig Zweibrükische groſe Malter Korn und ein Fuder Moſel-Wein aus den hieſigen herrſchaftlichen Rezepturen angeſezt.

§. 273.

Pfalz Lüzelſteiniſche Vaſallen. Stein-Kallenfelſiſche Töchter. Gailing von Altheim.

Zum Pfalz Lüzelſteiniſchen Lehenhof gehören dermalen nur noch zween Vaſallen, nemlich a) Die Stein-Kallenfelſiſche Erbtöchter und b) Die Gailinge von Altheim.

Erſtere beſizen das Erblehen Asweiler. Die älteſte iſt Wittwe von einem von Kellenbach, die zweite iſt mit einem von Zyllenhart verheurathet. Beede ſind noch zur Zeit kinderlos. Die dritte hat den Pfalz Zweibrükiſchen Geheimen Rath Freiherrn von Cathcart zu Carbiſton zur Ehe und dieſe haben Kinder.

Die Herrſchaft Asweiler liegt im Weſtrich an der Lothringiſchen Gränze und iſt ganz mit Souveränetäts-Landen umgeben, hat ſich aber bei der Teutſchen Hoheit mit allen Regalien, deren ein Nobilis fähig iſt, erhalten.

Die Gailingiſche Familie trägt das halbe Dorf Buesweiler nicht weit von Buchsweiler, dem Haupt-Ort in der unter der Franzöſiſchen Hoheit gelegenen Grafſchaft Heſſen Hanau Lichtenberg, zu Erblehen.

§. 274.

Anmerkung von beſonderm Herkommen.

Bei dem Zweibrükiſchen und Lüzelſteiniſchen Lehenhof richtet man ſich nach dem Longobardiſchen Lehen-Recht, doch trift

man

man auch hier, wie fast bei allen Lehen-Höffen, besonderes Herkommen an. Wovon einige Anmerkungen beizufügen sind.

a) Bei hiesigem Lehenhof gibt es nur zweierlei Gattung Lehen, nemlich Mannlehen und Erblehen.

Mannlehen ist alles das, was in dem Lehenbrief schlechthin als Lehen ausgedrükt ist. Die Burglehen werden ohne Ausnahm zu den Mannlehen gerechnet.

Erblehen sind diejenigen, in denen auf Ausgang des Mannsstammes die Erb-Töchter succediren - und durch ihre - mit Vorwissen des Lehenherrn getroffenen Verheurathungen, sie in eine fremde Familie bringen können, da dann wiederum der Mannsstamm und auf dessen Abgang die Erbtochter zu succediren hat.

Damit fallen dann auf einmal alle Doktrinal-Benennungen von Kunkel-Lehen, Weiber-Lehen, vermischten Lehen feudis hæreditariis, pure & mere hæreditariis, Lehen auf Söhne und Töchter, mit einander hinweg.

Alle Lehens-Successions-Fälle, so weit man bei hiesigem Archiv zurükgehen kan, reduziren sich auf die angezeigte Begrifse von Mann-Lehen und Erb-Lehen.

b) Wann in einem Erb-Lehen eine Frauens-Person succedirt, so mus sie dem Lehen-Herrn einen annehmlichen Mann und Träger bestellen.

c) Wann mehrere zugleich mit einem und dem nemlichen Lehen belehnt werden, so müssen sie sich eines Gemeinschaftlichen Lehenträgers vergleichen.

d) Bei dem ganzen Lehen-Hof sind nicht mehr als drei Lehen, über die man, als über ein Allodium inter vivos und mortis causa, salvo nexu feudali disponiren kan, nemlich das Bettendorfische und das Weiskircher-Lehen, beede in der Grafschaft Bitsch, und dann das neue Kreuzerische Lehen.

e) Von

e) Von den Kammer-Lehen gibt man zwar die Regel, daß sie sich bei der Person des Vasallen einschränken, es kommt aber dabei auf den titulum constitutivum an. Benennet dieser die Erben, so ist die Ausnahm sichtlich.

f) Da die feuda à Camera seit etlichen Jahrhunderten mere lucrativa sind, so werden sie, wann der Staat dergleichen ganz überflüssige Abgaben nicht ertragen kan, nicht bezahlt, gleichwol die Vasallen, wann sie es verlangen, damit belehnt, müssen aber sich bis auf bessere Zeiten gedulten, und vor das verflossene wird ihnen nichts nachgetragen.

g) Sodann ist anzumerken, daß der Vormund des minderjährigen Vasallen schuldig ist, binnen Jahr und Tagen nach des lezten Vasallen Tod zu muthen, und hernach die Belehnung würklich zu nehmen.

Zuweilen geschiehet es, daß der Vormund bittet, der würklichen Belehnung bis zu seines Pflegbefohlenen Grosjährigkeit Anstand zu geben, welches auch wol nach Beschaffenheit der Umstände aus Gnaden bewilliget wird, zumalen, wann der Vasall nahe an der Grosjährigkeit ist, wo aber dergleichen Dispensation nicht erfolgt, da mus das Lehen ohne Rükſicht auf die Minderjährigkeit erneuert werden.

h) Das Judicium Parium Curiæ ist seit mehr als 200. Jahren abgekommen. Der Lehen-Hof ist iudex ordinarius. Wann causa feudalis zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen vorwaltet, so werden zwar zuweilen die Akten causa instructa an unparteyische Rechtsgelehrte verschikt, gar oft aber spricht der Lehenhof selbst, der in solchem Fall seiner Pflichten entlassen ist.

§. 275.

Hinter Grafschaft Sponheimischer Lehen-Hof. Vorerinnerung.

Der Lehenhof der Grafschaft Sponheim war in ältern Zeiten

ten, wegen der Anzahl der Vasallen, sehr beträchtlich. Die Grafen hatten öftere Fehden-, und musten also nach damaliger Art Krieg zu führen, Ritter und Knechte gewinnen, die ihnen zuzögen. Güter konnten sie allen Vasallen nicht geben, dann da die Sponheimische Lande zwischen der Starkenburgisch und Kreuznachischen-Linie getheilt waren, so würden sich die Grafen zu sehr geschwächt haben, wenn sie allen ihren Lehenleuten liegend Gut zu Lehen hätten ansezen wollen. Sie gaben also Manngeld zu Lehen, theils auf Lebenslang, theils erblich. In dem leztern Fall wurde in dem Lehenbrief die Bedingung beigefüget, daß dem Lehenherrn frei stehen solle, das Manngeld mit dem Kapital mit 10. vom hundert, das ist, 10. Goldgulden mit 100. abzulösen. Es solle aber alsdann der Vasall schuldig seyn, von seinem eigenthumlichen Gut so viel zu verlegen und zu Lehen zu tragen, als der Werth des empfangenen Kapitals ausmachet. Daher liegen gar viele Sponheimische Lehen ausserhalb der Grafschaft. Eben diese Entlegenheit, sodann die mehrmalige Abwechselung des Lehen-Direktoriums, besonders aber die Kriegs-Zeiten haben den Anlas gegeben, daß viele Lehen verlohren gegangen, und die Zahl der Vasallen dermalen nicht mehr beträchtlich ist. Ich will sie in alphabetischer Ordnung kürzlich anzeigen.

§. 276.

Lehenleute. Bassenheim.

Bassenheim (die Grafen Waldbott von) tragen zu Lehen, das Dorf Sevenich, den Hof Frosch-Pfuhl, das Gericht Schnelbach, im Ober-Amt Kastelaun, die Lehen zu Hennweiler.

§. 277.

Boos von Waldek.

Die **Boosen** von Waldek tragen 10. fl. Manngeld, ein Gut

Gut zu Beltheim im Ober-Amt Kastelaun, genannt Moderbusch und 21. Stük Weingarten zu Kern an der Mosel im Trierischen.

§. 278.

Boos von Waldek. (Ludw. Jos. Wilh.)

Boos von Waldek (Ludwig Joseph Wilhelm) ist im Jahr 1767. mit zwei Weingärten zu Zell im Trierischen belehnt worden, welche die ausgestorbene Familie der Waldeker von Kempten vorhin zu Lehen getragen hatte.

§. 279.

Brombach von Dieffenau.

Brombach von Dieffenau, trägt zwei Fuder Wein aus der Wein Beed zu Winningen im Sponheimischen.

§. 280.

Burscheid.

Burscheid zu Burg Broell trägt 6. Malter, 6. Sester Haber zu Haselbach und Alterkülz, sodann 20. Albus an Geld und die Besthäupter von den Zensiten, alles im Ober-Amt Kastellaun.

§. 281.

Castelhun.

Castelhun trägt verschiedene Güter und Weingarten zu Erden und zu Trarbach.

§. 282.

Dhern modo Greiffenklau.

Das Dhernische Lehen, bestehend in $2\frac{1}{2}$. M. Weingarten

zu

zu Frauenstein, und 4. M. Aker zu Schierstein im Mainzischen, trägt die Dhernische Erb-Tochter, Johanna, verheurathete von Greiffenklau.

§. 283.

Edelsheim.

Edelsheim tragt das ehemalige Mosbach von Lindenfelsische Lehen zu Oberau mit Neun Huben, Gericht, Wasser, Weyd, Frohndiensten und denen im Lehenbrief benannten ständig und unständigen Gefällen, ferner elf Hofstätt mit ihren Zinnsen, und ein Gut, das heiset das Warland. Es liegt im Hessen Darmstädtischen.

§. 284.

Elz, Stamm weisen Löwens.

Elz des Stamms weisen Löwens, tragt verschiedene Weingarten zu Kern an der Mosel im Trierischen.

§. 285.

Esebek.

Ludwig und Georg v. Esebek tragen seit 1776. die ehemalige Gemeinsherrschaftliche Weingarten zu Wehlen im Kur Trierischen Amt Bern Kastel.

§. 286.

Frankenstein.

Frankenstein tragt unterschiedene Aeker und Güter in dem Gericht und Gemarken zu Oberstrasen.

§. 287.

Hunoldstein.

Hunoldstein hat zu Lehen getragen.

1) eine

1) eine Rente zu Külz und Haselbach, diese ist im Jahr 1692. eingezogen worden.

2) Das Dorf Züsch. Die im Jahr 1716. ausgestorbene Hunoldsteinische Linie zu Sbtern besas dieses Lehen.

Deren Allodial-Erben die von Dürkheim nahmen Besiz davon, welches einen langwührigen Prozes veranlast hat. Die hohe Mit-Gemeins-Herrschaft Baden hat ganz neuerlich mit Pfalz Zweibrükischer Bewilligung dieses Lehen durch Vergleich an sich gebracht.

3) Die Hub- und Zehend-Gefälle zu Baumholder den Kirchensaz zu Bosen, und einen Hof zu Bern Kastel in der Stadt genannt zum Saal. Dieses Lehen haben die Vasallen ganz abhanden kommen lassen.

§. 288.

Kesselstadt.

Kesselstadt (nunmehr Graf von) träget die Gülten zu Reyel und Burg, einen Weingarten zu Kröv und eine Wiese, genannt die guldischwiese, alles im Kröve Reich.

§. 289.

Koppenstein, modo Hagk.

Koppenstein. Nach Ausgang dieser Familie sind deren Lehen dem Freiherrn Franz Karl von Hagk im Jahr 1763. konferirt worden. Sie bestehet in einem Fuder Wein von dem Herrschaftlichen Neuntel zu Trarbach und 30. fl. aus dasiger Herbst Beed, Ein Stük Weingarts zwischen Diebach und Mannebach, ferner ein Burg-Lehen zu Kastelaun, eine Scheuer und Hofstatt daselbst, die Aeker und Wiesen, die man nennet Trippolts-Gut und Winnersbach den Hof mit seiner Zugehörung.

§. 290.

Leiningen Westerburg.

Leiningen Westerburg, trägt den Sponheimischen Theil an dem Schlos zu alten Leiningen mit seiner Zugehörung.

§. 291.

Von der Leyen.

Von der Leyen (Graf) trägt den Hof zu Drekenach, genannt Hermanns Hof, mit seiner im Lehenbrief ausführlich beschriebenen Zugehörde. Ferner das halbe Theil der dreien Dörfer Niefern, Fachbach und Mühlen auf der Lahn, mit dem weltlichen Gericht, Aker, Wälden, Wiesen, Feldern, Jagden, und Fischereien. Endlich die halbe Vogtei, Herrlich- und Gerechtigkeit zu Fachbach und Niffern mit ihren Zugehörungen, als ein Burgses zum Schlos Dill.

§. 292.

Metterich, Winnenburg und Beielstein.

Metterich, Winnenburg und Beielstein (Graf von) trägt die vormalig Winnenbergische Lehen, bestehend in acht Weingarten an der Mosel.

§. 293.

Mohr vom Wald.

Mohr vom Wald trägt den Rauchwein im Senheimer Gericht und ein Fuder Wein in der Domherren zu Köln Kelterhaus zu Senheim.

§. 294.

Rheingraf zu Grumbach.

Rheingraffen zu Grumbach tragen das vormalige Greiffenklauische

klanische Lehen bestehend in dem vierdten Theil an Dorf, Leuten, Gerichten und übrigen Gerechtsamen zu Uden Kapellen bei Grumbach gelegen.

§. 295.

Schmidburg.

Schmidburg, (die Schenken von) tragen die Mühlen an Golzenberg auf Guntershausener Gericht, den Hof zu Nieder-Guntershausen, Ein halb Fuder Weingült von der Herrschaftlichen Wein-Beede zu Kröve.

Hanns Henrich von **Schmidburgs** mannliche Lehens-Erben tragen insonderheit den Zehenden zu Nußbaum, einen Weingarten in Sobernheimer Gemarken und einen Weingarten zu Merrheim.

Niklaus Schenken von **Schmidburg** Söhne tragen insonderheit, den Graben und Pful zu Enkirch vor der neuen Pforten.

§. 296.

Steinkallenfels.

Stein-Kallenfelsische Erbtöchter tragen vier Ohmen Wein jährlich aus der Domherren von Köln Kelter-Haus zu Senheim.

§. 297.

Waldenburg genannt Schenker.

Waldenburg genannt Schenker träget die Burg Osterspei eine Meile unterhalb Koblenz mit ihrem Begriffe und Zugehörung.

§. 298.

Warsberg.

Warsberg träget Weiler das Dorf auf dem Berg, oder Berg-

Bergweiler bei Wittlich im Trierischen und den Hof zu Bermolzhausen im Luxenburgischen.

§. 299.

Wiltberg.

Wiltberg träget ein Fuder Wein-Gült von der Herrschaftlichen Wein-Beed zu Enkirch, den Zehenden zu Bernbach, ein Theil an dem Zehenden zu Kludenbach, eine Wiese bei Bergen, genannt die Brühl, Sechs Malter Früchte, halb Spelz halb Haber zu Niederweiler, Sechs Malter Frucht zu Sohre, einen Theil an der Vogtei Senheim, den Henrich von Arnes gehabt. Ferner als Burg-Lehen zu Starkenburg, einen Hof zu Enkirch mit Weingarten, Gärten, Aeker und Wiesen, einen Hof zu Meddersheim mit seiner Zugehörde. Endlich ein Haus zu Dill.

§. 300.

Zant von Merlau.

Zant von Merlau trägt, Acht Malter Haber zu Leydert, 15. Hüner, 38. weispfenning, ein Zweiteil an dem Zehenden daselbst und 15. Tornes Zinns zu Kastelaun. Ferner den Zehenden zu Panzweiler, wie die Zanten den von der Vogtei zu Senheim hergebracht und empfangen haben.

§. 301.

Von dem Sponheimischen Lehen-Direktorium.

Das Lehen-Direktorium, welches, wie schon oben gemeldt, nach einem Vertrag von 1557. nach dem senio Regiminis zwischen Pfalz und Baden abwechselt, und dermalen bei dem Fürstl. Haus Baden ist, bringt mit sich, die Lehen zu leyhen, Lehen und Revers-Brief auszufertigen, den davon abfallenden Lehen-Tax und Kanzlei-Gebühren einzuheben, und darüber zu disponiren, die Vasallen auf Anrufen bei ihren Rechten zu schüzen, die

Säumigen in die Ordnung zu bringen, die Lehensfehler zu untersuchen und allenfals gerichtlichen Prozes vor dem Lehenhof deswegen instruiren zu lassen, apert werdende Lehen zu Gemeinsherrschaftlichem Profit einzuziehen und deswegen die nöthige Vorkehr zu thun, und dergleichen in die Direktion des lauffenden Lehenwesens einschlagende Vorkommenheiten mehr. Jedoch ist der dirigirende Lehenhof schuldig, mit dem Gemeinsherrn in wichtigen und von Folgen seyn könnenden mithin beede Höfe gleich interessirenden Fällen, vor Nehmung eines Abschlusses, freundschaftlich zu kommuniziren. Zumalen ist dem Lehen-Direktori nicht erlaubt, in Sachen, wo de privatione feudi Frage entstehet, etwas ohne Mit-Gemeinsherrliche Einwilligung abzuschliesen oder zu verhängen. Eben so kan auch der Lehen Direktor über ein heimgefallen Lehen nicht einseitig disponiren. In dem Beinheimer Entscheid, 1425. ist verordnet, daß aperte Lehen zur Gemeinschaft eingezogen werden sollen. Die Gemeinsherren aber haben nicht allein öfters Communi Consensu dergleichen alte Lehen wiederum begeben, sondern auch zu beeden Theilen sich erlaubt, ihre Helfte an solchen Lehen wieder andern zu leihen, wann schon der andere Gemeinsherr die ihm zugefallene andere Helfte vor sich behalten. Solte aber einmal der Fall eintretten, daß entweder das Haus Pfalz oder das Haus Baden im Mannsstamm gänzlich ausstürbe, so würden alsdann bei dergleichen, ohne des Condomini Mit-Bewilligung wieder verliehenen Lehen die bekannte Rechts-Regel, resoluto jure dantis ꝛc. eintretten.

§. 302.

Schlus.

Ich schliese damit diesen Entwurf und wünsche, daß derselbe nach der redlichen Absicht, die ich dabei gehabt, möge beurtheilt werden.

Zehen

Zehen Tafeln

aus welchen ersichtlich

was vor Herren in allen Haupt- und Neben-Aesten

des

Pfalz Baierischen

Gesammt-Hauses

zu gleicher Zeit regiert haben.

Zur Erläuterung des Pfalz Zweibrükischen

Staats-Rechts.

I. von 1180. bis 1294.
II. von 1294. . . 1338.
III. von 1338. . . 1398.
IIII. von 1398. . . 1449.
V. von 1449. . . 1508.
VI. von 1508. . . 1559.
VII. von 1559. . . 1610.
VIII. von 1610. . . 1685.
VIIII. von 1685. . . 1742.
X. von 1743. . . 1782.

Jahr	
1180.	Otto Major, Pfalz[rnolfs in Baiern, wird] nach Heinrich des [ts-Erklärung von Kaiser] Friederich I. mit d[em Reichstag zu Regen]spurg belehnt. †
1183.	Ludwig, succedirt [me Pfalzgraf Heinrich,
1215.	Herzog zu Sachsen, [orden, auf dem Reichs]tag zu Regenspurg [1231.
1231.	Otto der Erlauchte, [igen Pfalzgraf Henrichs] Tochter, Agnes, [ie Grundlage der heuti]gen Pfalz, welche [† 1253. mit Hinter]lassung zweyer Söhn

Pfalz und Baiern.

1253.	Ludwig der strenge. [nit seinem Bruder bis] der bis 1255. theilt [emselben, und bekommt] die Kurpfalz und Ob[ach auch etwas aus der] die Conradinische Sch[kung. † 1290. Hin]Landen in Schwaben [† 1294. han; Ludwig.
1294.	Rudolph, der Ste[han. Ludwig.

Jahr.	Pfalz und Baiern.		
1294.	Rudolph und Ludw Kurfürst regiert in Ger suchen eine Theilung 13 Rudolf übergibt Ludwi gierung anno 1317. †	teffan. 1311.	Ludwig. † 1296.
		tc. geb. 307.	Henrich der ältere. geb. 1304.
1319.	Adolf. Rudolf. Ru † 1328. Ruprecht II.	de	tto. Henrich der ältere.
1329.	Ruprecht der Rudolf. II. Adolfs Sohn. Bekommen in der Pav lung die Untere und jezt Obere Pfalz. Rudolf die Kur. Die Lande wer meinschaft regiert bis 133 aber vertheilt.	tto. 1335.	Henrich. † 1339. Johann. stirbt in der Jugend 1340.

a i

Ludw

interlassene sechs E

6. Otto.

ung 1349. mit
Ober-Baiern.
gegen die Mark

4. Albrecht.

aiern. Stephan auf
Seite, theilen Nie-
die Niederlande ver-
an und Albrecht Nie-

6. Otto.
Wird Kurfürst
Brandenburg 13
verkauft die Kur
Kaiser Karl IV.
† 1379.

4. Albrecht.
Residirt in Straubingen,
wird anfänglich Admini-
strator und nach Wilhelms
Tod, Graf zu Holland,
Seeland, Friesland und
Hennegau.

Ingolstadt.

Stephan.

Straubingen.

Albrecht.

m.

r n.

ben.	Straubingen.
Wilhelm.	Albrecht. † 1404.
	Wilhelm, Gr. zu Holland. / Johann, Bischof zu Lüttich.
Wilhelm.	Wilhelm. † 1417. Jacobäa. / Johann. wird weltlich 1417. Hat Streit wegen Holland mit

1506. und † 1508.

n der IV. Ludwig.

...zaiern.

Jah	Pfalz	München.	
1508		...udwig.	Wolfgang der Vormund. † 1514.
	...rücken. ...ere. † 1532.	einem 6. ge...	
	...t anno 1543. ...ungs-Antritt, ...precht, Wel... ...en ab.		
1544			Ludwig. † 1545. unbeerbt.
155...			

Jahrz Zweitz.	Baiern. München.
1559.	Albrecht der V.
Wolfgan. Tod die Rrch den trag nach ag an Gr. Sponrettenen rühmtes Tend halb ne einen der ehen fünf L	
Sulzbac	
Ott Henri	
1576. Ott Henrix.	Albrecht der V. bringt endlich die Primogenitur zu Stand 1578. † 1579.
	Wilhelm V. Von ihm hat die Wilhelminische Linie den Namen.
1583. Ott Henris. † 1604. ohnbeerbn Sohn und Sidenz und bach fällt ten Jo- Neuburg zelstein. rük. Philipp nns mit aft Gut- Philipp	Wilhelm der V. † 1602.
	Maximilian.

I		Baiern.
Verg.	Adenz.	München.
1	Jo Lützelstein. Gem. Johann Au- stav A guſt. Schwe † 1611. ohnbeerbt. Ihm ſucce- dirt ſein Bru- der Georg dwig. Hanns der jüngere.	Maximilian. Bekommt nach Kurfürſt Friederich V. Achts-Er- klärung die Pfälziſche Kur und das Erztruch- ſeſſen-Amt 1623. und die Obere Pfalz 1628. Behält vermöge des Weſt- phäliſchen Friedens bee- des, vor ſich und die Wil- helminiſche Linie.

	der	Clemens.

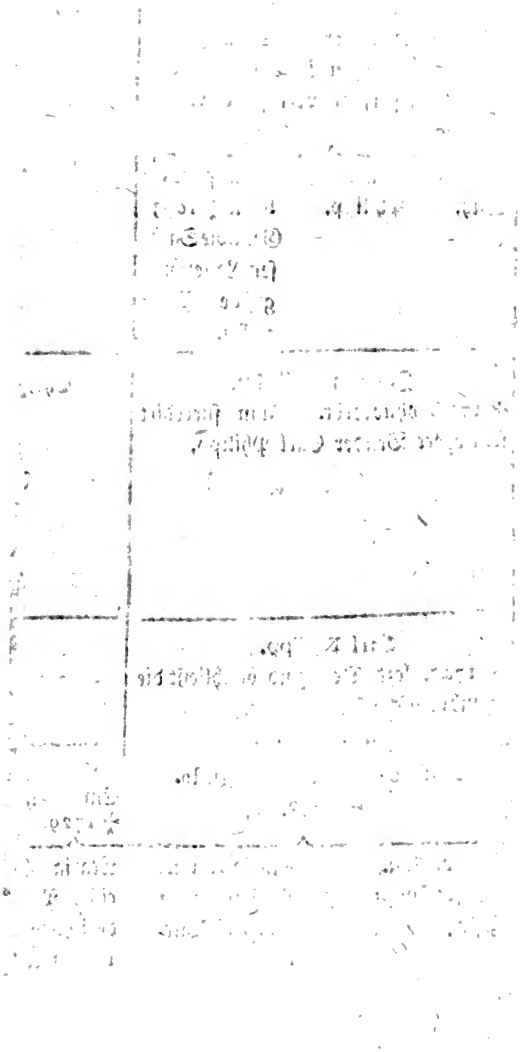

Jenfeld. | München.

17

Wilhelm
geb. 1752.
Gem. Maria Anna, Prinzessin von Pfalz Zweibrüken.

Carl VII.
Kaiser.
† 1745.

Maximilian Joseph. Kurfürst. geb. den 28. März 1727. † 30. Dezember 1777. und beschliest damit die Baierisch Wilhelminische Linie.

Clemens. † 1770. ohnbeerbt. Sezt den Kurfürsten Maximilian Joseph zum Erben ein, und substituirt diesem den Herzog Carl II. zu Zweibrüken.

Drukfehler.
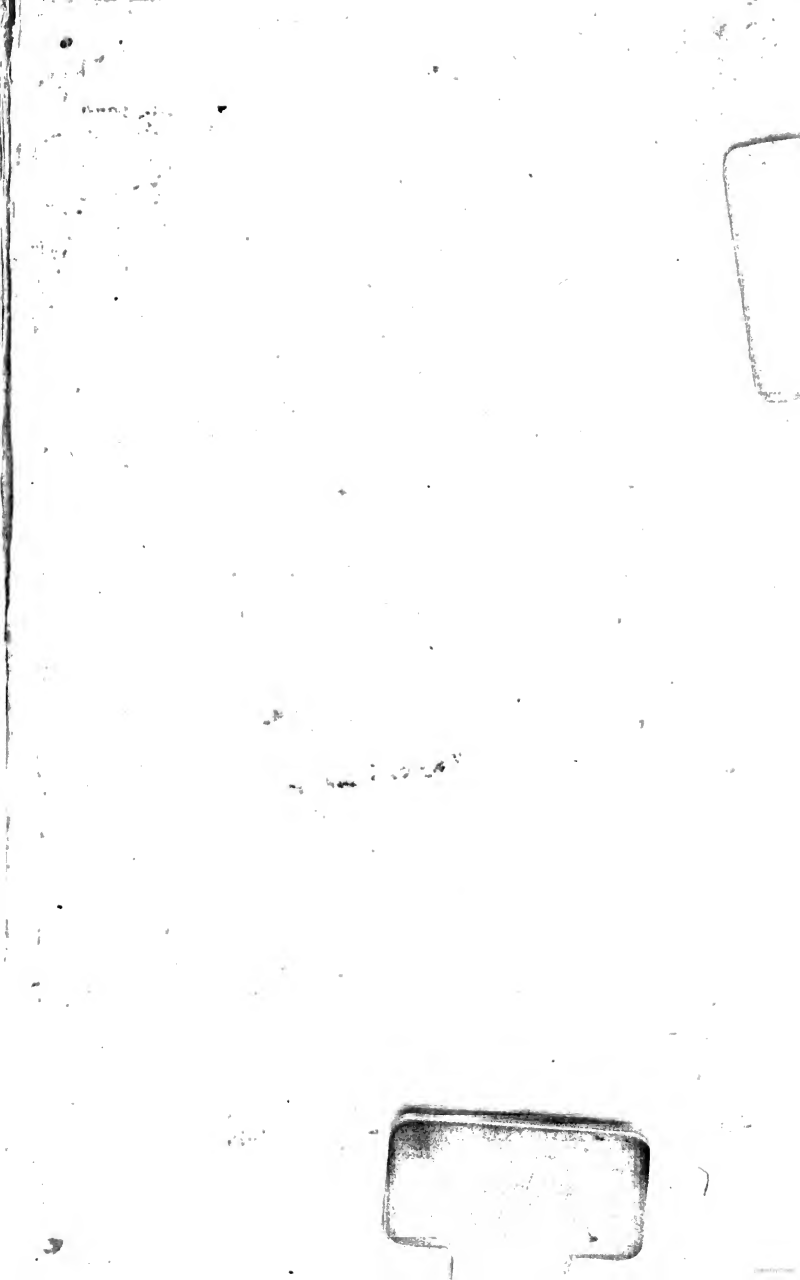
Seite	44.	Zeile	21.	statt Forme lies Ferme
—	75.	—	8.	— Plaz lies Pfalz
—	90.	—	9.	— 20000. fl. lies 12000. fl.
—	90.	—	11.	— 6. pro Cent lies 10. pro Cent
—	95.	—	2.	— Kurfürst IV. lies Kurfürst Friedrich IV.
—	221.	—	24.	— dem Ryßwikiſchen lies nach dem Ryßwikiſchen
—	256.	—	20.	— zugleich zu Lüzelſtein lies zugleich Pfarrer zu Lüzelſtein
—	258.	—	16.	— Waldungen lies Wohnungen
—	270.	—	25.	— Hofgerichts lies Hochgerichts
—	307.	—	15.	— abzukaufen lies anzukaufen
—	339.	—	20.	— Hofgericht lies Hochgericht